

Der Zauberer-Jackl-Prozeß

Hexenprozesse im Erzstift Salzburg 1675—1690

Teil II

Von Heinz Nagl
(phil. Diss., Innsbruck 1966)

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL II:

RECHTSGESCHICHTLICHES ZUM ZAUBERER-JACKL-PROZESS

Die Interrogatoria

1. <i>Der Begriff Interrogatoria</i>	83
2. <i>Die Interrogatoria im Rahmen des Inquisitionsprozesses</i>	83
3. <i>Interrogatorien-Schemata im Zauberer-Jackl-Prozeß</i> .	84
a) <i>Die Interrogatorien-Schemata der Verhöre in Salzburg</i>	85
b) <i>Die Interrogatoria in den Verhören der Land- und Pfleggerichte</i>	93

Die Geständnisse

1. <i>Das Teufelszeichen oder stigma diabolicum</i>	95
2. <i>Der Teufelspakt</i>	100
3. <i>Die Schändung und Verunehrung der Heiligenbilder und Martersäulen</i>	104
4. <i>Die Schändung und Verunehrung der heiligen Hostie</i> .	106
5. <i>Der Hexentanz</i>	111
6. <i>Das Weinkellerfahren und die Weinverderbung</i>	116
7. <i>Die Sodomie</i>	118
8. <i>Die Verzauberung von Mensch und Vieh</i>	120
9. <i>Der Wetterzauber</i>	124
10. <i>Das Erscheinen des Teufels in der Keuche und während des Examens</i>	127

Die eidliche Inquisition 131

Die Vernehmung, Verhöre, Constituta und
Examina der Malefikanten

1. <i>Die Vernehmung der Malefikanten in der Residenzstadt Salzburg</i>	142
2. <i>Die Vernehmung der Malefikanten in den Land- und Pfleggerichten</i>	185

Die Anwendung der Folter im Zauberer-Jackl-
Prozeß

1. <i>Die Bedeutung der Folter im Inquisitionsprozeß</i>	189
2. <i>Welche Gedankenwelt liegt dem Mittel der Folter zu- grunde?</i>	189
3. <i>Die rechtliche Anwendung der Tortur oder Folter</i> . . .	190
4. <i>Folterungen im Zauberer-Jackl-Prozeß</i>	193

Das Constitutum ad bancum iuris (in banco iuris) . 201

Die Urteilsschöpfung

- | | |
|---|-----|
| 1. <i>Die Relatio criminalis</i> | 205 |
| a) Die Bedeutung des Begriffes | 205 |
| b) Der Inhalt der Relationes criminales | 206 |
| 2. <i>Das Urteil</i> | 213 |

Die Defensionalien

- | | |
|--|-----|
| 1. <i>War im Inquisitionsprozeß eine Verteidigung des Inquisiten möglich?</i> | 216 |
| 2. <i>Welche Rechtsakte und Rechtsmittel konnte der Advokat zum Schutze seines Klienten tätigen und einsetzen?</i> | 217 |
| 3. <i>Das Gnadenrecht in Salzburg während des Zauberer-Jackl-Prozesses</i> | 219 |
| 4. <i>Der Inhalt der Defensionalien</i> | 223 |

Die Urgicht

- | | |
|---|-----|
| 1. <i>Der Begriff Urgicht</i> | 225 |
| 2. <i>Die Bedeutung der Urgicht im Inquisitionsprozeß</i> | 226 |
| 3. <i>Der Inhalt der Urgicht</i> | 226 |

Vom Urteil bis zur Hinrichtung 229

Die Interrogatoria

1. Der Begriff *Interrogatoria*

Der Sinn und die Bedeutung dieses Begriffs werden uns klar aus seiner wörtlichen Übersetzung: *interrogare* = fragen, *Interrogatoria* = Fragestücke. Mit *Interrogatoria* bezeichneten die Hexenkommissare eine Liste (Summe) von Fragen, die dem Inquisiten während der Vernehmung vom Untersuchungsrichter zur Beantwortung gestellt wurden. Die *Interrogatoria* waren demnach eine bestimmte Anzahl von Inquisitionalartikeln, die der Untersuchungsrichter in numerierter Reihenfolge auf ein Blatt Papier schrieb, und zwar nicht erst während des Verhörs, da die Ausarbeitung der *Interrogatoria* bereits vor der Verhandlung erfolgte. Die *Interrogatoria* zerlegten den gesamten Tatbestand in ein System von Einzelfragen und bildeten damit die Grundlage für die Vernehmung des Inquisiten.

2. Die *Interrogatoria* im Rahmen des Inquisitionsprozesses

Die Aufgabe des Untersuchungsrichters im Inquisitionsprozeß war es, das Verfahren vom ersten aufkeimenden Verdacht an bis zur Spruchreife des Aktenmaterials durchzuführen, alles initiativ von sich aus zu tun, was zur Erforschung der materiellen Wahrheit erforderlich war¹). Freilich konnte der Untersuchungsrichter nichts aus eigener Entscheidung verfügen, wie das schon im mittelalterlichen Prozeß die Regel war, sondern er war bei allem an die von ihm zu erfragende Entscheidung der Urteiler gebunden²).

Im Zeitalter des „gemeinen Rechts“ wurde die Form des Inquisitionsprozesses straffer und die Tätigkeit des Untersuchungsrichters durch weitere Maßnahmen gebundener. Bedeutsam war in dieser Hinsicht die Zerlegung des Prozesses in zwei scharf geschiedene Stadien, die Generalinquisition und die Spezialinquisition. Die CCC hatte diese Unterscheidung noch nicht gekannt³).

In der Generalinquisition drehte es sich um die Frage, ob ein bestimmt geartetes Verbrechen überhaupt vorlag (*constare de corpore delicti*). Der der Tat Verdächtige wurde allgemein ermittelt, aber noch nicht als Inquisit unter Vorwurf eines bestimmten Verdachts vor den Untersuchungsrichter gestellt. Das geschah erst in der Spezialinquisition, die in der Regel mit der Verhaftung des Verdächtigen einsetzte, zur *litis contestatio*, gegebenenfalls zum Folterinterlokut und schließlich zum Endurteil führte⁴). Mit Einsetzen der Spezial-

1) E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Rechtspflege², Göttingen 1951, S. 185.

2) E. Böhm, Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 59, 1940, S. 620. Unter Urteiler wäre das Spruchdikasterium zu verstehen.

3) E. Schmidt, Einführung, S. 186.

4) Ebd. S. 168.

inquisition, welcher meist die Verhaftung des Verdächtigen vorausging, war der Beschuldigte aber aller Möglichkeiten selbsttätiger Beeinflussung auf die Gestaltung des Beweismaterials beraubt, er war als Untersuchungsobjekt nun mit seinem ganzen Schicksal abhängig von Können, Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit des Untersuchungsrichters.

Für die Spezialinquisition setzten sich auf Grund italienischer Lehren strenge Formen durch. Sie bestanden vor allem in den artikulierten Verhören, d. h. der Richter hatte vor der Vernehmung des Beschuldigten das in der Generalinquisition gewonnene Material in einzelne schriftlich festgelegte Fragen aufzulösen und sich beim Verhör genau an diese Fragen zu halten. Er wurde dadurch gezwungen, den Prozeßstoff gründlich durchzuarbeiten und sich vor unzulässigen (etwa Suggestiv-)Fragen zu hüten. Der Sinn dieser Inquisitionartikel bestand aber auch darin, daß das Spruchdikasterium dadurch die Möglichkeit hatte, das Verfahren beim Verhör des Beschuldigten genau nachzuprüfen bzw. einen bis ins letzte genauen Einblick in den Gang der Untersuchungen zu gewinnen⁵⁾.

Das Schwergewicht des Prozesses lag demnach in der Spezialinquisition, denn wenn die Generalinquisition die Gewißheit gebracht hatte, daß überhaupt ein Verbrechen geschehen war, so galt es nun, den Beweis der Täterschaft gegen einen bestimmten Beschuldigten zu führen. Aber gerade die aus Vorsichtsgründen geforderte artikelweise Vernehmung des Beschuldigten drängte dazu, dessen eigene Darstellung wenigstens in großen Zügen schon vor der Ausarbeitung der Frageartikel kennenzulernen, da sich sonst die Frageartikel ergänzungsbedürftig erwiesen. Der Unterschied zwischen General- und Spezialinquisition verblaßte daher allmählich⁶⁾.

3. Interrogatorien-Schemata im Zauberer-Jackl-Prozeß

Mit Recht brachte F. Merzbacher in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung zum Ausdruck, daß es u. a. auch sehr interessant wäre, die Prozeßakten in Hinsicht auf Interrogatorien-Schemata zur Durchführung der Hexenprozesse auszuwerten⁷⁾. Merkwürdigerweise gehen die Gesamtdarstellungen über das deutsche Strafrecht im Zeitalter der Hexenprozesse über diese Frage hinweg. Aber auch aus Spezialarbeiten über Hexenprozesse erfahren wir von Interrogatorien-Schemata wenig. Meist begnügt man sich mit dem Hinweis auf den *Malleus Maleficarum* (Hexenhammer), der in seinen ersten beiden Teilen die Realität der Hexenverbrechen in ihren Wirkungen theoretisch zu begründen sucht und im dritten das gegen Zauberer und Hexen zu beobachtende Verfahren lehrt⁸⁾, mit der Aufzählung der von den Hexen gewöhnlicherweise gestandenen Delikte. Der Zau-

5) Ebd. S. 187 f.

6) E. Schmidt, Einführung, S. 196.

7) Germ. Abteilung, Bd. 75, 1958, S. 475.

8) R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 642.

berer-Jackl-Prozeß verdient aber schon deshalb eine Untersuchung nach Interrogatorien-Schemata, weil der Zauberer-Jackl den Mittelpunkt des Prozesses bildet.

Die Zahl der erhaltenen Interrogatorien-Schemata ist beträchtlich. Sie liegen meist als eigene Fragelisten den Verhørsprotokollen bei, aber es kommt auch vor, daß die separaten Listen der Inquisitionalartikel fehlen. Dieser Verlust ist in den Fällen weniger bedauerlich, in denen wenigstens die Verhørsprotokolle vorhanden sind. Diese vermerken immer am Rande die Fragen, die der Untersuchungsrichter dem Inquisiten stellte, so daß wir allein aus den Protokollen die Interrogatoria ablesen können. Schwierig wird die Situation nur dann, wenn auch die Verhørsprotokolle verlorengegangen sind. Leider trifft das meist in den Land- und Pfliegergerichten zu, von denen uns nur wenige Beispiele der Verhørsprotokolle zur Einsicht vorliegen.

a) Die Interrogatorien-Schemata der Verhöre in Salzburg

Über die Interrogatoria, die zur Vernehmung der Malefikantin Barbara Kollerin ausgearbeitet worden waren, wissen wir sehr wenig. Sowohl die Verhørsprotokolle als auch die Listen der Interrogatoria der zahlreichen Constituta, die Hexen in Salzburg durchstehen mußten, sind zur Gänze vernichtet worden. Lediglich aus dem Protokoll des Constitutums in banco iuris ließen sich einige Rückschlüsse über Fragestücke ziehen, wobei wir aber nicht über eine Aufzählung der gewöhnlichen Hexendelikte hinauskommen. Wir wissen daher nicht, welche präzisen Fragen der Malefikantin gestellt wurden.

Dionysius Feldner wurde in Großarl verhaftet, dort insgesamt fünfmal verhört und Mitte Juli 1677 nach Salzburg gebracht. Der Kriminalprozeß gegen diesen Malefikanten wurde dem Hofratsmitglied Dr. Sebastian Zillner übertragen, dem auch die vom Landrichter zu Großarl eingesandten Verhørsprotokolle zur Begutachtung übergeben worden waren. Dr. Zillner hatte nun als Untersuchungsrichter bzw. Hexenkommissar die Aufgabe, für das Constitutum gegen Feldner die Interrogatoria auszuarbeiten. Wie dieser erste Entwurf einer Liste von Inquisitionalartikeln in puncto veneficii aus der Hand Dr. Zillners aussah, kann eingehend geschildert werden. Im Anschluß daran soll versucht werden, den weiteren Entwicklungsgang der Interrogatoria bis zu dem Zeitpunkt aufzuzeigen, in dem sie definitiv die Form eines Schemas erreicht hatten.

Am 27. Juli 1677 las Dr. Zillner im Hofrat die von ihm für das Constitutum gegen Feldner verfaßten Interrogatoria ab. Der Hofrat genehmigte den Entwurf und erteilte dem Kommissar den Befehl, in Kürze die Vernehmung des Malefikanten vorzunehmen⁹⁾.

Die Liste der Interrogatoria¹⁰⁾ beginnt oben mit einer monogramatischen Invokation in Form eines Kreuzes. Der Kommissar wollte dadurch wohl zum Ausdruck bringen, daß das Verhör in nomine do-

9) SLA HP 1677/2/77.

10) MHStA HeA 10a 33 ff.

mini stattgefunden und er die Hilfe Gottes erbeten habe. Im Anschluß daran hat sich Dr. Zillner folgende Worte notiert: „Demnach man es von Seiten der hftl. Kommission für notwendig erachtet habe, den Gefangenen über diejenigen Fragen, worüber er bereits in Großarl seine Aussage gemacht hatte, noch einmal in Güte zu verhören, also ist solches geschehen und von Feldner in der Hauptsache alles, außer was nachher gemeldet wird, bestätigt worden.“

Dr. Zillner wollte sich durch diese Maßnahme vor Beginn des eigentlichen Verhörs auf der Grundlage der ausgearbeiteten Interrogatoria Gewißheit verschaffen, ob der Malefikanter etwa zum Variieren neigte oder sein bisheriges Geständnis widerrufen wollte. Da aber Feldner mit Ausnahme kleiner Abweichungen seine in Großarl gemachten Aussagen bekräftigt hatte, konnte das „ferner guettige constitutum eodem die ante prandium“ vorgenommen werden. Kommissar Zillner kennzeichnete eigenhändig den Beginn der Vernehmung durch folgende Worte: *ponantur ubique ad marginem mea interrogatoria*¹¹⁾.

Der Kommissar hat sich neun Fragen notiert:

1. *Ob er nicht ehevor schon dem Teuffl sich ergeben, weil er zu seinem Vattern zu Schellenberg gleich vor seinem Weglauffen gesagt, er seie doch schon dessen, und wie lang?*

2. *Auf was weise es beschehen, und wo?*

3. *Ob er nicht Gott, und alle Heiligen, auch die hh. Sacramenta, in sonderheit aber unser l(iebe) Frau, und den Christ-catholischen glauben verlaugnen, und hingegen dem Teuffl einen eid der Treu schwören, und etwo die hochheilige Hostie unehren muessen?*

4. *Ob nicht eben der Teuffl ihme die schwarze, und gelbe Salben gegeben, und zu was ende?*

5. *Ob er nicht Vieh, und leuthen, auch wie oft damit geschadet und wo?*

6. *Ob er nicht Schauer-wetter gemacht, so das liebe getreid erschlagen, und umb was gegend, auch wie oft?*

7. *Solle die wahrheit bekehennen, ob, und wie oft er auf Hexen-Tänzen gewesen, und wie er dahin khommen, item wie es dabei hergangen?*

8. *Ob er nicht das sich-unsichtbahrmachen khönnen vom Jaggl gelehret, wie, und wie oft er sich dessen, und warumben bedient?*

9. *Ob er nicht dazumahlen mit der rothen khube zwischen Hallein, und Khuhl, nachdeme Jaggl das bestialische werkh mit selber vollbracht, ebenfals zuegehalten, und hierauf, als die zwei bauern mit denen geladenen müstwagen khommen, entloffen, oder sich unsichtbahr gemacht habe, und wo eigentlich der orth, item ob es nicht öfter und wo iedesmahl geschehen seie?*

11) Diese Worte sind ein Beweis dafür, daß die Interrogatoria tatsächlich von Zillner stammen; außerdem kennen wir dadurch seine Handschrift, so daß bei anderen Interrogatoria sofort festgestellt werden kann, ob sie von Dr. Zillner oder einem anderen Hexenkommissar durchgeführt wurden.

Was läßt sich aus dieser Liste der Interrogatoria folgern? Sie gehen ohne eine Hinwendung auf die Personalien des Malefikanten sofort in medias res, d. h. die Interrogatoria bauen sich unmittelbar auf dem Geständnis auf, das Feldner in Großarl abgelegt hatte und das dem Kommissar gleichzeitig mit der Übertragung des Kriminalprozesses übergeben worden war. Diese Behauptung läßt sich mit Sicherheit durch die Interrogatoria Nr. 1, 4 und 7 bis 9 verifizieren. Der Wortlaut dieser Fragestücke deutet unbedingt darauf hin, daß der Kommissar bei der Abfassung der Interrogatoria das Geständnis Feldners in Großarl vor sich liegen hatte und diesem die Thematik dieser Fragen entnahm.

Die Interrogatoria Nr. 2 und 3 waren lediglich Spezialfragen zum Inquisitionalartikel Nr. 1, denn es war klar, daß eine Verschwörung mit dem Teufel nicht ohne vorhergehende Verleugnung Gottes und aller Heiligen vorgenommen werden konnte. Auch Frage Nr. 5 war aus Artikel Nr. 4 hervorgegangen. Das Wort „damit“ in Frage Nr. 5 beweist die Abhängigkeit. Salben gebrauchte ein Zauberer gewöhnlich nur zu Schadenszwecken. Frage Nr. 6 dürfte Dr. Zillner neu in die Liste der Interrogatoria aufgenommen haben. Feldner hatte über Wetterzauber in Großarl kein Geständnis abgelegt. Die Aufnahme dieses Delikts in das Schema der Interrogatoria läßt sich vielleicht damit erklären, daß Verzauberung von Mensch und Vieh sowie Wetterzauber zu den ältesten und bekanntesten Freveltaten zählten, die einem Zauberer zugetraut werden konnten.

Der Fragenkomplex, den Dr. Zillner dem Malefikanten Feldner zur Beantwortung vorgelegt hatte, war verhältnismäßig klein. Der Grund dafür ist vielleicht in der Tatsache zu suchen, daß der Kommissar an den Delinquenten fast ausschließlich Spezialfragen richtete, die im wesentlichen nur die Geständnisse Feldners in Großarl ergänzen sollten. Die Interrogatoria weisen noch keine schematische Zusammenstellung auf. Immerhin behandeln sie aber bereits eine große Anzahl von Hexenverbrechern, über die in den späteren Interrogatorien-Schemata immer wieder Fragen formuliert wurden, also 1. Verschwörung mit dem Teufel, 2. Verleugnung des christ-kath. Glaubens, 3. Schändung der hl. Hostie, 4. Verunehrung der Heiligenbildnisse¹²⁾, 5. Hexenflug und Hexensabbat, 6. Sodomie, 7. Wetterzauber, 8. Verzauberung von Mensch und Vieh und 9. Unsichtbarmachen. Feldner war nur dieses eine Mal, am 28. Juli 1677, in Salzburg vernommen worden. Sein Geständnis reichte für eine Hinrichtung aus.

Ende des Jahres 1677 fanden die Verhöre gegen neue Komplizen des Zauberer-Jackl ihren Fortgang. Am 3. Dezember 1677 wurde der dem Aussehen nach 15jährige Matthias Thoman Hasendorfer der hfstl. Kommission vorgeführt. Auch in diesem Malefizprozeß war Kommissar Dr. Zillner die treibende Kraft. Wie im Prozeß Feldner hatte Dr. Zillner vor der Verhandlung gegen Hasendorfer eine Liste

12) Die Frage zu diesem Verbrechen stellte Dr. Zillner zusätzlich, nachdem Feldner Hostienschändung zugegeben hatte. Dieser Inquisitionsartikel ist in der Liste der Interrogatoria nicht angeführt.

der Interrogatoria ausgearbeitet, am 2. Dezember 1677 dem Hofrat vorgetragen und sie von diesem bestätigen lassen¹³⁾. Die Interrogatoria sind uns erhalten und zeigen interessante Neuerungen¹⁴⁾.

Die Liste ist mit einem Bibelzitat überschrieben¹⁵⁾: *Ecce crucem Domini, fugite partes adversae, vicit Leo de Tribu Juda, radix David alleluia* + + +.

Hasendorfer war in Werfen verhaftet und vom dortigen Pfleger vernommen worden. Die Aussagen des Malefikanten waren bei Übernahme des Prozesses Dr. Zillner zugeleitet worden, der am Beginn der Vernehmung — wie bei Feldner — den Malefikanten genau über die Interrogatoria verhörte, die der Pfleger in Werfen mit Hasendorfer vorgenommen hatte. Diesmal vermerkt der Kommissar sogar den Grund der Maßnahme in der Liste der Inquisitionalartikel: *Umb zu sehen, ob er* (in seinen Aussagen) *nicht variiere*.

Im Anschluß daran ging Dr. Zillner wieder auf seine „ferneren Interrogatoria“ über. Der augenscheinlichste Unterschied zu den Interrogatoria Feldners ist die wesentlich größere Zahl der Inquisitionalartikel. Während die Liste bei Feldner nur neun Fragen enthielt, wurde die Zahl der Artikel bei Hasendorfer auf 22 erhöht. Die Abhängigkeit der Interrogatoria von den Geständnissen Hasendorfers in Werfen läßt sich noch deutlich beobachten, aber in den Fragen ist bereits ein Ansatz zu einem System bzw. Schema festzustellen. Die Interrogatoria erfuhren auch inhaltlich eine bessere Ordnung.

Selbstverständlich kommen in dem Interrogatoria-Schema für Hasendorfer sämtliche Fragen zu Hexenverbrechen vor, die bereits Feldner zu beantworten hatte. Darüber hinaus wollte Dr. Zillner aber von Hasendorfer mehr über den Zauberer-Jackl wissen. Zu diesem Zweck formulierte der Kommissar noch folgende Fragen:

Nr. 2. An was orth er mit dem Zauberer-Jaggl bekhant worden und auf was weise?

Nr. 3. Wie lang er in dessen gesellschaftt gewest, und wo überall?

Nr. 4. Was er vor oder hernach thun miessen, als ihme vom Jaggl der schnitt in der recht wang beschehen?

Nr. 11. Was ihme Jaggl über die vorige khunst-stückhl, als mäuslmachen und dergleichen, noch für andere gelehrt?

Nr. 13. Ob er nicht mit dem Jaggl auf die Hexen-Tänz gefahren, und auf was weise, item wie oft?

Nr. 18. Ob er nicht wüsse, wo der Jaggl sich dermahlen aufhalte, oder an was orthen er sich meistens aufzuhalten pflege?

Nr. 23. Ob er vom Jaggl nie gehört, durch was mittl man ihne fangen, oder bekhommen khönte?

Auch die Interrogatoria bezüglich des Hexentanzes (Nr. 15) zerlegte der Kommissar in mehrere Detailfragen: *Was für Speisen aufgetragen worden, an sal, et panis quoque?, an non diabolus super solio?* (Ob der Teufel nicht auf einem Thron saß), *et qualis sibi reverentia?* (Welche Reverenz dem Teufel erwiesen wurde), *qua forma*

13) SLA HP 1677/2/421.

14) MHStA Hea 10a 74 ff.

15) Apokalypse 5, b. 5.

Chorea? (Wie der Tanz vor sich ging), *qui discursus?* (Was dabei gesprochen wurde), *an non lumina extincta?* (ob nicht die Lichter ausgelöscht wurden), *et postea copula active et passive?* (Beischlaf und Homosexualität) und *quomodo senserit frigidus vel calidus?* (ob er dabei kalt oder warm verspürte).

Neu im Interrogatoria-Schema waren die Inquisitionalartikel Nr. 19—22. Hasendorfer hatte in Werfen einige Komplizen des Zauberer-Jackl angegeben, über die Dr. Zillner in diesen fünf Fragen Details erfahren wollte:

Wo seine übrige gespänn, auch die Rosina des Jaggls anhang? Wie ein und anders im gesicht, kkleidung und sonsten aussehen? Ob, und was sie etwo für Zeichen haben, an was für orthen des leibs? Woher sie gebürthig und was für Eltern haben? Was er alles von ihnen und von iedem in specie von Zaubereisachen gesehen?

Auch die Frage Nr. 14 hatte die Tendenz, dem Malefikanten genaue Angaben über noch nicht verhaftete Zauberer und Hexen abzurufen, damit sie durch den Scharfrichter der „verdienten Strafe“ zugeführt werden konnten: *Was sonsten für eine gesellschaft ein oder ander-mahl denen Hexen-Tänzen beigewohnt?*

Weiters enthielt das Interrogatoria-Schema für Hasendorfer folgenden Zusatz: *Da in progressu Examinis sich etwo indicia herfür thetten ratione sodomio cum bestiis commisso, khöndten sodan auch die fragstuckh hierüber formirt werden.*

Schließlich finden wir am Ende des Interrogatoria-Schemas für Hasendorfer zwei flüchtig hingeworfene Bemerkungen: *An non in carcere?* und *des buben Zeichen?*

Beide Notizen geben uns Aufschluß über die Arbeitsweise des Kommissars. Wenn wir die Handschrift Dr. Zillners bei den Fragestücken mit der der beiden Notizen vergleichen, können wir feststellen, daß die zwei Bemerkungen nicht zur selben Zeit wie die Interrogatoria geschrieben wurden, sondern später, denn wir finden sie ganz am Schluß der Interrogatorialiste. Dafür spricht auch, daß der Schreiber der Verhørsprotokolle anstatt der beiden Notizen den vollen Wortlaut dieser Fragen zu Papier brachte; in der Interrogatorialiste ist davon nichts zu lesen: *Ob der bese feind nie zu ihme in die kkeichen khommen? Ob ihme in seinen habenten Zaichen nichts eingeheilt worden?*¹⁶⁾ Warum stellte Kommissar Dr. Zillner diese zwei Fragen?

D. Feldner hatte am Schluß seines Verhørs die Aussage gemacht, daß ihm der Teufel im Gefängnis und während der Vernehmung erschienen sei, obwohl Dr. Zillner dafür in der Interrogatorialiste keine Frage vorgesehen hatte. Das Geständnis Feldners dürfte den Kommissar aber dazu bewogen haben, daß dieser, vermutlich während der Verhandlung des Malefikanten Hasendorfer, die Worte *an non in carcere* in das Interrogatoria-Schema niederschrieb. Diese Bemerkung sollte ihn am Schluß der Vernehmung erinnern, darüber eine Frage zu formulieren, die den Teufelsbesuch in der Keuche behandelte. Dies tat Dr. Zillner auch, denn der Gerichtsschreiber notierte in den Verhørsprotokollen bereits den vollen Wortlaut der Frage.

16) MHStA HeA 10a 54.

Ähnlich verhält es sich mit der zweiten Notiz des Kommissars: *des buben Zeichen*. Hasendorfer hatte während seiner Vernehmung u. a. angegeben, die Rosindl, des Jackls Anhang, sei unter der Achsel in der Größe eines Talers gemärkt worden, *darin was geweichts eingehailt*¹⁷⁾. Nachdem Dr. Zillner bereits wußte, daß auch Hasendorfer verschiedene verdächtige Zeichen am Körper hatte, dürfte der Kommissar sofort in seine vor ihm liegende Interrogatorialiste die Bemerkung geschrieben haben: *des buben Zeichen*. Am Schluß der Verhandlung kleidete er diese Worte in die dementsprechende Frage, um vom Malefikanten zu erfahren, *ob ihme in seinen habenten Zeichen nichts eingehailt worden?* Das Interrogatoria-Schema hatte sich also in seiner ursprünglichen Fassung ergänzungsbedürftig erwiesen. Außerdem beweisen diese beiden hier ausführlich geschilderten Beispiele die Behauptung, daß die Geständnisse der Malefikanten den Untersuchungsrichter auf neue Ideen brachten und diesen damit zur Formulierung von bisher nicht bekannten Fragen anregten.

Das Interrogatoria-Schema für Hasendorfer hatte eine wesentliche Bereicherung der Zahl der Inquisitionalartikel mit sich gebracht, die auch bei den nächsten Malefikanten keine Einschränkung erfuhren, sondern eher noch vermehrt wurden.

Die bisher besprochenen zwei Entwürfe für ein Interrogatoria-Schema — ausgearbeitet von Kommissar Dr. Zillner — hatten u. a. eines gemeinsam: Die Interrogatoria bauten auf den Geständnissen auf, die Feldner und Hasendorfer in Großarl bzw. Werfen gemacht hatten und dem Kommissar vor der Verfassung der Interrogatorialisten zur Einsichtnahme übergeben worden waren. Wie sahen dagegen die Fragestücke für kl. Hanerl aus, dem dritten Malefikanten, der im Rahmen des Zauberer-Jackl-Prozesses am 14. Dezember 1677 von Dr. Zillner verhört worden war?

Kl. Hanerl war in Salzburg verhaftet worden. Kommissar Dr. Zillner konnte seine Interrogatoria demnach nicht auf einem bereits vom Malefikanten abgelegten Geständnis aufbauen. Interessanterweise ist gerade von dem ersten Constitutum gegen kl. Hanerl, das sich auf Grund des starken Leugnens des Malefikanten über drei Tage erstreckte, keine separate Liste der Inquisitionalartikel vorhanden, wohl aber von den späteren Verhören. Wir wissen zwar aus den Verhörprotokollen, welche Fragen Dr. Zillner an Hanerl gerichtet hat¹⁸⁾, es ist doch aber merkwürdig, daß gerade die erste Interrogatorialiste für kl. Hanerl fehlt. Daher neige ich eher zur Annahme, daß Dr. Zillner für die erste Vernehmung des kl. Hanerl kein Interrogatoria-Schema ausgearbeitet hatte. Dafür sprechen u. a. folgende Fakten: Während wir bisher gesehen haben, daß Dr. Zillner vor den Verhandlungen gegen Feldner und Hasendorfer jeweils seine Interrogatoria im Hofrat abgelesen hat, schweigen die Hofratsprotokolle

17) MHStA HeA 10a 53; Hasendorfer meinte mit dieser Aussage, daß der Rosindl unter der Achsel eine geweihte Hostie in die Narbe von der Größe eines Talers eingehailt worden sei.

18) MHStA HeA 10a 84 ff.

im Falle des kl. Hanerl¹⁹). Außerdem konnte Dr. Zillner kaum ein Schema ausarbeiten, weil Hanerl in Salzburg zum erstenmal verhört wurde, bisher nur ein geringer Verdacht vorhanden war, der sich im ersten Constitutum bewahrheiten konnte oder nicht, und der Kommissar von diesem Malefikanten vor Beginn der Vernehmung nichts wußte. Daher begann Dr. Zillner das Verhör gegen kl. Hanerl gemäß der „Neuen Peinlichen Ordnung Maximiliani Gandolphi“ mit Personalfragen. Der Malefikant mußte über Namen, Alter, Herkunft, Eltern und *wie er hieher khommen und mit weme* möglichst genau Auskunft geben. Als kl. Hanerl erzählte, er sei mit einem Bettelweib nach Salzburg gekommen, lenkte der Kommissar sein Augenmerk sofort auf dieses Bettelweib, von dem er vor der Verhandlung noch nichts wissen konnte. Eine Interrogatorialiste hätte sich demnach als vollkommen unzureichend erwiesen.

Darüber hinaus tauchten aber in der Vernehmung des kl. Hanerl einige neue Fragen auf, z. B. *ob er betten khönne und wie?* Die Probe aufs Exempel wurde meist gleich am Beginn des Verhörs gemacht, vor allem bei jungen Malefikanten: *Ob nit auch Hexen bei ein oder anderer Zusammenkhunfft wider getaufft worden, oder iunge khinder in nahmen des besen feinds und wievill?*²⁰) *Ob er nit in die Weinkeller gefahren, wein abgetragen, oder selbigen verderbt, wo, und wem, wie oft und um was Zeit?*²¹)

Warum Kommissar Dr. Zillner plötzlich auch diese Hexenverbrechen interessieren, läßt sich schwer sagen. Die Taufe durch den Teufel war ein Delikt, das zum Komplex „Hexentanz“ und zu den Standardverbrechen der Zauberer und Hexen gehörte. Dagegen hat die Frage bezüglich des Besuchs der Weinkeller und des Verderbens des Weins sicher nicht in allen Hexenprozessen einen festen Platz gehabt.

Wenn wir aus dem Jahre 1677 noch die Interrogatoria des vierten verhörten Malefikanten, kl. Thomerl, genauer untersuchen²²), können wir feststellen, daß die Inquisitionalsartikel inzwischen an Zahl weiter zugenommen haben, sich jedoch bereits ein Interrogatoria-Schema herauskristallisiert hat, das in der Praxis der Jahre der Verfolgung das vorherrschende war. Neu traten in der Interrogatorialiste folgende Fragen auf: *Was ihme der Teuffl* (bei der Verschwörung) *gegeben oder versprochen habe? Ob er ihme Sathan nicht versprechen miessen, mehr buben oder leuth zu verführen und unter sein Joch zu bringen?* und *Wie lang er schon die Zaubererkhunst übe?*

Das Schema, das sich auf Grund verschiedenster Einflüsse in verhältnismäßig kurzer Zeit herausgebildet hatte, war ein Werk des Hexenkommissars Dr. Zillner. Als Musterbeispiel wurde eines ausgewählt, das zeitlich in den Höhepunkt der Verfolgung der Zauberer-Jackl-Bande fällt, nämlich die Liste der Fragestücke für den 17jähri-

19) Allerdings erwähnen die HP auch später nicht mehr, daß ein Kommissar ein Interrogatoriaschema im Hofrat abgelesen habe.

20) MHStA HeA 10a 94.

21) Ebd.

22) MHStA HeA 11 8 ff.

gen Bettelbuben aus Rauris Georg Grueber²³): Er ist am 24. November 1678 ein einziges Mal verhört worden. Das Constitutum fand extra locum torturae statt und verlief ohne Zwischenfälle, d. h. der Malefikanst gestand — ohne dem Kommissar die geringsten Schwierigkeiten zu bereiten — alles, was dieser hören wollte. Das Interrogatoria-Schema beinhaltete folgende 23 Fragestücke: 1. Name, Alter, Herkunft, Eltern. 2. Wo er sich die letzte Zeit aufgehalten habe? 3. Ob er sich dessen noch erinnere, was er in Großarl ausgesagt habe? 4. Ob er den Schinter-(Zauberer-)Jackl nicht kenne und wann er zu ihm gekommen? 5. Was der Jackl mit ihm getan habe? (Frage nach dem Teufelszeichen.) 6. Wer das Blut aufgefangen habe und was damit geschehen sei? (Frage nach der „Eintragung“.) 7. Ob er nicht Gott, Unsere Liebe Frau und alle Heiligen verleugnen, hingegen sich dem Teufel ergeben mußte? 8. Ob und wie er die hl. Bildnisse oder „Martersäulen“, wenn er dergleichen gesehen habe, verschimpft? 9. Wie oft er gebeichtet und unseren Herrn empfangen habe, seit er mit dem Jackl bekannt sei, und was er mit demselben angefangen habe? (Frage nach der Hostienschändung.) 10. Ob und wie oft er auf die Hexentänze gefahren sei, auf wem und in welcher Gesellschaft? 11. Er solle von Anfang bis zum Ende erzählen, wie es dabei hergegangen sei? 12. Ob er auf dem Hexentanz vom Teufel nicht anders getauft worden sei und wie? 13. Ob und wie oft er in die Keller gefahren sei, wo, auf wem und in welcher Gesellschaft? (Frage nach der Verderbung des Weins.) 14. Ob er nicht gesehen, was Jäggl mit dem Vieh getan habe? (Frage nach der Sodomie.) 15. Ob er nicht auch dergleichen und mit welchem Vieh verübt habe? 16. Ob er nicht Leute und Vieh verzaubert habe, wo und mit wem? 17. Ob und wie oft er Wetter gemacht habe, wo, mit wem, was für Schaden dadurch geschehen sei? 18. Ob er nicht dem Teufel (oder Jackl) versprechen mußte, ihm andere zuzuführen, wie viele? 19. Was er sonst vom Jackl gelernt und wirklich gemacht habe? 20. Wie oft der Teufel in Großarl und hier zu ihm in die Keuche gekommen (und während des Examens erschienen) sei, was er gesagt und getan habe? 21. Ob er nicht gelernt habe, sich unsichtbar oder sonst „verstalten“ zu machen? 22. Wie lange er eigentlich die Hexenkunst könne? 23. Ob seine Eltern auch diese Kunst verständen?

An diesem von Dr. Zillner entwickelten Schema hielten auch seine Kollegen Lt. Franz, Dr. Marold und die übrigen Hexenkommissare fest, die im Laufe des Zauberer-Jackl-Prozesses die Aufgabe hatten, ein solches zu schreiben. Selbstverständlich kam es vor, daß dieser oder jener Kommissar zu irgendeinem Delikt des öfteren eine Detailfrage stellte. Dies galt vor allem bei Malefikanten, bei denen der Untersuchungsrichter nur mit Hilfe der Folter das Interrogatoria-Schema durchbrachte. So lauteten manche Fragen: Warum er so stark geleugnet habe, wer ihn dazu angestiftet habe usw. Es ist unmöglich, alle Spezialfragen hier niederzuschreiben. Es ist aber wichtig zu wissen, daß der Kommissar während der Verhandlung immer zu seinem aufgesetzten Interrogatoria-Schema zurückkehrte. Inhaltlich machte der

23) MHStA HeA 10c 383 ff.

Kommissar im Schema bei jung und alt und bei Mann und Frau keine Unterschiede. Es kam sogar manchmal vor, daß einige Malefikanthinnen die Frage betreffs Sodomie zu beantworten hatten, ein typisches Zeichen dafür, wie schematisch die Interrogatoria waren.

Während den Kommissar bei Aufflammen des Zauberer-Jackl-Prozesses gegebenenfalls noch die Geständnisse, die ein Malefikanth in den Pfliegerichten abgelegt hatte, interessierten und sogar die Interrogatoria darauf beruhten, dachte der Kommissar bei der Fortdauer des Prozesses nicht mehr im entferntesten daran, auf die Pfliegerakten Rücksicht zu nehmen oder auf sie einzugehen. Sie wurden einfach mit der Frage erledigt, ob der Malefikanth sich erinnere, was er dort bereits ausgesagt habe. Die Kommissare hatten nur mehr ein Ziel: das Durchbringen des Interrogatoria-Schemas unter allen Umständen, auf welche Weise auch immer.

b) Die Interrogatoria in den Verhören der Land- und Pfliegerichte

Hatte ein Land- oder Pfliegerichter eine Person wegen gewisser Verdachtsmomente verhaftet, führte er am gleichen oder darauffolgenden Tag ein Verhör durch, das den Verdacht gegen den Beschuldigten verifizieren sollte. Welche Interrogatoria stellte der Untersuchungsrichter dabei?

Er hatte sich in diesem ersten Constitutum genau an die Artikel der „Peinlichen Ordnung Maximiliani Gandolphi“ vom 1. September 1677 zu halten. Diese „Neue Ordnung“ sollte eine Handhabe für die Untersuchungsrichter sein, damit sie wüßten, wie sie sich in Kriminalprozessen zu verhalten und zu prozedieren hätten²⁴). Im Artikel Nr. 3 der „Neuen Ordnung“ hatte der Erzbischof den Land- und Pfliegerichten genaue Anweisungen gegeben, welche Fragen sie am Beginn des Verhørs an einen Delinquenten zu richten hätten²⁵): Erstens Personalfragen, dann Fragen bezüglich der Vorbestrafung und Strafverbüßung und schließlich Tatfragen: 1. *Wie er mit Tauff- und Zunamen heisse?* 2. *Wessen Vatterlands er seie?* 3. *Wo er sein häußliche Wohnung gehabt, oder habe, ob er ledig oder verheirathet, auch bei oder ohne Mittel seie?* Da es ein vagierende Person, wo sie sich von Tag zu Tag innerhalb zwei Monats Zeit auffgehalten? 4. *Wie alt?* 5. *Ob er reich oder arm seie, und wie hoch sich sein Vermögen oder Armuth erstrecke?* 6. *Was Freund, Verwandt- oder Schwagerschafft er habe?* 7. *Ob diese sein Verwand- und Schwagerschafft bei Mitteln oder beduerfftig seie?* 8. *Ob er ein Handwerck, oder Handelschafft und welche er verstehe?* 9. *Ob er niemal, allwo, und aus was Ursachen ingeleget?* 10. *Wie er wiederumb auskommen, und auff was Arth er abgestrafft worden seie?* 11. *Was er für Complices und Gespaen gehabt?* 12. *Ob er eignes Willens, oder aus eines andern Antrieb, Rath oder Beyhuelff solches Verbrechen veruebet?* 13. *Oder wer von sei-*

24) SLA HP 1677/2/154.

25) SLA Generalia 55/2/Nr. 87, Geheimes Archiv.

nem Verbrechen im Haus, Strassen oder Feld Wissenschaft gehabt?
 14. *Ob er dieses Verbrechen, oder andere Missethaten, und mit wesen Beyhuelff oder Einrathen er solche vollbracht?*

Aus den wenigen erhaltenen Pflégakten können wir ersehen, daß sich z. B. der Landrichter in St. Johann bei der Vernehmung genau an diese 14 Fragen der „Peinlichen Ordnung“ hielt. Über die Interrogatoria für den Malefikanten Christian Fleis schrieb er „aus der neuen peinlichen Ordnung²⁶⁾“ und ging mit dem Delinquenten sämtliche vorgeschriebenen 14 Interrogatoria durch, ehe er Detail- und Zusatzfragen stellte. Doch nicht jeder Richter auf dem Lande nahm die Vorschriften der „Peinlichen Ordnung“ so genau. Die Interrogatoria wandten sich meist gleich der Tat zu, in unserem Fall dem Zauberer-Jackl. Der Beschuldigte war wegen verdächtigen Umgangs mit dem Zauberer-Jackl festgenommen worden, und darüber wollte der Untersuchungsrichter genauer Bescheid wissen. Hatte der Beschuldigte diese Bekanntschaft gestanden, meldete der Untersuchungsrichter den Tatbestand sofort dem Hofrat in Salzburg. Dieser hatte nun die weiteren Entscheidungen zu treffen. Wenn sich der Hofrat entschloß, dem Land- oder Pfléggericht den Befehl zu erteilen, daß ein weiteres Verhör mit dem Malefikanten vorzunehmen sei, bekam der Untersuchungsrichter genaue Anweisungen für das Constitutum. Zwei Beispiele sollen das Gesagte verdeutlichen: Am 15. März 1678 rekapitulierte Dr. Zillner im Hofrat — auf Grund eines eingelaufenen Berichts aus Goldegg — über die Verhaftung der Malefikanten Puechegger und Hofmayr und gab seine Meinung kund, es möchte dem Pfléger in Goldegg umständlich an die Hand gegeben werden, wie er gegen die Buben zu verfahren habe, und zwar betreffs Abscheren der Haare, „Applicierung“ der Ruten, weiters bezüglich der Verwendung des Weihwassers, gewisser Spezialumstände und der Interrogatoria²⁷⁾.

Am 18. April 1678 berichtete Dr. Zillner im Hofrat von der Verhaftung des Malefikanten Christoph Glenegger und dessen erster Constituierung nach dem Bericht aus Taxenbach und meinte, daß man sich mit Gleneggers Aussage nicht begnügen könne. Daher sei ein ferneres Constitutum notwendig, wozu er die Interrogatoria formieren und übersenden wolle²⁸⁾.

Noch einmal ist festzuhalten, daß die Untersuchungsrichter in den Land- und Pfléggerichten das erste Constitutum eines Delinquenten nach den Vorschriften der „Neuen Peinlichen Ordnung“ zu formieren hatten, während für alle weiteren Examina der Hofrat genaue Befehle und die Interrogatoria gab. Daher war die Zahl der Interrogatoria in den Land- und Pfléggerichten ganz verschieden, je nachdem, was der Hofrat mit dem Malefikanten vorhatte. Andree Forsthover wurde in Altenthann kein zweites Mal verhört²⁹⁾, dagegen hatte Gregori Landtmann in Zell am See etliche Vernehmungen durchzu-

26) MHStA HeA 10a 500.

27) SLA HP 1678/1/227.

28) SLA HP 1678/1/292.

29) MHStA HeA 10a 284.

stehen. Das Interrogatoria-Schema für Landtmann enthält nicht weniger als 77 Artikel³⁰⁾. Zugrunde liegt ihm das Schema Dr. Zillners; daneben läßt sich auch eine selbständige Tätigkeit des Richters in Zell feststellen, der die Aussagen des Malefikanten genau studierte und ihm jeden kleinsten Widerspruch im Geständnis vorhielt, um die Differenzen zu klären. Die Interrogatoria des Untersuchungsrichters in Zell bezweckten nicht, dem Beschuldigten das Schema der Fragen aufzuzwingen, sondern wollten vom Delinquenten die Wahrheit erfahren.

Die Geständnisse

Nachdem die Interrogatoria behandelt wurden, ist nunmehr die Frage zu stellen: Welche Responsoria haben die Malefikanten auf die Interrogatoria gegeben.

Es ist eine allgemeine Erscheinung der Hexenprozesse, daß die Aussagen der Malefikanten ähnlich und oft identisch sind. Diese Feststellung hat natürlich auch für den Zauberer-Jackl-Prozeß Gültigkeit. Die Vielzahl der Malefikanten brachte jedoch mit sich, daß wir mannigfaltigsten Schilderungen der Hexenverbrechen begegnen. Ich kann daher unmöglich auf das Geständnis jedes einzelnen Malefikanten eingehen, sondern werde lediglich einen Gesamtüberblick der Aussagen zu jedem Delikt geben. „Hier wie überall wird klar, je mehr man die Berichte und ihre zahlreichen Details liest und vergleicht, daß eine ausschweifende Phantasie gewiß eine große Rolle bei allem gespielt hat. Ganz von ungefähr kommen wohl auch die grotesksten Phantasien nicht. Und wo nun der wahre Kern der Sache liegt, das festzustellen ist fast müßig, denn entscheidend für den Hergang der Dinge war das, was die Mehrheit glaubte¹⁾.“

1. Das Teufelszeichen oder stigma diabolicum

Die Frage, ob der Teufel den Malefikanten nicht an irgendeiner Stelle des Körpers gemerkt habe, bildete einen der entscheidendsten Augenblicke der Vernehmungen. „Diese begannen stets mit der Nachforschung nach einem Stigma am Körper des Malefikanten, und sie blieb selten resultatlos. Jede alte Narbe galt als Zeichen des Bundes [mit dem Teufel] und wie leicht war nun das wieder der Beweis für einen riesigen Komplex von Schuld²⁾.“ Konnte der Untersuchungsrichter nämlich das Stigma am Körper des Delinquenten finden, war dies ein sicherer Beweis dafür, daß der Beschuldigte einen Bund mit dem Teufel eingegangen war.

Eine Verneinung der Frage bezüglich des Teufelszeichens ließ der Kommissar nie gelten. Er ordnete sofort die Visitation des Körpers

30) MHStA HeA 10b 372 ff.

1) J. Dabl, Nachtfrauen und Galsterweiber, eine Naturgeschichte der Hexe. Ebenhausen 1960, S. 41.

2) J. Lippert, Christentum, Volksglaube und Volksbrauch, Berlin 1882, S. 573.

des Malefikanten durch den Amtmann oder dessen Frau an, und dann gab es für die Richterbank genügend Möglichkeiten, sich vom Delinquenten eine Narbe oder „Masen“ seines Körpers als Stigma erklären zu lassen. „Mit dem Teufelsmal, so glaubte man [und wir möchten doch meinen, daß man es wirklich geglaubt hat], kennzeichnete der Böse nach geschlossenem Pakt die Hexennovizin, um damit gewissermaßen sein Eigentumsrecht an ihr zu symbolisieren, so wie der Bauer seinem Vieh ein Brandmal aufdrückt. Wer einmal so gezeichnet war, daß sein Pakt mit dem Teufel ein sichtbares Merkmal hinterlassen hatte, der sprang nicht mehr ohne weiteres ab³⁾.“

Schon im Geständnis der Barbara Kollerin sind Angaben über das Stigma enthalten. Unter Nr. 5 des Constitutum ad bancum juris heißt es⁴⁾, daß sich die Kollerin bereits vor zwölf Jahren unweit von Werfen auf öffentlicher Straße in Gegenwart einer Bettlerin namens Gredl dem „laidigen“ Teufel ergeben habe. Der Teufel habe ihr das in der rechten Hand gefundene Mal gezwickt, Blut daraus genommen und ihren Namen damit auf einen Zettel geschrieben.

Die Hauptmerkmale dieses äußerlichen Aktes der Verbindung mit dem Teufel waren also zwei: die „Markung“, das Teufelszeichen, und die „Eintragung“, d. h. der Teufel schrieb den Namen des „Gemarkten“ mit dem aus der Wunde fließenden Blut auf einen Zettel Papier.

„Der Teufel schloß mit dem Malefikanten [Menschen] einen einseitigen Blutbund⁵⁾, der sich mit seinem eigenen Blute in des Teufels Buch [das Gegenstück zu dem göttlichen Buch des Lebens] eintragen mußte“ oder eingeschrieben wurde⁶⁾. „Im Blut ist die Seele, das Leben. Dieser Glaube waltet auch bei der sogenannten Blutsbrüderschaft. Vor allem gehört hierher die Verwendung des Bluts zur Bekräftigung des gegebenen Worts; eben weil im Blut die Seele ist, verlangt der Teufel einen Tropfen Blut, und wurden solche Bündnisse mit ihm meist mit Blut geschlossen⁷⁾.“

Der Sinn und Zweck der „Markung und Eintragung“ geht aus folgender Stelle des Zauberer-Jackl-Prozesses sehr schön hervor:

Dionysius Feldner hatte in Großarl gestanden, daß er vom Zauberer-Jackl gemärkt worden sei. Dr. Zillner ließ am 28. Juli 1677 während des Verhörs das *visum repertum* wegen der „Masen“ vornehmen, und dabei wurde die Narbe noch ganz „tral“ (wulstig) in der Länge eines Fingers vorgefunden⁸⁾. Als der Delinquent im Laufe der Vernehmung eine Visitation des ganzen Körpers über sich ergehen lassen mußte, entdeckte der Amtmann an der rechten Seite des Leibs bei der Hüfte nächst der Weiche folgendes Zeichen: $\sqrt{1}$. Feldner mußte dazu natürlich eine Erklärung abgeben und sagte, daß ihm auch dieses Zeichen der Zauberer-Jackl mit einem Messer gemacht habe, damit

3) J. Dahl, a. a. O., S. 78.

4) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 442 ff.

5) Einseitig deshalb, weil der Teufel ein übernatürliches Wesen war.

6) HdWB des deutschen Aberglaubens Bd. I, 1448.

7) A. Freybe, Der deutsche Volksaberglaube in seinem Verhältnis zum Christentum, Gotha 1910, S. 129.

8) MHStA HeA 10a 2.

ihm nichts geschehen könne, im Fall er einmal eingesperrt werden sollte. Der Malefikanter mußte jedoch diese Aussage — vermutlich auf Druck der hftl. Kommissare — widerrufen. Er erzählte auf „mehrerer Zusprechen“, daß ihm nicht Jackl dieses Zeichen gemacht habe, sondern der Teufel im Beisein Jackls. Als Zweck der „Markung“ gab Feldner an, daß er dadurch ganz dem Teufel gehöre und von diesem nicht mehr los könne, auch wenn ihn die Obrigkeit oder die Geistlichen davon losmachen wollten. Außerdem habe ihm der Teufel dieses Zeichen auch deswegen gemacht, damit er der Obrigkeit nichts gestehen könne, wenn er verhaftet werden sollte⁹⁾. Interessanterweise wird aber im Geständnis Feldners von einer „Eintragung“ nichts erwähnt. Auch das Interrogatoria-Schema für Feldner enthält darüber nichts. Dagegen tritt die „Eintragung“ beim Prozeß gegen Matthias Th. Hasendorfer in ihrer ganzen Bedeutung hervor. Wieder führten der Zauberer-Jackl und der Teufel die „Markung und Eintragung“ in Gemeinschaftsarbeit durch. Hasendorfer gab sogar an, er und seine Komplizen seien etliche Male vom Zauberer-Jackl und vom Teufel geschnitten worden¹⁰⁾.

Welche Bedeutung das Stigma diabolicum im Strafverfahren gegen Malefikanten des Zauberer-Jackl-Prozesses bereits nach kurzer Zeit erreicht hatte, soll das folgende Beispiel zeigen: Kl. Hanerl erklärte Kommissar Dr. Zillner bei der Vernehmung, daß der Schnitt oberhalb des Daumens vom Zauberer-Jackl stamme. Der Teufel habe in das herausfließende Blut „gedunkt“ und ihn in ein Buch eingeschrieben, das außen rot und innen weiß war¹¹⁾. Trotz dieser Aussage ließ Dr. Zillner den Malefikanten durch den Amtmann noch am ganzen Leib visitieren. Dabei kamen einige weitere Narben zum Vorschein, die das Augenmerk des Kommissars auf sich zogen. So hatte Hanerl unter der rechten Brust einen Schnitt, worüber er auf Anfragen angab, Jackl habe ihm diesen gemacht. Die Wunde habe aber nicht stark geblutet und Jackl habe ihm etwas Rotes und etwas Rundes, das weiß und größer als ein Groschen war, hineingetan¹²⁾. Das Zeichen an der rechten Wange aber stamme von einem Roßbiß.

Das Zeichen an der rechten Brust Hanerls ließ dem Kommissar keine Ruhe. Hanerl mußte den Zweck dieses Schnitts erklären. Er wußte keine bessere Erklärung als „damit ihm nichts geschehen könne und ihm das Herz nicht weh tun sollte“. Dr. Zillner ließ noch immer nicht locker und fragte Hanerl, ob er sich dem Teufel zweimal verschrieben habe und welcher Schnitt zuerst geschehen sei, der an der Hand oder der an der Brust. Der Kommissar hatte sich nämlich beide Wunden genau betrachtet und dabei heimlich festgestellt, daß der Schnitt an der Hand noch ganz frisch und der an der Brust bereits verheilt war. Kl. Hanerl war schlau: Obwohl er vorgab, der Schnitt

9) MHStA HeA 10a 8 f.

10) MHStA HeA 10a 47 f.

11) MHStA HeA 10a 88.

12) MHStA HeA 10a 90; es handelt sich um eine Hostieneinheilung.

an der Hand sei zuerst gemacht worden, entzog er sich geschickt der peinlichen Situation, indem er Dr. Zillner erklärte, der Schnitt an der Hand habe nicht verheilen können, weil er sich daran ständig kratze¹³⁾.

Der Kommissar hatte bei Hanerl noch immer nicht das Stigma gefunden; daher wandte er sich nunmehr dem Roßbiß an der Wange zu und ließ sich von Hanerl auch eine neuentdeckte Narbe am Kopf erklären. Endlich gab der Malefikant dem Kommissar die gewünschte Antwort: Das Zeichen an der Brust habe ihm der Teufel in Maxglan, das am Kopf in Siezenheim und das auf der Wange beim Hexentanz gemacht¹⁴⁾.

Die Aussagen der Malefikanten brachten ans Tageslicht, daß nicht nur der Teufel seinen Paktpartner mit einem Stigma versah und einschrieb, sondern auch der Zauberer-Jackl seine Komplizen mit einem Messer märkte. Daher machten es sich die Kommissare zur Gewohnheit, den Delinquenten zu fragen, ob er nicht vom Zauberer-Jackl oder vom Teufel ein Zeichen bekommen habe. Darüber hinaus blieb keinem Malefikanten eine Visitation seines Körpers erspart, wozu meist der Körper an allen Stellen von den Haaren befreit wurde. „Diese Maßnahme wurde durchgeführt, um bei der Untersuchung ja kein Stigma zu übersehen¹⁵⁾.“ „Daneben wirkte die Vorstellung herein, daß das Haar dämonisch und gefährlich ist; so wird dann das Abscheren der Haare zur Reinigungszeremonie. Daher schneidet man nach Anhorn¹⁶⁾ der Hexe alle Haare am Körper ab; in den Haaren steckt die Teufelskraft¹⁷⁾.“ Das Scheren der Haare soll auch verhüten, daß der Verdächtige irgendwelche Zaubermittel versteckt bei sich trägt¹⁸⁾.

Die bei der Visitation gefundenen Narben und „Masen“ mußte der Malefikant immer der hfstl. Kommission erklären. Dabei nützte es dem Delinquenten nichts, wenn er die Entstehung der Zeichen auf Krankheiten oder Unfälle zurückführte. So wurde z. B. bei der zehnjährigen Bäberl Händlin am linken Fuß ein Zeichen in Form eines Schnitts gefunden, außerdem eine Geschwulst am „heimlichen Ort“ festgestellt. Nach dem Ursprung dieser beiden merkwürdigen Körpermerkmale befragt, gab Bäberl zur Antwort, das Zeichen am Fuß sei durch Räuden und Schuhdrücken entstanden. Die hfstl. Kommission ließ diese Aussage durch die Nadelprobe prüfen. Der Amtmann mußte unbemerkt mit einem „Sperl“ in die Narbe stechen. Da Bäberl den Stich nicht empfunden hatte, war für die Kommissare der Beweis erbracht, daß dieses Zeichen das gesuchte Stigma war. Die Malefikantin gab jedoch erst nach etlichen Rutenstreichen zu, daß sie von Jackl geschnitten und eingeschrieben worden sei. Unter der Qual der

13) MHStA HeA 10a 95.

14) MHStA HeA 10a 99.

15) HdWB des deutschen Aberglaubens VI, 928.

16) Gemeint ist *Anhorns Magiologia*, Christlicher Bericht von dem Aberglauben und der Zauberei, Basel 1674/5, Seite 1016.

17) HdWB des deutschen Aberglaubens I, S. 101.

18) HdWB des deutschen Aberglaubens VI, S. 828 f.

Streiche gestand Bäberl auch, die Geschwulst am heimlichen Orte habe ihr Bruder Georg durch „leichtfertiges Zuhalten“ verursacht¹⁹⁾.

„Bei der großen Gefahr, die von Hexen drohte, war es wichtig, diese unzweideutig zu erkennen. Das konnte durch die Nadelprobe geschehen. Man stach die verdächtige Person unversehens mit einer langen Nadel im Glauben, echte Hexen seien gegen Nadelstiche unempfindlich²⁰⁾.“

Schwierig wurde es für die hfstl. Kommission, wenn der Amtmann bei einem Malefikanten zu viele Narben und „Masen“ entdeckte, z. B. bei Peter Finck 37 verdächtige Zeichen²¹⁾. Es war für Kommissar Zillner unmöglich, auf gütlichem Weg — ohne freiwilliges Geständnis — das Stigma zu erfahren. Daher ließ er Finck foltern, womit er Erfolg hatte. Der Malefikant erklärte, Jackl habe ihn in Anwesenheit des Teufels an der Hand geschnitten²²⁾. Doch Dr. Zillner wollte darüber hinaus noch wissen, ob er auch vom Teufel ein Stigma erhalten habe. Peter Finck mußte gestehen²³⁾. Aus dieser Fragestellung läßt sich entnehmen, welch großen Wert der Kommissar darauf legte, daß das Geständnis eines Malefikanten nicht nur die „Markung“ durch den Zauberer-Jackl, sondern auch Aussagen bezüglich des Stigmas enthielt.

Ganz anders als Dr. Zillner löste Kommissar Lt. Franz das Problem der Vielzahl verdächtiger Zeichen. Am Körper des Malefikanten Hans Staingastinger wurde eine große Anzahl von Narben und „Masen“ gefunden. Der Amtmann hatte alle auf ein Blatt Papier geschrieben und diesen „Masenkatalog“ dem Kommissar überreicht. Staingastinger mußte daraufhin sämtliche Zeichen — der Reihe nach — erklären. Als er das Stigma nicht freiwillig angab, ließ Lt. Franz den Malefikanten mit Weihwasser waschen und neu einkleiden, eine geweihte Suppe eingeben und ihn noch einmal alle gefundenen Zeichen nach ihrer Entstehung aufzählen. Der Kommissar verglich daraufhin beide Geständnisse und stellte fest, daß Hans bei vier oder fünf Narben die Entstehung verschieden angegeben hatte. Damit war der Malefikant überführt, und man drohte mit der Tortur, worauf dieser freiwillig ein Geständnis ablegte²⁴⁾.

Der Teufel oder Zauberer-Jackl konnte den Malefikanten an jeder Stelle des Körpers zeichnen. Daher visitierte der Amtmann oder dessen Frau die verdächtige Person äußerst genau. Wir erfahren aus den Akten, daß sich die Besichtigung des Leibes vom Scheitel bis zur Sohle — einschließlich Mund, Zunge, Nase, Ohren und Geschlechtsorgane — erstreckte. Der Amtmann notierte sich nicht nur jede Narbe, sondern auch alle anderen Körpermerkmale, also Flecken, die durch

19) MHStA HeA 10a 146 f. Geschwülste entstanden nach damaligem Glauben vielfach durch Begegnung mit Dämonen, Hexen, Teufel usw. (HdWB III, 760).

20) HdWB des deutschen Aberglaubens VI, 928; siehe auch MHStA HeA 10c 320 ff.

21) MHStA HeA 10a 198a.

22) MHStA HeA 10a 199.

23) MHStA HeA 10a 201.

24) MHStA HeA 11 371 f.

Kretzen, Eiterungen oder Geschwüre entstanden sind, Muttermale, Warzen, Geschwülste etc.

Eines dieser verdächtigen Zeichen mußte der Beschuldigte der hfstl. Kommission als Stigma angeben. Welches er sich dazu aussuchte, war mehr oder weniger ihm selbst überlassen, denn bei freiwilligem Gestehen forschten die Kommissare nicht weiter über das Stigma — etwa in Form der Nadelprobe — nach. Legte jedoch der Malefikanter ein Geständnis auf die Frage nach der „Markung und Eintragung“ ab, war er als Zauberer oder Hexenmeister überführt und damit bereits jede Hoffnung auf Rettung verloren.

Auch den Untersuchungsrichtern der Land- und Pfliegerichte war die Frage bezüglich der „Markung und Eintragung“ nicht unbekannt. Wenn wir die Geständnisse auf dem Lande mit denen in Salzburg vergleichen, dürfen wir vielleicht einen Unterschied festhalten: Auf dem Lande märkte hauptsächlich der Zauberer-Jackl und nicht der Teufel die Malefikanten. Die Anwesenheit des Teufels tritt bei diesem Akt sehr stark in den Hintergrund. Automatisch wächst dadurch die Bedeutung des Bündnisses zwischen dem Zauberer-Jackl und dem Malefikanten. Ein Beispiel dazu muß genügen: Martin Gumpendorfer, ca. dreizehn Jahre alt, schilderte dem Landrichter in St. Johann die Handlung der „Markung und Eintragung“ wie folgt:

Jackl habe ihm dreimal im Kopfwirbel Haare „ausgerauft“, er wisse aber nicht wie viele. Dann habe Jackl ihn mit einem kleinen Messer hinter dem rechten Ohr am Genick drei „Schrepferlen“ getan, welches ihm nicht so weh getan habe wie das „Haarausraufen“. Dann habe er den Kopf neigen müssen und Jackl habe mit der Hand einen braunen, beinernen Löffel untergehalten und mit zwei Fingern der anderen Hand drei Blutstropfen herausgedrückt. Hernach habe er — Martin — den Löffel halten müssen, Jackl habe das Buch aus dem Ranzen genommen, welches einen braunen Überzug hatte, drei Finger dick, etwas größer als „in Quart“ und bis auf 3 bis 5 Blätter ganz vollgeschrieben war. Jackl habe dieses Buch auf den Zaun gelegt und seinen Namen eingeschrieben; es sei niemand dabei gewesen, auch nicht der Jäger (Teufel)²⁵⁾.

Schließlich möchte ich noch Formen der Stigmata erwähnen, die in den Akten an wenigen Stellen vorkommen: †, ///, +, —, 1, |, 1²⁶⁾.

2. Der Teufelspakt

Die „Markung und Eintragung“ bildeten das äußere Symbol der Verbindung des „Gemarkten“ mit dem Teufel (Jackl). Innerlich wurde diese durch die Teufelsverschwörung besiegelt. Der Wortlaut und die Formulierung der Frage — die Teufelsverschwörung betreffend — beweisen, daß die Interrogatoria bezüglich des Teufelszeichens und der Teufelsverschwörung inhaltlich eine Einheit bildeten: „Was er, Constitutus, ferner [nach der „Markung“ und „Eintragung“] tun

25) MHStA HeA 10a 319 f.

26) MHStA HeA 10a 383, 331, 2.

mußte, ob er nicht Gott, die hl. Dreifaltigkeit, unsere liebe Frau und alle Heiligen verleugnen und ihm, dem Teufel, einen Eid der Treue schwören mußte?“

„Das Bündnis mit dem Teufel war das Kernstück des Hexenwesens²⁷⁾.“ „Ein Pakt ist die Abmachung oder der Vertrag zweier Personen, wobei jeder Teil etwas gibt und etwas empfängt. Der Teufelpakt ist demnach die Abmachung zwischen dem Teufel und einem Menschen²⁸⁾. Die Theologie rechnet durchaus mit der Möglichkeit und dem tatsächlichen Abschluß von Teufelpakten. Im tiefsten ist der Teufelpakt auch eine Nachäffung Gottes von Seiten des Teufels. So wie Gott mit den Menschen seinen ewigen Liebesbund geschlossen hat, einen Bund, der durch das kostbare Blut des Erlösers besiegelt ist, der in jedem Menschen durch das ‚unauslöschliche‘ Siegel der Taufe sich manifestiert, so versucht der Teufel auch einen solchen Bund, einen Pakt mit dem Menschen zu schließen, um ihn für sich zu gewinnen²⁹⁾.“ Geht eine Hexe einen Pakt mit dem Teufel ein, so handelt es sich um einen „ausdrücklichen Teufelpakt“. „Der Mensch erkennt meistens den Bösen, weil an seiner Gestalt doch an irgendeiner Stelle seine wesenhafte Bosheit durchschimmert. Ausdrückliche Pakte sind selbstverständlich alle schriftlichen Pakte, besonders die, welche mit Blut abgeschlossen sind³⁰⁾.“ „Wirft sich der Mensch mit der bestimmten frevelhaften Absicht in die dämonischen Gebiete, um sich zu jenen verderblichen Gewalten den Zugang zu eröffnen und ihre Hilfe zu bösem Vorhaben in Anspruch zu nehmen, dann ist dies Tun das verwegenste, verruchteste, strafbarste Unterfangen, was überhaupt die Kreatur ihrem Urheber gegenüber verschulden kann³¹⁾.“

Was will der Teufel beim Pakt von seinem Partner? Der Teufel will das Gnaden- und Liebesband zwischen Gott und dem Menschen zerreißen³²⁾. Der Teufel hat also ein Interesse daran, mit Menschen ein Bündnis einzugehen. Der Böse ist der Initiator, die treibende Kraft, der den Anstoß zum Pakt Gebende³³⁾. Der Teufel gibt dingliche Gabe, fordert undingliche Gabe; der Mensch fordert dingliche Gabe und gibt meist undingliche Gabe³⁴⁾. Oft wird offen gesagt, daß der Teufel es auf die menschliche Seele abgesehen hat. Hier muß er seine Forderung klar und unverhüllt stellen, weil er nur über die freiheitliche Entscheidung des Menschen Gewalt über dessen Seele gewinnen kann³⁵⁾.

Wenn wir uns einige Geständnisse der Malefikanten des Zauberer-Jackl-Prozesses vergegenwärtigen, so werden wir das Gesagte bestätigt finden. Hansl Preitfues (Balthasar Göllner): Der Teufel habe ihm

27) J. Dahl, a. a. O., S. 36.

28) Th. H. Horn, Der Teufel in Theologie und Volksmärchen, S. 92.

29) Ebd. S. 95 f.

30) Ebd. S. 147.

31) A. Freybe, Der deutsche Volksaberglaube, S. 98.

32) Th. H. Horn, a. a. O., S. 79.

33) Ebd. S. 137 f.

34) Ebd. S. 163.

35) Ebd. S. 167.

100 Taler, lauter neues Geld, auf die Hand gegeben, worüber er, Göllner, sich sehr gefreut habe. Als er aber das Geld einstecken wollte, habe er plötzlich nichts mehr gehabt und daraufhin dem Teufel zugesprochen, der ihn aber nur auslachte und sagte, er solle es besser verwahren, nicht verlieren oder sich stehlen lassen³⁶). Catharina Schazin: Der Teufel habe ihr versprochen, er wolle ihr alles geben, was sie verlangen werde, sie könne auch überall hingelangen, wo sie wolle, er könne ihr schon aushelfen³⁷).

Meistens lockt der Teufel mit Geld, verspricht auch Schutz und Schirmherrschaft, reichliches und bestes Essen und Trinken, also hauptsächlich dingliche Gaben, nach denen sich die Malefikanten sehnten.

Wie die Teufelsverschwörung vor sich ging, ist eigentlich bereits im Wortlaut der Frage ausgedrückt, den die Malefikanten bei der Beantwortung lediglich zu wiederholen brauchten oder etwas ausschmücken konnten. Nach der „Markung und Eintragung“ mußte der Malefikanter Gott verleugnen (*abnegatio Dei*) sowie die Hl. Dreifaltigkeit, Unsere Liebe Frau und alle Heiligen. Im Anschluß daran hatte der Malefikanter dem Teufel ein Treueid zu leisten. Auf diese Art schilderte bereits der erste Malefikanter des Zauberer-Jackl-Prozesses — Dionysius Feldner — die Paktschließung, bekräftigte aber sein Geständnis noch durch die Aussage, er habe sich dem Satan deswegen (zur *abnegatio Dei*) und zur besseren Bestätigung (des Paktes mit dem Teufel) durch Aufheben der zwei Schwörfinger eidlich angelobt³⁸).

Beim zweiten Malefikanter — Hasendorfer — kam es bei der Frage bezüglich der Teufelsverschwörung zu einem Zwischenfall. Dr. Zillner fragte den Malefikanter, ob ihm der Teufel für die Verschwörung nicht etwas gegeben oder versprochen habe³⁹). Hasendorfer gab jedoch dazu keine Antwort. Der Kommissar versuchte es daraufhin mit „beweglichem“ Zusprechen, erhielt aber nicht die gewünschte, sondern eine ganz unerwartete Antwort: Der Teufel habe ihm befohlen, er solle unseren Herrn und die liebe Frau nicht verspotten, und er habe auch die hl. Sakramente nicht verleugnen dürfen. Es war von vornherein klar, daß sich Dr. Zillner mit dieser Aussage nicht zufriedengeben würde. Hasendorfer wurde in die Folterkammer geführt mit der Drohung, die „rechte Wahrheit“ zu sagen und nicht mit Lügen — wie letzthin — zu antworten. Der Malefikanter war nunmehr auch geständig⁴⁰).

Der Treueschwur konnte von den Malefikanter beliebig ausgeschmückt werden. Kl. Thomerl erzählte, er habe dem Teufel nach der „Eintragung“ *in verbis formalibus* — ich danke euch, lieber Teufel, daß ihr mich eingeschrieben habt — danken müssen. Daraufhin habe der böse Feind gesagt, nun müsse er sein werden: nebst den Worten „meinethalben wohl“ habe er die zwei Finger nach dem Dau-

36) MHStA HeA 10b 21.

37) MHStA HeA 10b 38.

38) MHStA HeA 10a 3.

39) Diese Frage taucht hier zum erstenmal auf.

40) MHStA HeA 10a 49, 56.

men in der linken Hand aufgehoben und dem Teufel damit den Schwur geleistet⁴¹⁾.

Barbara Händlin legte die zwei Schwörfinger auf die linke Brust⁴²⁾, ihr Vater Christoph dagegen in das Buch, in das der Teufel den Namen eingeschrieben hatte⁴³⁾. Martin Hibis wieder hielt einen Schwörfinger auf, den anderen unter sich⁴⁴⁾.

Bis ca. März 1678 war die „Antwortformel“ auf die Frage nach der Teufelsverschwörung meist die, daß dem Teufel die Treue durch Aufheben der zwei Schwurfinger der linken, seltener der rechten Hand, gelobt wurde. Das Geständnis des Malefikanten Matthias Puechner am 31. März 1678 leitete eine neue Ära ein: Ab diesem Zeitpunkt schilderten die Malefikanten bei der Frage bezüglich der Teufelsverschwörung, auf welche Art und Weise der katholische Glaube und Gott bei der *abnegatio Dei* verspottet und verunehrt wurden. Matthias Puechner: Er habe unseren Herrn auch verspottet, weiters 100.000 Sakra schelten und den Wunsch aussprechen müssen, daß unser Herr leiden sollte, daß ihm die Rippen abbrächen, auch einen Schelm, Dieb, „Hundstaschen“⁴⁵⁾, Galgendieb, Unsere Liebe Frau aber eine Hure, Närrin und was ihm eben eingefallen sei, heißen müssen⁴⁶⁾.

In diesen wüsten Verwünschungen, Beschimpfungen und Verspottungen Gottes konnten sich die Malefikanten in ihren Geständnissen nach Herzenslust austoben. Das entsprach ganz dem Geist und Denken der Zeit, sahen doch die Richter darin eine Bestätigung, daß der Malefikant tatsächlich eine Hexenperson war: „Die Beschimpfung des Schöpfers ist im Falle der bis dahin rechtschaffenen Jungfrau eine schwere, vom Standpunkt des Teufels gesehen also eine besonders verdienstliche Tat“^{46a)}.

Der Zauberer-Jackl trat bei der Frage nach der Teufelsverschwörung stark in den Hintergrund. Trotzdem spielte er dabei eine wichtige Rolle, gestanden doch die meisten Malefikanten, erst durch die Bekanntschaft mit ihm zum Teufel gekommen zu sein. Jackl war also der Verbindungsmann, der den Pakt zwischen beiden Partnern zustande brachte, indem er dem Teufel seine Opfer zuführte. Eine typische Aussage zu diesen Feststellungen machte Sebastian Hofer in Zell am See: Als sie vom Jackl geschnitten worden waren, sei ein Jäger, ganz grün bekleidet^{46b)}, auf einem schwarzen oder dunkelbraunen Roß in der Luft dahergekommen und habe zum Jackl gesprochen: „Also hast du wieder einige für mich!“ Darauf habe Jackl zu ihnen gesagt: „Wollt ihr nun unser sein mit Leib und Seele, auch Gott und unsere liebe Frau verleugnen, so sagt ja.“ Er — Hofer — habe nicht

41) MHStA HeA 10a 111.

42) MHStA HeA 10a 148.

43) MHStA HeA 10a 301.

44) MHStA HeA 10c 56.

45) Hundstaschen = Hundedreck.

46) MHStA HeA 10a 564.

46a) *J. Dabl*, Nachtfrauen und Galsterweiber, S. 56.

46b) Das Auftreten des Teufels als grüngekleideter Jäger wird auf Wodan als den wilden Jäger zurückgeführt (*Horn*, a. a. O., 109 f.).

nur mit ja geantwortet, sondern auf Begehren jedem, aber dem Jäger zuerst, die Hand geboten und angelobt, immer und ewig des Teufels zu sein^{46c}).

3. Die Schändung und Verunehrung der Heiligenbilder und Martersäulen

„Alles Hexenwerk diene den Dämonen dazu, Gott zu beschimpfen. Sie versicherten sich der menschlichen Beihilfe, weil manches Teufelswerk gar nicht allein bewirkt werden durfte^{46d}.“ „Es ist auch eines der gewissensten Zeichen der bösen Geister und der von ihnen in Besitz Genommenen, daß sie irgendwelch heiliges Wort, zumal den Namen Jesu Christi nicht aussprechen, oder das Signum crucis, das Kreuzschlagen nicht vertragen, oder wenigstens nicht selbst vollziehen mögen⁴⁷).“

Eine Hexenperson betet nicht mehr und spricht keinen Artikel des christlichen Glaubens mehr aus⁴⁸). Um dem Teufel durch besonders verdienstliche Taten zu imponieren und den Abfall von Gott besonders deutlich zu dokumentieren, unternahmen Hexenpersonen alle Anstrengungen, Gott und alle Heiligen zu schmähen, deren Bilder und Martersäulen zu verunehren und zu verspotten. Wie dies zu verstehen ist, zeigt uns bereits das Geständnis des Malefikanten Dionysus Feldner: Eine halbe Stunde außerhalb von Golling sei eine hölzerne, rot angestrichene Martersäule gestanden. Die Säule habe auf der einen Seite das Bildnis unseres Herrn, auf der anderen das Unserer Lieben Frau gezeigt. Jackl und er hätten diese Bilder aus Papier herabgerissen, zerschnitten und dazu gesagt — zuerst Jackl —, unser Herr sei nichts wert und die Liebe Frau ein „lumpers Viech“. Im übrigen hätten Jackl und er Martersäulen, wenn sie solche getroffen hätten, gestochen und angespien⁴⁹).

Hasendorfer hatte weder in forma noch ad rem irgend etwas auf diese Frage deponiert. Auch der kl. Hanerl leugnete, dieses Verbrechen begangen zu haben, obwohl er zugab, daß es ihm der Teufel befohlen habe. Dafür beschuldigte Hanerl den Zauberer-Jackl des Anspeiens der Martersäulen⁵⁰). Kommissar Zillner hatte weder Hasendorfer noch kl. Hanerl wegen des Leugnens dieser Frage zugesetzt, sondern ging darüber stillschweigend hinweg. Während der Vernehmung des N. Michl wurde über die Schändung und Verunehrung der Heiligenbilder und Martersäulen überhaupt nicht gesprochen, doch beim Constitutum des kl. Thomerl erlebte dieses Thema einen neuen Aufschwung und wurde in der Folgezeit in den Geständnissen der Malefikanten immer mehr ausgebaut.

Kl. Thomerl gestand, zusammen mit Jackl oft die Martersäulen

46c) MHStA HeA 10b 106.

46d) *J. Dabl*, a. a. O., S. 75.

47) *A. Freybe*, *Der deutsche Volksaberglaube*, S. 152.

48) *Ebd.* S. 155.

49) MHStA HeA 10a 8.

50) MHStA HeA 10a 88.

angespien zu haben. Jackl habe ihnen sogar Stricke und Ketten angelegt und sie damit „gedrückt“, außerdem dazu gelacht⁵¹).

Georg Händl steigerte weiter: Er habe die hölzernen Kreuzsäulen mit Erde beworfen und unseren Herrn und die liebe Frau schwer beschimpft und verspottet. Insgesamt habe er dieses Verbrechen viermal verübt und einmal die Säule sogar mit Menschenkot beschmutzt⁵²).

Das Wort Menschenkot gab den Auftakt zu den farbigsten Schilderungen, z. B. bei Veitl Lindtner: Der böse Feind habe ihm befohlen, er solle jedem Bild Unserer Lieben Frau und der Heiligen Menschen — und anderen Kot um das Maul streichen. Dies habe er auch einmal getan und außerdem ein Bild unseres Herrn bei Großarl mit Fäusten und Stöcken geschlagen⁵³).

Bei all diesen Schändungen der Heiligenbilder und Martersäulen stießen die Hexenpersonen alle nur erdenklichen Schmähworte aus, u. a.: „Pfui dich, du schiecher Jud, bist meiner nicht würdig! Kannst mich im Hintern lecken! Schaut, diese Hur [Unsere Liebe Frau] ist auch da! Da hängt er [Christus] oben wie ein Dieb am Galgen!“

Fast durchwegs gaben die Malefikanten an, diese Schmähungen und Schändungen nur auf Befehl des Zauberer-Jackl oder des Teufels ausgestoßen oder verübt zu haben⁵⁴). Jackl und der Teufel hätten befohlen, sie dürften sich vor den Martersäulen nicht bücken oder diese etwa anschauen, sondern sie müßten den Standbildern den Hintern weisen. Wenn jemand diesen Befehl nicht befolgt habe, indem er z. B. vor einem Heiligenbild den Hut abnahm, sei er von Jackl geschlagen worden.

Sämtliche damals im Volksmund gebräuchlichen Schimpfworte schmückten die Geständnisse der Malefikanten. Die hfstl. Kommissionen legten besonderen Wert auf die Aufzählung der Schmähworte, weil diese in die Urgicht, die öffentlich verlesen wurde, eingetragen wurden und die Schlechtigkeit des Malefikanten besonders herausstrichen. So wurde z. B. Leonhard Ernst bei der Vernehmung gefragt, nachdem er bereits einige Schimpfworte aufgezählt hatte, wie er die Liebe Frau noch verspottet habe. Ernst antwortete, es sei seines Gutdünkens schon genug⁵⁵). Öfters distanzierten sich die Malefikanten von einer genauen Angabe aller Schmähungen und faßten ihre Spottworte in einem Satz zusammen: „Was ihm eben gerade eingefallen sei“, oder „Er könne nicht mehr aussprechen, mit welchen 1000 bis 100.000 Sakra er die Martersäulen verspottet habe.“

Die Hexenpersonen verunehrten die Heiligenbilder und Martersäulen durch Schmähungen und Mißachtung und schändeten sie durch Tätlichkeiten. Unter Schmähungen sind zu verstehen: Droh- und Schimpfworte, lästernde Bemerkungen, das Zeigen der Feigen (Fäuste) und das Zuwenden des Hintern. Mißachtung war dann vorhanden, wenn die Hexenperson ein Heiligenbild oder eine Martersäule nicht

51) MHStA HeA 10a 113.

52) MHStA HeA 10a 134.

53) MHStA HeA 10a 168.

54) U. a. MHStA HeA 10c 16.

55) MHStA HeA 10c 423.

ansah, vermied, den Hut abzunehmen, das Kreuzzeichen zu machen oder zu beten.

Geschändet wurden die Heiligenbilder und Martersäulen durch Bewerfen mit Steinen, Erde, Kot von Menschen und Tieren, Leim, Wasen, Prügeln, Rotz, Schneebällen, weiters durch Schlagen der Martersäulen mit Gerten und Stöcken, durch Stechen der Figuren mit spitzen Gegenständen und schließlich durch Anspeien, Anspucken, Anbiseln⁵⁶⁾ u. a.

Dionysus Feldner war bei der Vernehmung noch gefragt worden, wann und wo er dieses Verbrechen der Schändung und Verunehrung der Heiligenbilder und Martersäulen begangen habe. Seine Aussage darüber ließ die hfstl. Kommission in Form einer eidlichen Inquisition in Golling untersuchen. Das Ergebnis der Inquisition war jedoch negativ⁵⁷⁾. Ob dies der Grund war, daß die Kommissare bzw. der Hofrat daraufhin auf jede weitere eidliche Inquisition dieses Delikts verzichteten, läßt sich nicht sagen. Es genügte ihnen in Zukunft, wenn der Malefikan bei der Vernehmung ein Geständnis zum Verbrechen der Schändung und Verunehrung der Heiligenbilder und Martersäulen ablegte. Es kam auch während des ganzen Prozesses nie vor, daß ein Malefikan beim Leugnen dieses Vergehens gefoltert wurde.

Anhaltspunkte zur Frage, ob das vagierende Bettelvolk tatsächlich Schändungen der Heiligenbilder und Martersäulen im Erzstift Salzburg vornahm, sind keine vorhanden. Es wäre aber durchaus denkbar, daß die Vaganten, die nicht selten kirchenfeindlich waren, ihren Haß an Bildstöcken, Heiligenstandbildern u. a. in Form von Schändungen abreagierten, wie diese in den Geständnissen geschildert wurden.

4. Die Schändung und Verunehrung der heiligen Hostie (*abusus ss. Hostiae*)

„Die persönliche Gebundenheit des Getauften an Christus wird zur vollendeten Lebensgemeinschaft mit ihm durch das hl. Abendmahl, in welchem wiederum der Mensch als Ganzes, als volle Persönlichkeit auch in seinem leiblichen Leben Gegenstand der göttlichen Gnade ist^{57a)}.“ „Um nach außen den Anschein rechtschaffener Frauen zu erwecken, blieben die Hexen der Kirche und dem Gottesdienst keineswegs fern, benützten aber gerade dabei jede sich bietende Möglichkeit der Entweihung und Verhöhnung. Vergleichsweise harmlos war es noch, wenn sie beim Sakrament der Beichte etwas verschwiegen, insbesondere die Todsünden. Schon das erfüllt den Tatbestand der Gotteslästerung. Am wirkungsvollsten ist es, wenn sich die Hexen irgendwelcher geheiligten Dinge bemächtigen können, etwa der Hostie⁵⁸⁾.“

Mit wesentlich mehr Ernst und Nachdruck als beim Delikt der Verunehrung und Schändung der Heiligenbilder versuchten daher die

56) Anbiseln = kleine Notdurft verrichten.

57) SLA HP 1677/2/98.

57a) A. Freybe, Der deutsche Volksaberglaube, S. 134.

58) J. Dahl, Nachtfrauen und Galsterweiber, S. 75.

hfstl. Kommissionen von den Malefikanten ein Geständnis der Schändung der hl. Hostie zu erreichen. Diese Frage stellten die Kommissare von Beginn des Zauberer-Jackl-Prozesses bis zum Ende der Verfolgung der Zauberer und Hexen jedem Malefikanten, und jeder Delinquent mußte darauf ein Schuldbekentnis ablegen. Dabei kam es zu den unglaublichsten Geständnissen.

Im Protokoll des Constitutum ad bancum iuris der Barbara Kollerin ist das Delikt der Hostienschändung bereits sehr stark ausgeprägt: Sie habe sich in den zwölf Jahren, seitdem sie eine Hexe sei, alle Jahre — zeitweise auch mehrmals im Jahr — mit dem heiligen Gut speisen lassen. Gleich nach verrichteter Kommunion aber habe sie auf Befehl des bösen Feinds unseren lieben Herrn wieder aus dem Mund genommen, nachgehends auf die Erde geworfen, mit Füßen getreten, sodann wieder aufgehoben und in ihrem rechten oder linken Schuh auf die Hexentänze gebracht. Dort mußte sie die Hostie wieder auf die Erde werfen, darauf herumtreten, speien und hofieren⁵⁹⁾, sodann mit Kot oder Erde bewerfen, in die Erde „einarbeiten“ und in diesem Zustand liegen lassen⁶⁰⁾.

Dieses Geständnis zeigt uns bereits, wann Hexenpersonen angeblich die hl. Hostie zu schänden pflegten: entweder unmittelbar nach empfangener hl. Kommunion oder auf dem Hexentanz. Die Schändung erfolgte, um es gleich vorwegzunehmen, in beiden Fällen auf die gleiche Weise. Im Zauberer-Jackl-Prozeß trat jedoch der Mißbrauch mit der hl. Hostie nach erfolgter Kommunion besonders in den Vordergrund. Die hfstl. Kommissionen stellten die Frage bezüglich der Hostienschändung fast durchwegs vor dem den Hexentanz betreffenden Inquisitionalartikel.

Dionysus Feldner war nicht ohne Gewaltanwendung zu einem Geständnis dieses Verbrechens zu bewegen. Als er über die Hostienschändung zum erstenmal befragt wurde, sagte er: Er sei vom bösen Geist zwar angelernt worden, daß er sich speisen lassen, die hl. Hostie wieder aus dem Maul nehmen und sie mit Füßen treten solle, er habe jedoch dem Befehl des Teufels nicht Folge geleistet. Er müsse aber zugeben, daß er eine solche Untat verübt hätte, wenn er eine Hostie bekommen hätte⁶¹⁾. Doch Kommissar Zillner schien diese Aussage des Malefikanten nicht glaubwürdig. Er ließ dem Delinquenten einige Rutenstriche versetzen, und schon war Feldner zu einem umfassenden Geständnis bereit: Nachdem er mit Jackl acht Tage lang beisammen gewesen sei, habe er mit ihm ein Gotteshaus bei Werfen besucht und sich speisen lassen. Am Friedhof hätten sie die hl. Hostie wieder herausgenommen und mit Füßen getreten, wieder aufgehoben und jeder seine Hostie mit einem Messer mehrmals durchstoßen. Die Hostie sei daraufhin ganz rot geworden, und das Blut sei über das Messer herabgeronnen. Darauf hätten sie die Hostie angespien, auf einen Misthaufen gelegt, mit ihrem Kot darüber „gehohlet“ und die

59) Hofieren = große Notdurft verrichten.

60) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 442 ff.

61) MHStA HeA 10a 3.

Hostie dadurch begraben. Dazu hätten sie die Worte gesprochen: „Die Hostie sei nicht mehr wert!“⁶²⁾

Dr. Zillner stellte dem Malefikanten sofort eine weitere Frage: Ob sie sich, als die hl. Hostie blutig geworden und das Blut über das Messer herabgeronnen sei, nicht alteriert oder entsetzt hätten? Doch Feldner gab die erschreckende Antwort: Sie hätten darüber nur gelacht und gespottet⁶³⁾.

Auch Hasendorfer weigerte sich vorerst, das Verbrechen der Hostienschändung zu gestehen. Der Wortlaut der Frage lautete folgendermaßen: Ob er nie gebeichtet und unseren Herrn empfangen habe, wie oft? Ob er nicht etwa die hl. Hostie übel traktiert, auf wessen Geheiß und wie sich solche hernach gezeigt habe?⁶⁴⁾

Die Formulierung der ganzen Frage war von Kommissar Zillner sehr geschickt ausgearbeitet worden. Sie mußte dem Malefikanten zum Verhängnis werden. Zuerst wurde er gefragt, ob er nie beichten gewesen wäre und unseren Herrn empfangen habe. Gab der Delinquent nun an, er habe nie gebeichtet, war es für ihn schlecht, denn er kam dadurch in den Verdacht, nie in die Kirche gegangen zu sein und somit der Hexerei nahezustehen. Bejahte er jedoch diese Frage, so mußte er auch zugeben, die hl. Kommunion empfangen zu haben. Dies aber veranlaßte den Kommissar wiederum, den Malefikanten so lange zu fragen, ihm ernstlich zuzusprechen und ihn schließlich zu foltern, bis dieser unter den Qualen jeden inneren Widerstand aufgab und die Hostienschändung gestand. Zwei Beispiele sollen das Gesagte verdeutlichen.

Hasendorfer versuchte dem Kommissar glaubhaft zu machen, daß er nie gebeichtet habe, weil ihn sein Vater nie in die Kirche gehen ließ, obwohl er oft meinte, er müsse mit Gewalt hineinlaufen. Doch Dr. Zillner ließ sich durch diese Aussage nicht ablenken. Vielmehr sprach er dem Malefikanten ernstlich zu, worauf Hasendorfer jeden Widerstand aufgab und das Verbrechen der Hostienschändung gestand⁶⁵⁾.

Während Hasendorfer glaubte, seine Rettung in der Aussage sehen zu müssen, nie gebeichtet zu haben, versuchte es Thoman Kogler auf umgekehrte Art: Er habe dreißigmal in der Fastenzeit gebeichtet und sich speisen lassen, die hl. Hostie selbst nie aus dem Maul getan. Vergebens: Nach Rutenstreichen mußte Kogler die Hostienschändung gestehen, wollte er sich der Folterung entziehen⁶⁶⁾.

Die meisten Malefikanten gestanden, die hl. Hostie ohne vorhergehende Beichte empfangen zu haben, vor allem, seit sie mit dem Zauberer-Jackl Bekanntschaft gemacht hätten⁶⁷⁾. Simon Hörbes Geständnis verdeutlicht uns diese Feststellung besonders gut: Seit er mit Jackl bekannt sei, habe er nie gebeichtet, unseren Herrn aber in

62) MHStA HeA 10a 7.

63) Ebd.

64) MHStA HeA 10a 50.

65) Ebd.

66) MHStA HeA 10a 234.

67) z. B. ebd. 10a 566.

Hallein, Mülln, im Dom, in Siezenheim, Plain usw. ein- bis zweimal empfangen, immer mit der Hand aus dem Maul getan und, damit es die Leute nicht sehen konnten, den Hut vorgehalten, sie sodann in den linken Schuh gelegt und zu Jackl gebracht⁶⁸).

Mit Fortdauer des Prozesses steigerten sich die Geständnisse immer mehr ins Phantastische. So z. B. Balthasar Göllner (Hansl Preitfues): Er habe die hl. Hostie dreimal empfangen, und zwar ohne Beichte. Einmal sei dies am Neujahrstag hier in Salzburg gewesen, an dem er unseren Herrn wieder aus dem Maul getan habe, denn gleich nach Empfang der Hostie sei ihm gewesen, als sagte einer zu ihm: „Gehe geschwind und trink nicht!“ — was er auch getan habe. Er habe die Zunge nicht auf dem Gaumen gelassen, sondern die Hostie wieder aus dem Maul getan und im Frauengarten in der alten Reitschule, wo man jetzt baut, in Gegenwart Jackls unseren Herrn mit Messern traktiert. Die Hostie habe sich daraufhin „auseinandergeteilt“ und nicht mehr wie vorher ausgesehen, sie sei schwarz und wie ein breites Brett gewesen. Er habe unseren Herrn nicht mehr gesehen, dafür aber dessen Leiden, und außerdem sei Blut daraus geflossen. Er sei mit Füßen auf der Hostie herumgetreten und habe gesagt: „Du Schindhund und verfluchter Mensch bist nicht wert, daß ich dich in meine Hände und ins Maul nehme!“ Daraufhin habe er auf die Hostie „gehofiert“ und diese bei St. Peter ins „Sekret“ geworfen. Die Hostie sei dabei wieder in ihre ursprüngliche Gestalt zurückgekehrt⁶⁹).

Während Göllner die Leidensgeschichte des Herrn bei der Hostienschändung nur vor sich sah, setzte sie Georg Grueber sogar in die Tat um: Trotzdem er nie beichtete, habe er unseren Herrn oft empfangen, immer aus dem Maul genommen, unter die Achsel geschoben und zu Jackl, zu dessen „Mensch“ oder zum Teufel gebracht. Dort habe er mit Messern hineingestochen, so daß aus der Hostie Blut geflossen sei. Daraufhin wurde unser Herr immer größer, eine Spanne lang, wie ein Kruzifix. Unser Herr habe die Hände zusammen gegen alle aufgehoben und sie dabei stark angeschaut. Weiters hätten sie ihn auf den Boden geworfen und getreten, ihm mit fingerlangen Eisennägeln die Füße aufeinandergenagelt, durch die Hände, Seiten und Achseln Nägel geschlagen, während unser Herr die Hände und Füße noch rührte. Hernach hätten sie den Herrn mit einer Peitsche gegeißelt, geprügelt, auf ihn „gehofiert“, ihn auch beschimpft, und schließlich sei unser Herr gestorben und klein wie ein halber „Pazen“ geworden. Diese Marter hätten sie einige Male wiederholt und anschließend den Herrn ins Wasser geworfen⁷⁰).

Den Höhepunkt erreichte die Hostienschändung in den Geständnissen der Malefikanten Ruepp Ernst und Lorenz Prezner. Beide gaben an, unser Herr habe während der Traktierung sogar gesprochen

68) MHStA HeA 10b 367.

69) MHStA HeA 10b 22.

70) MHStA HeA 10c 385.

und gejamert, u. a.: „Au weh, mein Gott, hört doch auf zu stehen!⁷¹⁾“

Einige Malefikanten gestanden auch, gebeichtet, kommuniziert und dann die Hostie traktiert zu haben. So z. B. Georg Hofer in Zell am See. Jackl habe ihm jedoch befohlen, in der Beichte „bei Leib“ nicht zu sagen, daß er bereits gemärkt worden sei⁷²⁾.

Schwierig war es für Hexenpersonen, die hl. Hostie in der Kirche unbemerkt aus dem Mund zu nehmen. Darüber berichten uns einige Malefikanten sehr glaubwürdige Details, z. B. Hasendorfer: Er habe die Hostie zwischen beide Hände, die er gleichsam betend vor sich und zum Maul gehalten habe, heimlich hineingeschoben⁷³⁾. Außerhalb der Kirche wurde die Hostie entweder in einem Sack, im „Hintern“, in einem Tuch, Buch, in der Scham, im Busen, Schuh oder unter der Achsel zum Platz der Schändung gebracht.

Der Ort der Schändung war beliebig. Die hfstl. Kommissionen zeigten kein Interesse, diesen zu erfahren. Trotzdem haben einige Malefikanten die Stelle der Mißhandlung der hl. Hostie angegeben. Orte, wo sich menschliche Exkreme befanden, waren bevorzugt.

Auch über den Zeitpunkt, an dem die Hostienschändung verübt wurde, holten die Kommissare vom Delinquenten keine Informationen ein. Wenn trotzdem ein Malefikan den Augenblick des *abusus ss. hostiae* anführte, so fiel dieser fast durchwegs auf einen hohen kirchlichen Feiertag, wie den Karfreitag, Ostersonntag, Allerheiligen oder Weihnachten.

Alle Malefikanten sagten aus, daß sie die Hostie gestochen hätten. Als Werkzeuge dazu dienten spitze Gegenstände: Messer, Nadeln, Degen, Spieße, Beißzangen, Nägel, Zwecken u. a. Neben der Marter, die Hexenpersonen mit unserem Herrn verübten, waren Beschimpfungen bei der Schändung sehr beliebt, u. a.: „Keu[scher] dich weg, du Rabenfleisch.“ Ein Charakteristikum dieses Verbrechens war auch das Zertrampeln. Abschließend wurde die Hostie entweder weggeworfen, ins „Sekret“ oder ins Wasser, oder auf den Hexentanz gebracht.

Wenn wir die Geständnisse der Malefikanten zu diesem Punkt lesen, müssen wir uns fragen: Wie war es möglich, daß die Kommissare, Doktoren und Lizentiaten des Rechts, diese Aussagen über die Hostienschändung glauben konnten? Wohl nur dann, wenn sie zutiefst von der Schlechtigkeit der Hexenpersonen und deren verbrecherischem Tun überzeugt waren. Dabei können wir natürlich heute nicht mehr feststellen, ob die Kommissare auch die Erzählungen der Malefikanten über die Art des *abusus ss. hostiae*, über die Wandlungsfähigkeit der Hostie, über ihr Bluten usw. für bare Münze nahmen oder nicht. Eines können wir — so glaube ich sagen zu dürfen — sicher annehmen, daß das höchste Gericht in Salzburg vom Verbrechen der Hostienschändung durch Hexen fest überzeugt war. Ein Beispiel soll diese Feststellung bekräftigen:

Der Malefikan — Christoph Fraishamb — hatte gestanden, daß

71) MHStA HeA 10c 431 und 11 264 f.

72) MHStA HeA 10b 107.

73) MHStA HeA 10a 50.

er die Hostie in der Pfarre allhier auf die Mauer oder Stiege, wenn man in den Turm „heraußer“ der Kirche geht, gelegt habe, sie dort schändete und in ein tiefes Loch an der Mauer mit Roßkot neben der obersten Stufe vergraben habe, und zwar vor 14 oder 15 Wochen. Die hfstl. Kommission befahl daraufhin dem Amtmann, er solle mit Christoph abends in aller Stille und unbemerkt von den Leuten zur betreffenden Stelle gehen, damit der Bub den eigentlichen Ort anzeige. Tatsächlich wurde diese Inquisition durchgeführt. Christoph zeigte die Stelle, an der festgestellt werden konnte, daß ein Loch dagewesen sei, dieses jedoch mit Kot angefüllt war⁷⁴).

Wie weit die Hostienschändung damals unter dem fahrenden Volk und unter dem losen Gesindel verbreitet war, ist schwer zu sagen. Trotzdem einschlägige Belege fehlen, möchte ich doch vermuten, daß wir die Existenz dieses Verbrechens als gegeben annehmen dürfen.

5. Der Hexentanz

Den Kulminationspunkt erreichte jedes Constitutum im Zauberer-Jackl-Prozeß mit der Frage, ob der Malefikanter nicht auf Hexentänze gefahren und wie es dabei hergegangen sei.

Hatte ein Delinquent gestanden, ein Bündnis mit dem Teufel eingegangen zu sein, so war er, wollte er der Folter ausweichen, gezwungen, der hfstl. Kommission eine pikante Schilderung des Hergangs eines Hexentanzes zu geben. „Ob allerdings die Zusammenkünfte der Hexen sich so abspielten, wie es nach den uns überkommenen Nachrichten den Anschein hat, das ist immer noch eine Streitfrage. Sie endgültig zu entscheiden, ist kaum möglich, denn die Berichte, die uns zur Verfügung stehen, beruhen allesamt auf den freiwilligen oder durch die Folter erzwungenen Geständnissen der Hexen selber, so daß ernsthafte Wissenschaftler das genaue Gegenteil von dem vertreten, was andere ernsthafte Wissenschaftler für wahr halten⁷⁵).“ „Das verderbliche Werk der Hexen war im Dunkeln und Geheimen vollbracht worden, kein Fremder hatte gegenwärtig sein dürfen. Es wäre also für uns leicht, aus der völligen Abwesenheit objektiver Berichte oder sonstwie unzweifelhafter Dokumentation zu schließen, die Zusammenkünfte hätten nie stattgefunden; auch dafür aber lassen sich natürlich Beweise nicht erbringen, so daß die Annahme, es habe dergleichen gegeben, jedenfalls nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Und es ist kaum denkbar, daß nicht jede Orgie, die sich die menschliche Phantasie hat einfallen lassen, irgendwann und irgendwo auch einmal gefeiert worden ist⁷⁶).“ „Experimente führten in späterer Zeit, als man den Hexenglauben mit vernünftigen Gründen zu bekämpfen begann, zu der Erkenntnis, daß die eingesalbten Hexen gar keinen wirklichen Ausflug veranstalteten, sondern in Schlaf fielen und träumend das erlebten, wovon sie hinterher glaubten oder gestanden, es habe sich tatsächlich so zugetragen. Jene

74) MHStA HeA 10a 550.

75) J. Dabl, *Nachtfrauen und Galsterweiber*, S. 32.

76) Ebd. S. 35.

Träume nach dem freiwilligen Genuß entsprechender Giftpflanzen mögen einst ein Teil des Reservoirs gewesen sein, aus dem der Volksglaube seine Vorstellungen und Bilder schöpfte⁷⁷⁾.“

Natürlich spielte auch die Phantasie der Malefikanten in den Geständnissen immer wieder eine entscheidende Rolle. Als z. B. die hfstl. Kommission die Malefikantin Ursula Reinbergerin zu einer Schilderung des Hergangs eines Hexentanzes zwang, gestand sie zwar die Teilnahme am Hexensabbat, aber gleich zu Beginn ihrer Erzählung stockte sie mit dem Vermelden, daß sie gerade sage, was ihr eben in das Maul komme. Doch die Kommissare legten diese Bemerkung als Hartnäckigkeit der Hexe aus und wollten Ursula foltern. Daraufhin ließ die Malefikantin ihrer Phantasie freien Lauf, um sich vor unsagbaren Schmerzen zu retten, und sagte aus, was ihr gerade einfiel, vermutlich aber, was sie über den Hexensabbat aus den Erzählungen ihrer Umgebung wußte⁷⁸⁾.

Über den Hergang des Sabbats haben sich in den Lehrbüchern zum Hexenwesen und im Volke feste Vorstellungen herausgebildet, die auch aus den Geständnissen der Malefikanten des Zauberer-Jackl-Prozesses deutlich ersichtlich sind. Die Geständnisse begannen mit der Schilderung der *Hexenfahrt*. Die Hexen flogen auf irgendeinem toten oder lebenden Gefährt zum Tanzplatz. Das hervorstechendste Fluginstrument der Malefikanten im Zauberer-Jackl-Prozeß war nicht der sonst allgemein übliche Besen, sondern die Gabel. Aber auch zahlreiche andere tote Gegenstände konnten den ausfahrenden Hexen dienen, den Tanzplatz zu erreichen: Bretter, Stöcke, Besen, Stäbe, Stelzen, Schubkarren, Dachschindeln, Gras, Strohbuschel und Strohhalme.

Neben den toten Flugkörpern war auch der Teufel — oder Jackl — in Gestalt eines schwarzen Bocks ein sehr beliebtes Reittier. An Stelle des Bocks konnten auch schwarze, braune oder weiße Rosse, schwarze Hunde oder Widder treten⁷⁹⁾. Fast durchwegs war es so, daß mehrere Hexen gemeinsam auf einem Gefährt Platz nahmen, u. a. ganze Familien, Mütter mit Kindern auf dem Schoß oder einige andere Hexenpersonen, die an verschiedenen Standplätzen abgeholt wurden und zwischen Jackl und einem Teufel sitzen mußten.

Das Ausfahren fand hauptsächlich nachts statt, aber nicht ausschließlich. Auch bei Tag konnte durch die Luft geflogen werden. Verheiratete Hexen legten ihrem Mann einen Stock ins Ehebett, oder der Teufel zauberte eine Figur in Gestalt eines Weibes neben den schlafenden Mann. Dadurch konnte dieser das Ausfahren seiner Gattin nicht bemerken. Bevorzugte Tage des Ausfahrens waren Erchtag, Pfnztag (Dienstag und Donnerstag) und Samstag, die sogenannten Losnächte, aber auch jede andere Nacht war möglich.

Die Hexen schmierten sich und den Fluggegenstand vor der Abfahrt mit einer Salbe ein. Auch Zauberstupp konnte dazu Verwen-

77) Ebd. S. 25 f.

78) MHStA HeA 10c 155.

79) Über die Symbolik der Fluggegenstände siehe *J. Dahl*, *Nachtfrauen und Galsterweiber*, S. 27 ff.

dung finden. „Über die Zusammensetzung der Salben konnten die Richter selten Genaueres in Erfahrung bringen; das lag daran, daß die Hexen diese Salbe nicht selbst herzustellen pflegten, sondern angaben, der Teufel⁸⁰⁾ habe sie ihnen ausgehändigt⁸¹⁾.“

Bemerkenswert ist, daß die hfstl. Kommissionen die Malefikanten selten um das Ziel ihrer „Reise“ befragten. Trotzdem gaben einige Malefikanten den Ort des Tanzfestes an, durchwegs höhergelegene Plätze, die nur mittels Flug erreicht werden konnten: Berge, u. a. der Gaisberg und Untersberg⁸²⁾, hohe Almen, Wälder und Höhlen. Der Tanz mußte aber nicht unbedingt unter freiem Himmel stattfinden, sondern die Orgien konnten auch in Häusern, Wirtshäusern, Kellern, schönen Schlössern, vornehmen Stuben und im Ziegelstadl⁸³⁾ veranstaltet werden. Die Geständnisse weisen eigentlich keinen bevorzugten Tanzplatz auf; vielleicht liegt die Ursache dieser Erscheinung im Fehlen der Ortsfrage.

Hatten die Hexen den Tanzplatz erreicht, folgte die Begrüßung des Teufels: Der „Oberteufel“ saß entweder auf einem Thron oder befand sich in der Mitte eines Kreises. Die Teufelsbegrüßung bzw. Teufelsanbetung machte in den Geständnissen eine erstaunliche Entwicklung durch. Kaum hatte ein Malefikanter dazu ein neues Detail angegeben, folgten die anderen seinem Beispiel. Der Verdacht, daß die hfstl. Kommissionen sehr stark mit Suggestivfragen operierten, erfährt dadurch eine besondere Erhärtung.

Dionysus Feldner schilderte die Teufelsbegrüßung nur mit den Worten: Er habe den Teufel mit „guten Abend“ begrüßt, worauf ihm dieser mit „gratias“ gedankt habe⁸⁴⁾. In Hasendorfers Geständnis finden wir nichts von einer Schilderung bezüglich der Teufelsanbetung⁸⁵⁾. Bis zur Vernehmung des Malefikanten Georg Händl bestand die Teufelsbegrüßung lediglich in einigen Worten. Diese konnten noch durch eine Reverenzerweisung in Form des Bückens verstärkt werden. Händl fügte dem noch hinzu, daß er den Teufel mit tausend Millionen Sakra und was er nur dabei erdenken konnte, angebetet habe⁸⁶⁾.

Hans Niedermayr steigerte sich kurze Zeit später: Er habe dem Teufel Reverenz erweisen und ihn einen Herrn heißen müssen, außerdem dem bösen Feind die Hände und den Hintern geküßt und diesen sogar gesäubert⁸⁷⁾. Rosina Kalspergerin mußte den Hintern des Teufels mit der Zunge ausschlecken⁸⁸⁾. Christian Fleis erfand einen weiteren Schritt: Bei der Ankunft habe er dem Teufel die

80) In unserem Fall auch vielfach der Zauberer-Jackl.

81) *J. Dahl*, a. a. O., S. 24.

82) Der Untersberg und der Gaisberg sind Salzburgs Hausberge; Berge als Kultstätten sind überall anzutreffen (siehe dazu *J. Dahl*, a. a. O., S. 31).

83) Der Ziegelstadl war ein Sammelplatz der Bettler in der Riedenburg.

84) MHStA HeA 10a 4 f.

85) MHStA HeA 10a 51.

86) MHStA HeA 10a 141.

87) MHStA HeA 10a 222 f.

88) MHStA HeA 10a 345.

Hand gegeben, den Teufel geküßt, strengen Herrn Hansl geheißten, mit Blut- und Steinsakra angebetet, den Hintern geleckt und diesen mit einem Brief, auf dem unsere liebe Frau dargestellt war, samt unserem Herrn [Hostie], den er im Hintern dahin gebracht habe, ausgesäubert⁸⁹⁾.

Matthias Puechner baute die Teufelsbegrüßung zur endgültigen Form aus: Er habe den Teufel mit 100.000 Sakra begrüßt, der ihm auch auf gleiche Weise gedankt habe. Hernach habe er den Teufel im Gesicht, Hintern und am vorderen Glied, das er ins Maul nehmen mußte, geküßt und geschleckt und dasjenige, was ihm der Teufel hineingelassen habe, schlucken müssen. Selbstverständlich fehlte in Puechners Geständnis auch das Auswischen des Hintern mit der hl. Hostie nicht⁹⁰⁾. Franzl und Philipp Kärufes waren es schließlich, die die scheußlichen Erzählungen bezüglich des Menschenkots in die Geständnisse der Teufelsbegrüßung einbauten: Beim „Hinternauslecken“ des Teufels hätten sie Kot ins Maul bekommen, der fürchterlich gestunken habe⁹¹⁾. Michael Hirschpacher, aber nicht nur er allein, mußte den Kot sogar essen⁹²⁾.

Ich habe die Entwicklung des Geständnisses der Teufelsanbetung nicht wegen des Inhalts so genau angegeben, der eigentliche Grund dafür ist folgender: Die Geständnisse haben sich im Laufe des Zauberer-Jackl-Prozesses nach und nach immer mehr gesteigert, bis sie eine endgültige Form erreichten, an der festgehalten wurde. Erstaunlich dabei ist aber die Tatsache, daß sich der Wortlaut der Fragen im Interrogatoria-Schema kaum änderte. An Hand der Teufelsanbetung ließ sich die Entwicklung der Geständnisse besonders deutlich zeigen. Ich möchte aber an dieser Stelle erwähnen, daß auch alle anderen Geständnisse im Zauberer-Jackl-Prozeß erst allmählich die endgültige Form erreichten und nicht schon am Beginn der Verfolgung in vollem Umfang auftraten.

Nach erfolgter Begrüßung setzten sich die Ankömmlinge an den Tisch, denn nun wurden die besten Speisen und Getränke kredenzt. Die Speise- und Getränkekarte beinhaltete alles, was das Herz begehrt. Lediglich Salz und Brot fehlten. Die Malefikantin Maria Clein erklärte den Grund dafür: Der Teufel mag solches nicht, denn wenn jemand Brot bei sich habe, könne ihm der Teufel nichts tun⁹³⁾. Obwohl das Essen gut aussah und mundete, war der Grundstoff der Speisen manchmal Aas und Kot. So erzählte mancher Malefikanter, der Teufel sei auf die Seite gegangen und habe seine Notdurft verrichtet, daraus Strauben [Mehlspeise] gemacht, die sehr schön braun waren, die der Delinquent essen mußte und die köstlich schmeckten⁹⁴⁾.

Die Teilnehmer am Festmahl durften keine Gerichte mit nach Hause nehmen. Der Teufel hatte dies verboten. Versuchte es doch

89) MHStA HeA 10a 434.

90) MHStA HeA 10a 566 ff.

91) MHStA HeA 10c 288 f. und 308 f.

92) MHStA HeA 10c 316 f.

93) MHStA HeA 10a 470 f.

94) MHStA HeA 10b 23.

eine Hexe, wie z. B. Gertraud Gollingerin, so spielte ihr der Teufel einen Streich. Gertraud hatte eine Bratwurst in den Sack geschoben und nach einer Stunde essen wollen. Als sie die Wurst aus dem Sack nehmen wollte, war diese eine armlange Schlange, die sich wand, bis Jackl sie um den Hals nahm und umbrachte⁹⁵).

Die Sitzordnung beim Mahl war ganz willkürlich. Hexenpersonen und Angehörige der Hölle saßen bunt durcheinander. Selbstverständlich konnte bereits am Tisch mit dem Teufel „zugehalten“ werden. Während des Speisens wurde auch gesprochen. Als Themen herrschten vor: Lobrufe an den Teufel, Verspottungen der hl. Dreifaltigkeit, der hl. Jungfrau, der übrigen Heiligen und der hl. Sakramente, also der gesamten katholischen Religion, weiters unsittliche Erzählungen sowie Zauberkunststücke und durch Hexerei verursachte und verübte Untaten. Je mehr ein Teilnehmer darüber zu erzählen wußte, desto mehr Sympathien gewann er beim Teufel. Der Teufel rief auch zur Hostienschändung auf.

War das Hexenmahl vorüber, rüsteten sich die Teilnehmer zum *Tanz*. Der Tanz erfolgte entweder um den Teufel oder um einen Baum. Sehr oft bewegten sich die Tanzpaare ganz willkürlich durch den Raum oder wälzten sich auf dem Boden. Wichtig war, daß wild getanzt wurde. Als Musiker fungierten Geiger, Sackpfeifer, Zitherschläger, Trompeter, Trommler und etliche andere Instrumentalisten, alle Teufel mit Hörnern. „Der Reigen um den Fürsten der Hölle steigerte sich, solange noch Zeit war bis zum ersten Hahnenschrei, zur infernalischen Orgie, zur unterschiedslosen Vermischung, zur irr-sinnigen Lustbarkeit eines von allen Regeln frommen Wohlverhaltens gänzlich gelösten Haufens⁹⁶.“ Plötzlich erloschen die Lichter, die den Tanzboden erhellt hatten, und die Tanzpaare frönten der fleischlichen Lust. Darüber hatte sich im Zauberer-Jackl-Prozeß von Anfang an ein fester Wortlaut herausgebildet: In währendem „actu cum sub-cubo“ sei auch der Teufel ober ihm gelegen und habe mit ihm die „Sodomie“ a tergo oder a posteriori getrieben⁹⁷). Es waren demnach beim actus venereus drei Beteiligte: Zu unterst lag ein Teufel oder eine Teuflin, in der Mitte ein Mensch und obenauf wieder ein Teufel oder der Zauberer-Jackl, die mit dem menschlichen Wesen „sodomitisch“ zuhielten. Der Mensch beging also gleichzeitig zwei Verbrechen: einerseits Teufelsbuhlschaft, andererseits „Sodomie“⁹⁸). Besuchten ganze Familien den Hexentanz, so war es selbstverständlich, daß der Vater mit der Tochter, der Sohn mit der Mutter und die Kinder untereinander Unzucht trieben⁹⁹).

Während des Concubitus cum diabolo durften Hexenpersonen natürlich nur kalt, mit Menschen jedoch lediglich warm verspüren. Wagte trotzdem ein Malefikanter zu sagen, er habe den Teufel ebenfalls warm verspürt, so war er noch unkundig, daß die hfstl. Kom-

95) MHStA HeA 10b 212.

96) J. Dabl, *Nachtfrauen und Galsterweiber*, S. 42.

97) MHStA HeA 10a 51.

98) Dieser Ausdruck ist aus den Quellen übernommen.

99) z. B. MHStA HeA 10a 55 ff.

mission ein solches Geständnis nicht akzeptieren, sondern ihn zwingen würde, sein Geständnis zu revidieren und kalt zu sagen. Der Malefikanter mußte sich mit der Bemerkung entschuldigen, daß er nur gelogen habe, weil es ihm der Jackl oder Teufel so befohlen hätten, um die hohe Obrigkeit irrezuführen.

Lachte ein Malefikanter bei der Erzählung der unsittlichen, orgiastischen Handlungen, fügte die hftl. Kommission die Bemerkung an, der Malefikanter habe dies alles mit besonderem „gusto“ und Wohlgefallen erzählt. Ganz dem herrschenden Volksglauben entsprechend, schilderten die Malefikanten ihre Tänzerinnen als Teufel mit Hörnern am Kopf, langen Nägeln an den Fingern und zottigen, behaarten Beinen.

Nach dem orgiastischen Fest machten sich die Teilnehmer des Hexensabbats zur Abfahrt fertig. Vorher wurden jedoch die Neulinge des Hexentanzes als neue Mitglieder der Versammlung aufgenommen. Dies geschah in Form der Taufe durch den Teufel. Wieder einmal erwies sich der Teufel als der Affe Gottes: Die Taufe wurde gewöhnlich mit einer beliebigen Flüssigkeit vorgenommen. Der Teufel verwendete dazu kaltes Wasser, das dem Neuling über den Kopf geschüttet wurde. Auch Blut und Urin konnten dazu gebraucht werden. Der Teufel als Täufer sprach dazu irgendeine Formel, etwa daß die alte Taufe nichts mehr nutz und wert sei. Dann erhielt der Getaufte vom Teufel einen Spitznamen. Als Zeugen bzw. als Paten der feierlichen Handlung fungierten die Stiefgoten. Stiefgote konnten ein Teufel, der Zauberer-Jackl oder eine andere Hexenperson sein, die dem Sabbat beigewohnt hatte. Der Stiefgote schenkte dem Getauften nach vollzogener Taufe ein Geldstück. Stammte dieses von einem Teufel, so verwandelte sich das Geldstück bald darauf in Dreck u. a.¹⁰⁰⁾

Der Hexensabbat war gegen Morgengrauen beendet. Die Teilnehmer flogen wieder nach Hause. Sie mußten ihre Reise unterbrechen, sobald die Glocken den Tag ankündigten. Erst nachdem die Glocken verklungen waren, konnte der Flug beendet werden.

Die Zentralfigur am Hexentanz war zweifellos der Teufel. Ihm gegenüber trat der Zauberer-Jackl etwas in den Hintergrund. Trotzdem hatte Jackl nach Aussagen der Malefikanten einige wichtige Funktionen inne; er führte die Malefikanten auf den Hexentanz, verübte dort mit ihnen die „Unzucht oder Sodomie“, konnte bei der Taufe Stiefgote sein und flog mit den Teilnehmern vom Tanz ab. Jackl war neben dem Teufel der Initiator aller Verbrechen, die am Hexensabbat üblich waren.

6. Das Weinkellerfahren und die Weinverderbung

Mit dem Geständnis der Teilnahme am Hexentanz und der verübten Teufelsbuhlschaft fanden die Verbrechen, die Kerndelikte des Hexenglaubens waren, ihren Abschluß. Im Interrogatoria-Schema folgten nunmehr einige Fragen, die sich mit Schadenzauber beschäftigten. Die Frage, ob der Malefikanter in die Weinkeller gefahren sei und

100) Zum Thema Taufe siehe A. Freybe, Der deutsche Volksaberglaube, S. 97 f. und 132 f.

den Wein verdorben habe, eröffnete diese Serie von Inquisitionalartikeln. „Gegenüber jener Unfläterei der Teufelsbuhlschaft waren alle anderen Untaten der Hexen vergleichsweise harmlos, obgleich sie mit schwerem Schaden an Leib und Gut für diejenigen verbunden waren, auf die eine Hexe es abgesehen hatte¹⁰¹⁾.“

Die Frage des Fahrens in die Weinkeller ist nicht in allen Interrogatorienlisten und Verhörprotokollen zu finden. Lediglich Kommissar Dr. Zillner hatte es sich zur Gewohnheit gemacht, die Malefikanten bezüglich dieses Verbrechens zu vernehmen. Dagegen warfen seine Berufskollegen dieses Thema in den Verhören nur ganz selten auf, ein Beweis dafür, daß es sich bei der Weinverderbung letzten Endes um eine harmlose Frage handelte, die nicht unbedingt zu den Standardfragen bezüglich der Hexendelikte zählte.

Der Wortlaut der Frage gliederte das Delikt in zwei Teilgebiete auf: „Weinkellerfahren“ und „Weinverderbung“. Kl. Hanerl, in dessen Verhör die Frage zum erstenmal auftauchte, gab folgende Antwort: Er sei mit Jackl einmal in einen Keller gefahren, habe dort Wein getrunken, sodann habe Jackl etwas in das Faß geworfen, und zwar etwas „Rundes und Grünes“, von dem er nicht wisse, was es gewesen sei. Jackl aber habe gesagt: „Also kann man den Wein nicht mehr trinken!“ Jackl habe außerdem in das Faß „gehofiert“ und er „hineingebislet“¹⁰²⁾. Vergleicht man dieses Geständnis Hanerls mit späteren Aussagen zu diesem Delikt, wird man feststellen können, daß Hanerls Geständnis im Laufe des Prozesses nur geringfügige Ergänzungen erfahren hatte. Der Großteil der Geständnisse hatte den gleichen Wortlaut.

Zum Fahren in die Weinkeller dienten dieselben Gegenstände, die die Hexen zur Fahrt zum Tanz verwendeten. Durchwegs fuhr eine ganze Gesellschaft in die Keller ein, der Zauberer-Jackl neben dem Teufel und anderen Zauberern. Jackl öffnete die Kellertür mit einer Zaubersalbe, oder der Teufel wartete bereits im Keller auf die Ankömmlinge und machte von innen die Tür oder das Fenster auf.

Im Keller angekommen, gaben sich die Anwesenden zuerst einmal dem Suff hin; war auch Essen vorhanden, so ließen sich die Hexenpersonen die Chance nicht entgehen, tüchtig zu speisen. Hatten sich alle vollgesoffen, zeigte der Zauberer-Jackl oder der Teufel den Anwesenden, wie der Wein zu verderben war. Entweder wurden Stupp oder Salben, Wurzeln oder Gift von einer Höppin in den Wein geschüttet. Außerdem mußte jeder in die Fässer „bislen und hofieren“. Der Sinn dieser Bosheitshandlungen war, den Menschen Schaden zuzufügen.

Am Beginn des Zauberer-Jackl-Prozesses war es noch üblich, das Verbrechen der Verderbung des Weins eidlich zu inquiren, falls ein Malefikanter eine genauere Ortsangabe gemacht hatte. Doch bald verzichteten die Kommissare darauf, im Hofrat einen Antrag auf Einholung einer eidlichen Inquisition zu stellen.

101) *J. Dabl*, a. a. O., S. 60.

102) MHStA HeA 10a 94.

7. Die Sodomie

Die Frage, ob der Malefikanter nicht das Vieh „angegangen“ habe, trat bereits im Constitutum gegen Dionysus Feldner auf. Feldner hatte dem Landrichter in Großarl bei der Vernehmung gestanden, der Zauberer-Jackl habe sich an einer Kuh vergangen. Daher folgerte Kommissar Dr. Zillner, wenn Jackl diese Untat verübt habe, müßten auch dessen Komplizen dem Beispiel ihres Herrn gefolgt sein. Eine Bestätigung seiner Denkwiese erfuhr der Kommissar durch das Geständnis Feldners. Obwohl der Malefikanter dieses Verbrechen vorerst negierte, war er nach Rutenstreichen zu folgender Aussage bereit: Die rote Kuh, mit der Jackl zwischen Golling und Kuchl zu tun gehabt habe, habe er gleichfalls angegangen und nicht unweit davon mit einem Schwein, das Jackl gebrauchte, die Unzucht getrieben, indem er das Tier bei den Ohren zog und verzauberte. Zu diesem Zweck habe er auf Geheiß Jackls den Teufel angerufen, von dem er eine gelbe Salbe empfangen habe, womit er die Schweine beschmierte und gebrauchte. Auf diese Art habe er danach oftmals sowohl mit Schweinen als auch mit Geißen Sodomie getrieben¹⁰³).

Feldners Aussage hatte beträchtliche Folgen: Der Zauberer-Jackl war laut seines Geständnisses ein Sodomit. Daher war nach Meinung Dr. Zillners auch jeder Komplize des „Erzmagus“ verdächtig, das Vieh angegangen zu haben. Vermutlich war Feldner die Ursache, daß jeder Malefikanter, vor allem männlichen Geschlechts, sein Sündenregister durch ein Geständnis in puncto Sodomie zu vervollständigen hatte. Dies ersehen wir bereits teilweise aus dem Interrogatorien-Schema des zweiten Malefikanten, M. Th. Hasendorfer. Kommissar Zillner hat sich dabei folgende Notiz gemacht: Da in progressu examinis sich etwa indicia hervortäten ratione sodomiae cum bestiis commissae, so könnten auch die Fragstücke hierüber formiert werden¹⁰⁴). Diese Notiz erhärtet die Annahme, daß Dr. Zillner die Frage betreffs Sodomie ursprünglich gar nicht in das Interrogatorien-Schema aufnehmen wollte bzw. dieses Verbrechen nicht zu den Hexendelikten rechnete, sondern erst durch die Aussagen Feldners dazu veranlaßt wurde.

Hasendorfer hat während des Verhörs keine verdächtigen Aussagen über Sodomie gemacht und damit auch keine Antwort auf diese Frage gegeben. Die Formulierung der Frage im Constitutum des kl. Hanerl zeigt, wie der Kommissar versuchte, langsam Klarheit über dieses Delikt zu bekommen. Er fragte kl. Hanerl, ob er nicht gesehen habe, was Jackl mit dem Vieh getan hätte¹⁰⁵). Hanerls Antwort gleicht der Feldners fast wörtlich: Jackl habe die Schweine und Kühe angeschmiert und dadurch umgebracht. Daraufhin habe sich Jackl auf die toten Tiere gelegt und diese mißbraucht. Diese Untat habe auch er — Hanerl — an einer toten Kuh verübt.

Hanerl hat also Feldners Geständnis bestätigt: Jackl war ein Sodo-

103) MHStA HeA 10a 9.

104) MHStA 10a 74 ff.

105) MHStA HeA 10a 95.

mit und lernte seine Komplizen an, sich ebenfalls an Tieren zu vergehen. Die Frage bezüglich der Sodomie eroberte sich dadurch einen Stamplatz im Interrogatorien-Schema. Die nächsten Malefikanten, die vernommen wurden, nämlich kl. Thomerl und N. Michl, hatten ebenso ein Geständnis ratione sodomiae cum bestiis commissae abzugeben, wie alle ihnen folgenden Delinquenten.

Wie die Geständnisse der Malefikanten zu diesem Verbrechen ungefähr aussahen, möchte ich an Hand einiger Beispiele zeigen.

Simon Hoffmayr: Jackl und er haben sich in einen Stier verwandelt, seien auf eine Kuh gesprungen und hätten diese mißbraucht. Dazu habe Jackl ihm und sich selbst ein schwarzes, samtenes „Käppl“ vor das Gesicht gehalten, wodurch sie zu einem Stier geworden seien. Außerdem benötigte er dazu eine Salbe, wodurch man sich auch in einen Geißbock verwandeln konnte. Dagegen sei zur Verwandlung in ein Schaf eine weiße Salbe nötig¹⁰⁶). Der 14jährige N. Christian sagte aus: Jackl habe die Buben auf eine Kuh gehoben und gesagt, sie sollten „Kindl“ machen. An einen Hund habe er selbst sich nicht vergangen, weil er das Beißen gefürchtet habe¹⁰⁷). Urban Mitteregger: Jackl und er hätten dem Vieh vorher eine Hostie in den „Hintern“ gelegt und es erst dann gebraucht. Dabei hätten Jackl und er abwechselnd das Vieh bei den Hörnern gehalten¹⁰⁸). Mit lächelndem Mund erzählte Jakob Stainer, 27 Jahre alt, der hfstl. Kommission seine sodomitischen Vergehen: Jackl habe dem Vieh die Schwänze abgeschnitten und daraufhin die Tiere angegangen. Er selbst habe mit 30 Kühen (je dreimal), 20 Pferden (je fünfmal), mit über hundert Geißen (je einmal) die Sodomie verübt. Dabei habe ihm die Kuh besser „getaugt“ als die Geißen¹⁰⁹).

Die Frage bezüglich der Sodomie wurde von den Kommissaren meist als Fangfrage gestellt: Zuerst hatten die Malefikanten die Frage zu beantworten, ob sie nicht gesehen hätten, was Jackl mit dem Vieh getan habe. Vielleicht ohne es zu wissen, daß es eine Falle war, erzählten die Delinquenten die Sodomie, wie sie Jackl praktiziert habe. Kaum aber war diese Aussage über die Lippen eines Malefikanten gekommen, so hatte dieser keinen Ausweg: Als Komplize des Zauberer-Jackl mußte er dasselbe Verbrechen wie sein Herr begangen haben. Allerdings duldeten die Kommissare auch ein Negieren dieser Frage und verfolgten den Malefikanten deswegen nicht mit der Folter.

Merkwürdig ist auch, daß die Kommissare an Malefikantinnen die Frage verübter Sodomie richteten, allerdings nur in einigen wenigen Fällen. Barbara Händlin leugnete, jemals etwas mit dem Vieh getan zu haben¹¹⁰), ebenso Christina Clinglerin¹¹¹). Doch bei Catharina Pichlerin hatte die hfstl. Kommission Erfolg: Jackl habe einen Hund auf sie gehoben, der zweimal „genogglet“ habe, jedoch niemals recht

106) MHStA HeA 10b 126.

107) MHStA HeA 10b 257, 259.

108) MHStA HeA 10b 280.

109) MHStA HeA 10b 292.

110) MHStA HeA 10a 151.

111) MHStA HeA 10c 37.

in ihren Leib gekommen sei¹¹²⁾). Als jedoch die nächste Malefikantin die Frage neuerlich nicht beantwortete, verschwand das Verbrechen der Sodomie wieder aus dem Interrogatorien-Schema und den Geständnissen der Malefikantinnen.

Die Zahl der Tiere, mit denen Sodomie betrieben wurde, war groß: Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber, Hengste, Stuten, Fohlen, Geißböcke, Geißen, Kitze, Schafe, Schweine, Hunde und Katzen. Am beliebtesten waren Kühe, Geißen und Schweine. Jackl war die Zentralfigur beim Verbrechen der Sodomie. Er animierte seine Komplizen, dieses Verbrechen ebenfalls zu begehen, indem er es ihnen vorexerzierte oder Hilfe leistete, die Buben zum Vieh hinaufhob, die Tiere zur Beruhigung bei den Hörnern hielt u. ä. Der Zweck dieses Vergehens war angeblich der, den Tieren Schaden zuzufügen, etwa damit sie nicht kälbern konnten.

8. Die Verzauberung von Mensch und Vieh

Die Verzauberung von Mensch und Vieh gehörte unter den verschiedenen Delikten der Schadenauberei zu den ältesten und schwersten Verbrechen, die Hexenpersonen begehen konnten. Um den Sinn dieses Verbrechens besser verstehen zu können, möchte ich einige grundsätzliche Gedanken zum Thema Schadenauber vorausschicken.

„Der Teufel sucht den Menschen auf jede ihm mögliche Art Schaden zuzufügen¹¹³⁾.“ Daher „geht fast alle Hexenmacht direkt auf Anrichtung von Schaden und Verderben für den Menschen aus“¹¹⁴⁾. Die Hexen bedienen sich dazu der sogenannten schwarzen Magie, deren Ziel es ist, mit Hilfe des Teufels Schaden anzurichten¹¹⁵⁾. „Bei all diesen Behexungen wird der eigentliche Schaden vom Teufel bewirkt, die Hexen sind nur als helfende Mittler im Spiel. Es geschieht dies, weil der Teufel nur dann die Zulassung Gottes zu bösem Werk hat, wenn Menschen daran beteiligt sind. Die Macht des Teufels lebt also davon, Kreaturen zu finden, die bereit sind, Gott abzuschwören und sich auf die Seite des Bösen zu schlagen¹¹⁶⁾.“ „Der Teufel verleiht den Menschen magische Kräfte¹¹⁷⁾.“ „Der Zweck des Bosheits- und Schadenaubers [der schwarzen Magie] ist das Böse an sich. Aus einem inneren Drang heraus müssen Menschen, die dem Bosheitszauber verfallen sind, ununterbrochen ihre unheimliche Tätigkeit ausüben, namentlich an Kindern, am Vieh, an den Feldfrüchten, an der Gesundheit. Gerade das Vieh ist dem bösartigen Zauber am meisten ausgesetzt. Alle Heilkunst ist gegen diese Verhexung machtlos¹¹⁸⁾.“ „Jede Krankheit galt als Angriff einer dunklen Macht. Die Heilkunde war der Versuch, mit Hilfe der guten Götter die bösen aus dem ein-

112) MHStA HeA 10c 197.

113) *Tb. H. Horn*, a. a. O., S. 78.

114) Ebd. S. 100.

115) Ebd. S. 89.

116) *J. Dabl*, a. a. O., S. 67.

117) *Tb. H. Horn*, a. a. O., S. 100.

118) *A. Freybe*, a. a. O., S. 224.

genommenen Ort zu vertreiben. Sie ist nur möglich durch Gebet und Beschwörung, durch Opfer und sinnbildliche Handlungen, durch Anwendung gottgeweihter Kräuter und Steine. Darauf gründet sich das ganze Heilverfahren des Heidentums, das im Volk bis ins 17. Jahrhundert in Alleinherrschaft blieb¹¹⁹).“ „Manche Nöte der Zeit, u. a. mancherlei Krankheiten, zu deren Bekämpfung noch gar keine Mittel bekannt waren, schrien geradezu nach jemandem, dem man die Verantwortung dafür zuschieben konnte¹²⁰).“ Vor allem die Hexen wurden des Schadenzaubers verdächtigt und somit auch die Malefikanten im Zauberer-Jackl-Prozeß.

Die Frage, die die Kommissare an die Malefikanten bezüglich der Verzauberung von Mensch und Vieh stellten, lautete: Ob er nicht Mensch und Vieh verzaubert habe, wo, wann, wieviel, warum, auf wessen Geheiß und auf welche Art. Die Kommissare unterschieden bei der Fragestellung genau zwischen Verzauberung von Mensch und Vieh, aber auch, ob das „Opfer“ nur „erkrummt“ oder gar getötet wurde. Sie verlangten vom Malefikanten auch Auskunft, wie die Verzauberung stattgefunden, wie vielen Personen oder Tieren er Schaden zugefügt, wie die betreffenden Personen oder deren Gut geheißten und warum bzw. wer ihn zu der Tat angestiftet habe. Auch der Zeitpunkt, wann die Verbrechen begangen wurden, mußte angegeben werden. Die Kommissare verlangten von den Malefikanten deshalb ausführlichste Angaben, weil die Verzauberung von Mensch und Vieh vom Hofrat, auf Antrag der Kommissare, besonders häufig eidlich inquiriert wurde.

Eine Zusammenfassung der Geständnisse der Malefikanten zu diesem Delikt ergibt ungefähr folgendes Bild: Sie verwendeten fast durchwegs die gleichen Zaubermittel, die in den Bannkreis der behexten Person gebracht wurden: Salben oder Stupp (Pulver). Die Salben wurden am Körper des Menschen oder des Tieres bzw. an einer Stelle angeschmiert, mit der das „Opfer“ in Berührung kam (an die Wand oder auf die Bank). Stupp dagegen wurde untergestreut, hauptsächlich bei Eingangstüren, Stalltüren, Gattern, auf der Weide, Straße u. a.

Nur von einigen Malefikanten erfahren wir, aus welcher Materie die Zauberstups und Zaubersalben waren. So berichtete Maria Klein: Mit einem Stupp, wie die Kollerin und ihr Sohn — Jackl — hatten, habe sie Mensch und Vieh getötet. Dieses Stupp sei aus den Gebeinen eines sechsjährigen Buben gemacht worden, den Jackl in der Fürstau bei Gmunden aus einem Fenster heraus gestohlen und in einem Kessel lebendig gesotten hätte. Das Fleisch habe Jackl gegessen, die Gebeine aber gedörst, zerstoßen und daraus Pulver verfertigt¹²¹). Auch Matthias Grebler machte ähnliche Aussagen¹²²), dagegen gab Christian Reithier vor, Jackl habe ihm Haare ausgerissen, die er für

119) Ebd. S. 69.

120) *J. Dabl*, a. a. O., S. 60.

121) MHStA HeA 10a 472.

122) MHStA HeA 10b 483 (aus der *Relatio criminalis*).

Stupps und Pulver brauchte¹²³). Der Großteil der Malefikanten entschuldigte sich — die Zusammensetzung der Salben und Stupps betreffend — mit Unwissenheit oder sagte, er habe die Zaubermittel vom Teufel (Jackl) erhalten.

Mancher Delinquent berichtete der hfstl. Kommission, daß die Salben und Stupps verschiedene Farben und Wirkungen gehabt hätten, z. B. Dionysus Feldner: Die schwarze Salbe habe das Vieh gleich zum Umfallen gebracht, die gelbe jedoch nur eine Erkrummung bewirkt. Der Teufel habe ihm auch dreierlei Sorten von Stupps gegeben: schwarze, aschenfarbige und weiße Pulver. Das schwarze habe er einer Kuh eingegeben, worauf diese sofort tot war. Das aschenfarbige Stupp sei von solcher Wirkung, daß das Vieh, wenn er es mit der gelben Salbe bestreiche und ihm dann das Pulver eingebe, ganz wütend werde¹²⁴).

Neben Stupps und Salben tauchten noch einige andere Zaubermittel auf: Kräuter, Wurzeln, Teufelskot, Haare, „Hietrauch“, „Zigeunersteindl“, Friedhoferde, Totenbein und anderes „Bettelwerk“. Die Verzauberungen wurden entweder von einer mehr oder weniger großen Gruppe von Zaubernern unter Führung Jackls gemeinsam durchgeführt oder von einer einzigen Hexenperson inszeniert.

Selten gaben Malefikanten an, bei diesen Bosheitsakten Zaubersprüche verwendet zu haben. Margarethe Oberhauserin war noch die eifrigste: „Da leg ich's her in tausend Teufels Namen, daß du darübergehen und stehen muest, daß du derlumpen und erkrumpen muest!“¹²⁵)

Die Menschen wurden durch diese Behexungen entweder umgebracht oder nur „erkrummt“ (an Händen und Füßen), am ganzen Körper geschwächt, irrsinnig gemacht u. a. Tiere fielen tot um, erkrummten, kälberten nicht mehr, gaben keine Milch etc. Die Medizin, die Wissenschaft und das gewöhnliche Volk konnten diese Erscheinungen nicht erklären, und es lag daher nichts näher, als die Schuld geheimnisvollen Kräften, den Hexen, zuzuschreiben, die auch wiederum allein Methoden wußten, wie diese Krankheiten geheilt werden konnten. Einige Beispiele aus den Geständnissen zeigen dies besonders deutlich.

Die hfstl. Kommission hatte erfahren, daß am „Pauernfeindhof“¹²⁶) immer das Vieh „umstehe“. Also fragte Dr. Zillner die Malefikantin Anna Händlin, wo sie an diesem Hof das Stupp ausgestreut und die Salbe angeschmiert habe, außerdem, wie man wiederum helfen könnte. Anna antwortete, daß sie das nicht wisse. Doch die bei diesem Constitutum anwesenden anderen Malefikanten gaben an, daß Anna das Stupp bei der Stalltür, im Stall und unter dem „Barmb“ aufgestreut und die Salbe an die Wände geschmiert habe. Auch das Heu sei verseucht. Helfen könnte nur eine weiße Salbe, die

123) MHStA HeA 10b 141.

124) MHStA HeA 10a 9 f.

125) MHStA HeA 10c 447 ff.

126) Der Pauernfeindhof und der Clausenhof in Froschheim waren zwei größere Höfe, die in den Geständnissen oft erwähnt werden.

aber der Zauberer-Jackl und der Teufel nur ungern hergäben. Sonst wüßten sie kein Mittel zur Heilung des Viehs¹²⁷).

Eine solche Heilsalbe besaß nach Aussage Georg Händls der Malefikanter Veit Lindtner: Veitl habe am Clausenhof das Rindvieh am Knöchel geschmiert, so daß das bereits erkrankte Vieh wieder gerade geworden sei. Dr. Zillner wollte natürlich sofort genauere Angaben über diese Heilsalbe erfahren, doch die Antwort Georgs brachte ihn keinen Schritt weiter: Die Heilsalbe sei nicht recht weiß und auch nicht rot gewesen, mußte aber an die Knochen geschmiert werden. Der Teufel habe die Salbe dem Zauberer-Jackl und dieser ihnen gegeben. Der Teufel gäbe jedoch die Salbe sehr ungern her¹²⁸).

Sehr interessant ist auch die Aussage des 15jährigen Christoph Fraishamb: Christoph hatte u. a. gestanden, in Siezenheim einem reichen Bauern acht Stück Vieh auf Befehl Jackls erkrankt zu haben. Dr. Zillner ließ diese Aussage durch das Stadtgericht inquirieren. Dabei stellte sich tatsächlich heraus, daß dem Bauern Christoph Feldinger einige Pferde „umgestanden“ waren und zum Teil nicht mehr „gut tun“. Die hstl. Kommission glaubte fest daran, daß nur Fraishamb's Schadenzauber daran schuld sein könnte, und bat den Malefikanter, er möge doch anzeigen, wo er überall ein Stupp aufgestreut habe und wie zu helfen sei. Christoph Fraishamb antwortete: Dem verzauberten Vieh soll man, wenn es schon inwendig infiziert sei, geweihtes Salz auf einer Schnitte Brot eingeben. Wenn das Vieh jedoch „auswendig“ geschwollen sei, soll man geweihtes Salz in „Weichbrunn“ zergehen lassen, ein Tuch in dieses Wasser eintunken und das Vieh damit abreiben, auch Johanniskraut soll dazu verwendet werden. Im übrigen habe er das Stupp vor der Stalltür verstreut, daher soll dort umgegraben werden, damit die „obere“ Erde nach unten komme¹²⁹).

Sebastian Hofer erzählte dem Richter in Zell, er habe eine Bäuerin erkrankt, aber die Krankheit sei wieder besser geworden. Jackl habe ihm mitgeteilt, die Bäuerin hätte ein Ei weihen lassen, dieses in heißes Schmalz geschlagen, das Ei gegessen und das Schmalz eingeschmiert¹³⁰).

Verzaubert und behext wurden Reisende, aber vor allem Bauern, entweder aus purer Bosheit oder aus Rache. So schilderte z. B. Franzl Kärufes folgende Begebenheit: Er sei mit Jackl in Hallein vor einem Bauern gegangen. Jackl habe aus lauter Mutwillen ein weißes Stupp auf den Weg gestreut, so daß der Bauer darübergehen mußte. Jackl und er hätten die Stelle umgangen. Als jedoch der Bauer die Stelle passierte, war dieser gleich an einem Fuß krumm geworden und aufs Knie gefallen, so daß er jetzt noch ein hölzernes „Trägl“ am Knie des verzauberten Fußes tragen müsse. Seither sei der Fuß auch „untenher“ erfroren¹³¹).

127) MHStA HeA 10b 327.

128) MHStA HeA 10a 130 ff.

129) MHStA HeA 10a 548 ff.

130) MHStA HeA 10b 394.

131) MHStA HeA 10c 289.

Die Bettler (Hexenpersonen) flehten die Bauern um ein Almosen an und wurden abgewiesen, zu wenig reichlich entlohnt oder davon-gejagt. Daher wollten sich die Bettler an den Bauern oder am Vieh rächen. Die Geständnisse der Malefikanten bezüglich der Verzauberung von Mensch und Vieh charakterisieren die Verhältnisse der damaligen Zeit sehr gut. So heißt es u. a. in den Aussagen: Man habe dem Bauern ein Stupp untergestreut, weil man nichts bekommen habe, weil man „ausgegreint“ oder verspottet wurde, weil ihnen der Bauer Schimpfworte ins Gesicht geschleudert habe (Hurenleute, Schelm, Dieb u. a.), weil sie der Bauer mit Prügeln verjagt oder ihnen Steine nachgeworfen habe.

All diese Aussagen bezüglich der Heilmethoden und Motive der Mensch- und Viehverzauberung waren keine Phantasiegebilde der Malefikanten, sondern spiegeln in anschaulicher Weise die Lage der Bauern und Bettler wider.

Etlliche Malefikanten gaben bei der Vernehmung zwar zu, die Verzauberung von Mensch und Vieh verübt zu haben, versuchten jedoch ihre Untaten mit der Bemerkung zu entkräften, sie wüßten nicht, ob die Zaubermittel eine Wirkung hinterlassen hätten. Für die hftsl. Kommissionen bestand jedoch darüber kein Zweifel, denn es genügte bereits der entsprechende Gedanke der Hexen, daß der Schadenzauber wirksam wurde¹³²). Wie bei allen bisherigen Hexenverbrechen war auch hier der Zauberer-Jackl neben dem Teufel der eigentliche Lehrmeister und Anstifter.

9. Der Wetterzauber

Den Abschluß der Inquisitionartikel bezüglich der Schadenzauberei bildete die Frage an den Malefikanten, ob und wie oft er Wetter gemacht habe, wo, mit wem, was für Schaden dadurch entstanden sei.

„Zu den Dingen, die der Einwirkung des Menschen gänzlich entzogen waren und von denen doch ihr Wohl und Wehe in starkem Maße abhing, gehörte auch das Wetter. Entbehrung, Armut und Hungersnot drohten, wenn es zu viel oder zu wenig regnete, oder wenn der Hagel ins Getreide fuhr. Zwar war man sich darüber klar, daß das Wetter eigentlich von Gott geschickt war und infolgedessen die Auflehnung dagegen so unmöglich wie die Bestrafung eines Schuldigen. Aber man war doch auch fest davon überzeugt, daß häufig die Hexenkünste daran schuld waren¹³³).“ „Den Naturkräften ist mit den Mitteln des gewöhnlichen Sterblichen nicht beizukommen, ihre Auswirkungen aber sind manchmal so schrecklich, daß ein Gott als Erklärung dafür unzureichend bleibt: So viel Bosheit kann nur von einem Menschen kommen, der sich dem Teufel verbunden hat, um über die Macht gebieten zu können, derer auch die anderen zu gutem Nutzen so gern Herr würden¹³⁴).“

Die Geständnisse der Malefikanten weisen hier zum Unterschied zu

132) A. Freybe, Der deutsche Volksaberglaube, S. 226.

133) J. Dabl, Nachtfrauen und Galsterweiber, S. 61.

134) Ebd. S. 64.

anderen Hexendelikten keine einheitliche Linie auf, es kamen die mannigfaltigsten Aussagen vor, speziell bezüglich der Entstehung der Wetter. Am weitesten verbreitet war die Erzeugung der Wetter mit Hilfe von Zaubersalben und Zauberstupps. Stupps wurden ausgestreut, Salben am Körper, auf dem Boden, an den Zaun oder sonst irgendwo angeschmiert oder eingegraben und zusätzlich eine Zauberformel gesprochen. Selbstverständlich wirkten die Zaubermittel nur dann, wenn sie vom Teufel oder von Jackl stammten. Ein grünes Stupp erzeugte nach Aussage Simon Hoffmayrs Regen, ein schwarzes Pulver Schnee und ein rotes „Risel“ (kleinkörnigen Hagel)¹³⁵).

Sehr oft kommt in den Geständnissen ein Würfel („Wurzl“, Teufels- oder Maisterwurz) vor, mit dem Wetter gemacht wurden. Dieser anscheinend gelbe Würfel¹³⁶) wurde in der Habe der Malefikantin Ursula Händlin gefunden. Nachdem ihr Vater Christoph Händl ausgesagt hatte, daß sie mit diesem Würfel Wetter gemacht hätten, indem sie ihn auf dem Boden hin und her warfen¹³⁷), war der Würfel ein wichtiges Beweisstück der hftl. Kommissionen, um phantasielosen Malefikanten etwas nachzuhelfen.

Wir können das aus dem Verhör gegen Dominic Renner ersehen. Seine Kollegen und er hätten einen Kreis gemacht und seien mit dem rechten Fuß außerhalb, mit dem linken innerhalb des Kreises gestanden. Dazu hätten sie die Hände gehoben und sich gewünscht, daß es donnere, hagle und „risle“. Außerdem hätten sie mit dem vorgezeigten Würfel auf dem Boden herumgeworfen, worauf das Wetter losgebrochen sei¹³⁸). Dagegen warf Veit Lindtner den gelben Teufelswürfel nicht auf dem Boden hin und her, sondern zerrieb ihn und streute das dadurch gewonnene Pulver auf. Hernach, so ergänzte er, seien sie zu einem Berg gekommen, wo eine große Wolke aufgegangen sei, in der sie alle mit Jackl zusammen gesessen wären. Plötzlich habe es zu „riseln“ begonnen. Was sie dazu gesprochen hätten, wisse er nicht¹³⁹).

Neben diesen Hauptarten des Wettermachens durch Pulver, Salben und den Würfeln verwendeten die Malefikanten die verschiedensten Zaubermittel. Thoman Kogler fuhr nur mit den Händen auf dem Boden hin und her, und schon entstand ein Wetter¹⁴⁰). Agnes Fresnerin zauberte mit einem Besen, den ihr der Teufel geschenkt hatte, und mit dem sie kehren mußte, die Wetter herbei¹⁴¹). Christian Fleis warf eine Kugel, die er von Jackl erhalten hatte, in die Höhe, sprach dazu 1000 Sakra und wünschte sich ein Wetter, das alles erschlage¹⁴²). Margarethe Oberhauserin erzeugte mit Hilfe einer ganz sonderbaren Zauberkunst Schauerwetter: Sie habe ein „artliches Blezl“ (sonderbares Blatt), das wie ein Groschen ausgesehen habe und das sie im

135) MHStA HeA 10b 126.

136) MHStA HeA 10a 143.

137) MHStA HeA 10a 304.

138) MHStA HeA 10a 487.

139) MHStA HeA 10a 172.

140) MHStA HeA 10a 235.

141) MHStA HeA 10a 340.

142) MHStA HeA 10a 436.

Gebirge bei einem Steinfelsen fand, dermaßen gebraucht, daß sie dieses „Blezi“ einer jungen Elster, die der Teufel war, mit dem „Scheitel“ eines Rahmens von einem Muttergottesbild unter die Flügel gesteckt habe; alsdann habe sie sich daraufgesetzt und gesprochen: Flieg hin in aller Teufels Namen, daß es donnert und „teufelt“ und alles erschlage¹⁴³). Sara Händlin hat die Wetter mit einem Strohalm und einem spitzigen „Wegwart“ (Pflanze) erzeugt. Sie habe diese auf einem Kreuzweg kreuzweise in eine „Kluft“ gelegt. Weiters habe sie „Glöschkraut“, das „Knöpfel“ hatte, und einen „zerklobnen Löffel“ ins Wasser gelegt und in die Erde eingegraben¹⁴⁴).

Es ist nicht möglich, sämtliche von den Malefikanten geschilderten Entstehungsarten der Schauerwetter aufzuzeigen, so interessant es wäre, diese auf Vorstellungen, die ihnen zugrunde liegen, zu untersuchen. Die Schauerwetter mußten selbstverständlich im Namen des Teufels herbeigezaubert werden. Wie fest sich diese Vorstellung in den Köpfen der Richter verankert hatte, ersehen wir aus folgendem Beispiel: Matthias Thoman Hasendorfer hatte Dr. Zillner erklärt, er habe beim Wettermachen folgende Worte gesprochen: „Jetzt geht in Gottes Namen alles um und um!“ Doch Dr. Zillner glaubte dem Malefikanten nicht, daß er die Wetter im Namen Gottes hergezaubert hätte. Als jedoch Hasendorfer auf den Worten beharrte, ließ der Kommissar ihm Daumenschrauben anlegen, worauf der Malefikant seine Worte revidierte¹⁴⁵).

Der Großteil der Malefikanten gab auch an, Zaubersprüche verwendet zu haben. Einige dieser Sprüche möchte ich zitieren: „Der Teufel hat mir geben die Sachen, ich soll den Bauern das Wetter machen.“ „Was er angebaut hat, daß es ihm alles erschlag!“¹⁴⁶ „Der Teufel soll kommen und ihnen helfen, Wetter machen, daß es alles erschlage, weil die Bauern sie nicht behalten wollen.“ „Tunner Teufel, tunner Teufel, tunner Teufel!“ Und schließlich: „Hui Wetter, hui Wetter, hui Wetter neben vielen Sakra.“ Matthäus Liederer (Grabmer) war der einzige Malefikant, der angab, mit welchen Worten er das Wetter wieder beruhigt hatte: „Casera Mossa, Casera Mossa, balaschi“¹⁴⁷).

Die herbeigezauberten Wetter hatten durchwegs den Zweck, den Bauern Schaden zuzufügen. Wir können dies deutlich aus den zitierten Sprüchen entnehmen. Der Teufel oder der Zauberer-Jackl war der Anstifter zu diesem Verbrechen, sie halfen gegebenenfalls den Hexenpersonen, ein Wetter zu machen. Beschädigt wurde durch die Schauerwetter alles, was den Naturgewalten ausgesetzt war. Die hfstl. Kommissionen ließen über die Aussagen der Malefikanten fast immer eidliche Inquisitionen einholen.

143) MHStA HeA 10c 450.

144) MHStA HeA 10c 298.

145) MHStA HeA 10a 47, 52, 56.

146) MHStA HeA 10a 4, 11 f.

147) MHStA HeA 10b 52.

10. Das Erscheinen des Teufels in der Keuche und während des Examens

Die Kommissare waren bei den Vernehmungen der Malefikanten von der Teufelsverschwörung ausgegangen. Sie hatten diesen oder jenen Delinquenten als Hexenperson entlarvt. Nachdem der Malefikan daraufhin ein umfassendes Geständnis über alle Kapitalverbrechen der Hexerei und Zauberei abgelegt hatte, stellten ihm die Kommissare folgende Frage: Wie oft der Teufel zu ihm in die Keuche gekommen bzw. ihm während des Examens erschienen sei, was der Teufel gesagt und getan habe.

Die Vorstellungen, die dieser Frage zugrunde lagen, ersehen wir bereits aus dem Geständnis des ersten Malefikanten. Dionysus Feldner sagte aus, daß der Teufel in Großarl niemals zu ihm in die Keuche gekommen sei, weil er vielfach geweihte Sachen verwendet habe. Hier, in Salzburg, sei ihm der Teufel jedoch dreimal in der Nacht erschienen. Der Teufel habe ihm befohlen, er solle der Obrigkeit nur nichts gestehen, Gott und Unsere Liebe Frau nicht anrufen, da der Teufel mehr als alle sei. Auch während des Examens sei der Teufel ganz schwarz hinter dem Ofen aufgetaucht und habe ihn angestiftet, ja nichts zu gestehen, widrigenfalls er ihn in der Nacht zerreißen würde. Bei allen drei Besuchen in der Keuche habe ihn der Teufel „sodomitice“ gebraucht¹⁴⁸).

Der Teufel tat nach der Vorstellung der damaligen Menschen alles, um seine Verbündeten bis zum bitteren Ende bei der Stange zu halten. Er forderte sie auf, fest zu leugnen, um dadurch die Obrigkeiten irreführen, nichts zu gestehen, ja nicht Gott und die liebe Frau anzurufen, er tröstete die Eingekerkerten, indem er ihnen Hilfe versprach, Befreiung, Unterstützung bei der Folter etc.¹⁴⁹), kurz gesagt, der Teufel arbeitete mit allen Mitteln, damit die Malefikanten das Bündnis, das sie mit ihm eingegangen waren, nicht lösten. Eine Bekräftigung fand dieses Bündnis immer wieder dadurch, daß der Malefikan auch noch während seiner Keuchenhaft mit dem Teufel buhlte. Diesen Bestrebungen des Teufels arbeiteten die Kommissare entgegen. Daher stellten sie an den Malefikanten die Frage, ob ihn der Teufel noch immer aufsuche, in der Keuche oder beim Examen. Sie wollten dadurch in Erfahrung bringen, ob der Malefikan noch immer mit dem Teufel paktierte oder bereits wieder auf den rechten Weg zurückgefunden hatte. Das Ziel der Kommissare war nämlich, den Malefikanten vor dem Tod, den er auf Grund seiner Verbrechen unweigerlich verdient hatte, dem Teufel im letzten Augenblick zu entreißen und mit Gott zu versöhnen. Damit war letzten Endes das Spiel für den Teufel verloren, denn die Seele des Malefikanten war gerettet.

Welchen Kampf die Kommissare gegen die Macht des Teufels führ-

148) MHStA HeA 10a 12 ff. Die Frage scheint in der Interrogatorialiste für Feldner noch nicht auf. Kommissar Zillner mußte sie erst während der Verhandlung gestellt haben.

149) Im Grunde genommen spiegeln diese Geständnisse die Gedanken wider, die die Malefikanten während ihrer fürchterlichen Keuchenhaft beschäftigten.

ten, sehen wir u. a. aus folgendem Beispiel: Matthias Thoman Hasendorfer wurde am 7. Jänner 1678 u. a. auch über das Erscheinen des Teufels in der Keuche verhört. Der Malefikant antwortete, der Teufel sei, solange er hier im Gefängnis liege, jede Nacht zu ihm gekommen, und es habe einer den anderen unkeusch gebraucht. Der Teufel habe ihm auch gedroht, ihm ein Messer in den Hals zu stechen, wenn er etwas bekennen sollte. *Und als man ex parte Commissionis wahrgenommen, daß Constitutus in his narratis bald da bald dort in die Winckel unversechens geschaut, auch dabei befragt worden, wer vorhanden, oder was er sehe, habe er vorgeben, daß der Teufel vorhanden sei und ain wenig jedoch nit vill lache, auch daß der Amtman mit dem Weichbrun in solches egg sprize, er (Teufel) sich in ein anderen Winckel begeben, massen dan sein Constituti hin und wieder schauen solches mehrers glauben¹⁵⁰.*

Hasendorfer hatte also bekannt, daß ihn der Teufel jede Nacht besucht habe und noch immer verfolge. Daher wurde ihm ein Geistlicher zugesellt, der ihn wieder auf den rechten Weg bringen sollte. Doch der Geistliche hatte bei Hasendorfer keinen Erfolg. Daher mußte der Malefikant am 3. Februar 1678 neuerlich verhört werden, denn die Hinrichtung war für den 15. Februar geplant. Dieses Examen ist so interessant und aufschlußreich, daß ich es zur Gänze bringen möchte¹⁵¹):

Interrogatoria

Was er von denen ihme zugeordneten Geistlichen halte, ob er nicht glaube, daß sie ihne vom Teufel los und auf den rechten Weg bringen mögen?

Ob den der Teufl noch zu ihm khome und ob selbigen die anderen Bueben, sein Mitgespän, sechen? Ob er diese auch beunruhige?

Warumb nicht auch er das Creiz fleissig mache und bette, damit er mit Frid verbleibe?

Was dan der bese Geist zu ihme sage und thue?

Responsoria

Sein gute Leith, gehe ihnen nichts ab, und glaube wohl, daß die Geistlichen ihn auf den rechten Weg wieder bringen können.

Sei wahr, und sechen die anderen Bueben den Teufl wol auch, allein er thue ihnen nichts, weil sie beten und das Creiz machen.

Der Teufel verbietet ihm, wie er dan noch stäts zu ihm khomme und dasjehlige thue, was er vorher mit ihm gethan habe.

Der Teufl sagt, er Deponent soll mit ihm gehen, fleissig folgen und sein sein, sonst aber thue er ihne unzichtig brauchen.

150) MHStA HeA 10a 65.

151) MHStA HeA 10a 66 ff.

Warumb er zu denen Geistlichen gestern gesagt, es stecke ihm etwas am Hals, daß er nicht recht heraus könne?

Was dasselbe seye und wie lang er's habe?

Warumben er lieber in der Höll als anderstwo sein wolte?

Solle bekennen, was ihm dan aigentlich seye, daß er mit der Sprach nicht heraus könne, wan die Geistliche was zu wissen verlangen?

Nun gingen die Kommissare mit dem Malefikanten scharf vor: *Als ihm nun ein Wachsliecht an den Finger gehalten worden, hat er wol etlichmahl gezuckt und den Schmerzen oder Brennen empfunden, jedoch ain als andern Weeg nochmahlen widerhollet, daß er lieber in der Höll alles leiden wolle. Ungehindert nun Constitutus abermahl gehaut worden, ist doch nichts anders aus ihm zu bringen gewesen, als das er den Geistlichen volgen, ihnen die Hand geben und bitten wolle, daß sie ihn betten lehrnen und underrichten sollen, welches er auch ex post facto coram Commissione und des Geistlichen gethan. Negst disem ist ihme Constituto das hl. Crucifix neben einem gewicht brinneten Waxhörzen vorgestellt worden, darauf er bekennet, daß der böse Feind alle Tag bey ihm sey und befelche, er soll die am Hals tragende gewichte Sachen von sich legen und ein wenig anspeiben, sonst er Teufl mit ihm nichts zuthuen haben könne, über dis aber und auf bewegliches Zuesprechen sowohl der hftl. Commission als des Geistlichen ist Constitutus auf die Knie gefallen, dem Herrn Pater Probo die Hand geraicht, gekhüst und gebeten, er solle ihm vom Teufl helfen, woll ihm folgen, entgegen dem bösen Feind nicht mehr anhängen oder volgen, massen er auch etlich Tag zuvor conditionaliter wieder getaufft worden, worauf Herr P. Probo mit anhabender Stollen ihm Deponenten das Crucifix in die Hand geben und zwen Schwörfinger von rechter Hand auf die hl. Seitenwunden des Crucifix zulegen und ihm nachzusprechen befolchen, wie beyliegend des mehrern zusehen und zulesen ist¹⁵²).*

Wisse es wol.

Es steckhe ihm etwas am Hals gleich als wans faul were und las ihn der böse Feind nicht reden, sondern befehl ihm, er solle seinem und nicht der Geistlichen gebett folgen, massen dan solches erst von zeither, als der Geistlichen bey ihm sein und betten lehrnen, geschehen, und wolle lieber in der Höll brinnen und bratten als im Himel sein, so gar nichts schade.

Ideo, damit er hinweck könne.

Hab in der Jugent etwas von Fleisch gessen.

152) Leider wissen wir nicht, welche Worte Hasendorfer nachzusprechen hatte.

Der Teufel hinderte die Malefikanten durch sein Erscheinen in der Keuche und während des Examens, ein Geständnis abzulegen, und störte die Kommissare in ihren Bemühungen, die Wahrheit an den Tag zu bringen. Einige Beispiele: Anna Händlin sagte, daß der Teufel ihr während des Examens erschienen sei und sie am Fuß gedrückt habe, was ihr jetzt noch weh tue!¹⁵³) Der fünfjährige Maxl Händl gab bei der Vernehmung zu, daß ihm der Teufel immer die Hose herunterziehe, „maßen solche auch ex parte Commissionis und der anwesenden Assessoren aus dem Grund zu verspüren gewesen, weil Constitutus immerdar, ungehindert seines großen Bauches und daß die [die Hose] desto leichter darauf bleiben können, dieselbe hinaufgezogen¹⁵⁴).“ Christoph Händl behauptete, daß der Teufel während des Examens hinter ihm gewesen und ihn gestupft, auch das Hemd etwas durch die Hose gezogen und gedroht habe, wenn er etwas gestehe, werde er — Teufel — es ihm schon vergelten¹⁵⁵). Hansl Huefnagl gab an, der Teufel habe ihm versprochen, den Stein zu heben, damit ihm das Anhängen des Gewichtsteins nicht weh tue. Da der Teufel aber das Versprechen nicht gehalten habe, hätte er heute schon im Sinne gehabt, die Wahrheit zu bekennen¹⁵⁶). Bei Peter Finck mußte die Folter, die den Malefikanten zu keinem Geständnis brachte, sowie die Vernehmung abgebrochen werden, weil der böse Feind während der Marter in Gestalt einer schwarzen Katze dreimal unter Peters Stuhl erschienen war, wie die bei der Folterung anwesenden vier anderen Malefikanten der hftl. Kommission mitteilten¹⁵⁷).

Der Teufel erschien in den verschiedensten Gestalten: in der Keuche als Mann oder Weib verkleidet, in grauen, grünen oder schwarzen Gewändern, mit Hörnern am Kopf, weiters als Heuschrecke, schwarzer Vogel etc. Während des Examens war der Teufel als schwarzer Hund, Jäger, schwarze Maus, schwarze Katze, schwarz und schändlich mit einem Schweif, als schwarzer Löwe u. a. anwesend¹⁵⁸).

Die Kommissare versuchten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, der Macht des Teufels entgegenzuwirken. Ihre Möglichkeiten waren jedoch beschränkt. Der Teufel konnte nach dem herrschenden Glauben nur durch die Macht eines Priesters, durch Weihwasser, Gebet und durch das Kreuz überwunden werden. Daher wurde den Malefikanten nach den Vernehmungen ein Geistlicher zugeordnet, der die Aufgabe hatte, sie wieder auf den rechten Weg zu bringen. Während der Vernehmung wurde mit Weihwasser in alle Ecken der Verhörstube gespritzt, um den Teufel daraus zu vertreiben. Besonders vom Teufel besessenen Malefikanten wurde der Mund mit Weihwasser ausgespritzt, damit sie leichter gestehen konnten. Bei Folterungen wurde der Malefikant mit Weihwasser am ganzen Körper

153) MHStA HeA 10b 326.

154) MHStA HeA 10a 266.

155) MHStA HeA 10a 305.

156) MHStA HeA 10a 367.

157) MHStA HeA 10a 197, 202.

158) Über die Symbolik dieser Erscheinungsformen siehe *Th. H. Horn*, *Der Teufel in Theologie und Volksmärchen*, S. 109 ff.

gewaschen und bekam eine geweihte Foltersuppe, damit der Teufel seine Störungsversuche nicht durchführen konnte. Den Malefikanten wurden die Haare am ganzen Körper wegrasiert und neue Kleider angezogen, damit sie aller verborgenen Zauberkräfte und sämtlicher Verstecke des Teufels entledigt waren. In den Keuchen wurden den Malefikanten sogenannte Breve [Teufelsgeißel] um den Hals gehängt, auch andere geheiligte Sachen, denn dadurch konnte — laut Aussagen der Malefikanten selbst — der Teufel seine Macht an ihnen nicht ausüben, wenn er nachts zwischen elf und zwölf Uhr in den Keuchen erschien¹⁵⁹).

Die eidliche Inquisition

Der Zauberer-Jackl-Prozeß war ein Inquisitionsprozeß, also ein Prozeß, dem das Inquisitionsprinzip zugrunde lag. Das Inquisitionsprinzip besteht darin, daß Beweise und Beweismittel vom Gericht und nicht, wie beim Verhandlungsprinzip, von den Parteien aufgesucht und verschafft werden. Das Gericht, in unserem Falle der Salzburger Hofrat, suchte mit Hilfe der eidlichen Inquisition Beweise für die Schuld der Malefikanten, indem es deren Aussagen überprüfen ließ, ob die Geständnisse der Wahrheit entsprächen oder nicht. Das Ergebnis der eingeholten eidlichen Inquisitionen konnte also nur lauten: Der vom Malefikanten geschilderte Tatbestand hatte sich bei der eidlichen Inquisition bewahrheitet, sich teilweise verifizieren oder sich nicht finden lassen.

Die einvernommenen Zeugen mußten unter Eid aussagen. Die Verteidigung der Zeugen geht auf ein Generalmandat vom 24. November 1645 zurück, in dem es heißt: *Bei Inquisitionen sollen gleich anfangs die vorkommende Zeugen zu leistung des ayds angehalten werden.* Laut eines Mandats aus dem Jahre 1667 konnten alle Personen einvernommen werden, *ohne Unterscheide deren Personen, sie seyen adelich oder sonst privilegiert.* Weiters bestimmte ein Generalmandat vom 18. Jänner 1656, daß *eines jeden Zeugen Aussag absonderlich, vollkommen und extense, das ist nicht nur remissive oder das dieser etwo ausgesagt wie jener, ad Protocollum genommen werden soll.* Schließlich bestimmte ein Generalmandat vom 13. Jänner 1666 auch, daß zur Verhütung von Fehlern in den aufgenommenen Protokollen *denen abgehörten Personen vor der Dimission ihre aussagen deutlich vorgelesen und was nicht recht wäre eingenommen oder niedergeschrieben worden, gestalten dingen nach emendiret werden sollen¹).*

Welche Tatbestände wurden eidlich inquiriert? Max Gandolph sagte in seiner „Peinlichen Ordnung“ vom 1. September 1677 darüber folgendes:

159) *Tb. H. Horn*, a. a. O., S. 182.

1) SLA Generalia Bd. 38. Geheimes Archiv, Sammlung der hfstl. sbg. peinlichen Verordnungen Absatz IV: *Von Einhollung der Inquisitionen insgemein.*

Über alles und jedes, was die Delinquenten entweder guetlich, ernstlich oder peinlich aussagen, sollen eydliche Erfahrungen vermittelst vorhergehender gebuehrender offentlicher und heimlicher Inquisition bey allen denjenigen, sie seyen wer sie wollen, Frembden und Auslaendischen (so es fueglich und ohne sonderbaren Kosten geschehen kan) wie auch den Inheimischen, auch so gar den Hausgenossen, so der begangenen Mißhandlungen Wissenschaft zu haben in Verdacht stehen, oder wissend seynd, oder von dem Delinquenten selbst oder einem anderen angezeigt, oder sonsten dessen in rechtliche Muthmassung kommen moechten, einholen²⁾.

Beim *crimen veneficii* muß die Bestimmung der Peinlichen Ordnung — alles und jedes sei zu inquirieren — zwangsläufig eine Einschränkung erfahren, denn nicht jedes Hexenverbrechen konnte in Form einer eidlichen Inquisition überprüft werden.

Die Delikte der Zauberer und Hexen können — grob gesprochen — in zwei Gruppen eingeteilt werden: 1. Delikte, die dem Hexenglauben entsprungen waren, heimlich und nicht durch eine eidliche Inquisition überprüfbar waren, also Teufelsverschwörung, Gottverleugnung, Hexentanz, Taufe durch den Teufel u. a. 2. Delikte, die dem Zauberglauben entstammten und bei denen die gewöhnlichen Sterblichen in irgendeiner Form beteiligt waren, also vor allem sämtliche Verbrechen der Schadenzauberei. Diese Vergehen der Hexen waren bzw. konnten durch eine eidliche Inquisition überprüft werden, weil sie dem Menschen Unheil zugefügt hatten.

Bei den „heimlichen“ Hexenverbrechen waren die hfstl. Kommissionen — abgesehen vom Stigma — auf die Aussagen des Malefikanten selbst oder einer anderen Hexenperson angewiesen. Wir können also sagen: Die eidliche Inquisition wurde bei den „heimlichen“ Hexenverbrechen entweder durch das Geständnis des Malefikanten ersetzt, denn ein Geständnis allein genügte beim *crimen veneficii* als Wahrheitsbeweis, oder durch eine Denunziation (Bezichtigung). Jetzt können wir verstehen, warum eine Bezichtigung bzw. Gravierung bei einer Konfrontation zweier oder mehrerer Malefikanten so große Bedeutung hatte. In dem Kapitel über die Vernehmung der Malefikanten werden wir sehr oft der Tatsache begegnen, daß die hfstl. Kommissionen vielfach zum Beweismittel der Konfrontation griffen, um einen Malefikanten seiner Schuld zu überführen. Der Denunziant stieß bei der Gegenüberstellung mit dem Denunziaten die Beschuldigung ohne Einwirkung jeglichen Druckmittels aus, scheinbar auf Grund freier Willensentscheidung. Der Denunzierte dagegen war nicht in der Lage, die Beschuldigung an Hand von Beweismaterial zu widerlegen. Er hatte lediglich zwei Möglichkeiten, die Schuld sofort zu bekennen, denn im anderen Fall lief er Gefahr, gefoltert zu werden, oder die Beschuldigung zu negieren bzw. zurückzuweisen. Er konnte bei „heimlichen“ Hexenverbrechen kein Beweismaterial vorlegen. In dieser für den Denunziaten ausichtslosen Situation wog selbstverständlich die freiwillige Beschuldigung des Denunzianten weit mehr als die Negierung der Denunzia-

2) SLA Generalia Bd. 55/2/Nr. 87, Geheimes Archiv, Artikel Nr. 8.

tion durch den Bezichtigten, zumal die Richter die Neigung der Hexenpersonen zur Lüge annahmen. Eine ohne Foltereinwirkung ausgesprochene Denunziation galt für die hfstl. Kommission als sicherer Beweis für die Schuld eines Delinquenten und ersetzte eine Überprüfung des Vergehens durch eine eidliche Inquisition.

Ein Beispiel aus dem Zauberer-Jackl-Prozeß soll dazu angeführt werden. Hans Huefnagl war am Beginn seiner Vernehmung von vier Malefikanten beschuldigt worden, den Zauberer-Jackl gekannt zu haben und von ihm gemärkt worden zu sein. Wie sollte Hans den Gegenbeweis erbringen? Eine Überprüfung der Denunziation der vier Denunzianten war nicht möglich. Hans konnte nur gestehen oder leugnen. Er tat letzteres. Gegen ihn und seine Negierung der Jackl-Bekanntschaft standen vier freiwillige Denunziationen. Nachdem Hans trotz oftmaliger Konfrontationen nicht gestand, mußte er in die Folterkammer. Die hfstl. Kommissionen ermahnte Hans immer wieder, die Wahrheit zu sagen, zumal er schon von so vielen Malefikanten graviert worden sei. Dr. Zillner hatte ein ganzes „Heer“ von Denunzianten gesammelt. Nicht weniger als elf Hexenpersonen ließ der Kommissar in der Folterkammer aufmarschieren, die Hans ihre Beschuldigungen während der Torquierung entgegenschleuderten. Gegen eine solche Übermacht wog die einzige Gegenstimme, nämlich die des Beschuldigten selbst, nichts mehr. Darüber war sich Dr. Zillner klar, er ließ Huefnagl so lange foltern, bis er die Wahrheit an den Tag brachte³⁾.

Die Denunziationen erfuhren dann noch eine Verstärkung, wenn die Denunzianten ihre Beschuldigung mit in den Tod nahmen, die Kommissare also argumentieren konnten, der Denunziant habe die Gravierung etwa seiner Mutter durch den Tod bestätigt⁴⁾.

Ersetzte also die Denunziation, Gravierung, Bezichtigung, Beschuldigung, die eine Hexenperson gegen eine andere bei der Vernehmung ausstieß, die eidliche Inquisition bei den sogenannten „heimlichen“ Hexenverbrechen, so konnten alle übrigen Hexendelikte, die den Menschen Schaden zufügten, eidlich inquiriert werden. Wie ging eine solche Inquisition vor sich?

Am 7. Jänner 1678 meldete Dr. Zillner dem Hofrat, daß er einen Protokollextrakt der Aussagen des kl. Thomerl und Matthias Thoman Hasendorfers nach Bruck und Leoben in der Steiermark schicken wolle, damit dort eine eidliche Inquisition wegen der an Leuten und am Vieh verübten Hexerei eingeholt werde. Der Hofrat war damit einverstanden⁵⁾. Dieses willkürlich ausgewählte Beispiel läßt folgende Schlüsse zu: Die Kommissare, die Hexenpersonen prozessierten und zusätzlich zum Geständnis Beweise durch eidliche Inquisitionen sammeln wollten, stellten im Hofrat einen Antrag zu deren Einholung. Erst nach Genehmigung durch den Hofrat wurde der Befehl an den betreffenden Land- oder Pflerichter ausgefertigt und abgesandt.

3) MHStA HeA 10a 355 ff.

4) z. B. SLA HoA IV Gen. 3 1/2 265; die Kommissare legten bei einer Denunziation auch Wert darauf, daß die Bestimmungen der CCC Art. 31 erfüllt wurden.

5) SLA HP 1678/1/10.

Ihm wurde ein Protokollextrakt der Aussagen des Malefikanten beigelegt, die zu inquirieren waren.

Die Verzauberung von Mensch und Vieh war das Hexendelikt, welches am häufigsten inquiriert wurde, denn nach dem Geständnis mußte der Malefikant auch Namen, Wohnort, Zeitpunkt und den Schaden der verzauberten Personen oder des Viehs bekanntgeben. Somit waren die Voraussetzungen zur Einholung einer eidlichen Inquisition gegeben. Wenn wir die Ergebnisse der eingeholten eidlichen Inquisitionen überblicken, können wir feststellen: der Großteil der eingeholten eidlichen Inquisitionen bestätigte die Aussagen der Malefikanten nicht, ein kleinerer Teil der Ergebnisse brachte nur teilweise die angebliche Schuld der Malefikanten an den Tag, und nur wenige Tatbestände konnten durch die eidliche Inquisition verifiziert werden. Einige Beispiele sollen das Gesagte verdeutlichen.

Margarethe Oberhauserin hatte ausgesagt, den Bauern Ruepp Wisberger zu Wisberg „erkrummt“ zu haben. Der Hofrat schickte daraufhin auf Antrag der Kommissare den Befehl zur Einholung der eidlichen Inquisition nach Mittersill⁶⁾. Das Protokoll dieser Inquisition ist erhalten; aus ihm geht hervor, daß der 80jährige Ruepp Wisberger alias Hans Gaißpichler nach abgelegtem Jurament ausgesagt hatte, er könne sich erinnern, vor einiger Zeit schwach und matt gewesen zu sein, dies aber keiner Zauberei, sondern dem hohen Alter zuzuschreiben sei⁷⁾. Der Tatbestand der „Erkrummung“ hatte sich also nicht verifiziert. Es kann natürlich auch vorkommen, daß der Tatbestand der Verzauberung überhaupt nicht überprüft werden konnte, weil die Angaben der Malefikanten falsch waren, einen unrichtigen Ort angaben oder eine Person angeblich verzaubert war, die es gar nicht gab.

Wir müssen uns fragen: Warum haben die vielen eingelaufenen Inquisitionsergebnisse, die die Aussagen der Malefikanten nicht bestätigten, die Kommissare und den Hofrat nicht zum Zweifel und zur Vernunft gebracht? Eine Antwort auf diese Frage erhalten wir aus folgendem Beispiel. Am 13. Oktober 1678 stellte Kommissar Mayr dem Hofrat frei, ob man wegen der Viehverzauberung und des angeblich zehnjährigen Alters des Malefikanten Georg Witzing eine Inquisition einholen solle, zumal des Buben bekannte Bosheit *aetatem gewißlich supplire*. Der Hofrat meinte dazu, daß die Inquisition, wenn sie das Geständnis auch nicht verifiziere, Georg Witzing nicht subleviren würde. Daher sei sie zu unterlassen und der Delinquent zur Beschleunigung des Prozesses alsbald in banco iuris zu vernehmen⁸⁾.

Die Abscheulichkeit des Hexenverbrechens und die Schlechtigkeit der Hexenpersonen wogen weitaus mehr als die Tatsache, daß eine eingeholte Inquisition den Tatbestand nicht verifizierte. Dieser Stelle können wir aber auch entnehmen, daß Inquisitionsergebnisse nur dann für die hfstl. Kommissionen und den Hofrat von Wert wa-

6) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 228.

7) SLA Malefizakten Mittersill 1678, 81 Bd. 33/553.

8) SLA HP 1678/2/802.

ren, wenn sie den Tatbestand bestätigten. In diesem Fall führten die Kommissare in der „relatio criminalis“ und in der Urgicht immer an, daß der Tatbestand durch die Inquisition verifiziert worden sei, während sie den Einlauf „negativer“ Inquisitionsergebnisse, die die Malefikanten entlastet hätten, stillschweigend übergingen, vor allem bei der öffentlichen Verlesung der Urgicht auf der Gerichtsschranne. Demnach betonten Inquisitionsergebnisse, die den Tatbestand verifizierten, die Schlechtigkeit der betreffenden Hexenpersonen in besonderem Maße, dagegen entlastete ein „negatives“ Ergebnis den Malefikanten keineswegs. Wir dürfen daher auch annehmen, daß die Inquisitionsergebnisse keinen Einfluß auf das Ausmaß der Strafe und des Urteils ausübten. Eine Bestätigung findet diese Feststellung in der Tatsache, daß das Urteil vielfach bereits vor dem Einlaufen der Inquisitionsergebnisse gefällt wurde, besonders wenn die Kommissare wegen der großen Anzahl der Malefikanten keine Zeit hatten, das Ergebnis der angeforderten Inquisitionen abzuwarten.

Eine teilweise Verifizierung des Tatbestandes durch die eidliche Inquisition lautete etwa folgendermaßen: Am 22. März 1678 sandte der Hofrat den Befehl zur Einholung der eidlichen Inquisition an den Pfleger von Taxenbach, da Margarethe Oberhauserin ausgesagt hatte, der jungen Bäuerin am Khendlhof etwas gelegt und sie hierdurch erkrummt zu haben. Der Pfleger soll feststellen, so heißt es in dem Befehl, ob und wann das geschehen sei und ob die Bäuerin die Hexe und deren Buben verdächtige⁹⁾. Die Khendlhofbäuerin wurde vom Pfleger vernommen und sagte, daß sie von Jugend auf im linken Knie zeitweise Schmerzen gehabt habe. Letzten Sommer habe sie beim Waschen am Bach auch im ganzen Bein einen Stich bekommen. Dadurch sei sie etliche Wochen im Bett gelegen. Jetzt könne sie sich wenigstens mit einem Stock in der Küche bewegen. Wo dieses Unglück hergekommen sei, wisse sie nicht, verdächtige aber niemanden. Sie kenne weder Margarethe Oberhauserin noch deren Sohn, da fast täglich Bettelleute zum Haus gekommen seien¹⁰⁾. Die Khendlhofbäuerin hat also die Malefikantin entlastet. Anders interpretierte jedoch Herr Kobaldt, Pfleger in Taxenbach, die Aussage der Bäuerin. Als er am 30. März 1678 dem Hofrat das Ergebnis der Inquisition überschickte, meinte er: Die eingeholte Erfahrung stimme ratione temporis nicht mit der getanen Aussage überein, jedoch habe sich die „Erkrummung“ am Bach doch verifiziert. Beisitzer habe er nicht mitnehmen können, weil die Bäuerin das Haus nicht verlassen konnte und der Hof sehr abgelegen sei¹¹⁾.

Die Hexenkommissare und der Hofrat waren natürlich auch bemüht, wenigstens manchmal durch eine Verifizierung des Tatbestandes eine Bestätigung für ihre Tätigkeit im Kampf gegen das Hexenwesen zu erhalten. Daher ließen sie Spuren, die zum Erfolg führen konnten, nicht außer acht. Ein Antrag Dr. Zillners im Hofrat am 18. Februar 1678 läßt diese Tendenz erkennen. Der Pfleger in Titt-

9) SLA HoA IV, Gen. 3 1/2 109 f.

10) SLA HoA IV, Gen. 3 1/2 113.

11) Ebd.

moning hatte gemeldet, daß sich außerhalb Dielachings eine „erkrummte“ Bauerntochter aufhalte. Dr. Zillner meinte, man solle die kurfürstliche Regierung in Burghausen ersuchen, die Einholung einer eidlichen Inquisition zu verfügen, um vielleicht eine solche Tat der Verzauberung eines Menschen in der Herrschaft Wald verifizieren zu können¹²⁾.

Im Zauberer-Jackl-Prozeß kam es selten vor, daß Malefikanten wegen mangelnder Übereinstimmung der Aussagen mit den eingelaufenen Inquisitionsergebnissen verhört wurden. Der Grund dafür war vor allem, daß viele Inquisitionsergebnisse erst nach der Hinrichtung des Malefikanten einliefen. Außerdem nahmen sich die Hexenkommissare vielfach nicht die nötige Zeit, um die Differenzen in den Aussagen klären zu können, da die große Zahl der Verhafteten zu einer schnellen Prozeßführung drängte.

Wegen einer Aussage Maria Cleins — Verzauberung einer Weibsperson namens Sabindl — hatte der Hofrat am 22. März 1678 ein Schreiben an den Pfleger in Hüttenstein zur Einholung der eidlichen Inquisition gerichtet¹³⁾. Wann der Pfleger Antwort erstattete, ist nicht bekannt, aber am 1. April wurde Maria wegen des Inquisitionsergebnisses noch einmal konstituiert. Dabei wurde die Malefikantin gefragt, wie lang die „Erkrummung“ der Bäuerin zu Gschwandt bei Hüttenstein zeitlich zurückliege. Maria gab etwa ein Jahr an. Die Inquisition hatte aber ergeben, daß die Bäuerin bereits vor drei Jahren gestorben war. Die Frage des Kommissars lautete daher, wie dies zusammenstimme, da Maria nicht eine tote Person erkrummt haben könnte. Maria mußte einlenken und sagte, sie könne sich nun erinnern, daß die Sabindl vor drei Jahren gestorben sei. Doch damit war noch immer keine Klarheit eingetreten, denn laut des Inquisitionsergebnisses war die Bäuerin schon drei oder vier Jahre vor ihrem Tod krumm geworden. Dieser Tatbestand wurde der Malefikantin vorgehalten. Maria revidierte neuerlich ihre Aussage und gestand, der Bäuerin vor sechs Jahren untergestreut zu haben. Damit war der Fall geklärt. Die Kommissare waren zufrieden, die Inquisition hatte die Wahrheit an den Tag gebracht und den Tatbestand bestätigt¹⁴⁾.

Die Land- und Pflerichter hatten wegen der Einholung der eidlichen Inquisitionen oftmals sehr viele Mühen auf sich zu nehmen. Entweder waren die Bauernhöfe weit abgelegen, oder die Angaben der Malefikanten waren so ungenau, daß der Pfleger den ganzen Tag auf dem Weg sein mußte, um den Tatort ausfindig zu machen. So berichtete der Pfleger von Glanegg dem Hofrat, daß er von Kaltenhausen bis Niederalm von Haus zu Haus gegangen sei und gefragt habe, ob niemandem vor ungefähr zwei Jahren zwei Geißen erkrummt worden wären. Bei diesem Rundgang habe er aber nur einen angetroffen, der Geißen im Stall hatte¹⁵⁾.

12) SLA HP 1678/1/150.

13) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 227.

14) MHStA HeA 10a 476.

15) SLA HP 1678/2/506.

Neben den Aussagen bezüglich der Verzauberung von Mensch und Vieh ließ der Hofrat vor allem die Geständnisse über Wetterzauberei häufig eidlich inquirieren. Der kl. Thomerl hatte am 20. Dezember 1677 gestanden, im letzten Sommer in Ischl Wetter gemacht zu haben. Der Hofrat ließ die Aussage überprüfen. Am 10. Jänner 1678 traf das Ergebnis der eidlichen Inquisition im Hofrat ein. In Ischl habe es im letzten Sommer zwar kein Schauer- oder Hagelwetter gegeben, dafür sei aber im Herbst das Getreide durch Reif sehr stark beschädigt worden¹⁶⁾. Zillner nahm sich kl. Thomerl sofort vor und fragte ihn noch einmal über den Zeitpunkt des gestandenen Verbrechens. Wie nicht anders zu erwarten, änderte der Malefikant seine Aussage und gab zu, seine Untaten im Herbst, als es schon kalt gewesen sei, verübt zu haben¹⁷⁾. Natürlich hatte nach Meinung des Kommissars die Inquisition das Geständnis kl. Thomerls bestätigt.

Zu erwähnen wäre vielleicht noch ein Inquisitionsergebnis, das beim Hofrat ebenfalls am 10. Jänner 1678 aus Mondsee eintraf. Im Frühling seien zwei Schauerwetter entstanden, doch hätten sie niemandem Schaden zugefügt. Die Meinung der Leute gehe jedoch dahin, daß diese zwei Wetter nicht natürlich, sondern von schlechten Menschen verursacht worden wären¹⁸⁾, ein kleiner Beweis dafür, daß nicht nur die Kommissare dem Glauben an Zauberwetter verfallen waren, sondern auch die Bevölkerung.

Zum Thema eidliche Inquisition zählen auch alle jene Schreiben, die der Hofrat wegen der Verhaftung einer angegebenen Hexenperson in die Gerichte des Erzstifts schickte. Diesen Schreiben wurden immer Beschreibungen der bezichtigten Personen beigelegt, auf Grund derer sie der Landrichter oder Pfleger ausfindig machen sollte. Den Bemühungen der Obrigkeiten war in dieser Hinsicht großer Erfolg beschieden¹⁹⁾.

Gab ein Malefikant u. a. Hostiendiebstahl zu, wie z. B. Christian Fleis, war der Gang der Überprüfung folgender: Der Hofrat teilte dem hftl. Konsistorium den Tatbestand mit. Das Konsistorium erließ sofort einen Befehl an das betreffende Pfarramt wegen der Einholung der eidlichen Inquisition. Das Pfarramt schickte das Ergebnis der Inquisition an das Konsistorium, und dieses leitete den Inquisitionsbericht an den Hofrat weiter²⁰⁾.

In die Nachforschungen, die der Hofrat vielfach wegen des Alters der Malefikanten durchführen mußte, wurde auch das hftl. Konsistorium eingeschaltet. Ein Befehl des Erzbischofs vom 7. Jänner 1678 hatte bestimmt, daß der Hofrat dem Konsistorium genaue Angaben bezüglich der Namen, des Alters und der Geburtsorte der gefangenen Zauberer, auch wie lange ein jeder schon in der Hexerei

16) SLA HP 1678/1/15.

17) MHStA HeA 10a 120.

18) Wie Anm. 16.

19) Siehe die Kapitel Verhaftungsgründe (Beschreibung) und Hexenprozesse außerhalb des Erzstifts Salzburg (MGSL 112/113, 1972/73, S. 480 ff. und 472 ff.).

20) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 276, 295; HP 1678/2/523; MHStA HeA 10a 434 und SKA KP 1678/392, 425.

„begriffen“ sei, bekanntmachen mußte. Das Konsistorium mußte diese Aufgabe wegen des Seelenheils der Malefikanten und ihrer Taufe übernehmen²¹). Die Entscheidung, ob über das Alter eines Malefikanten eine Inquisition durchgeführt werden sollte, fällte der Hofrat. Bestimmend für die Einholung einer eidlichen Inquisition bezüglich des Alters war zunächst die Frage der Minderjährigkeit²²).

Am 13. Oktober 1678 überließ Kommissar Mayr dem Hofrat die Entscheidung, ob man u. a. wegen des angeblichen Alters (zehn Jahre) des Malefikanten Georg Witzing Inquisition einholen soll, *zumal des Buben bekannte Bosheit aetatem gewißlich supplire*. Obwohl der Hofrat dies ablehnte²³), wurde trotzdem eine beglaubigte Nachricht über das Alter des Malefikanten angefordert, da der Taufzettel Witzings erhalten ist²⁴). Warum trotz der negativen Entscheidung des Hofrats eine beglaubigte Nachricht über das Alter Witzings eingeholt wurde, können wir nur vermuten. Wahrscheinlich dürfte der Erzbischof den Wunsch geäußert haben, Nachforschungen über das Alter Witzings zu betreiben, denn es existierte vom 18. Jänner 1656 folgender Generalbefehl: *Da ein Delinquent etwa seine Laster mit der minorenität zu entschuldigen suchte, so ist an denjenigen Orten, oder von solchen Personen, allwo man diesfalls gewisse Nachricht und Wissenschaft zu erlangen vermeinet, aydliche Erfahrung einzuhollen, forderist aber von denen jenigen Orten, wo die verhaftete Person gebührtig seyn solle, eine ordentliche Attestation und taufzettel abzuforderen*²⁵).

Ferner wurde eine Inquisition wegen des Alters durchgeführt, wenn der Malefikant sein Alter nicht wußte oder ungenaue oder unwahrscheinliche Aussagen machte. Diese Untersuchungen hatte der Hofrat dem Konsistorium übertragen, da ja vor allem in den Taufbüchern nachgeschlagen werden sollte. Daher liefen die Inquisitionsergebnisse über die eingeholten Altersermittlungen eines Malefikanten im Konsistorium ein. So berichtete der Vikar von Salzburghofen, daß er den Namen des Malefikanten Georg Eder im Taufbuch nicht gefunden habe. Zwei Personen hätten aber eidlich ausgesagt, daß Georg Eder im Gotteshaus zu Abstorff am 18. November 1658 getauft worden sei²⁶). Über Veit Lindtner lief ebenfalls am 15. Februar 1678 beim Konsistorium eine Nachricht aus Seekirchen ein, daß der Malefikant tatsächlich von dort stamme, weil er im Taufbuch aufscheine²⁷).

Dem Konsistorium kam es vor allem darauf an, beglaubigte Nachricht über die Taufe des Malefikanten zu erhalten. Dies zeigt der Fall Hasendorfer besonders deutlich. Der Malefikant hatte nicht angeben können, wie alt er sei, er mußte von der hfstl. Kommission nach

21) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 162; HP 1678/1/23 und SKA KP 1678/2 f.

22) Im Zauberer-Jackl-Prozeß wurden Malefikanten unter zehn Jahren nicht hingerichtet.

23) SLA HP 1678/2/802.

24) MHStA HeA 10c 260a.

25) SLA Geheimes Archiv, Generalia Bd. 38, Absatz IV.

26) SKA KP 1678/119.

27) Ebd.

seinem Aussehen eingeschätzt werden. Außerdem hatte Hasendorfer vorgebracht, aus Reitgrueben in der Steiermark zu stammen. Wir wissen aus den Konsistorialprotokollen, daß das Konsistorium über das Alter des Malefikanten Untersuchungen angeordnet hatte, der Name Hasendorfer und der Ort Reitgrueben jedoch nicht erfragt werden konnten²⁸). Obwohl dieses Ergebnis erst am 12. Februar 1678 eingelaufen war, hatte der Franziskanerpater Probus am 29. Jänner 1678 im Konsistorium folgende interessante und einmalige Feststellung gemacht: Unter den verhafteten Zaubererbuben sei ein zwölfjähriger Bub²⁹), der in der christlichen Andacht so unerfahren sei, daß er weder das hl. Kreuz machen noch zu dessen Formierung bewegt werden könne. Da der Bub auch gestanden habe, daß seine Eltern und „Götten“ im Laster der Hexerei begriffen seien, so zweifle er — Probus —, ob der Bub überhaupt getauft worden sei. Das hftsl. Konsistorium faßte daraufhin den Beschluß, daß der Bub „sub conditione rebaptiziert werden sollte“³⁰).

Beim Studium der Quellen fiel auf, daß der Hofrat und das Konsistorium auf Grund des erzbischöflichen Befehls vom 7. Jänner 1678 lediglich im Monat Jänner 1678 bestrebt waren, das genaue Alter der Malefikanten in Erfahrung zu bringen. Aus der Folgezeit des Zauberer-Jackl-Prozesses haben wir keine Nachricht mehr darüber. Wir können annehmen, daß Hofrat und Konsistorium auf Grund der großen Anzahl von Malefikanten auf die Einholung eidlicher Inquisitionen bezüglich ihres Alters verzichteten. Natürlich können auch andere Faktoren dafür maßgebend gewesen sein, z. B. der Standpunkt des Hofrats, daß die Bosheit des Malefikanten dessen *aetatem gewißlich supplire*³¹).

Gemäß den Weisungen der „Peinlichen Ordnung“ ließ der Hofrat „alles und jedes“, was die Malefikanten aussagten, inquiren, soweit eine eidliche Inquisition durchgeführt werden konnte, z. B. über Angaben den Zauberer-Jackl betreffend oder über Aussagen, die Verzauberungen zum Inhalt hatten. So hatte Matthäus Liederer (Grabmer) folgendes ausgesagt: Er sei zusammen mit Veitl (Lindtner) und Hansl (Huefnagl) bei einem Bauern in Piding namens Michael Fuxreiter über Nacht gelegen, wobei sich Hansl in der Wohnstube des Bauern in einen Hund verwandelt habe³²). Da Hansl Huefnagl dies zunächst leugnete, lud Dr. Zillner vier Zeugen zum 18. April 1678 vor das Stadtgericht, die nach Aussagen des Matthäus Liederer die Verwandlung Hansls in einen Hund gesehen haben sollten³³): Fuxreiter Michl, 80 Jahre alt, Fuxreiter Georg, 22 Jahre alt, Fuxreiter Michl junior und Reschberger Ruepp. Michl und Georg Fuxreiter machten bei dieser eidlichen Inquisition keine nennenswerten Aussagen und entschuldigten sich mit Unwissenheit. Wichtigster Zeuge

28) SKA KP 1678/109.

29) Die Kommissare hatten Hasendorfer auf 14 bis 15 Jahre geschätzt.

30) SKA KP 1678/74.

31) SLA HP 1678/2/802.

32) MHStA HeA 10b 58 ff. und 10a 360 ff.

33) MHStA HeA 10a 358 f.

war Michl Fuxreiter jun. Aus Reschbergers Aussage geht hervor, daß Michl jun. bereits einige Tage zuvor wegen der Aussagen Liederers verhört worden war, diese jedoch nicht bestätigt hatte³⁴). Nunmehr sagte Michl Fuxreiter, nachdem ihm von Dr. Zillner beweglich zugesprochen worden war, sich zu entsinnen, ob ein Bub (Hansl Huefnagl) sich in seiner Wohnstube zu einem Hund gemacht habe und ob er die Buben in seinem Haus übernachteten ließ: Er könne sich ein für allemal nicht entsinnen, daß gegenwärtige Buben bei ihm gelegen seien und noch weniger, daß sich bei ihm der eine oder andere in einen Hund „verkehrt“ habe. Außerdem habe er dies auch nicht von seinem Vater vernommen³⁵).

Zu einem Nachspiel kam es, als Hansl Huefnagl am 5. Mai 1678 nach schwerer Folterung tatsächlich gestand, sich in Fuxreiters Wohnung in einen Hund verwandelt zu haben³⁶). Am 20. Mai 1678 richtete der Hofrat an den Pfleger in Stauffeneck ein Schreiben, in dem befohlen wurde, Hansl Huefnagls Aussagen — Verwandlung in einen Hund und Verzauberung von Schmalz in Stroh — bei Michael Fuxreiter und Magdalena Lexin eidlich zu inquiren. Wenn diese aber weiterhin auf der vorgeschützten Unwissenheit verharren sollten, beiden zu befehlen, am künftigen Montag, morgens um neun Uhr, vor der Kanzlei zu erscheinen, damit die Konfrontation und „fernere Gebühr“ vorgenommen werden könnten³⁷).

Michael Fuxreiter jun. mußte sich also am 23. Mai 1678 dem Kommissar Dr. Zillner stellen, der ihm wiederum beweglich zusprach, sich zu entsinnen, weil „einen zu Zeiten das Gedächtnis verlasse“. Doch Michl jun. wollte von allem nichts wissen und antwortete: Er wolle deswegen auf Begehren noch zehn Eide ablegen, daß er nichts davon wisse, ebensowenig wie er „Jesus Maria was ist das³⁸)“ gerufen habe. Falls so etwas geschehen wäre, würde er es in hundert Jahren nicht vergessen, geschweige denn in so kurzer Zeit. Außerdem würde ihm dadurch nichts gegeben oder genommen³⁹). Dr. Zillner fragte nun noch einmal Hansl Huefnagl, ob er bei seiner Aussage bleibe. Hansl zog die Verzauberung in einen Hund nicht zurück, und daher war eine Konfrontation mit Fuxreiter unausbleiblich geworden. Hansl sagte dabei, er könne nicht genau sagen, ob Fuxreiter der gemeinte Bauer sei. Jedenfalls habe der Bauer in der Stube einen Hut aufgehabt, und vor dem Haus stehe eine Linde. Fuxreiter gab zu, daß das sein Haus gewesen sei, bemerkte aber, daß damals nicht er, sondern ein anderer in der Stube gewesen sein müsse. Er habe aber von niemandem etwas über die Verwandlung gehört. Damit war die eid-

34) Vermutlich fand dieses erste Verhör Fuxreiters vor dem Stadtgericht statt, doch es war auch geplant, in Piding zusammen mit Grabmer und Huefnagl einen Lokalausganschein durchzuführen (MHStA HeA 10b 60b, 60c).

35) MHStA HeA 10a 358 f.

36) MHStA HeA 10a 360 ff.

37) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 284 und HP 1678/1/386.

38) Diese Aussage schob Huefnagl dem Bauern Fuxreiter am 5. Mai bei der Vernehmung in die Tasche.

39) MHStA HeA 10a 368.

liche Inquisition beendet. Man ließ endlich die Sache auf sich beruhen.

Auch die Land- und Pflegrichter hatten die Aufgabe, die Aussagen der Malefikanten unverzüglich inquirieren zu lassen. Eine ausdrückliche Genehmigung des Hofrats war dazu nicht notwendig. Oftmals hatten die Land- und Pflegrichter Schwierigkeiten bei der Einholung der eidlichen Inquisitionen. Der Landrichter zu St. Johann meldete dem Hofrat, er habe keine Inquisition über die Aussagen des Malefikanten einholen können, außer über Angaben, die zu den Alltäglichkeiten zählen, z. B. daß der Malefikant da und dort gewesen sei⁴⁰). Andere Sorgen hatte dabei der Richter in Rauris. Am 24. März 1678 entschuldigte er sich in einem Schreiben an den Hofrat über die Nichteinholung der Inquisition in Taxenbach, weil die Malefikanten, bevor man sie nicht von den Haaren und *alten habitu* befreie und mit der nötigen Strenge angreife, nicht mit der rechten Wahrheit heraus wollen und wie die Katz um den heißen Brei herumreden, einmal gestehen und das anderemal widerrufen⁴¹).

Ein Hexendelikt, das nur der Richter in Zell am See eidlich inquirieren ließ, war die Verderbung des Weins in den Weinkellern. Fünf Wirte im Umkreis von Mittersill, bei denen die Malefikanten Hofer, Riser und Stubacher angeblich den Wein in den Kellern verdorben hatten, wurden eidlich vernommen. Die Aussagen der Wirte entlasteten die Malefikanten eher, gaben aber eine mögliche Schuld der drei Zaubererbuben zu⁴²).

Interessant ist die Aussage, die Hans Lechner, Bürger und Wirt in Saalfelden, zum Geständnis der Weinverderbung durch Gregor Landtmann machte: Er habe letzten Sommer keinen Abgang des Weins in den Fässern bemerkt. Ob etwas weggekommen sei, könne er nicht sagen, Wein sei jedoch keiner verdorben gewesen. Es könne zwar sein, daß ihm der Wein zu früh ausgegangen sei, wie er manchmal zu beobachten glaubte, doch man könne sich dabei auch täuschen. Er habe niemals Verdacht gegen Zauberer gehabt, weil er in den Wein immer St.-Johannis-Segen getan habe und davon das ganze Jahr ein Glas voll im Keller behalte⁴³). Eine Woche später meldete sich Lechner ein zweitesmal bei Gericht und sagte: Sein Bauknecht, der die Fässer ausleeren und auswaschen müsse, habe ihn daran erinnert, daß vor etwa einem Jahr in einem zweijährigen Faß der Welschwein zu bald trüb geworden sei. Deshalb habe er dem Knecht damals befohlen, dieses Faß auszuleeren. Der Knecht habe ihm bald darauf angezeigt, daß viel *dickes gleger* darin gewesen sei. Lechner habe vorerst geglaubt, der Wein müsse sich gebrochen haben. Doch weil dieses *gleger* auch unsauber gewesen sei, könne es sein, daß es durch Zaubererleute auf unziemliche Art hineingebracht wurde⁴⁴).

40) MHStA HeA 10a 528.

41) MHStA HeA 10b 56.

42) MHStA HeA 10b 201 f.

43) MHStA HeA 10b 474.

44) MHStA HeA 10b 497.

Auch die von den Malefikanten häufig verübte und gestandene Sodomie war ein Delikt, dem nur der Richter in Zell in Form einer eidlichen Inquisition auf die Spur kommen wollte. Als er Hofers Geständnis bezüglich der Sodomie inquirierte, stellte sich heraus, daß es in dem von Hofer angegebenen Gebiet um Pichl einem Bauern um die betreffende Zeit vier Kühe „hingeworfen habe“⁴⁵⁾. Die Inquisition hatte also das Geständnis des Malefikanten bestätigt. Die Tiere hatten durch die Sodomie mit Hexenpersonen Schaden erlitten. Aussagen betreffs Sodomie ließ der Hofrat nicht inquirieren. Dagegen wurden am Beginn des Zauberer-Jackl-Prozesses vom Hofrat noch Geständnisse der Delinquenten überprüft, die die Schändung der Heiligenbilder und die Weinverderbung betrafen. Doch bald ließ der Hofrat davon ab und darüber keine Inquisitionen mehr einholen.

Die Vernehmung, Verhöre, Constituta und Examina der Malefikanten

1. Die Vernehmung der Malefikanten in der Residenzstadt Salzburg

Die Vernehmungen der Malefikanten fanden im Zauberer-Jackl-Prozeß unter dem Vorsitz zweier Kommissare statt, die der Hofrat aus seinen eigenen Reihen stellte. Er entsandte die Kommissare zu den Verhören, und diese Kommissare berichteten ihm das Ergebnis des Constitutums. Kommissare und Hofrat zusammen fällten die Entscheidungen. Bei den Constituta ist zu beobachten, daß immer nur ein Kommissar die Vernehmung durchführte, nämlich der, der die Interrogatoria ausgearbeitet hatte.

Für den Prozeß gegen Barbara Kollerin hatte der Hofrat Johann Franz Khoboldt von Dambach zum leitenden Kommissar bestimmt. Khoboldt war wegen seiner guten Qualitäten und seiner Dienste als Hofratssekretär am 21. August 1668 zum wirklichen Hofrat ernannt worden¹⁾.

Als der Zauberer-Jackl-Prozeß im Jahre 1677 wieder aufflammte, betraute der Hofrat den Doktor der Rechte Sebastian Zillner mit der Leitung der Prozesse. Diese Stellung hatte Kommissar Zillner ein Jahr lang inne. Zillner war am 22. Jänner 1670 zum Hofratssecretarius ernannt worden. Bei der Vereidigung mußte er u. a. folgende Worte nachsprechen: „So verwerf ich auch öffentlich alle Ketzereien, die von dem trientinischen Konzil verworfen wurden²⁾.“ Fast genau ein Jahr später, am 18. Jänner 1671, wurde Zillner wegen seiner Qualitäten und seines besonderen Fleißes zum wirklichen Hofrat befördert³⁾, am 29. Jänner 1675 wurde er Kammerprokurator⁴⁾.

45) MHStA HeA 10b 388 ff.

1) SLA Catenichl 1666—68, Nr. 2.

2) SLA Catenichl 1669—71, Nr. 96.

3) SLA Catenichl 1669—71, Nr. 163.

4) SLA Catenichl 1675—77, Nr. 9.

Kommissar Zillner wurde im Juni 1678 vorübergehend durch den Lizentiaten Johann Franz ersetzt. Lt. Franz war damals ein verhältnismäßig junges Mitglied des Hofrats, er wurde erst am 1. Dezember 1676 zum wirklichen Hofrat ernannt⁵⁾. Dagegen war Kommissar Johann Nicolaus Marold, der Rechte Doktor, der den Lizentiaten Franz Anfang August 1678 ablöste, bereits ein langjähriges Mitglied, er war schon am 10. Jänner 1670 als wirklicher Hofrat vereidigt worden⁶⁾. Seit Ende September 1678 wurden verschiedene Hofräte mit Vernehmungen von Malefikanten betraut. Neben den bereits erwähnten Kommissaren arbeiteten auch Dr. jur. Matthias Mayr, seit 22. Jänner 1670 wirklicher Hofrat⁷⁾, und ein sehr junges Hofratsmitglied, Dr. juris utriusque Franz Jakob Hug, seit 1. Juli 1678 wirklicher Hofrat⁸⁾, und Herr von Baumgarten als deputierte Hexenkommissare.

Von besonderer Bedeutung war im Zauberer-Jackl-Prozeß das Hofkanzleramt, denn der Hofkanzler war das Verbindungsglied zwischen Hofrat und Erzbischof. Diese wichtige Rolle hatte bis 1681 Johannes Theodorus Sprenger von Heigelin, Dr. juris utriusque⁹⁾, auszufüllen, der nach seinem Tode von Balthasar Staudacher von Wispach am 8. August 1681 abgelöst wurde¹⁰⁾.

Neben den beiden Kommissaren, die bei den Verhören den Vorsitz führten, waren während der Examina zwei Assessoren anwesend, die jedoch bei den Vernehmungen keine wesentliche Rolle spielten. Dazu kam noch ein Protokollschreiber. Gerichtsdienner hatten nicht die Erlaubnis, den Verhören beizuwohnen. Ein Generalbefehl vom 21. Mai 1647 verordnete, daß sie außerhalb der Verhörstube auf etwa vorfallende Verrichtungen zu warten hätten¹¹⁾.

Aus den Verhørsprotokollen soll versucht werden, Technik, Methode und Art bei der Vernehmung der Malefikanten zu schildern. Wegen der Vielzahl der Malefikanten ist es nicht möglich, über die Vernehmung jedes einzelnen zu berichten. Dies ist auch nicht notwendig, da Malefikanten, die den hfstl. Kommissionen während der Examinierung keine Schwierigkeiten machten, alle auf gleiche Weise auf der Grundlage der von den Kommissaren ausgearbeiteten Fragestücke konstituiert wurden. Den Inhalt dieses Kapitels werden vor allem Verhöre bilden, in denen der Malefikant die hfstl. Kommissionen zu außergewöhnlichen Maßnahmen nötigte, wie z. B. zur Folteranwendung. Ich werde jedoch die Verhöre der ersten Malefikanten etwas genauer behandeln, weil wir dadurch den Entwicklungsgang der Vernehmungstechnik besser erkennen können. Man muß bedenken, daß der Hofrat und die von ihm deputierten Kommissare jahrzehntelang keinen Zauberer- oder Hexenprozeß geführt hatten, die Materie

5) SLA Catenichl 1675—77, Nr. 141, 144.

6) SLA Catenichl 1669—71, Nr. 95.

7) SLA Catenichl 1669—71, Nr. 97.

8) SLA Catenichl 1678—79 Nr. 34.

9) SLA Catenichl 1675—77, Nr. 145.

10) SLA Catenichl 1680—81.

11) SLA Generalia Bd. 11, S. 271.

des *crimen magiae* also neu war. Daher wurde erst mit Fortdauer des Zauberer-Jackl-Prozesses eine gewisse Praxis und Technik in der Vernehmung von den Kommissaren ausgearbeitet. Zusammen mit der Behandlung der Vernehmung soll der Leidensweg der Delinquenten bei den Examina aufgezeigt werden.

Dionysus Feldner hatte zu Beginn der Vernehmung sein in Großarl abgelegtes Geständnis zu bestätigen und beantwortete im Anschluß daran die von Zillner ausgearbeiteten neun Interrogatoria¹²⁾. Nachdem Dr. Zillner die Interrogatoria durchgebracht hatte, argumentierte er: Da aus dem bereits getanen Geständnis und den dabei mitunter vorgekommenen Variationen zu entnehmen sei, daß hinter diesem Malefikanten noch mehr stecken müsse, habe man dem Gerichtsdieners anbefohlen, Feldner mit Ruten wohllempfindlich zu streichen¹³⁾. Der Kommissar Zillner hat es sich sehr einfach gemacht. Statt dem Malefikanten die Widersprüche in den Aussagen vorzuhalten oder das bisherige Geständnis auf den Wahrheitsgehalt durch Einholung eidlicher Inquisitionen prüfen zu lassen, unterwarf er Feldner dem niedrigsten Grad der Folter, die allerdings in damaliger Zeit als wichtigstes Beweismittel angesehen wurde.

Feldner — zwölf Jahre alt — konnte die Schmerzen nicht ertragen und fügte seinem bisherigen Geständnis weitere umfangreiche Aussagen hinzu. Kommissar Zillner war darüber so erstaunt, daß er Feldner fragte, warum er nicht schon vorher alles bekannt habe. Der Bub antwortete, er habe sich nicht getraut. Die hfstl. Kommission dachte darüber jedoch anders und führte die Verstocktheit auf die Einwirkung des Teufels zurück. Daher befahl sie dem Amtmann, dem Delinquenten die Haare abzuscheren, um festzustellen, ob er ein Teufelszeichen am Körper habe¹⁴⁾. Natürlich wurde ein Stigma gefunden. Feldner erklärte, Jackl habe es ihm gemacht, damit ihm nichts geschehen könne, wenn er eingesperrt werde. Kommissar Zillner hatte jedoch eine andere Antwort erwartet und wollte diese unter allen Umständen auch aus dem Mund des Delinquenten hören. Daher wurde dem Buben „mehrers zuegesprochen“, die Wahrheit zu sagen, denn widrigenfalls würde die Folter fortgesetzt werden. Feldner gab der Kommission sofort die gewünschte Antwort, daß der Teufel und nicht der Zauberer-Jackl ihm das Zeichen gemacht habe.

Zur Vernehmung des Malefikanten Matthias Thoman Hasendorfer hatte sich Dr. Zillner folgenden Plan zurechtgelegt: Hasendorfer sollte vorerst noch einmal über seine in Werfen gemachten Aussagen verhört werden, um zu sehen, ob er nicht variiere. Dabei sollte dem Malefikanten ernstlich zugesprochen werden, seinen Geburtsort anzugeben, da der Bericht des Pflegers in Werfen besagte, daß Hasendorfer kein Bayer, sondern, der Aussprache nach, ein Steirer sein müsse¹⁵⁾. Außerdem machte sich der Kommissar folgende Bemerkung am Schluß des Schemas. Da der Delinquent mit der Sprache nicht heraus wollte,

12) MHStA HeA 10a 2 ff.

13) MHStA HeA 10a 7 ff.

14) MHStA HeA 10a 8.

15) MHStA HeA 10a 74.

solle man ihn „dermalen“ und nachdem er geschoren und am Leib visitiert worden sei, wohllempfindlich mit Ruten streichen lassen, weil er, wie der Bericht aus Werfen meldete, ein verstockter Bub sein sollte¹⁶). Bevor das Verhör gegen Hasendorfer begann, machte Dr. Zillner einen Schachzug, der auch in den Constituta späterer Malefikanten oft angewandt wurde. Hasendorfer wurde befragt, ob er beten und das Kreuz machen könne¹⁷). Die Antwort des Malefikanten lautete: Nein! Der Schreiber merkte an, daß sich dies *in effectu* gezeigt habe.

Als die „Reassumierung“ der in Werfen gemachten Deposition vorgenommen worden war, stellte die hfstl. Kommission fest, daß Hasendorfer in einigen Punkten variiert hatte. Dies und seine Verstocktheit brachten es mit sich, daß der Malefikant noch vor den Interrogatoria speciala geschoren, visitiert und mit Ruten wohllempfindlich gestrichen wurde¹⁸). Die Kommission hatte aber mit diesen Maßnahmen wenig Erfolg. Schon bei der Frage, wann und warum er von zu Hause weggegangen sei, erzählte der Delinquent das Blaue vom Himmel. Wieder versuchte man mit Rutenstreichen der Wahrheit näherzukommen, doch Hasendorfer blieb verstockt, sobald die Fragen seine Herkunft betrafen.

Hasendorfer war schwer zu verhören. Es mußte ihm ständig beweglich und ernstlich zugesprochen werden, die Wahrheit zu sagen. Der Malefikant legte oft ganz sonderbare und für die Kommissare unerwartete Geständnisse ab. Außerdem schwankte er ständig in seinen Aussagen und gab auf bestimmte Fragen überhaupt keine Antwort, so zum Beispiel zur Schändung der Heiligenbilder. Die orgiastischen Handlungen beim Hexentanz erzählte Hasendorfer hingegen lachend und mit besonderem Wohlgefallen¹⁹). Gegen Schluß dieser ersten Vernehmung am 3. Dezember 1677 versuchte Hasendorfer der Kommission weiszumachen, daß er gar nicht Hasendorfer heiße²⁰), auch gab er eine vierte Version über den Aufenthalt seiner Eltern²¹). Der Protokollschreiber konnte nur mehr folgende abschließende Bemerkung notieren: „Wo Deponent sonst graviert worden war, hat er mit der Sprache nie recht aus sich heraus wollen²²).“

Am Tag des Hl. Abends 1677 wurde Hasendorfer *in locum torturae* geführt. Die Begründung lautete: *In Ansehung der Delinquent in seinen vorigen Aussagen starkh varirt und auch nachgehends vom kl. Thomerl und kl. Hanerl stark graviert worden*²³). Es waren also inzwischen kl. Thomerl und kl. Hanerl einvernommen worden. Interessanterweise ist aber in den Protokollen kl. Hanerls im Jahre 1677 nicht die geringste Spur von einer Gravierung Hasendorfers zu

16) MHStA HeA 10a 76.

17) MHStA HeA 10a 47.

18) MHStA HeA 10a 48.

19) MHStA HeA 10a 49—51.

20) MHStA HeA 10a 54.

21) MHStA HeA 10a 55.

22) Ebd.

23) Ebd.

finden. Dagegen bezichtigte kl. Thomerl den Delinquenten Hasendorfer schwer. Thomerl hatte unter seinen Gespanen auch einen gewissen „Hiesl“ angegeben. Als er daraufhin mit Hasendorfer konfrontiert wurde, erkannte er diesen sofort. Dagegen leugnete Hasendorfer, den kl. Thomerl zu kennen. Thomerl beschuldigte die Eltern und Geschwister Hasendorfers der Sabbatteilnahme und gab an, daß die Familie Hasendorfer in Leoben in der Steiermark wohne²⁴). Hasendorfer bestätigte erst in der Folterkammer die Beschuldigungen kl. Thomerls. Schauerlich waren die Fragen, die der Kommissar aus diesem Tatbestand ableitete²⁵):

„Ob Hasendorfer auf dem Tanz mit seiner Mutter und Schwester zuthuen gehabt? Ob nicht auch der Vater ihn und seinen Bruder gebraucht und hingegen ein anderer den Vater? Ob auch der Vater die Tochter Eva fleischlich erkannt habe?“ Alle drei Fragen beantwortete der Delinquent zur vollen Zufriedenheit der hfstl. Kommission. Auch sonst war er geständiger als im ersten Verhör. Zu einem Zwischenfall kam es erst, als Hasendorfer felsenfest darauf beharrte, die Schauerwetter in Gottes und nicht in Teufels Namen gemacht zu haben²⁶). Dr. Zillner griff sofort zu einem bewährten Mittel. Die Daumenschrauben sollten den Malefikanten zur Wahrheit bekehren. Hasendorfer war den Qualen nicht gewachsen. Er bat um Verzeihung, daß er nicht schon vorher die Wahrheit gesagt habe. Daraufhin verließ die Kommission die Folterkammer und verhörte Hasendorfer *extra locum torturae*²⁷). Obwohl die Folter seine innere Widerstandskraft gebrochen hatte, zeigte der Bub noch in späteren Verhören erstaunlich viel Kraft und Mut.

Der ca. zehnjährige kl. Hanerl wurde in der Stadt Salzburg verhaftet und hier auch das erstemal einvernommen²⁸). Hanerl mußte beten. Das konnte er, worauf er gefragt wurde, ob er auch beichten und kommunizieren gewesen wäre. Die Antwort auf diese Frage war erstaunlich: Er habe ohne Beichte zweimal die hl. Hostie empfangen und in den Sack geschoben. Dr. Zillner wollte sofort wissen, was er mit der Hostie getan habe. Hanerl beschuldigte daraufhin das Bettelweib Andl und deren zwei Kinder der Hostienschändung, distanzierte sich aber selbst von diesem Verbrechen. Kommissar Zillner wandte sich vorerst von der Hostienschändung ab und fragte Hanerl, wo er sich im Sommer aufgehalten habe. Hanerl gab an, er habe sich mit anderen Buben bei der Salzpfanne in Hallein einige Male gewärmt, wo sich auch der Zauberer-Jackl eingefunden habe²⁹). Zielstrebig

24) MHStA HeA 10a 117.

25) Wie Anm. 21.

26) MHStA HeA 10a 56.

27) MHStA HeA 10a 56 ff.

28) MHStA HeA 10a 84 ff.

29) Seit dieser Aussage Hanerls spielte das Pfannhaus in Hallein eine wichtige Rolle bei der Vernehmung der Malefikanten. Viele nach Hanerl Verhörte wurden gefragt, ob sie nicht beim Pfannhaus gewesen wären. Bejahte ein Delinquent dies, so schloß die Kommission daraus, daß der Delinquent beim Pfannhaus auch den Zauberer-Jackl kennengelernt haben müsse. Damit war die Vernehmung aber bereits in ein entscheidendes Stadium getreten.

setzte Dr. Zillner Frage um Frage: Weil Hanerl wisse, daß Jackl ein Zauberer sei, so solle er sagen, was er von diesem gelernt habe. Hanerl gab jedoch nur „Markung“ und Eintragung durch einen Jäger zu. Auch bei weiteren Fragen war aus dem Malefikanten nur mehr die Teufelsverschwörung herauszubringen. Damit ging das erste Verhör am 14. Dezember 1677 zu Ende.

Als sich Zillner am nächsten Tag wieder mit Hanerl beschäftigte und dieser abermals leugnete, erteilte der Kommissar dem Amtmann den Befehl, den Malefikanten zu visitieren³⁰⁾. Am 16. Dezember wurde der Bub neuerlich vernommen. Am Beginn des Protokolls ist zu lesen: „Man habe ex parte Commissionis für notwendig befunden, daß diesem verhafteten Zaubererbuben nicht allein neue Kleider zur Bekennung der Wahrheit gemacht, sondern auch die Haare abgesichert werden.“ Man hat also mit Hanerl den Anfang gemacht³¹⁾.

Dr. Zillner wertete das bisherige Geständnis des Malefikanten geschickt aus und kam in den Fragen auf die Hostienschändung zurück: Es sei nicht glaublich, wenn die Andl und ihre zwei Kinder in Tittmoning auf dem Sekret in die hl. Hostie gestochen hätten, daß Hanerl das nicht auch getan habe. Mit Nachdruck wurde der Bub zur Wahrheit ermahnt, worauf Hanerl zwar ein Geständnis bezüglich der Hostienschändung ablegte, jedoch bereits bei der nächsten Frage wieder zu leugnen anfing. Erst nachdem Hanerl einige Rutenstreich erhalten hatte, gestand er willenslos.

Die Vernehmung des kl. Thomerl zeigt, daß sich in der Art der Examinierung eine gewisse Praxis ausgebildet hat. Kl. Thomerl wurde zu Beginn der Vernehmung geschoren und neu gekleidet. Daraufhin wurde er über seine Deposition in Werfen noch einmal einvernommen. Dann wurde er geprüft, ob und wie er beten könne, und befragt, ob und wie oft er gebeichtet und kommuniziert habe³²⁾. Das nächste Thema war der Zauberer-Jackl. Thomerl hatte bereits in Werfen gestanden, den Zauberer-Jackl gekannt zu haben. Daher war es für die Kommission einfach, aus dem Buben die erwünschten Antworten herauszubekommen. Nur ein einziges Mal mußte dem Thomerl die Wirkung der Rute erklärt werden, als er sich widersetzte, die Hostienschändung zuzugeben³³⁾.

Als Thomerl als Teilnehmer am Hexentanz u. a. auch einen kl. Hansl angab, hat die Kommission kl. Hanerl vorführen lassen. Sofort hat Thomerl den kl. Hanerl erkannt und ausgesagt, daß dieser Bub ein böses Maul habe. Außerdem berichtete Thomerl den Kommissaren, daß er mit Hanerl beim Hexentanz Unzucht getrieben habe³⁴⁾. Zu einem letzten Zwischenfall kam es während der Vernehmung des kl. Thomerl, als der Malefikant die Schändung und Verderbung des Weins in Abrede stellte. Da er aber von kl. Hanerl dieses Verbrechens bezichtigt worden war, wie sich Dr. Zillner im Interrogatorien-

30) MHStA HeA 10a 90.

31) MHStA HeA 10a 91.

32) MHStA HeA 10a 110.

33) MHStA HeA 10a 112.

34) MHStA HeA 10a 114 f.

Schema mit Bleistift vermerkt hatte³⁵), wurde Hanerl vorgeführt, worauf Thomerl gestand. Dasselbe taktische Mittel wendete der Kommissar auch bei der Frage nach der Sodomie an³⁶).

Die Vernehmung des Malefikanten N. Michl bereitete der Kommission wenig Schwierigkeiten, da Michl bereits in Werfen ein Geständnis abgelegt hatte und den Kommissaren in Salzburg wenig Widerstand entgegensetzte. Leugnete er, wurde er mit seinen Komplizen kl. Thomerl, kl. Hanerl oder Hasendorfer konfrontiert oder wegen Wortkargheit mit Ruten gestrichen. Selbstverständlich mußte Michl auch eine Visitation des ganzen Körpers durchmachen. Auffallend ist jedoch, daß in den Protokollen Michls nicht erwähnt wird, daß der Malefikant über seine bereits in Werfen gemachte Deposition einvernommen worden sei und ob er variere³⁷). Auch bei später verhörten Malefikanten, die bereits in Land- oder Pflegergerichten Aussagen gemacht hatten, verzichteten die Kommissare auf eine „Reassumierung“ dieser Depositionen. Vermutlich war Zeitmangel dafür ein wesentlicher Faktor.

Sehr gut läßt sich die ausgeprägte Technik der Vernehmung aus dem Akt des Malefikanten Hans Nidermayr entnehmen³⁸). Die Stellung und die Aufeinanderfolge der Fragen zeigen genau, worauf der Kommissar hinauswollte und wo die springenden Punkte des Verhörs lagen, bei denen Maßnahmen zur Überwindung des Widerstands einsetzen mußten.

Wie gewöhnlich wurde Hans zuerst über seine Personalien einvernommen. Dann wurde er gefragt, wie er hierher gekommen und ob er in Hallein beim Pfannhaus gewesen sei, welche Buben sich dort noch eingefunden hätten und ob Jackl um dieselbe Zeit dort gewesen sei bzw. ob er Jackl kenne? Hier waren die Kommissare und der Malefikant bei einer entscheidenden Frage angelangt. Die logisch aufgebauten Interrogatoria steuerten darauf hin, dem Malefikanten das Geständnis abzurufen, daß er den Zauberer-Jackl beim Pfannhaus kennengelernt habe. Dieses Ziel hatte sich Kommissar Zillner gesteckt, und daher versuchte er mit allen Mitteln auch dorthin zu gelangen. Wie stellte er das an?

Der erst dreizehnjährige Hans Nidermayr wußte trotz seiner Jugend ganz genau, was er sagen durfte und was nicht. Er erkannte die Falle, die ihm der Kommissar gestellt hatte, und leugnete bereits den Aufenthalt beim Pfannhaus in Hallein. Als ihm der Kommissar jedoch die Konfrontation mit Veit Lindtner androhte, gab Hans immerhin den Pfannhausaufenthalt zu. Trotzdem ließ die Kommission Veit Lindtner zum Verhör holen. Beide Malefikanten gaben zu, daß sie sich kannten. Trotzdem leugnete Hans jede Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl, obwohl Zillner auch kl. Hanerl zur Gravierung aufbot. Auch wiederholtes Zusprechen, die Drohung mit Rutenstreichen und die Gegenüberstellung mit „Maister Hämerl“ brachten

35) MHStA HeA 11 11.

36) MHStA HeA 10a 116.

37) MHStA HeA 10c 391 ff.

38) MHStA HeA 10a 216 ff.

den Kommissar nur ein kleines Stück weiter. Hans ließ sich nämlich dadurch hinreißen, auszusagen, Jackl zwar gesehen zu haben, aber nie mit ihm herumgezogen zu sein. Das war natürlich verdächtig, aber als Hans noch einmal alles „totaliter“ leugnete, blieb vorerst nur mehr übrig, den Malefikanten scheren, visitieren, neu anzukleiden und wegen der Zeichen besichtigen zu lassen. Es wurden nur einige Zeichen am Kopf des Malefikanten gefunden. Als Hans keines davon als Stigma erklärte, wurde er mit Ruten geschlagen und dadurch seine Widerstandskraft gebrochen. Hans Nidermayr war ein kluger Bub, den selbst Zillner in der Urgicht als arglistig und mit „vogtbahrem Verstand“ bezeichnete³⁹⁾. Mit Klugheit war jedoch den Kommissaren nicht anzukommen, sie wurde von ihnen immer anders interpretiert, als Mittel oder Grund der Verstocktheit und des Leugnens oder als Einwirkung des Teufels, die nur mit Gewalt zu überwinden sei.

Als auch Thoman Kogler, der erste erwachsene Malefikant im Prozeß, sehr leicht zu einem Geständnis gebracht werden konnte, war ein wichtiger Abschnitt abgeschlossen. Man konnte zur ersten Massenhinrichtung am 15. Februar 1678 schreiten, der die hier zuletzt behandelten sechs Malefikanten zum Opfer fielen. Die von Dr. Zillner ausgearbeiteten Interrogatoria und seine Vernehmungstechnik haben sich dabei gut bewährt, da jeder Malefikant bisher ohne schärfere Folter zu einem Geständnis gebracht worden war. Das *crimen magiae* war so durch freiwillige Geständnisse ohne Anwendung strenger Foltermethoden scheinbar bestätigt worden. An der Existenz von Zauberern und Hexen zweifelte man demnach nicht mehr. Dr. Zillner konnte seine Tätigkeit als Hexenkommissar unbehelligt fortsetzen. An Malefikanten fehlte es nicht. Die Gefängnisse waren überfüllt. Es war nur eine Frage der Zeit, wann für diese armen Sünder die Schicksalsstunde schlug. Zunächst war die Familie Händl an der Reihe, deren Akten zu den interessantesten, aufschlußreichsten und tragischsten in der Geschichte des Zauberer-Jackl-Prozesses gehören. Sie bestand aus dem Vater Christoph Händl, ca. 30 bis 50 Jahre alt, der Mutter Anna, 43 oder 44 Jahre alt, und den Kindern Ursula (16), Georg (15), Barbara (11), Hanerl (7) und Maxl (5).

Der Malefikant kl. Hanerl hatte im Dezember 1677 eine gewisse „Andl“ und ihre zwei Kinder der Hostienschändung bezichtigt. Sie wurde seither steckbrieflich gesucht und konnte mit ihren Kindern Georg und Barbara tatsächlich gefangen werden. Christoph Händl zog mit den übrigen drei Kindern, getrennt von seiner Gattin, bettelnd im Erzstift umher, wurde aber ebenfalls fieberhaft verfolgt, nachdem er von Georg und Barbara schwer beschuldigt worden war. Auch er wurde bald verhaftet.

Die Akten dieser Bettlerfamilie enthüllen eine wahrhafte Tragödie. Die Bezichtigung des kl. Hanerl bedeutete für Anna Händlin und ihre zwei Kinder bereits das Todesurteil, denn wie sollten sie den Beweis erbringen, daß die Hostienschändung nichts als Lug und Trug des „arglistigen“ Hanerl war. Die arme Mutter hatte von vornherein keine Chance, denn einmal bezichtigt, gab es keinen Ausweg mehr,

39) MHStA HeA 11 110.

wenn man nicht alle Foltergrade aushalten konnte. Von der siebenköpfigen Familie Händl wurden fünf Mitglieder hingerichtet. Lediglich Hanerl und Maxl konnten auf Grund ihrer Jugend nicht dem Scharfrichter übergeben werden. Sie wurden fremden Leuten zur Erziehung übergeben.

Die Bezeichnung der Hostienschändung, die Hanerl gegen Anna Händlin und ihre Kinder Georg und Barbara ausgesprochen hatte, war in erster Linie gegen die Mutter gerichtet, denn sie hatte die Kinder zu diesem Verbrechen angestiftet. Daher würde man erwarten, daß Kommissar Zillner zuerst Anna vernommen hätte, er ließ aber die beiden Kinder zuerst vorführen und verhören. Dies war kein Zufall, sondern ein Charakteristikum der Vernehmungstechnik der damaligen Zeit. Als auch Christoph Händl mit den übrigen drei Kindern verhaftet worden war, wurden ebenfalls zuerst die Kinder einvernommen. Christoph Händls Examen war das letzte innerhalb der Familie Händl. Wir werden auch später feststellen, daß nicht die Eltern, sondern immer zuerst die Kinder verhört wurden. Der Grund dieser Vorgangsweise ist leicht zu erraten. Kinder waren leichter als Erwachsene zu einem Geständnis zu bewegen, die Kraft ihres Widerstands konnte leichter gebrochen werden. Oftmals genügte dazu die Androhung von Rutenstreichen. Es war also kluge Berechnung des Kommissars, zuerst die Kinder zu verhören, die aus Angst vor der Strafe ihre Eltern beschuldigten. Die Anklagen der Kinder konnten dann den Eltern vorgehalten werden. Gestanden diese nicht, so wurden sie mit den eigenen Kindern konfrontiert, die vor den Augen der Mutter oder des Vaters die Beschuldigungen wiederholen mußten. Es kam kaum vor, daß Kinder die beschuldigenden Aussagen vor den Eltern zurücknahmen, sie hatten vor den Richtern und deren Methoden natürlich mehr Angst als vor elterlichen Strafen.

Für die Eltern gab es zwei Möglichkeiten: bestätigten sie die Beschuldigungen ihrer Kinder freiwillig, so manövrierten sie sich selbst in den Tod. Leugneten sie, so war die Folter die sichere Folge. Es gab also für einen Malefikanten keinen Ausweg, wenn er von einem anderen beschuldigt worden war. Eltern mußten unter der drückenden Last der Beweise, d. h. der Bezeichnung ihrer Kinder, früher oder später zusammenbrechen. So verstehen wir, warum Christoph Händl fast ohne jeden Widerstand alles, was man von ihm hören wollte, aussagte. Vermutlich wußte der von Natur aus kräftige Mann, daß jeder Widerstand hoffnungslos war. Gegen ihn standen die Bezeichnungen seiner sämtlichen Angehörigen.

Als erster wurde Georg Händl, fünfzehn Jahre alt, am 10. Jänner 1678 examiniert⁴⁰⁾. Georg, ein Bub mit gutem Verstand, wie es in der Urgicht heißt⁴¹⁾, wehrte sich verzweifelt. Schon bei der dritten Frage wollte Dr. Zillner von ihm wissen, ob er einen kleinen Buben kenne, der Hanerl heiße. Als Georg verneinte, wurde er sofort mit kl. Hanerl konfrontiert. Während Hanerl sofort aussagte, Georg gar wohl zu kennen, stritt Georg jede Bekanntschaft entschieden ab. Doch

40) MHStA HeA 10a 130 ff.

41) MHStA HeA 11 231.

Dr. Zillner ließ sich dadurch nicht ablenken. Er notierte im Interrogatorien-Schema, das ganz auf der Bezeichnung des kl. Hanerl beruhte: Weil Georg das Suppositum, mit Hanerl bekannt zu sein, negierte, hätten die Fragen geändert werden müssen⁴²⁾. Dr. Zillner ließ die ausgearbeiteten Fragestücke beiseite und versuchte auf einem anderen Weg zum Ziel zu kommen, nämlich auf dem bereits erprobten Weg über das Pfannhaus in Hallein. Georg gab zu, sich öfters beim Pfannhaus gewärmt zu haben, leugnete jedoch jede Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl. Während Georg nunmehr am ganzen Körper visitiert wurde, fragte Dr. Zillner den kl. Hanerl, ob er Georg beim Pfannhaus in Begleitung Jackls gesehen habe. Hanerl bejahte sofort, wurde aber schwer gerügt, daß er dies nicht schon vorher Georg ins Gesicht gesagt habe. Hanerl entschuldigte sich damit, daß ihm das der Teufel verboten hätte. Seinen bisherigen Beschuldigungen fügte er jetzt hinzu, Jackl habe Georg „Mäuse, Razen und Mändlmachen“ gelehrt und am Fuß geschnitten⁴³⁾. Tatsächlich wurde bei der Visitation am rechten Fuß Georgs ein Schnitt gefunden, was natürlich als weiterer Beweis für die Schuld des Malefikanten gewertet wurde. Georg führte die Narbe auf Schuhdrücken zurück. Der Bub leugnete auch weiterhin entschieden, den Zauberer-Jackl zu kennen, worauf Dr. Zillner als weitere Zeugen kl. Thomerl und Matth. Th. Hasendorfer aufmarschieren ließ, die zusammen mit kl. Hanerl einhellig Georg der Bekanntschaft mit Jackl bezichtigten. Georg leugnete das entschieden. Nun blieb dem Kommissar nur mehr übrig, ihn scheren, neu ankleiden und nach abermaligem Widersprechen streichen zu lassen. Georg zuckte dabei nicht mit der Wimper, gab aber immerhin zu, Jackl gesehen, aber niemals etwas mit ihm zu tun gehabt zu haben. Auch nochmaliges ernstliches Zusprechen zeigte bei Georg keine Wirkung. Dr. Zillner war vorläufig ratlos. Er fragte kl. Hanerl, warum Georg bei den Streichen keine Schmerzen verspüre. Hanerl gab dem Kommissar folgende Erklärung: „Der böse Feind gebe den Buben etwas weißes, rundes und dünnes [eine Hostie] ein, damit sie, wenn sie stark geschlagen werden, nichts bekennen oder empfinden. Vorher aber müsse man in die Hostie stechen, daß sie blutig werde, dann darauf ‚bislen‘ und sie eingraben⁴⁴⁾.“

Diese Aussage des kl. Hanerl wurde Georg vor dem Abführen vorgehalten, doch der Malefikant verwarf sie völlig. Kommissar Zillner hatte sich in Georg Händl getäuscht, der Bub war überraschend hartnäckig. Der Kommissar mußte also einen anderen Weg einschlagen. Als Georg am 21. Jänner 1678, also elf Tage nach dem ersten Verhör, zum zweitenmal konstituiert wurde, hatte Dr. Zillner bereits gute Vorarbeit geleistet. Georgs elfjährige Schwester war in der Zwischenzeit zu einem Geständnis bewogen worden, das auch Beschuldigungen gegen die Mutter und den Bruder Georg enthielt. Wie es dazu kam, soll im Anschluß an das Verhör Georgs geschildert werden. Georg

42) MHStA HeA 10a 187 f. und 130 ff.; vgl. auch Interrogatorien-Schema und Verhörprotokolle.

43) MHStA HeA 10a 98.

44) MHStA HeA 10a 98.

wurde gefragt, ob er mit seiner Schwester fleischlich verkehrt habe⁴⁵). Der Malefikanter versuchte zu leugnen, wurde aber sofort mit seiner Schwester Barbara konfrontiert, die dieses Verbrechen bereits zugegeben hatte und es ihrem Bruder nun auf den Kopf zusagte. Nun gestand Georg und beschuldigte im weiteren Verlauf sämtliche Geschwister und die Eltern aufs schwerste.

Die elfjährige Barbara Händlin war am 12. Jänner 1678 zum erstenmal konstituiert worden⁴⁶). Das Mädchen hielt sich sehr tapfer, aber es war klar, daß es auf die Dauer dem Druck nicht standhalten konnte. Vorerst gab Barbara zu, beim Pfannhaus gewesen zu sein, leugnete aber, den kl. Hanerl zu kennen. Auch bei der Konfrontation mit Hanerl stellte Barbara jede Bekanntschaft in Abrede. Ernstliches Zusprechen brachte Dr. Zillner um einen Schritt weiter. Barbara gab zu, mit Hanerl in Tittmoning beisammen gewesen zu sein und daß sich ihre Mutter kurze Zeit im Bruderhaus zu Tittmoning aufgehalten habe. Zum Geständnis der Hostienschändung war sie noch nicht zu bewegen. Dr. Zillner ließ daraufhin das Mädchen visitieren. Einige verdächtige Zeichen am Fuß und eine Geschwulst am „heimlichen Ort“ waren das Ergebnis der Untersuchung. Barbara wurde neu eingekleidet. Als sie die Zeichen am Fuß auf Drücken der Schuhe zurückführte, ließ der Kommissar die Nadelprobe vornehmen. Das Mädchen empfand den Stich nicht, so daß die Narbe als Teufelszeichen gedeutet werden konnte⁴⁷). Rutenstrieche konnten Barbara das Geständnis der „Markung“ nicht entlocken. Erst als Dr. Zillner weiter auf das Mädchen einredete, war es mit der Widerstandskraft Barbaras vorbei. Sie bestätigte kl. Hanerls Beschuldigung der Hostienschändung und belastete damit ihre Mutter und ihren Bruder schwer. Sie leugnete aber, mit ihrem Vater auf dem Hexentanz ungebührlich „zugehalten“ zu haben oder daß sich ihr Bruder Georg mit der Mutter fleischlich vermischt hätte⁴⁸). Trotzdem hat Zillner große Fortschritte gemacht, denn Barbara hat so die ganze Familie schwer belastet.

Am 21. Jänner 1678 mußte ein zweites Verhör mit Barbara vorgenommen werden, weil das Mädchen in der Keuche zum Amtmann gesagt hatte, es hätte nichts getan, die Buben hätten sie nur angegeben; man möge mit ihr tun, was man wolle, sie sei unschuldig⁴⁹). Als jedoch Barbara vor die Kommission geführt wurde, brach sie sofort zusammen und blieb bei ihren ursprünglichen Aussagen. Vermutlich hatte sie vor den Kommissaren panische Angst, schob aber die Schuld für ihr Verhalten auf den Teufel, der sie zum Leugnen angestiftet habe. Sie beschuldigte noch einmal ihre Mutter und ihren Bruder schwer.

Nummehr konnte der Kommissar in Ruhe der Vernehmung Anna Händlins entgegensehen, denn im Notfall hatte er zwei gewichtige

45) MHStA HeA 10a 132 ff.

46) MHStA HeA 10a 146 ff.

47) MHStA HeA 10a 147.

48) MHStA HeA 10a 150.

49) MHStA HeA 10a 152.

Zeugen, um ihre Schuld zu beweisen, nämlich ihre eigenen Kinder. Anna Händlin mußte viele Verhöre durchmachen. Zum erstenmal wurde sie am 15. Jänner 1678 einvernommen⁵⁰). Anna nahm gleich zu Beginn der Vernehmung dem Kommissar Zillner den Wind aus den Segeln, indem sie jede Bekanntschaft mit kl. Hanerl, der ihr gegenübergestellt worden war, negierte. Hanerl belastete die Malefikantin mit dem Verbrechen der Hostienschändung, doch Anna wies die Beschuldigung mit den Worten zurück, daß eine solche Anschuldigung ein großes Ding sei⁵¹).

Kommissar Zillner ging nun auf ein anderes Thema über. Er brauchte von Christoph Händl und den übrigen drei Kindern gute Beschreibungen, um auch dieser Personen habhaft zu werden, zumal sie bereits von mehreren Malefikanten beschuldigt wurden. Anna gab dem Kommissar zu gute Auskünfte über ihren Mann, denn sie zeigte den Richtern genau die Richtung an, in der sie forschen sollten. Wenige Tage später konnten Christoph Händl und die drei Kinder in Raschenberg verhaftet werden. Anna leugnete nicht, beim Pfannhaus gewesen zu sein. Sie stritt aber eine Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl entschieden ab⁵²). Auch Konfrontationen mit kl. Hanerl, kl. Thomerl und Michl stimmten sie nicht um. Genausowenig beeindruckte sie das Geständnis ihrer Tochter Barbara. Von einer Konfrontation mit der Tochter sah die hfstl. Kommission vorläufig ab.

Auf die Frage, ob Anna schwanger sei, antwortete sie, daß sie zu Ostern ein Kind von ihrem Mann erwarte. Daraufhin ließ der Kommissar Anna durch die Amtmännin visitieren, doch wies Anna jede „Markung“ durch den Zauberer-Jackl oder durch den Teufel zurück. Weil es schon spät abends war, wurde die Vernehmung abgebrochen. Der Amtmann erhielt Befehl, Anna am kommenden Montagmorgen durch seine Dienstmägde oder seine Frau scheren und durch die Hebamme ihres schwangeren Leibes halber besichtigen zu lassen⁵³). Die Hebamme stellte die Schwangerschaft Annas fest. Am 1. März 1678 wurde Anna Händlin wieder vor ihre Richter geführt, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt ihr Kind noch nicht geboren hatte.

In diesem Verhör setzte Dr. Zillner alles auf eine Karte⁵⁴). Die erste Frage lautete, ob sie darauf beharre, den Zauberer-Jackl nicht zu kennen. Da sie dies bejahte, wurde sie mit vier Malefikanten konfrontiert, die sie dessen beschuldigten. Auch die Gegenüberstellung mit ihrem Mann und dessen gravierende Aussage konnten den Wahrheitswillen der armen Frau nicht brechen. Anna leugnete, etwas von einem Stigma oder einer Hostienschändung zu wissen, obwohl neuerlich ihr Mann und zwei ihrer Kinder vorgeführt wurden, die die Beschuldigungen gegen Anna bestätigten. Kommissar Zillner sprach der

50) MHStA HeA 10b 318 ff.

51) MHStA HeA 10b 319.

52) MHStA HeA 10b 320.

53) MHStA HeA 10b 322.

54) MHStA HeA 10b 322 ff.

Malefikantin ernstlich zu und sagte, daß man warten könne, bis sie ihrer Leibesfrucht „bemüßigt“ werde⁵⁵⁾.

Anna sah nun anscheinend in ihrer schweren Lage ein, daß alles Leugnen auf die Dauer vergeblich sei und gab jeden Widerstand auf. Ihr Mann und die Kinder waren gefügig gemacht worden, belasteten sie schwer, hatten also den Kampf gegen die Kommission bereits verloren. Wie sollte sie als Frau all die Qualen durchstehen, und welchen Sinn hatte dieses elende Leben noch? Anna gestand also, ihre Kinder dem Teufel zugeführt zu haben, rettete aber immerhin noch ihr ungeborenes Kind, indem sie darauf bestand, es noch nicht dem Satan geopfert zu haben. Christoph Händl sagte vor seiner Hinrichtung am 12. März 1678 dem Beichtvater Pater Probus und dem Amtmann, daß man achtgeben solle, daß Anna dieses Kind nicht umbringe. Daher erhielt sie auf Vorschlag des Hofrats bis zur Niederkunft ein „Mensch“ zur Unterstützung und Beobachtung⁵⁶⁾.

Anna Händlin wurde am 26. März 1678 neuerlich aus folgendem Grund vor die hfstl. Kommission geführt⁵⁷⁾: Warum sie sich seit einiger Zeit im Gefängnis so ungestüm zeige und was ihr sei? Dabei stand die Frau unter solchen Umständen unmittelbar vor der Entbindung. Am 29. März schenkte sie einer Tochter das Leben⁵⁸⁾. Anna antwortete auf die Frage Dr. Zillners, daß ihr weiter nichts sei, auch der Teufel habe sie nicht geplagt, allein sie habe sich eingebildet, als ob Geistliche beim Amtmann in der Stube wären und sie ihre Kinder oder andere Gefangene schreien höre. Sie sehe auch sonst nichts Böses, außer daß ihr bisweilen sei, als wenn jemand bei ihr einen üblen Geruch mache, wisse aber nicht, woher er komme. In seinem Haß gegen die Hexen erwiderte Dr. Zillner: Weil sie niemand plage und so durch ihre Unruhe nur Bosheit und Unruhestiftung verspürt werde, solle sie in Zukunft Ruhe geben, widrigenfalls der Amtmann den Befehl habe, sie mit *dem Carabatsch über den Rücken tapfer anzusehen*⁵⁹⁾.

Zum letztenmal traf Anna Händlin mit Dr. Zillner am 26. April 1678 zusammen⁶⁰⁾. Der Grund war, daß Anna zu ihrem Beichtvater gesagt hatte, sie sei unschuldig. Der Beichtvater mußte diese Aussage an Kommissar Zillner weitergeleitet haben, der nun Anna noch einmal verhörte. Anna antwortete vollkommen gebrochen, daß sie zwar solches geredet habe, doch sei das, was ihr neulich (in banco juris) deutlich vorgelesen worden war, die einzige Wahrheit. Trotzdem ließ Dr. Zillner der Malefikantin nochmals ihre Aussagen vorlesen. Anna bestätigte sie ihrem Beichtvater, womit der Hinrichtung nichts mehr im Wege stand.

Die Vernehmungen Christoph Händls und der drei übrigen Kinder

55) MHStA HeA 10b 323.

56) SLA HP 1678/1/233.

57) MHStA HeA 10b 326 f.

58) SLA HP 1678/1/253.

59) Gemeint sind Streiche mit der Karbatsche, einer Hochschwangeren verabreicht.

60) MHStA HeA 10b 81.

gestalteten sich für Kommissar Zillner wesentlich einfacher. Der Grund dafür lag in der Jugend der Kinder Hanerl und Maxl und in der Resignation Christoph Händls. Den größten Widerstand leistete noch die etwa siebzehnjährige Ursula. Hanerl, erst sieben Jahre alt, widersprach nur ein einziges Mal, als er die Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl zugeben sollte. Doch nach der Konfrontation mit seiner Schwester Barbara verlief die Vernehmung ohne Zwischenfälle. Der Bub trieb trotz seines geringen Alters wie ein Erwachsener mit Menschen und Tieren Unzucht, ohne daß dem Kommissar darüber die geringsten Zweifel gekommen wären⁶¹).

Den fünfjährigen Maxl wollte Kommissar Zillner wie einen erwachsenen Malefikanten verhören⁶²). Als er den Buben fragte, ob er den Zauberer-Jackl kenne, antwortete Maxl: Er kenne ihn nicht, das habe ihm seine Schwester Ursula zu sagen befohlen. Wir können daraus sehen, daß Maxl den Sinn und die Gefahr, die in der Frage lagen, nicht erkannte. Trotzdem verfuhr die Kommission mit Maxl wie mit jedem anderen Malefikanten. Er wurde besichtigt, geschoren, neu bekleidet und konfrontiert. Maxl bereitete den Kommissaren durch seine Unverständigkeit schwere Sorgen. So erzählte der Bub, als ihn der Teufel gefragt habe, ob er ihm zugehören wolle, habe er nein gesagt. Erst als ihn seine Schwester Barbara bei der Gegenüberstellung bedeutete, ja zu sagen, gehorchte der Bub. Maxl wurde dann gefragt, ob er auf einem Hexentanz gewesen sei. Als Maxl dies zugab, verlangte Kommissar Zillner von dem Malefikanten eine Schilderung des Sabbatverlaufes. Maxl hielt sich tapfer und kam auch bis zu den Orgien, bei denen er plötzlich stockte. Kommissar Zillner wollte dem etwas nachhelfen und fragte Maxl einige Male, was er mit seiner Tänzerin, mit welcher er sich nach dem Tanz zusammengelegt hatte, getan habe. Doch aus Maxl war nichts herauszubringen. Man glaubte jedoch wahrzunehmen, daß er dabei ständig hin und her geschaut und unaufhörlich geweint habe. Zillner vermutete daher, der böse Feind wäre anwesend, Maxl fürchte sich deshalb, ein Geständnis abzulegen. Auf Befragen bekannten Maxl und seine Geschwister Bäberl und Hanerl, daß der Teufel vor und hinter Maxl stehe. Der Bub zeigte sogar mit dem Finger auf den bösen Feind. Daraufhin gab die Kommission dem Amtmann den Befehl, Weihwasser in alle Richtungen zu spritzen. Dadurch wurde der Teufel vertrieben, Maxl konnte den bösen Feind nicht mehr sehen und plötzlich auch beten und das Kreuz machen. Das Verhör war beendet.

Ursula Händlin machte alle Maßnahmen durch, die im Falle des Leugnens eines Malefikanten getroffen wurden: Haarabscheren, Visitation, Neueinkleidung, Konfrontationen, Drohungen, vielfaches Zusprechen und endlich richtige Streiche mit Ruten⁶³). Nach all dem war es mit der Kraft des Mädchens vorbei. Der Teufel, so sagte Ursula, habe ihr die Jungfernschaft genommen, dadurch habe sie die Geschwulst am heimlichen Ort, wie das *visum repertum* zeigte.

61) MHStA HeA 10a 258 ff.

62) MHStA HeA 10a 264 ff.

63) MHStA HeA 10a 287 ff.

Als letzter der Familie Händl kam Christoph an die Reihe. Er leugnete anfangs natürlich auch, aber der sonst so starke Mann brauchte nicht einmal mit Rutenstreichen angegangen zu werden, um zu gestehen. Sein Leugnen erklärte er mit den für seine hoffnungslose Lage typischen Worten: Man wisse wohl, daß einer eine Sache nicht gleich anfangs bekennen werde. Auch habe er geglaubt, sich dadurch zu retten!⁶⁴⁾ Als Christoph die Orgien auf dem Hexentanz schildern sollte, bäumte er sich noch einmal auf, so daß der Amtmann zur Rute greifen mußte. Nun gab Christoph sogar zu, mit seiner Tochter Ursula Unzucht getrieben zu haben, bei Barbara habe er es auch versucht, jedoch wegen ihrer Jugend nichts ausrichten können.

Im Monat Jänner 1678 wurden zwei Malefikanten verhört, die erst im Dezember dieses Jahres hingerichtet wurden: Veitl Lindtner⁶⁵⁾ und Georg Eder (Hämerl Maister)⁶⁶⁾. Die lange Zeit der Haft erklärt sich daraus, daß die Kommissionen die beiden Malefikanten das ganze Jahr als Denunzianten bei Konfrontationen gebrauchten. Wenn wir sämtliche Verhörsprotokolle von Jänner bis Dezember 1678 durchlesen, können wir feststellen, daß Hämerl und Veitl unzählige Male bei Konfrontationen schwere Beschuldigungen gegen andere Malefikanten ausgesprochen haben und damit maßgeblich an deren Verurteilung beteiligt waren. Die beiden Buben waren vermutlich gute Kenner der Bettler um Salzburg, verrieten viele Komplizen aus den eigenen Reihen und beschuldigten sie bei den Vernehmungen schwer. Die Kommissare bedienten sich ihrer Hilfe deshalb fast ein ganzes Jahr, obwohl Hämerl und Veitl bereits im Jänner 1678 als Hexenpersonen überführt worden waren.

Die verhängnisvolle Tätigkeit der beiden zeigte sich z. B. in der Vernehmung des 20jährigen krummen Bettlers Peter Finck⁶⁷⁾. Peter gab zwar zu, beim Pfannhaus in Hallein gewesen zu sein, von dort aber niemanden zu kennen. Sofort konfrontierte Dr. Zillner den Malefikanten mit Hämerl und Veitl. Peter erzählte, beide Buben in Salzburg gesehen zu haben. Hämerl und Veitl beschuldigten Peter der Bekanntschaft mit Jackl, doch Peter leugnete. Beide Buben erklärten Dr. Zillner den Grund des Leugnens: Der Teufel sei knapp vor dem Verhör bei Peter in Mausgröße erschienen. Der Kommissar ließ sofort Weihwasser gegen Peter spritzen, um den Teufel zu vertreiben. Daraufhin fragte Dr. Zillner den Malefikanten wiederum, ob er den Zauberer-Jackl kenne. Peter entgegnete: Wenn er mit Jackl gesprochen haben sollte, dann nur in Ehren. Dr. Zillner ließ nun die üblichen Manipulationen vornehmen: Scheren der Haare, Visitation des Leibes und Erklärung der Zeichen. Peter wollte jedoch von einem Stigma nichts wissen. Auch weitere Konfrontationen und Rutenstrieche brachten den Malefikanten nicht von seiner Meinung ab. Die Kommission, über seine Hartnäckigkeit erstaunt, machte einen Schritt, der bis dahin bei Vernehmungen nicht aufgetaucht war. Den vier

64) MHStA HeA 10a 165 ff.

65) MHStA HeA 10a 301 ff.

66) Hämerls Verhörsprotokolle sind nicht erhalten.

67) MHStA HeA 10a 194 ff.

Buben Hämerl, Veitl, kl. Hanerl und kl. Thomerl wurde beweglich und ernstlich zugesprochen, sie sollten die Wahrheit sagen, ob sie Peter unrecht täten. Doch alle vier Denunzianten beteuerten, Peter nicht falsch zu beschuldigen, was sie seinetwegen deponiert hätten, sei die pure Wahrheit. Trotzdem leugnete Peter Finck weiter und sagte, daß man ihm tun möge, was man wolle, er kenne den Zauberer-Jackl nicht. Damit war das erste Verhör am 24. Jänner 1678 zu Ende.

Erst am 26. Februar wurde Peter wieder zur Vernehmung geführt⁶⁸⁾. Als der Malefikant neuerdings leugnete, den Zauberer-Jackl zu kennen, wurde die Verhandlung auf den 1. März in die Folterkammer verlegt⁶⁹⁾. Hier stellte Kommissar Zillner den Malefikanten vor die Alternative, zu gestehen oder gefoltert zu werden: Peter sehe nun, an welchem Ort er sei, daher solle er die Wahrheit bekennen, ob und wie lange er mit dem „Schinter-Jackl“ bekannt sei, im anderen Falle werde man mit der Schärfe gegen ihn vorgehen. Noch einmal beteuerte Peter seine Unschuld, er habe den Zauberer-Jackl mit Wissen im Leben nie gesehen. Kommissar Zillner versicherte sich vor der Folterung nochmals der Schuld Peter Fincks, indem er Veitl, Hämerl, Casperl Schaidler und Jakob Faistman zitierte und befragte. Die vier Buben bekannten, daß Peter den Zauberer-Jackl wohl kenne und mit ihm gefahren sei (auf den Hexentanz), worauf sie auch der Wahrheit gemäß sterben könnten und wollten. Noch einmal widersprach Peter, indem er ausrief, daß ihm diese vier Denunzianten wegen solcher unwahrhafter Angaben am jüngsten Tag Rechenschaft geben müßten.

Der Folterung stand nun nichts mehr im Wege. Peter wurde „wohl-empfindlich“ gebunden, war jedoch dadurch zu keinem Geständnis zu bewegen. Die Folter wurde dadurch verschärft, daß Peter eine halbe Stunde die Beinschraube am rechten Fuß ertragen mußte. Dabei wurde ihm ernstlich zugesprochen, die Wahrheit zu sagen, zumal er von so vielen anderen Malefikanten graviert werde. Doch Peter war ungewöhnlich willensstark, er überstand die Folterungen, ohne ein Geständnis abzulegen. Die Kommission suchte verzweifelt einen Grund für die Hartnäckigkeit des Malefikanten zu finden. Dabei wurde — wie nicht anders zu erwarten — der Teufel in Gestalt einer Katze entdeckt, die von den anwesenden Buben in der Folterkammer gesehen wurde.

Peter Finck wurde daraufhin in die Keuche zurückgeführt, wo er ziemlich lange schmachten mußte. Erst am 16. April setzte Dr. Zillner die Vernehmung gegen den Malefikanten fort. Peter wurde *extra locum torturae* verhört, doch mit Hilfe von Konfrontationen allein war der Malefikant nicht zu überwinden. Der Versuch, Peter im guten zu einem Geständnis zu bringen, schlug kläglich fehl. So blieb wieder nur die Folterkammer als letztes Beweismittel zur Wahrheitsermittlung übrig. Am 10. Mai 1678 mußte Peter Finck zum zweitenmal diesen Ort betreten!⁷⁰⁾ Bevor er gemartert wurde, versuchte Dr. Zill-

68) MHStA HeA 10a 196.

69) MHStA HeA 10a 196 ff.

70) MHStA HeA 10a 198 ff.

ner ein letztes Mal, dem Malefikanten durch Konfrontationen ein Geständnis zu entlocken, doch vergebens. Peter leugnete mit allem Nachdruck, den Zauberer-Jackl zu kennen. Dr. Zillner gab nun dem Assessor und „Räpplbader“ Gugg den Befehl, den Malefikanten wegen seiner „Erkrumpung“ zu untersuchen, ob er das Spannen an die Leiter ohne Gefahr überstehen könne. Der Experte Gugg gab das Gutachten ab, daß dies dem Delinquenten nicht schaden werde. Noch immer zögerte Dr. Zillner mit der Folter. Er ließ den Delinquenten zunächst wegen des Stigmas untersuchen. Peter hatte sehr viele Narben, erklärte aber keine als Teufelszeichen. Dr. Zillner gab nunmehr den Befehl zum Beginn der Folterung. Peter wurde eine sogenannte Foldersuppe eingegeben, doch noch immer war der Malefikant nicht bereit, den Zauberer-Jackl zu kennen. Daraufhin wurde Peter am ganzen Körper mit „Weichbrunn“ gewaschen. Als der Kommissar den Befehl zur tatsächlichen Tortur erteilte, bat Peter innezuhalten, er wolle nun die Wahrheit sagen und gestand endlich, den Zauberer-Jackl zu kennen. Damit war aber das Schicksal dieses tapferen Mannes besiegelt. Dr. Zillner interessierte, warum Peter Finck so stark leugnen konnte. Daher fragte er den Malefikanten, ob er etwas eingenommen oder der Schnitt unter der Zunge das Leugnen bewirkt habe. doch Peter antwortete, daß allein sein starker Sinn daran schuld gewesen sei!

Die übrigen Vernehmungen während der ersten zwei Monate des Jahres 1678 gestalteten sich einfach und erfolgreich. Die Malefikanten gestanden ohne ernstliche Folteranwendung und gaben neue Komplizen an. Die Kommission spielte die gefangenen Malefikanten durch Konfrontationen gegeneinander aus, zwang die Delinquenten, sich gegenseitig zu beschuldigen, und gelangte dadurch leicht zu einem Geständnis, das eine Hinrichtung rechtfertigte. Manchmal mußte man allerdings den einen oder anderen Malefikanten laufenlassen. Der Grund dafür bestand nicht in hartnäckigem Leugnen, sondern paradoxerweise in der geistigen Einfalt eines Malefikanten. So verdankte ein gewisser Woflerl nur seiner Stupidität sein Leben. Obwohl der Bub ohne Drängen sofort gestand, den Zauberer-Jackl zu kennen, argumentierte Dr. Zillner: „Weil dieser Constitutus sich etwas einfältig bezeigte und in der Tat solches im Reden spüren ließ, und nachdem Woflerl zu allen Fragen nur ja zur Antwort gab, also hat man nicht länger Ursache gehabt, dieses Mal sich mit ihm länger aufzuhalten, sondern das Verhör auf eine gelegeneren Zeit zu verschieben⁷¹⁾.“ Woflerl wurde aber wenige Tage später ohne weitere Vernehmung aus dem Erzstift ausgewiesen.

Ein Bursche, der durch seine Willenskraft und durch seine ungeheure Zähigkeit im Schmerzertragen selbst die hftl. Kommission in wahres Erstaunen versetzte, war der siebzehn Jahre alte, arbeitssuchende Hansl Huefnagl. Der Delinquent brachte seine Richter fast zur Verzweiflung. Niemand hatte ihm zugetraut, schwere Foltergrade ertragen zu können, ohne ein Geständnis abzulegen. Die Kommissare waren am Ende ihrer Weisheit. Hansl hat zwar die Schlacht gegen

71) MHStA HeA 10a 294.

seine Richter und den aussichtslosen Kampf gegen die Folter verloren, aber wahrscheinlich hat sein heldenhaftes Verhalten doch Folgen gehabt, von denen wir nichts wissen.

Die Vernehmungen Hans Huefnagls begannen am 1. März 1678⁷²⁾. Die dritte Frage betraf das Thema des Pfannhauses in Hallein und der Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl. Hans gestand, eine Nacht beim Pfannhaus gelegen zu sein, den Zauberer-Jackl jedoch nie gesehen zu haben. Sofort wurde er mit Veitl, Hämerl und anderen konfrontiert, die ihn schwer belasteten, aber zu keinem Geständnis bewegen konnten. Abscheren der Haare, Visitation, Drohungen, Rutenstrieche und weitere Konfrontationen waren die Reaktion des Kommissars, doch Dr. Zillner hatte sich in dem Malefikanten getäuscht. Die Vernehmung wurde abgebrochen und am 18. März noch einmal *extra locum torturae* aufgenommen⁷³⁾. Bei diesem zweiten Constitutum taten sich wieder einmal Hämerl und Veitl besonders hervor. Sie beschuldigten Hansl nicht nur der Bekanntschaft mit Jackl, sondern auch eines Raubüberfalls auf einen Einsiedler bei St. Wolfgang. Außerdem sollte Hans ihnen gesagt haben, wenn einer von ihnen eingesperrt werde, sollte er ja nichts gestehen. Hans wies alle Beschuldigungen beharrlich zurück. Nun konnte Kommissar Zillner nur mehr auf die Folterkammer bauen.

Am 21. März trat Huefnagl seinen ersten schweren Gang an⁷⁴⁾. Dr. Zillner glaubte, daß Hans unter dem Eindruck dieses schaurigen Ortes gestehen werde. Dieser antwortete aber auf die Frage, ob er den Zauberer-Jackl noch nicht kenne, mit einem deutlichen „Nein!“ Der Amtmann band nun Hans ans Seil und mußte auf Befehl der Kommission einen Stein von 42 Pfund an die Füße des Buben hängen. Bevor dieser erste Foltergrad durchgeführt wurde, stellte Dr. Zillner noch einmal die entscheidende Frage, ob Huefnagl den Zauberer-Jackl kenne. Hans war nicht geständig und wurde daher eine halbe Stunde lang mit dem Gewichtstein aufgezogen. Während dieser Marter wurde ihm ernstlich zugesprochen, die Wahrheit zu sagen. Veitl und Hämerl erinnerten Hans mit allen Umständen an die „Markung“ durch den Teufel, an die Eintragung und daß er, als Jackl beim Ziegelstadel in der Riedenburg ein Feuer machen wollte, dieses angezündet habe. Sie beschworen ihn außerdem, sich nicht so martern zu lassen. Hans gab jedoch keine dieser Anschuldigungen zu, worauf ihn der Amtmann wieder abseilen mußte. Dr. Zillner versuchte nun Hans zu schrecken und gab den Befehl, den Malefikanten mit 110 Pfund Gewicht aufzuziehen. Da aber Hans durch ein solches Manöver nicht aus der Ruhe zu bringen war, wurde er nicht hochgezogen, sondern in gute Verwahrung, abgesondert von allen anderen, zurückgeführt.

Welches Erstaunen die Standhaftigkeit Hansls den Kommissaren, ja selbst dem Amtmann abgerungen hatte, zeigen uns die am Schluß des Protokolls dieser Verhandlung stehenden Sätze: „Es sei auch dies

72) MHStA HeA 10a 355.

73) MHStA HeA 10a 356.

74) MHStA HeA 10a 356 ff.

zu vermerken, daß Hansl bei solch ausgestandener Tortur sich keine Schmerzempfindung anmerken ließ, sondern so tat, als ob er die Tortur gar nicht beachte. Auch der Amtmann bezeugte, daß er bis zum heutigen Tag während seiner Amtszeit, in der er von Jugend auf sei, dergleichen, daß sich einer so unempfindlich gestellt habe, nie zu Gesicht bekam⁷⁵⁾. Zwei Tage später, am 23. März, mußte Dr. Zillner neuerlich vor der Willenskraft dieses Malefikanten kapitulieren. Hans wurde etliche Male mit Hämerl und Veitl konfrontiert und wiederum mit Ruten gestrichen, ließ sich aber nicht überumpeln. Das Verhör mußte abgebrochen werden, da der Malefikant noch immer nicht gestanden hatte, den Zauberer-Jackl zu kennen⁷⁶⁾.

Hans Huefnagl wurde erst wieder am 18. April vernommen. In der Zwischenzeit hatte Kommissar Zillner weitere Beweise und Zeugen gegen den Malefikanten gesammelt. Hans wurde vor und während der Folter mit insgesamt elf Malefikanten konfrontiert, die ihn der tollsten Verbrechen beschuldigten, u. a. des Hostiendiebstahls gemeinsam mit Jackl in Heiligenblut. Hans antwortete, er kenne Jackl nicht und sei nie weiter als bis Hallein und Berchtesgaden gekommen, es geschehe ihm daher Unrecht. Dagegen sagten Georg Lehrberger und Josef Mayr, die mit Hans Huefnagl in einer Keuche zusammen eingesperrt waren, Hans habe gedroht, jedem ein Messer in die Gurgel zu stechen, der etwas gegen ihn aussagen sollte. Hans leugnete, diese Drohworte ausgesprochen zu haben. Dr. Zillner ließ nun Hans auf den „Sätel“ der Leiter setzen und dazu alle elf Malefikanten antreten, die Hans beschuldigten. Jeder mußte „in specie“ vorgeben, was er gegen Hans zu sagen hatte. Alle gaben zur Bekräftigung ihrer Beschuldigungen vor, daß sie darauf sterben wollten, sie täten Hans nicht unrecht. Hans widersprach allen Anschuldigungen, bot jedoch der Kommission an, seine Delikte *in puncto furti* anzugeben. Er gestand auch, hin und wieder mit den Buben beisammen gewesen zu sein, in Zaubereisachen habe er aber mit ihnen nie etwas zu tun gehabt. Wegen fortgeschrittener Stunde mußte das Verhör neuerdings vertagt werden.

Am 5. Mai 1678 hatte Hans Huefnagl seinen schwersten Gang vor sich, den er nicht überstehen sollte. Der hfstl. Kommission gelang es endlich, mit Hilfe der härtesten Folter den Willen des tapferen Burschen zu brechen^{76a)}. Wieder einmal wurde dem Malefikanten in der Folterkammer beweglich und ernstlich zugesprochen, von seiner Halsstarrigkeit abzustehen und die Wahrheit an den Tag zu geben, da er doch von so vielen Buben beschuldigt werde. Doch auf diese Art konnte man Hans auch jetzt nicht beikommen. Hans gab zwar zu, was der Wahrheit entsprach, etwa daß er zusammen mit Ruepp Pillgrueber in der Wehr in der Riedenburg gebadet habe, doch lehnte er Pillgruebers Beschuldigung entschieden ab, daß er sich dabei auf Geheiß Jackls an drei Metzgerknechte geklammert und diese dadurch fast ertränkt habe.

75) MHStA HeA 10a 357.

76) MHStA HeA 10a 358.

76a) MHStA HeA 10a 360 ff.

Hans wurde nunmehr an die Leiter gespannt und wirklich torquiert. Da der Malefikanter weiterhin leugnete, man jedoch entdeckte, daß sich Hans am ganzen Leib mit Urin gewaschen habe, befragte die hftl. Kommission den Freimann, wie er dies erkläre. Der Freimann meinte, daß Hans sich nur deshalb mit Urin gewaschen habe, damit er nicht gestehen könne. Daher wurde Hans herabgelassen, am ganzen Leib mit Weihwasser gewaschen, wieder auf die Leiter gespannt und zu weiterem Schrecken die Fackel angezündet, worauf Hans tatsächlich zusammenbrach und sich erbot, ein Geständnis abzulegen. Sitzend, jedoch noch an die Leiter gebunden, erklärte Hans, daß ihm der Zauberer-Jackl ein „Stüpl“ eingegeben habe, damit er nichts bekennen könne. Jetzt wurde Hans endgültig losgebunden. Schnell war ein Geständnis fertig, das für eine Hinrichtung ausreichend war.

In Maria Cleins Habseligkeiten waren Salben gefunden worden. Als Kommissar Zillner die Malefikanterin darüber befragte, erklärte sie, ein Bauer habe ihr diese Salben gegeben, als sie einmal gestürzt sei, sie sei keine Zauberin⁷⁷⁾. Doch der Kommissar dachte darüber anders, *excusatio non petita est accusatio*. Die Malefikanterin hatte sich schon durch diese Worte äußerst verdächtig gemacht. Sie mußte gestehen, denn sie hatte sich selbst als Hexe entlarvt. Als Maria Clein erzählte, daß sie ein Kind gehabt habe, das schon gestorben sei, schöpfte Kommissar Zillner neuerlich Verdacht und brachte auch mit gewohnter Sicherheit die Wahrheit an den Tag: Der Teufel allein und kein Geistlicher habe das soeben geborene Kind, ein Mädchen, getauft. Sie habe das Kind bereits im Mutterleib dem Teufel geschenkt, weil sie schon damals mit dem Teufel einen Pakt abgeschlossen hatte. Als der Teufel sie unkeusch gebrauchte, habe sie das Kind unter ihren Leib gelegt und dadurch erstickt. Der böse Feind habe den Kot des Kindes gegessen und sei mit ihm verschwunden⁷⁸⁾.

Maria gab auch auf die Frage, ob sie schwanger sei, an, daß die Regel schon dreizehn Wochen nicht mehr eingetreten sei. Sie vermeine, vom Zauberer-Jackl schwanger geworden zu sein, bei dem sie das letztmal fünf Wochen vor Weihnachten gewesen sei. Die Frucht habe sie dem Teufel bereits in der Keuche in den vergangenen Rauhnächten geschenkt⁷⁹⁾. Am 6. Mai 1678 wurde Maria vor allem wegen der vorgegebenen Schwangerschaft noch einmal vernommen. Die Hebamme hatte nämlich nichts feststellen können. Dieses Gutachten wurde der Malefikanterin vorgehalten, worauf sie um Entschuldigung bat, sie habe geglaubt, schwanger zu sein. Vor einem Jahr sei ihr auch schon einmal länger die „Blir“ (Blut) ausgeblieben. Sie glaube aber, die jetzige „Verstopfung“ sei auf die Kälte (in der Keuche) zurückzuführen⁸⁰⁾.

Die erste Frau, die die Folterkammer betreten mußte, war Catharina Schazin. Am 11. Juni 1678 wurde sie *in locum torturae* geführt, weil sie von sehr vielen Malefikanten schwer beschuldigt worden

77) MHStA HeA 10a 468.

78) MHStA HeA 10a 475.

79) MHStA HeA 10a 475 f.

80) MHStA HeA 10a 477.

war, aber noch nicht gestanden hatte. Es half Catharina nichts, daß sie ausrief, sie kenne Jackl nicht und sei der Zauberei nicht im geringsten kundig, ihr geschehe vor Gott und der Welt unrecht⁸¹). Unter dem Eindruck der Folterwerkzeuge gab Catharina jeden Widerstand auf. Veitl und Hämerl hatten sich wieder einmal besonders bezahlt gemacht, indem sie Catharina beschuldigten, vom Zauberer-Jackl beschlafen worden zu sein. Die Kommission war vorsichtig, da sie bemerkte, daß Catharina widerwillig gestand. Daher wurden der Malefikantin die Aussagen, die sie am Vormittag gemacht hatte, am Nachmittag wieder vorgelesen. Catharina machte keine Schwierigkeiten, sie überraschte vielmehr die Kommission durch neue Aussagen, vor allem in puncto „Beschreibung“⁸²). Dabei hat sie sich anscheinend Bedenkzeit erbeten, um zu überlegen, welche Komplizen sie noch angeben könne. Am 15. Juni wurde sie befragt, wer ihr noch eingefallen sei, doch die Malefikantin antwortete, sie habe noch nicht nachgedacht; allerdings habe sie die „Schilchete“ beim Ziegelstadel und bei Loreto bei den Buben gesehen⁸³). Am 18. Juni beschuldigte sie ihre bereits gefangene Schwester Anna Maria der Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl. Der Wissensdurst der Kommission nach noch nicht verhafteten Hexenpersonen war damit noch nicht gestillt. Am 6. Juli wurde Catharina zum letztenmal vernommen, weil ihr noch ein Termin zum Nachdenken gegeben worden war. Doch Catharina schwieg und gab niemand mehr an⁸⁴). Zu einem letzten Zwischenfall kam es beim Verhör der Catharina Schazin in banco iuris am 13. Juli 1678. Catharina zog dabei einige Aussagen zurück. Als jedoch der Befehl erging, die Malefikantin abzuführen und in die niedere Keuche⁸⁵) zu legen, bat Catharina den Amtmann, er möge sie um Gottes willen wieder vor die Kommission führen, es sei alles wahr, was man ihr vorgelesen habe. Sie gab aber nicht zu, etwas von ihrer Schwester zu wissen⁸⁶).

Anna Maria Schazin versuchte die Hinrichtung hinauszuzögern, indem sie Schwangerschaft vortäuschte. Sie sei einen Tag vor ihrer Verhaftung von einem Postknecht beschlafen worden. Die hfstl. Kommission ließ die Hebamme holen, die folgendes Urteil abgab: Weder am Leib noch an den Brüsten sei die geringste Spur einer Schwangerschaft zu bemerken. Außerdem seien schon zwölf Wochen seit dem angeblichen Termin verflossen, und noch zeige sich keine Milch in den Brüsten, obwohl Anna Maria vorher schon drei Kinder ausgetragen habe⁸⁷). Nun kannte die Kommission kein Erbarmen mehr, sie ließ Anna streichen, worauf sie gestand.

81) MHStA HeA 10b 36.

82) MHStA HeA 10b 43 f.

83) Ebd.

84) MHStA HeA 10b 44.

85) Das Wort „niedere“ ist nicht eindeutig zu entziffern; vermutlich gab es aber eine besonders unbequeme Keuche für Malefikanten, die nicht geständig oder sehr widerspenstig waren.

86) MHStA HeA 10b 450.

87) MHStA HeA 10b 98.

Dofferl war in der glücklichen Lage, geistig nicht ganz zurechnungsfähig zu sein, wodurch er der Hinrichtung entging. Wegen ständigen Lachens, widriger, unförmlicher Antworten, augenscheinlichen Unverstands und „Unweltläufigkeit“ mußte die Vernehmung dieses Malefikanten abgebrochen werden⁸⁸).

Leichtes Spiel hatte man mit Malefikanten, die bereits in Land- oder Pfliegerichten zugegeben hatten, den Zauberer-Jackl zu kennen. In solchen Fällen konnte die Kommission in ihren Fragen gleich in medias res gehen und brauchte den Umweg über das Pfannhaus in Hallein nicht zu machen⁸⁹).

Ende Mai 1678 läßt sich eine Zäsur feststellen. Dr. Zillner, der bis dahin alleiniger Hexenkommissar und Hexenrichter war, gab die Hauptlast der Prozessierung der Hexenpersonen an den Lizentiaten Johann Franz ab. In der Art der Vernehmung änderte sich aber kaum etwas, weil Lt. Franz das von Dr. Zillner entwickelte „Hexenschnellverfahren“ weiterführte, von kleinen Besonderheiten abgesehen. So fertigte sich Kommissar Franz Exzerpte der Aussagen in den Land- und Pfliegerichten an, die ihm bei den Vernehmungen als Gedächtnisstütze dienten. Auch seine ausgearbeiteten Interrogatoria dürften sich danach gerichtet haben⁹⁰).

Ein merkwürdiger Fall war der Prozeß gegen N. Christian. Die Vernehmungen dieses Malefikanten zogen sich Monate hin. Die hfstl. Kommission dürfte sich vermutlich nicht im klaren gewesen sein, ob Christian geistig voll zurechnungsfähig war. Am 7. Juni 1678 mußte Kommissar Franz das Verhör bereits nach der dritten Frage abbrechen, weil sich Christian „unweltläufig“ gezeigt hatte. Daher wurde Christian in die Keuche zurückgeführt⁹¹). Am 15. Juni versuchte Lt. Franz, Christian neuerlich zu vernehmen: *Obzwar dieser Malefikant in ordine auf die formirende Interrogatoria hat wollen examinirt werden, hat er doch ratione teils verschiedener Simplizität in forma nicht antworten können, sondern auf jedes ja, jedoch über beschehenes Hin- und Wiederfragen ultro und von selbst endlich folgendes zu verstehen gegeben*⁹²): Hostienschändung, Teilnahme am Hexentanz, Sodomie und Mäusemachen.

Am 17. August wohnte auch Dr. Zillner dem Verhör Christians bei. Christian wurde eine geweihte Suppe eingegeben. Dann wurde er über seine früheren Aussagen noch einmal konstituiert, die Christian bestätigte. Weil er aber *ratione sacrae hostiae* mit der Sprache nicht recht heraus wollte, bekam er etwa 30 Rutenstreich, worauf er gestand^{92a}). Veitl und Hämerl bestätigten auch, daß der Teufel bei Christian in der Keuche gewesen sei⁹³). Christian habe ihnen gesagt,

88) MHStA HeA 10b 82 f.

89) Siehe z. B. den Akt Simon Hoffmayr (MHStA HeA 10b 98).

90) Siehe z. B. MHStA HeA 10b 241, 250.

91) MHStA HeA 10b 255.

92) Ebd.

92a) MHStA HeA 10b 256.

93) Veitl und Hämerl waren zusammen mit Christian in einer Keuche eingesperrt.

daß in ihrer Abwesenheit die Maidl (der Teufel) zum Fenster hereingeschlossen und zu ihm gekommen sei, weil er, Christian, ein schwarzes Ding, das ganz übel gerochen habe, von seinem vorderen Glied genommen und an die Knie und den übrigen Leib geschmiert habe⁹⁴). Die Vernehmung war dadurch wieder unterbrochen worden, denn die hfstl. Kommission ließ Christian noch einmal scheren und mit Weihwasser am ganzen Leib waschen, vermutlich, um das „Ding“, das er sich an den Leib geschmiert hatte, zu entfernen, damit er leichter gestehen könne.

Die Kommissare wurden auch am 12. Oktober 1678 aus dem Malefikanten nicht klug. Christian gab vor, vierzehn Jahre alt zu sein, gestand andererseits jedoch verschiedene Hexenverbrechen⁹⁵). Trotz seiner vierzehn Jahre war nicht sicher, ob er die *annos pubertatis excedit* habe. Außerdem zweifelte Kommissar Franz, ob in Christian eine „malitia“ stecke oder seine Geständnisse auf Simplizität zurückzuführen seien. Schließlich beantragte Lt. Franz im Hofrat, man solle gegen Christian auf Grund seiner Kindheit und Simplizität die Lebensstrafe nicht aussprechen, er solle bis zum sechzehnten Lebensjahr im Gefängnis erzogen werden, damit er zu besserem Verstand komme, und erst bei beständiger Emendation wieder losgelassen werden. Im anderen Falle sei der Prozeß wieder aufzunehmen. Die Mehrheit des Hofrats entschied sich aber für eine drei- bis vierwöchige Probezeit mit nachfolgendem Verhör, worauf weitere Beschlüsse gefaßt werden sollten⁹⁶). Der Malefikant wurde im Dezember 1678 hingerichtet.

Magdalena Langmayrin, achtzehn Jahre alt, beschuldigte, nachdem sie mit dem Baumstock und der Bindung zum Seil gefoltert worden war, viele bereits verhaftete Hexenpersonen. Anscheinend zeigte sie dabei zu viel Temperament, so daß die hfstl. Kommission die Frage stellte, ob etwa zwischen ihr und den Denunzierten eine Feindschaft bestehe⁹⁷).

Thoman Weidinger war ein Malefikant, der ständig zum Revozieren neigte. Daher ließ die Kommission ihn „aus gewissen, erheblichen Ursachen“ sein Geständnis am Tag nach dem Verhör noch einmal vorlesen, doch Thoman bestätigte seine Aussagen⁹⁸). Als jedoch das *Constitutum ad bancum iuris* vorgenommen wurde, leugnete Thoman alle gestandenen Verbrechen ab. Der Malefikant wurde daraufhin sofort in die Folterkammer geführt, wo er unter diesem Eindruck seine Verbrechen wieder zugab. Doch die hfstl. Kommission war vorsichtig, Thoman mußte am Nachmittag sein gesamtes Geständnis bekräftigen⁹⁹).

Seit Kommissar Lt. Franz die Leitung der Prozesse übernommen hatte, verlor das Pfannhaus in Hallein seine entscheidende Rolle in

94) MHStA HeA 10b 256 f.

95) MHStA HeA 10c 271.

96) SLA HP 1678/2/870.

97) MHStA HeA 10b 305 ff. Bestand eine Feindschaft, war die Denunziation laut Gesetz ungültig.

98) MHStA HeA 10b 341 ff.

99) MHStA HeA 10b 348.

den Fragestücken. Neuer Treffpunkt der Komplizen des Zauberer-Jackl wurde der Ziegelstadel in der Riedenburg. Dieser Wechsel des Hexenzentrums kam nicht von ungefähr. Da etliche Malefikanten ausgesagt hatten, mit Jackl beim Ziegelstadel gewesen zu sein, verlagerte sich der Hauptversammlungsort der Zauberer-Jackl-Bande in die Riedenburg.

Mitte Juli 1678 beendete Kommissar Franz vorläufig seine Tätigkeit als Hexenkommissar. Sein Assistent war Baron von Überacker gewesen. Nunmehr traten neue Kommissare auf: Dr. Marold und Dr. Hugg, beide Doktoren der Rechte. Leitender Kommissar war Dr. Marold, da die Interrogatoria eindeutig seine Handschrift erkennen lassen. Dr. Marold stellte am Beginn jeder Vernehmung meist zwei für seine Technik des Examinierens charakteristische Fragen: Ob er — Malefikan — niemals im Gefängnis gelegen sei und wo? Warum er dieses Mal eingesperrt worden sei? Im übrigen setzte Dr. Marold die Vernehmungstechnik seiner Vorgänger fort, er stellte aber die Fragen oft in anderer Reihenfolge und führte durchwegs kürzere Examina durch.

Gleich zu Beginn seiner Tätigkeit als Hexenkommissar hatte Dr. Marold den etwas hartnäckigen Hans Sudlinger zu verhören¹⁰⁰). Der ca. 30- bis 40jährige Bettler leugnete die entscheidende Frage, den Zauberer-Jackl zu kennen. Dagegen war er geständig, gegen seinen Willen von einem schwarzen „znichtigen“ Menschen gemärkt und eingeschrieben worden zu sein. Dieser sei zu ihm mit dem Anerbieten gekommen, ob er die Zauberei erlernen wolle. Auch ein Geständnis bezüglich der Wetterzauberei war mit Mühe aus dem Malefikanten herauszubringen. Im Gegensatz dazu leugnete er jedoch entschieden die Teilnahme am Hexentanz. Die Situation war daher für Dr. Marold verwirrend. Hans gestand einige Hexendelikte, dagegen leugnete er die Kerndelikte ab, wie die Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl oder die Teilnahme am Sabbat. Dr. Marold behalf sich, indem er Hans mit Malefikanten konfrontierte, die ihn vor allem in den strittigen Punkten beschuldigten. Aber erst Rutenstreiche entlockten dem Delinquenten die Bemerkung, den Zauberer-Jackl einmal gesehen und mit ihm einen halben Tag verbracht zu haben. Dr. Marold wartete einige Tage zu, um dann neuerlich an den Malefikanten die Aufforderung zu richten: Er solle endlich bekennen, wann er mit dem Jackl bekannt geworden sei!

Hans erhöhte die Zeit der Bekanntschaft mit Jackl von einem halben Tag auf vier Tage, doch darüber hinaus leugnete er hartnäckig. Daher führte ihn der Amtmann am nächsten Tag, es war der 19. August, *in loco torturae*, wo Hans mit der Schärfe bedroht wurde. Wiederum wollte Dr. Marold wissen, wann er mit dem Zauberer-Jackl bekannt geworden sei. Unter dem Eindruck der Folterwerkzeuge waren es nun nicht vier Tage, sondern vierzehn Tage, die Hans mit Jackl herumgezogen war. Hans ließ sich auch bewegen, einmal in der Woche den Hexentanz besucht zu haben. Doch als N. Florian den Malefikanten des Wettermachens am Tauern beschuldigte, wider-

100) MHStA HeA 10c 6 ff.

sprach Hans, obwohl er dieses Delikt bereits in einem früheren Verhör zugegeben hatte. Damit hatte er aber die Geduld der Kommission überfordert. Die Androhung der Schärfe wurde in die Tat umgesetzt. Hans wurde *salvo iure confessorum* gebunden und eine Viertelstunde lang mit dem „Beinschrauben“ gefoltert. Daraufhin bekannte er „frei“.

Die Vernehmung Hans Sudlingers war ohne System erfolgt. Dr. Marold hatte vermutlich noch zu wenig Praxis in solchen Fällen. Die Kernfrage, nämlich die Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl, konnte nicht zufriedenstellend gelöst werden. Dies läßt sich aus dem Protokoll des Constitutums in banco iuris ersehen, in dem Kommissar Marold schrieb¹⁰¹): Hans bekannte erstens, daß er mit dem „beschraiten“ Zauberer-Jackl oder einem anderen Zauberer bereits vor zwei Jahren bekannt geworden sei. Zweitens habe sich Hans etwa vierzehn Tage mit erwähntem Zauberer-Jackl¹⁰²) herumgetrieben. Dr. Marold hat also bis zuletzt nicht in Erfahrung gebracht, ob Hans Sudlinger den Zauberer-Jackl gekannt habe oder nicht.

Nachdem Barbara Hochleitnerin am 25. August 1678 beim Constitutum ad bancum juris alle ihre Aussagen widerrufen hatte, wurde sie am 9. September in die Folterkammer geführt¹⁰³). Dort wurde der Malefikantin ernstlich zugesprochen, *sacro fonte abluatur et reficitur iusculo rebus sacratis oppiperato*, daß sie in sich gehen solle, widrigenfalls man mit der Schärfe gegen sie vorgehen werde. Dr. Marold hielt Barbara vor, sie solle auch bedenken, *was Gutes man von ihr praesumiren könne*, da sie als ein 36jähriges Weib weder das hl. Kreuz schlagen noch beten könne; außerdem habe sie selbst gestanden, daß sie von der Bekanntschaft ihrer Tochter mit dem Zauberer-Jackl Kenntnis gehabt habe. Darüber hinaus habe ihre Tochter ausgesagt, von der Mutter verführt worden zu sein und daraufhin zu sterben verlangt. Weiters habe sie selbst zugegeben, mit dem Gedanken gespielt zu haben, eine Hexe zu werden. Letztlich habe sie ihr Geständnis erst ad bancum juris widerrufen. Dr. Marold hatte mit diesen Worten Erfolg, die Malefikantin bestätigte ihre angeblichen Verbrechen.

Der Prozeß gegen die Familie Reinberger hatte nichts mit dem Zauberer-Jackl zu tun, war also ein echter Hexenprozeß. Lediglich im Constitutum der Malefikantin Anna Reinbergerin wurde am Schluß der Vernehmung die Frage gestellt, ob sie den Zauberer-Jackl kenne¹⁰⁴). Als die Malefikantin verneinte, ließ es die hftl. Kommission ohne weiteres bei der Negierung der Frage bewenden, ein Faktum, das sonst undenkbar war. Trotzdem möchte ich die Vernehmungen der Familie Reinberger nicht übergehen, da sie während der schärfsten Verfolgung der Zauberer-Jackl-Bande stattfand. Gerade in diesen Protokollen können wir sehen, daß im Verfahren gegen einen Komplizen des Zauberer-Jackl und gegen eine „reine“ Hexenperson kein Unterschied gemacht wurde. Lediglich die Fragen, die

101) MHStA HeA 11 251.

102) Der Name Jackl ist im Original durchgestrichen.

103) MHStA HeA 10c 26.

104) MHStA HeA 10c 76.

die Person des Zauberer-Jackl betrafen und die von ihm verübten Verbrechen (z. B. Sodomie) fehlen in den Akten Reinberger. Dafür trat in den reinen Hexenprozessen der Teufel stärker in den Vordergrund. So konnte Anna den „Hirtrauch“, den sie in den Brunnen geworfen hatte, nur vom Teufel bekommen haben, der in der Nacht in ihre Kammer gekommen war, den „Hirtrauch“ überreichte und mit ihr einige Male buhlte¹⁰⁵).

Bevor die hfstl. Kommission mit der Vernehmung der von Anna Reinbergerin beschuldigten Geschwister Georg, Maria und Ursula begann¹⁰⁶), fand eine interessante Untersuchung statt. In der Wohnung der Familie Reinberger waren „Büchsl, Salben und anderes“ mehr gefunden worden. Diese verdächtigen Sachen waren von Alten-thann mit den Gefangenen nach Salzburg geschickt worden und sollten hier als Beweismaterial dienen. Bevor die hfstl. Kommission diese Dinge den Beschuldigten vorlegte, ließ sie die verdächtigen Gegenstände durch zwei „Spezialisten“, nämlich Hämerl und Veitl, prüfen, die aber zur allgemeinen Überraschung nichts dazu aussagen wollten¹⁰⁷). Anna Reinbergerin mußte deshalb ihre Beschuldigungen gegen die Geschwister und die Mutter wiederholen, bevor Dr. Marold den Befehl gab, Georg Reinberger vorzuführen.

Georg wurde am 12. September 1678 vernommen und wußte den Grund seiner Verhaftung nicht zu sagen¹⁰⁸), worauf ihn Dr. Marold fragte, *ob er nicht mit dem Teufel heimliche Bedingnussen und was für eine habe?* Georg leugnete alles und wollte auch vom Ausfahren nichts wissen, obwohl ihn bei der Konfrontation seine Schwester Anna dessen beschuldigte. Nun legte ihm die Kommission die verdächtigen Gegenstände vor. Georg erklärte sie als Samen, geweihte Steine und als Pulver gegen die „Dörrsucht“. Die Salbe müsse ein „Hirschenschletz“ sein, in dem Häferl habe er ein Lämpchen gehabt, das zu Ehren Unserer Lieben Frau gebrannt habe. Nach Abscheren der Haare und Visitation des Körpers wollte Georg von verdächtigen Zeichen, etwa einem Stigma, keine Wissenschaft haben. *Desuper virgis caederit et donec ultra 38 istius, sed nihil vult confiteri*, heißt es im Akt. Dr. Marold ließ nun Anna noch einmal fragen, ob sie Georg unrecht tue; auch ihr wurden die verdächtigen Sachen vorgelegt. Anna antwortete, sie kenne davon nichts und wisse von ihren Leuten auch sonst nichts zu sagen, außer daß sie mit ihr auf dem Hexentanz und bei der Mahlzeit gewesen seien. So mußte die Folterkammer die Wahrheit an den Tag bringen, doch vorher wurden noch Georgs Schwestern Maria und Ursula vernommen.

Maria Reinbergerin wollte am Beginn der Vernehmung am 12. September die hfstl. Kommission von ihrer Unschuld überzeugen¹⁰⁹): *Was man nichts verschuldt, so köne man nichts wüssen, es werde sich auch nichts erfunden.* Doch Maria sollte bald eines Besseren belehrt

105) MHStA HeA 10c 67.

106) Siehe Teil I, MGSLK 112/113, S. 482 ff.

107) MHStA HeA 10c 149.

108) MHStA HeA 10c 149 ff.

109) MHStA HeA 10c 147 f.

werden, wenn nur einmal die „Hexenmaschinerie“ begann. Bei der Konfrontation mit ihrer Schwester Anna wurde sie von dieser der Hexenfahrt beschuldigt. Maria antwortete: *Man thue ihnen unrecht, sie wüsse nichts, werde sich nichts befünden*. Daraufhin wurde sie visitiert und geschoren. Nachfolgendes Leugnen brachten ihr zehn Rutenstreiche ein, worauf sie rief: *Hörth auf, will schon sagen!* Widerwillig gab Maria zu, *daß halth einmahl seye auf den Danz gefahren*. Die Kommission war mit diesem mageren Geständnis nicht zufrieden und ließ Maria weitere 20 Streiche geben. Maria bekannte daraufhin die „Markung“ durch den Teufel. Wieder mußten die Ruten sprechen, worauf Maria erklärte, sie sei von der Bäuerin Maria Schiferin verführt worden. Außerdem gestand sie einige Delikte. Zu neuerlichen Schwierigkeiten kam es, als Dr. Marold die Frage nach der Hostien-schändung beantwortet haben wollte. Erst nach mehrfachen Rutenstreichen erklärte sich Maria zum Geständnis bereit und beschuldigte dabei ihre Angehörigen schwer, vor allem die Mutter, von der sie verführt worden sei.

Nachdem Maria am 12. September 1678 von der Kommission zur Strecke gebracht worden war, versuchte es Dr. Marold am selben Tag auch mit Ursula Reinbergerin. Die 32jährige Frau hielt sich tapfer. Nachdem sie den Grund ihrer Verhaftung nicht angegeben hatte, wurde sie geschoren und visitiert¹¹⁰). Ursula gab vor, schwanger zu sein, was die Amtmännin, welche gerufen wurde, auch zu glauben vermeinte. Ursula gestand auch nach der Konfrontation mit ihren Schwestern Maria und Anna nichts und erhielt dafür fünfzehn Streiche. Dadurch konnte sie zum Geständnis bewogen werden, man mußte aber immer wieder mit Rutenstreichen nachhelfen. Plötzlich fing sich Ursula wieder und erklärte, sie habe nur erzählt, was ihr eben eingefallen sei. Dr. Marold ließ dann die Malefikantin wegen ihrer Schwangerschaft besichtigen, die sich nicht bestätigte.

Als letzte wurde am 12. September 1678 Margarethe Reinbergerin, die Mutter der Geschwister, in die Verhörsstube geführt, nachdem nur Maria zu einem vollen Geständnis gebracht werden konnte, während Georg und Ursula noch leugneten. Auch Margarethe konnte am 12. September nicht überwunden werden. Visitation, Scheren der Haare, Konfrontationen mit ihren Kindern Anna und Maria und 300 Rutenstreiche konnten den Willen dieser alten Frau nicht brechen¹¹¹).

Am 13. September kam zuerst Georg an die Reihe. Er wurde in die Folterkammer geführt, wo ihm noch einmal allen Ernstes zugesprochen wurde und wo man ihn der Schwester Maria gegenüberstellte. Nachdem Georg gebunden war, gestand er, von seiner Mutter verführt worden zu sein etc. Bei der Schilderung des Hexentanzes stockte Georg allerdings und rief aus, „er wolle seine Sach alles sagen“, wenn er nur in den Himmel kommen könne. Ohne jede Regung ließ die Kommission Georg sofort wieder binden, der jetzt am Ende seiner Kräfte war und alles gestand.

110) MHStA HeA 10c 154 ff.

111) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 350 ff.

Das nächste Opfer war Ursula. Auch ihr wurde vorerst noch einmal ernstlich zugesprochen, aber Ursula wollte nichts wissen. Die Folge davon war, daß Ursula auf einen Stuhl gebunden und gestrichen wurde. Die Schmerzen müssen unerträglich gewesen sein. Ursula rief Maria, Joseph und die Trinität an, damit sie von ihnen nicht verlassen werde, und kassierte dabei ca. 500 Streiche. Doch das Geständnis war ausgeblieben. Daraufhin wurde Ursula in der Folterkammer mit ihrem Bruder Georg konfrontiert und pro forma gebunden. Wieder war die Malefikantin zu keinem Geständnis zu bewegen. Die Vernehmung mußte wegen fortgeschrittener Zeit auf Nachmittag verschoben werden. Ursula wurde nunmehr *in loco torturae* verhört, mit Weihwasser gewaschen und mit einer Brühe mit „Heiltumb“ gefüttert. Nach weiterem Zusprechen war Ursula geständig. Allerdings verlangte sie, man solle ihr etwas Geweihtes eingeben, damit sie reden könne. Ursula konnte die schrecklichen Taten auf dem Hexentanz nicht schildern und sagte, daß sie nur das sage, was ihr eben einfallt und in das Maul komme. Doch die Kommission hatte bereits gesiegt. Ursula hatte keine Kräfte mehr, um eine neuerliche Bindung zu überstehen. Doch immer wieder kam es zu Zwischenfällen in der Vernehmung. So sagte Ursula, sie wolle nun umkehren und Gutes tun und alles in Güte bekennen, doch die Kommission griff immer wieder scharf durch. Ursula wurde gleich wieder gebunden und zum Weitersprechen gezwungen. Bei der Schilderung der Teufelsverschwörung unterbrach Ursula neuerlich ihren Redefluß und meinte, nach dieser Aussage nicht mehr selig werden zu können; daher wolle sie umkehren und verlange einen Beichtvater. Doch erst als Ursula mit dem gesamten Geständnis fertig war, ließ man die tapfere Frau in die Keuche zurückführen.

Margarethe Reinbergerin wurde am 13. September sofort in die Folterkammer geführt, wie üblich vor der Folter mit Weihwasser gewaschen, erhielt eine heilsame Foldersuppe und wurde noch einmal mit ihren Kindern konfrontiert, bekannte jedoch nichts. Erst nachdem sie ein wenig gebunden und aufgezogen worden war, gestand sie. Als jedoch Margarethe heruntergelassen worden war und aufatmen konnte, sagte sie, sie müsse sich anlügen, sie wisse nichts. Sofort wurde sie auf einen Stuhl gesetzt, unter beiden Achseln mit Fackeln und an den Daumen und Zeigefingern mit Spänen gebrannt. Das Geständnis blieb aber aus. Margarethe hat die Folter durchgestanden. Die Kommission war ratlos und ließ Margarethe längere Zeit im Gefängnis schmachten. Erst am 5. Oktober 1678 kam es zu einer neuen Vernehmung, die nicht mehr Dr. Marold, sondern Dr. Zillner leitete¹¹²). Zillner ließ Margarethe in die Folterkammer führen, wo gerade die Folter mit Maria Wilbergerin stattfand oder schon beendet war. Margarethe sollte die gepeinigte Wilbergerin sehen, damit sie „leichter in ihr Gewissen gehen könne, einen Schrecken empfangen und die Wahrheit einstmals an den Tag gebe“. Tatsächlich hatte diese Maßnahme des Kommissars Erfolg. Margarethe gestand im anschließenden Verhör

112) MHStA HeA 10c 219.

alles, was man von ihr wissen wollte. Die Kraft und der Lebenswille Margarethes waren durch die ungeheuren Qualen gebrochen worden.

Ab Mitte September 1678 waren etliche Hexenkommissare gleichzeitig mit der Prozessierung der Malefikanten beschäftigt, u. a. auch wieder Dr. Zillner. Aus der neuerlichen Tätigkeit Dr. Zillners als Kommissar sind einige Vernehmungen gegen Zauberer-Jackl-Anhänger recht interessant, so z. B. das Examen gegen Urban Grienwald¹¹³). Der 22 Jahre alte Bursche gab zu Beginn des Verhörs eine umfangreiche Schilderung seiner vergangenen Tätigkeit, aus der sich keine Anzeichen eines Verdachtes *in puncto veneficii* ergaben. Tatsächlich ist auch im Protokoll der Satz zu lesen: *Alldieweilen Constitutus weiter nit gravirt worden, ist er ohne Abscherung der Haar mit Weichbrun zu waschen und der Zaichen halber zu besichtigen befelcht worden.*

Warum wurden Urban die Haare nicht abgeschnitten, und warum wurde er überhaupt verhaftet, wenn er nicht graviert war? Beide Fragen dürften zusammenwirken und sich gegenseitig erklären. Wir wissen, daß Urban mit einer gewissen Barbara Prandtnerin, deren Akten verlorengegangen sind, in Siezenheim verhaftet wurde¹¹⁴), vermutlich beim Betteln. Urban war, wie es oben bestätigt wird, von niemandem bezichtigt worden, sondern lediglich wegen des Verdachts der Bettelei in den Ruf eines eventuellen Anhängers des Zauberer-Jackls geraten sein. Um hier Klarheit zu schaffen, ließ Dr. Zillner Urban vorerst noch nicht scheren, sondern nach den Zeichen untersuchen. Urban hatte natürlich viele Narben, erklärte die meisten auch auf ganz natürliche Weise, lediglich am linken Ohr war ein sehr verdächtiger Schnitt, fast ein Fingerglied lang, der Dr. Zillner auffiel. Urban brachte dafür keinen plausiblen Grund vor, so daß sich der Verdacht gegen ihn erhöhte. Der Delinquent wurde nun gebunden und wohllempfänglich gestrichen. Urban gab nach längerem Herumreden an, der Zauberer-Jackl habe ihm die Narbe gemacht, widerrief aber diesen Satz sofort. Nun folgt in den Protokollen eine Stelle, die nicht eindeutig ist: „Auf Entlassung wurde er beweglich zur Bekenennung der Wahrheit angehalten, worauf Urban alles gestand.“ Entweder ist dies so zu verstehen, daß dem Delinquenten hinterlistig die Entlassung versprochen wurde, wenn er die „Markung“ durch den Zauberer-Jackl zugäbe. Die Worte können jedoch auch so interpretiert werden, daß Dr. Zillner dem Malefikanten allen Ernstes beweglich zusprach, die Wahrheit schon jetzt an den Tag zu geben, bevor er in die Keuche entlassen werde, denn das nächstmal werde man mit der Folter gegen ihn vorgehen. Jedenfalls wurde Urban dadurch zu einem Geständnis bewogen, das ihm den Tod einbrachte.

Auch die Vernehmung Christoph Forsthuebers ist eigenartig¹¹⁵): Der Malefikant wurde am 3. Oktober 1678 in Salzburg vor die **hfstl.** Kommission geführt. Der Bursche war vorher in St. Gilgen eingesperrt und zur Aburteilung nach Salzburg transportiert worden. Christoph konnte aber am 3. Oktober nicht vernommen werden,

113) MHStA HeA 10c 160 ff.

114) MHStA HeA 10c 161.

115) MHStA HeA 10c 192 ff.

weil der Bericht des Pflegers aus St. Gilgen zu spät überschickt wurde¹¹⁶). Diese Bemerkung ist wichtig, da sie uns zeigt, daß die Kommissare bei Malefikanten, die bereits in Land- oder Pflegergerichten vernommen worden waren, auf den Bericht des Pflegers warteten, um ihn zu studieren und sich bei der Vernehmung darauf zu stützen. Als die hfstl. Kommission Christoph am 11. Oktober 1678 wegen Leugnens visitieren ließ, stellte sich heraus, „daß er im hinteren Leib so weit offen sei“. Auf die Frage danach antwortete der Delinquent, daß er dergestalt allzeit sei¹¹⁷). Diese Tatsache hat vermutlich Dr. Zillner milder gestimmt, denn schon die nächste Frage war in ganz anderem Ton gehalten: Ob er beten lernen und in die Kirche gehen wolle? Nachdem Christoph bejahte, heißt es in den Protokollen: „Weil weiter aus ihm nichts zu bringen gewesen sei, auch sonst soviel erschien, daß er in dieser Kunst unerfahren sei, also ist ihm ein ‚Schilling‘ von etlichen Streichen mit dem Zusatz und der Drohung gegeben worden, wenn er in Zukunft nicht mehr bete und in die Kirche gehe, bzw. den Pfleger und Vicarius in St. Gilgen auch nur allzu spöttisch anrede, so werde man ihn wieder hierher bringen und in anderer Form mit ihm verfahren.“ Christoph wurde aller Wahrscheinlichkeit nach wegen seiner Krankheit nicht der Hexerei verdächtigt und ist daher mit dem Leben davongekommen.

Mit Fortdauer des Zauberer-Jackl-Prozesses nahm die Zahl derer, die der hfstl. Kommission starken Widerstand entgegensetzten, immer mehr zu. Maria Wilbergerin, eine 33jährige Frau aus Seekirchen, zwang Dr. Zillner zur Entfaltung seiner ganzen Kunst¹¹⁸). Sie wurde zuerst gefragt, ob sie Veitl oder Hämerl kenne. Als Maria verneinte, wurde sie mit beiden konfrontiert, wobei sie nur Hämerl kennen wollte. Er beschuldigte Maria und deren Tochter der Hexenfahrt auf den Untersberg und der Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl. Maria widersprach, was Visitation und Scheren der Haare zur Folge hatte. Nachdem Maria noch einmal von Hämerl schwerstens beschuldigt und vom Amtmann mit Ruten gestrichen worden war, erfolgte noch immer kein Geständnis. Dr. Zillner versuchte es nun auf andere Weise. Die Tochter Marias, die achtjährige Maria, wurde vernommen, die aber ebenfalls leugnete, den Zauberer-Jackl zu kennen. Dr. Zillner fragte aber das kleine Mädchen gleich, ob die Mutter es zum Leugnen veranlaßt habe. So überlistet, erzählte das Mädchen, die Mutter habe zu ihr gesagt, sie solle „bey Leyb“ nichts bekennen, man würde sie sonst beide umbringen. In dem Geständnis, das das Kind nun ablegte, wurde Maria Wilbergerin schwer belastet. Dr. Zillner fragte das Mädchen auch, ob es sich diese Beschuldigungen auch im Angesicht seiner Mutter zu sagen getraue. „Gar wohl“, war die Antwort. Nun wurde Maria Wilbergerin wieder vorgeführt, doch die Konfrontation mit ihrer Tochter brachte sie ebensowenig zum Geständnis wie neuerliche Rutenstrieche.

Zwei Tage später wurde Maria wieder einvernommen. Auf die

116) MHStA HeA 10c 192.

117) MHStA HeA 10c 192.

118) MHStA HeA 10c 204 ff.

Frage, ob sie sich seither nicht eines anderen besonnen und sich erinnere, was ihre Tochter vorgestern wider sie ausgesagt habe, antwortete Maria ruhig, sie wisse nichts, müsse sich nur anlügen. Als auch das Breve nicht mehr am Hals der Malefikantin gefunden wurde, wurde sie *ad locum torturae* geführt und gefragt, ob sie noch nicht mit der Sprache heraus wolle. Sie sehe doch, an welchem Ort sie sei. *Adhuc negat*, berichtet uns der Schreiber. Dr. Zillner gab den Befehl zur Folter. Der Malefikantin wurde eine Suppe eingegeben, ihr Leib mit „Weichbrunn“ gewaschen, doch Maria verzögerte die Folterung, indem sie plötzlich angab, einen Bruch zu haben. Weil die Kommissare inzwischen vernommen hatten, daß die kleine Maria keine Jungfrau mehr sei, gab Dr. Zillner der Hebamme den Befehl, Mutter und Tochter Wilbergerin zu besichtigen. Das Gutachten der Hebamme war maßgebend für die weiteren Geschehnisse. Es lautete, daß Maria Wilbergerin mit keinem Bruch behaftet und das Kind tatsächlich „nicht mehr gerecht“ sei. Die kleine Maria wurde darüber kurz verhört und gab an: „Der Wilibald, Sohn der Leyerer Gredl, und ein anderer schwarzer Mann mit langen Krallen an den Händen hätten untenher an ihren Leib gedrückt, daß es ihr weh getan habe.“ Ihre Mutter sei auch dabeigewesen. Maria Wilbergerin mußte sich die Beschuldigung ihrer Tochter anhören, leugnete jedoch alles. Jetzt hatte Dr. Zillner genug. Er ließ Maria binden und mit der Bedrohung des Brennens an die Leiter spannen. Nach etlichen „Anzügen“ kam die „Wahrheit“ ans Licht. Als Maria erzählte, sie habe die hl. Hostie im „Hintern“ auf den Hexentanz gebracht, fing sie schallend an zu lachen. Es war sicherlich ein reiner Verzweiflungsakt der Frau, der Schreiber hielt jedoch fest, sie habe dabei Freude empfunden!

Eine Malefikantin, die alle Foltergrade überstand, ohne ein Geständnis abzulegen, war die 46jährige Barbara Schiferin. Allerdings mußte die Frau ihre Haltung mit dem Leben bezahlen, denn sie starb im Gefängnis an Erschöpfung. Zunächst wurde Barbara gefragt¹¹⁹⁾, ob sie beim Pfannhaus war, was sie bejahte. Ob sie die gegenwärtigen beiden Buben kenne? Veitl und Hämerl gaben nämlich beständig vor, daß Barbara Schiferin zusammen mit ihnen, Jackl, dem Teufel und anderen Buben am Ziegelstadel gewesen und mit ihnen auf einer Gabel auf den Gaisberg und Untersberg gefahren sei. Barbara gab zwar zu, beide Buben beim Ziegelofen gesehen zu haben, stellte aber den Hexenflug entschieden in Abrede. Auch eine Konfrontation mit Barbara Prandtnerin stimmte sie nicht um. Ebensowenig halfen Maßnahmen wie Visitation, Scheren, Zeichenerklärung und Konfrontation mit Hämerl und Veitl. Als letzter Ausweg blieb wie schon oftmals nur mehr die Folterkammer übrig.

Am 15. Oktober 1678 mußte Barbara Schiferin in die Folterkammer. Nach erfolgloser Konfrontation mit Hämerl und Veitl wurde sie an die Leiter gespannt und darauf mit der Fackel gebrannt. Dessenungeachtet ließ Barbara keine Empfindlichkeit verspüren und behauptete, nichts zu wissen und Veitl und Hämerl nicht zu kennen. Am 4. November meinte Kommissar Mayr im Hofrat, Barbara

119) MHStA HeA 10c 265 ff.

Schiferin könne noch einmal *in loco torturae ad terrorem* konstituiert werden. Da der Hofrat einverstanden war¹²⁰⁾, wurde sie am 5. November neuerlich in die Folterkammer geführt, zum Brennen gebunden, aber nicht gebrannt. Barbara hatte auch dieses Schreckmanöver ohne Geständnis überstanden. Am 16. Jänner 1679 berichten uns die Hofratsprotokolle, daß Barbara wegen Schwachheit nicht mehr *in loco torturae* verhört werden könne¹²¹⁾. Am 8. Februar ereilte Barbara der Tod im Gefängnis. Sie war unbußfertig gestorben und hatte *in puncto veneficii* nichts zugegeben¹²²⁾.

Eine Reihe von Malefikanten hatte Herr von Baumgarten und Herr Pock zu verhören, wobei ersterer die Vernehmungen leitete. Herr von Baumgarten hatte u. a. zwei Familien zu examinieren: Kärfues und Debellack. Wie nicht anders zu erwarten, wurden zuerst die Kinder vernommen, bevor die Eltern die Verhörstube betraten. Franzl Kärfues beschuldigte nach kurzer Vernehmung seine Eltern schwer¹²³⁾. Obwohl Franzl die Beschuldigungen gegen die Eltern konfirmierte, hat er auf die Frage, ob er sich das seiner Mutter ins Gesicht zu sagen traue, dies deswegen „recusiert“, weil die Mutter ihn „ausgreinen“ würde. Daher wurde die Konfrontation unterlassen.

Die Mutter, Sara Händlin, versuchte gleich zu Beginn der Vernehmung ihr Leben zu retten, indem sie vorgab, schwanger zu sein¹²⁴⁾. Daher wurde sie der Hebamme zur Besichtigung übergeben, deren Gutachten lautete: *Sie könne bey ihrem ayd nit sagen noch finden, daß Sara schwanger sey, zumahlen sie schon, ihr Deponentin Vorgeben nach, von St. Peterstag hero schwanger sein solle, befinde aber nichts als eine lautere Haut, und Haut und Bauch alles beysamen, so ganz lähr, weniger daß sie was greiffen könne.* Daher konnte die Vernehmung fortgesetzt werden. Die Kommission ging nun auf das Verhalten Saras im Gefängnis in Golling ein¹²⁵⁾. Aus den Fragestücken geht hervor, daß sich Sara im Amtshaus in Golling zweimal erhängen wollte. Sara mußte den Grund für dieses Verhalten erklären: *Weil man sie also abgehungert, dahero Ursach gehabt, ungestiemb zu werden, daß sie sich zweimal erhenken wollen. Ihr Mann aber habe sie davon erreth, der Teufel habe angeschundten und zu ihr gesagt, sie soll sich erwürgen, wie er sie dann auch selbst würgen wollen, worauf sie das Fürtuech aufgelest und mit dem Bantl auch der Ursach hencken wollen, weilen ihre gefaters leith am Hallein, Kramer Michl, vorgesagt, man werde sie auf Salzburg führen und aldort Leben nemmen.*

Der Freiheitswille der Malefikantin war stark. Mit allen Mitteln versuchte sie, ihrem Schicksal zu entgehen. So hatte sie in Golling gedroht, ihr kleines Kind umzubringen, wenn man sie nicht freilasse.

120) SLA HP 1678/2/862.

121) SLA HP 1679/1/45.

122) SLA HP 1679/1/116.

123) MHStA HeA 10c 280 ff.

124) MHStA HeA 10c 294 ff.

125) Die Familie Kärfues war in Golling fast ein Jahr lang in Haft gewesen.

Darüber befragt, antwortete Sara, sie habe diese Reden nicht ernst gemeint. Nun begann die Hexenmaschinerie zu arbeiten: Ob sie den Zauberer-Jackl kenne? Nein! Sie habe ihn ihr Lebtage nicht gesehen, geschweige, daß sie ihn kenne. Die Kommission drohte daraufhin Sara mit der Konfrontation mit Hämerl und Veitl, doch Sara wollte die beiden Denunzianten nicht sehen. *Ain als andern weeg aber hat man sie mit diesen zweyen confrontirt* und Hämerl ihr dabei keck ins Gesicht gesagt, daß sie den Zauberer-Jackl kenne etc. Nach nochmaligem Leugnen waren nur mehr wenige Rutenstrieche notwendig, um Sara, die durch die lange Haft sicher am Ende ihrer Kräfte war, zu einem Geständnis zu bringen. Selbstverständlich mußte Sara ihre Kinder dem Teufel geschenkt haben.

Philipp Kärffues, der Vater der Familie, war bereits vor der Vernehmung ein gebrochener Mann. Er gestand ohne nennenswerten Widerstand¹²⁶). Die Kommission scheute sich auch nicht, die erst fünfjährige Christindl Kärffuessin zu vernehmen¹²⁷). Was dabei herauskam, führt uns das Protokoll vor Augen. Christindl gab an, zehn Jahre alt zu sein, wenig später erhöhte sie ihr Alter auf 90 Jahre. Doch war das Kind anscheinend bereits imstande, der Kommission zu erklären, daß ihr Bruder am Hexentanz mit ihr Unzucht getrieben habe. Die Kommissare waren verblendet genug, der Aussage Glauben zu schenken. Sie ließen das kleine Mädchen durch die Frau des Amtmanns untersuchen, die berichtete, daß die Öffnung bereits allzu weit sei. Darauf hielt man es für nötig, Christindl durch die geschworene Hebamme besichtigen zu lassen. Regina Weingartnerin, die Hebamme, kam zu folgendem Ergebnis: Sie habe das Mädchen nicht mehr für rein oder eine Jungfrau befunden, zumalen solches (die Öffnung des Hymens) viel weiter als bei Ursula Debellackin (acht bis zehn Jahre alt)¹²⁸) offen sei, was sie auch durch Eid bezeugen könne. Christindl gab auf eine Suggestivfrage auch zu, daß der Teufel am Hexentanz der erste gewesen sei, mit dem sie Unzucht getrieben habe.

Andree Debellack, ein blinder Bettler aus Krain, war der einzige Malefikan während des Zauberer-Jackl-Prozesses, der alle Foltergrade überstand. Trotz aller zur Verfügung stehenden Mittel konnte Andree zu keinem Geständnis gebracht werden. Da dies aber für eine Hinrichtung unbedingt notwendig war, mußte man ihn freilassen. Wir wissen nicht, ob die Prozesse gegen Zauberer-Jackl-Anhänger durch Andrees Standhaftigkeit eine Wendung nahmen, aber man wird in der Meinung nicht fehlgehen, daß Andrees Beispiel auf die Hexenkommissare, den Hofrat und den Erzbischof einen nachhaltigen Eindruck hinterließ und alle Verantwortlichen der Verfolgung zu höchster Vorsicht mahnte. Erstmals im Zauberer-Jackl-Prozess wurde klar, daß die Folter nicht immer die Wahrheit an den Tag bringen, sondern als einziges bzw. wichtigstes Beweismittel auch versagen konnte.

Was den Prozeß Debellack betrifft, *ist vorerst vor allem zu wis-*

126) MHStA HeA 10c 306 ff.

127) MHStA HeA 10c 349.

128) Ursula war ebenfalls wegen der Jungfernschaft untersucht worden.

sen, daß weilen dieser Debellacki und sein Weib der deitschen Sprach nit, sondern allein der Windischen kindig, als ist Sebastian Assegg bürger und gastgeb alhier für einen Dolmetscher gebraucht, vorher aber mit leyblichen ayd, daß er ohne alle geverde das ienige, was die hf. Commission ihme in teutsch werden aufgeben, diese zu fragen, solches in Windischer Sprach ihme fürtragen und was constitutus wird aussagen, der hf. Com. vortragen, auch alles in geheimb behalten wolle, belegt, daraufhin auch von ihm Debellacki volgender massen deponirt worden¹²⁹).

Nach der bewährten Vernehmungstechnik wurde zuerst ein Kind der Familie, Elisabeth, vorgeführt und verhört¹³⁰). Sie gab sofort zu, daß der Zauberer-Jackl bei ihnen in Kärnten gewesen sei, beschuldigte ihre Eltern schwer und beharrte auch bei Konfrontationen darauf.

Nachdem so schon gravierende Aussagen gegen die Eltern vorlagen, kam die Reihe an die Mutter, Ursula Cobianckin¹³¹). Sie erzählte, ihr Mann sei Kohlenarbeiter gewesen und dabei blind geworden; es werde erst ein Jahr, daß sie betteln gingen. Dieses Mal seien sie willens gewesen, zu den Heiligen Drei Königen um Wiedererlangung ihres Mans Gesicht zu raisen. Da Ursula den Zauberer-Jackl nicht kennen wollte, wurde sie geschoren und besichtigt. Ursula leugnete bei Wiedererscheinen erneut und blieb trotz Konfrontation mit ihrer Tochter, trotz Streichen etc. dabei. Die Vernehmung wurde auf den 31. Oktober vertagt und in die Folterkammer verlegt. Die Vertagung bezweckte, Ursula nach Überwindung ihres Mannes zum Reden zu bringen, den sich die Kommission nun vornahm¹³²). Die Aussage der Tochter Elisabeth wurde verwendet, um den Vater zu einem Geständnis zu bringen, aber der Malefikanter widersprach trotz der gravierenden Geständnisse seiner Tochter alles. So sagte Andree z. B., als man ihm Elisabeths Beschuldigung betreffs der „Markung“ durch den Zauberer-Jackl vorhielt: *Seine Tochter Lisl möge es wohl gesagt haben, sei aber nit wahr, zumahlen er zu Werfen schon besichtigt worden, aber ainiges Zaichen an ihme nit gefunden haben.* Die Kommission fand aber im Gegensatz zum Pfleger in Werfen an die 40 Zeichen. Andree blieb fest bei der Aussage, den Zauberer-Jackl nicht zu kennen. Davon brachte ihn auch die Konfrontation mit seiner Tochter nicht ab, die ihm die Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl sogar in windischer Sprache ins Gesicht sagte. Andree erwiderte wörtlich: *Man soll ihm nur den Kopf nemmen, er wisse nichts. Er kenne den Jaggl nit und könne seiner Tochter das Maul nit spörrn.* Nachdem auch Streiche ohne Erfolg waren, wurde das Verhör abgebrochen.

Am 31. Oktober 1678 wurde das Ehepaar Debellack verhört. Andree wurde zunächst in Güte aufgefordert, die Wahrheit an den Tag zu geben. Die Kommission drohte ihm dann die „wirkliche Schärfe“ an. Andree reagierte heldenhaft: *Man möge mit ihm an-*

129) MHStA HeA 10c 230.

130) MHStA HeA 10c 336 ff.

131) MHStA HeA 10c 328 ff.

132) MHStA HeA 10c 320 ff.

fangen, was man wolle, er den Jäggl ainmall nit kenne. Darauf wurde er mit Weihwasser gewaschen und ihm die geweihte Suppe eingegeben. Dann betrat Andree, eine Stunde vor seiner Gattin, die Folterkammer. Zum letztenmal wurde er vor dem ersten Foltergrad über die Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl und die verdächtigen Zeichen einvernommen, nach Widersprechen aber gebunden und ohne Ergebnis an die Leiter gespannt. Die Kommissare ließen auf das hin von Andree ab und versuchten es mit der Gattin des Malefikanten. Dabei wurden sie nicht enttäuscht, denn Ursula konnte die Leiter nicht durchstehen und gestand¹³³). Was die hfstl. Kommission wissen wollte, kam über die Lippen der gefolterten Frau, die auch ihren Mann und Elisabeth beschuldigte.

Worauf die Kommission zielte, ersieht man aus den folgenden Maßnahmen. Ursula erbot sich auf Veranlassung der Kommissare, ihre Aussagen in Gegenwart des Gatten zu wiederholen. Diese hatte nichts Eiligeres zu tun, als noch gegen Abend des gleichen Tages Andree mit den Beschuldigungen seiner Frau zu überraschen¹³⁴). Dabei teilten sie Andree vorerst nur mit, daß bereits Weib und Tochter gegen ihn ausgesagt hätten. Andree schätzte die Lage richtig ein, als er sagte: Das Weib müsse nur aus Verzweiflung bekannt haben, er wisse nichts. Nun wurde Ursula vor ihren Mann geführt und wiederholte das ganze Geständnis, aber Andree leugnete alles.

Die hfstl. Kommission gab den Kampf gegen Andree noch nicht auf. Sie sammelte weiteres Beweismaterial und glaubte, mit der zweiten Tochter des Malefikanten, Ursula, noch ein Eisen im Feuer zu haben. Ursula wurde Anfang November 1678 vernommen. Sie leugnete vorerst, den Zauberer-Jackl zu kennen, doch hielt sie ihre Aussage nicht lange aufrecht¹³⁵). Das Mädchen wurde durch die Schwägerin des Amtmanns und die Hebamme visitiert, die feststellten, daß Ursula keine Jungfrau mehr war. Diese Tatsache mußte Ursula selbstverständlich sofort erklären. Sie gab zunächst an, der Vater sei ihr auf dem Bauch gelegen, doch nach drei oder vier Streichen änderte sie dieses Geständnis: Ein teuflischer Mensch, der, wie sie von der Mutter gehört habe, der Zauberer-Jackl gewesen sei, habe ihr die Jungfernschaft genommen. Ursula beschuldigte unter Druck ihren Vater, der daraufhin am 10. November zum zweitenmal *in locum torturae* geführt wurde¹³⁶). Man stellte dem Malefikanten vor Augen, daß nun schon seine Frau und beide Töchter gegen ihn ausgesagt hätten. Daher solle er sich vor weiterer Marter hüten und die Wahrheit an den Tag geben, doch Andree konnte diesen Lockungen widerstehen.

Um ganz sicher zu gehen, ordnete man vor der Folter die Nadelprobe an. Der Amtmann stach Andree am Rücken in zwei verdächtige „Masen“, wobei er den Anschein erweckte, als wolle er die Zeichen nur besichtigen. Den ersten Nadelstich hat Andree gespürt, den zweiten aber nicht empfunden. Die Kommission hielt dem Malefikanten diese

133) MHStA HeA 10c 329 ff.

134) MHStA HeA 10c 322 ff.

135) MHStA HeA 10c 342 ff.

136) MHStA HeA 10c 322 ff.

Tatsache vor und forderte ihn noch einmal zur Wahrheitsbekennung auf, da die Unempfindlichkeit eine ganz unnatürliche Sache sei. Aus Andree war aber nichts herauszubringen. Nun entschloß man sich, scharf gegen den blinden Bettler vorzugehen. Er wurde gebunden, auf die Leiter gesetzt und wirklich gespannt. Weil er mit der Wahrheit noch nicht heraus wollte, wurden ihm an Händen und Füßen die Nägel angesteckt, diese angezündet und er dann mit Fackeln unter beiden Achseln gebrannt. Andree behauptete aber immer noch, nichts zu wissen.

Nun ließ man Andrees Frau vorführen, nachdem ihr zur Vorsicht alle Geständnisse noch einmal vorgelesen worden waren und sie diese bestätigt hatte. Ursula äußerte sogar den Wunsch, ihrem Mann alles noch einmal ins Gesicht zu sagen. Vermutlich tat sie das nur, um ihn noch einmal sehen zu können. Bei der Konfrontation ermahnte sie, wahrscheinlich auf Befehl der Kommission, ihren Mann eindringlich, sich vor der Marter zu hüten und alles zu bekennen. Doch wiederum gab Andree Unwissenheit vor, wobei er sagte: *Er nit wisse, was seinem Weib im Kopf sein muesse, auch etwas zweifle, ob es sein Weib oder nicht seye.* Damit war die Verhandlung zu Ende. Andree Debellack hatte kein Geständnis abgelegt und konnte daher auch nicht verurteilt werden.

Am 3. Jänner 1679 wollte man sich seiner durch die ewige Landesverweisung entledigen. Der Beschluß des Hofrats lautete: Aus erheblichen Ursachen soll Andree auf ewig dieses Erzstifts verwiesen und durch die Schergen öffentlich an die oberösterreichische Grenze geführt werden. Dabei soll ihm die Hinrichtung angedroht werden, falls er noch einmal im Erzstift angetroffen werde. Damit man seine Person leichter erkenne, sei seine Deskription bereits an alle Gerichte im Erzstift ergangen. Vor der Ausweisung soll Andree jedoch in einem warmen Zimmer gut ernährt werden, neue Kleider bekommen, von den Läusen gereinigt werden und an den wunden Stellen, vor allem unter den Achseln, ein Pflaster erhalten. Außerdem soll Andree eine Wegzehrung von vier Gulden bekommen, damit er die Winterkälte leichter überstehe und sich bis zur Heimkehr in sein Vaterland verköstigen könne. Schließlich sei Andree die Erklärung der „Urfped“ im Beisein zweier Beisitzer in die windische Sprache zu übersetzen. Der Dolmetscher soll vorher vereidigt werden¹³⁷⁾.

Am 16. Jänner 1679 revidierte aber der Hofrat die Landesverweisung. Andree soll weiter verwahrt bleiben, bis auf neue Verordnung, weil der Teufel sechsmal zu ihm gekommen sei¹³⁸⁾. Andree war vermutlich krank geworden. Als er aber am 15. März 1679 zum letztenmal vernommen wurde, hatte er sich wieder erholt. Er wurde noch einmal in die Folterkammer geführt. Dort sprach ihm die hfstl. Kommission letztmalig stark zu, trug ihm die Aussagen seiner Familie vor, band ihn zum Schrecken „leidlich“, doch er bekannte nichts. Vielmehr gab er vor: *Wan er und sein Weib sterben muessen, sie unschuldig sterben thetten und fals er etwas bekennen würde, deme*

137) SLA HoA IV Gen. 3½ 416.

138) SLA HP 1679/1/45.

nit also wäre, er solches nit verantwortten künfte und hete unser Herr auch vill leiden muessen¹³⁹).

Eine ernstliche Folterung hatte der Hofrat nicht mehr vorgesehen. Als Dr. Zillner dem Hofrat über den Verlauf der Verhandlung berichtete, stellte er dem Plenum frei, ob bei Andree Debellack ein Befehl auf weitere Verhaftung ausgesprochen oder er auf freien Fuß gesetzt werden solle. Der Hofrat überließ die Entscheidung im Fall Debellack dem Erzbischof¹⁴⁰). Max Gandolphs Resolution lautete auf ewige Landesverweisung. Andree Debellack war der einzige, der im Zauberer-Jackl-Prozeß die lange und schreckliche Zeit der Haft und die vielfachen Folterungen lebend überstand und daher auf freien Fuß gesetzt werden mußte.

Die Vernehmungen anderer, auf ihre Aburteilung harrender Malefikanten nahmen ihren Fortgang. Die hfstl. Kommissionen hatten noch immer alle Hände voll zu tun, denn es waren noch viele Keuchen mit Malefikanten besetzt.

N. Blasi konnte wegen „geistiger Simplizität“ nicht abgeurteilt werden. Den Kommissaren Baumgarten und Pock war es zuviel geworden, als Blasi den neben ihm stehenden Gerichtsdiener als den Zauberer-Jackl bezeichnete¹⁴¹). Der Malefikant wurde allerdings daraufhin geschoren, visitiert und gestrichen, machte aber nur noch verwirrtere Aussagen. Die hfstl. Kommission referierte über das Verhalten dieses Buben dem Hofrat, der die Landesverweisung anordnete. Die Begründung dafür war Simplizität, Verwirrung des Kopfes und fallendes Siechtum.

Interessante und tragische Vernehmungen fanden im Prozeß gegen Barbara Sibenhoferin und ihren Sohn Ruepp statt. Beide wurden auf ihrem Bauerngut in Häging bei Henndorf verhaftet, von wo sie nach Salzburg geliefert wurden. Der Verhaftungsgrund war Bezeichnung durch das Volk. Das Thema Zauberer-Jackl wurde in den Vernehmungen der beiden Malefikanten nicht angeschnitten. Eine Hausdurchsuchung brachte etliches Beweismaterial gegen Barbara und ihren Sohn ans Tageslicht, so ein „Gstadl“ mit Salben und Stupp, einen Totenkopf u. a. Über die verdächtigen Sachen befragt gab Barbara vor¹⁴²), diese Dinge müsse Georg Wagner, der Schwiegervater ihres Sohnes, in den Kasten getan haben, weil sie von der „Saliterin“ Mariedl und ihrer Schwiegertochter gehört habe, daß Wagner solche Sachen zum Erkrummen brauche. Die Frage, ob sie sich, weil die Leute schon mit Fingern auf sie zeigen, schuldig wisse, hatte Barbara verneint. Daraufhin wurde sie geschoren und visitiert.

Während dieser Maßnahme wurde Ruepp Sibenhofer einvernommen¹⁴³). Schon am Beginn des Verhörs zeigte sich, warum es eigentlich in der Familie Sibenhofer zu Streitigkeiten gekommen war. Ruepp vertrug sich mit seinem Schwiegervater Georg Wagner nicht. Daher

139) MHStA HeA 10c 324.

140) SLA HP 1679/1/218.

141) MHStA HeA 10c 353 ff.

142) MHStA HeA 10c 247 ff.

143) MHStA HeA 10c 233 ff.

lebte Ruepp mit seiner Frau ständig in Streit; dies ging so weit, daß Ruepp seiner Frau den Kasten verspernte und sie im Haushalt ausschaltete. Von den ihm vorgewiesenen Salben und Stupps, die anscheinend in dem verspernten Kasten gefunden worden waren, wollte Ruepp nichts wissen. Die hfstl. Kommission kehrte von den Familienstreitigkeiten zum eigentlichen Prozeßthema zurück: Ob er nicht wisse, daß die Leute auf seine Mutter wegen bösen Verdachts mit Fingern zeigen? Ruepp antwortete: „Es sei wohl wahr!“ Er vermeine jedoch, dies sei nur aus dem Neid seines Schwiegervaters entstanden.

Der hfstl. Kommission schienen jedoch nach wie vor die Salben und Stupps sehr verdächtig, die sie durch die beiden immer noch lebenden Experten Hämerl und Veitl prüfen ließen. Die beiden gaben folgendes Gutachten ab: Außer zwei aschenfarbigen und einem weißen Stupp hätten sie keines erkannt. Jedoch die zwei aschenfarbigen Stupps hätten sie am Pauernfeindhof zum Unterstreuen, das weiße zum Anschmieren und zur Wiederherstellung des Viehs am Clausenhof gebraucht.

Dr. Zillner war zufrieden und legte die Stupps noch einmal Ruepp vor, der davon aber absolut nichts wissen wollte. Das Verhör mußte kurz darauf abgebrochen werden. Die Mutter war von der Visitation zurückgekommen und mußte die Zeichen an ihrem Körper erklären. Barbara leugnete alles und wollte auch trotz der Rutenstrieche die Stupps und Salben nicht kennen. Vielmehr gab sie beständig vor, diese müßten von jemandem in die „Gstadl“ getan worden sein. Die Vernehmung wurde zu Mittag für kurze Zeit unterbrochen und am Nachmittag fortgesetzt. Die erste Frage an Barbara war: Ob sie sich seither nicht eines Besseren besonnen habe? Sie solle doch die Wahrheit sagen. Barbaras Antwort war ebenso schlagkräftig: *Wan sie nichts wais, kön sie nichts sagen!* Barbara wurde zum zweitenmal gestrichen, leugnete aber weiterhin, bekam darauf eine Suppe und wurde mit Maria Wilbergerin konfrontiert, welche auf Barbara einredete, *das sie sich nit also martern lassen, sondern die Wahrheit bekennen solle, zumahlen sie anfangs auch dergestalt gelaugnet, jedoch nachdem sie an die laiter gespannt worden, gar gern bekent habe.* Doch damit konnte Barbara in ihrem Glauben an die Gerechtigkeit nicht erschüttert werden.

Nach einigen Tagen ging die Kommission gegen Barbara Sibehoferin mit der „wirklichen Schärfe“ vor. Die Malefikantin bekam noch einmal eine Foltersuppe und wurde mit Weihwasser gewaschen. Dabei fand man an der Wade noch eine Mase. Barbara erzählte, ein Kalb habe sie gebissen, sie könne das durch ihre Leute bezeugen, auch ihr Sohn Ruepp wisse davon. Leider hatte Barbara Pech, denn als Ruepp darüber vernommen wurde, wollte er vom Biß eines Kalbes nichts wissen. Die hfstl. Kommission mußte so den Eindruck gewinnen, daß man es mit einem ganz verlogenen Wesen zu tun habe, und ließ Barbara binden und an die Leiter spannen. Doch dessenungeachtet blieb Barbara bei ihrem halsstarrigen Widersprechen. Die Malefikantin wurde nun wieder aus der Folterkammer abgeführt und einer genaueren Visitation unterzogen. Dabei entdeckte man über der

Scham ein einem Stich ähnliches Zeichen, aus dem „Materi“ floß. Barbara erklärte, daß niemand ihr dieses Zeichen gemacht habe, es müsse beim Hereinführen aus Henndorf entstanden sein.

Kommissar Dr. Zillner wechselte nun Thema und Vernehmungstechnik. Mit der Folter war er nicht weitergekommen, er versuchte daher, Barbaras Schuld auf anderem Wege zu beweisen:

Ob sie zugegen gewest, wie ihr Mann seelig mit dem hochwürdlichen Guett versechen worden?

Sey wol dabei gewesen.

Was sie ihm bald darauf zu Essen geben? ob nicht nudl? Was noch für Leuth dabei gewesen?

Ain Suppen und keine Nudl. Herbergsleuth aldort, so alle noch bei leben und gesechen, daß sie ihm nur ain Suppen geben.

Ober der Kranke sich nit etwo hernach brechen muessen?

Hab sich wol brochen und Unser Herr damit herauskommen, welchem sie in bach getragen.

NS: „Dise Delinquentin, als sie kaum solche Worth, daß unser Herr mit herauskommen, und sie solchen in bach getragen, ausgesagt, hat der Teufl augenscheinlich ihr den Hals umbrähen wollen, worauf sie gleich solches widersprochen und daß sie nit wüsse, ob Unser Herr mit herauskommen oder nit, jedoch habe sie das andere Gebrochene wol in bach getragen.“

Nachdem Barbara die Hostienschändung, die man ihr in dieser Vernehmung nachweisen wollte, geleugnet hatte, übersiedelte man wieder in die Folterkammer, zum zweitenmal innerhalb eines Tages. Nachdem Barbara auch *in loco torturae* keine Erklärung über ihr Verhalten gab, nämlich daß sie sich, als von der hl. Hostie gesprochen wurde, wurde, *gächling und wunderlich gestellt habe, als wan man ihr den Hals umtreiben wolle*, wurde sie gebunden, ihr die Eicheln unter die Finger- und Zehennägel gesteckt, angezündet und empfindlich gebrannt. Sie wurde auch unter den Achseln mit Fackeln gebrannt, doch das Unglaubliche trat ein. Barbara bekannte nichts und ließ mit Ausnahme des Brennens unter den Achseln keine Empfindung verspüren, wie der Schreiber vermerkte. Doch Barbara mußte ihre Standhaftigkeit doch mit dem Leben bezahlen. Dr. Zillner konnte den Fall Barbara Sibenhoferin mit folgenden Worten beenden: *Ist dise Barbara Sivenhoverin den 6. November 1678 am s. v. Durchbruch nach verrichter hl. Beicht und Communion in der keuchen gestorben.*

Ruepp Sibenhofer hatte noch eine lange Zeit im Gefängnis zu schmachten, ehe ihn der Tod von seinem Schicksal erlöste. Er mußte noch drei Verhöre durchmachen, wobei aber auffällt, daß Ruepp nie in die Folterkammer geführt wurde, obwohl er niemals etwas *in puncto veneficii* bekannt hatte. Ruepps Aussagen betrafen meist das total zerrüttete Verhältnis zu seinem Schwiegervater Georg Wagner, der am 4. Februar 1679 zur Vernehmung und Konfrontation nach

Salzburg vorgeladen wurde¹⁴⁴). Georg Wagner gab an, in der Nachbarschaft sei gesprochen worden, daß Barbara eine Hexe und Zauberin sei; man habe auch Ruepp für „unrecht“ gehalten. Sowohl Wagner als auch Ruepp gaben zu, Drohworte gegeneinander ausgestoßen zu haben. Die Vernehmung mußte plötzlich abgebrochen werden. Dr. Zillner vermerkte die Ursache in den Protokollen: *Auf welche red besagter Ruepp gleichfals coram commissione stillgeschwiegen und sich dergestalten alterirt hat, daß er auf die hindter ihme gestandene bancken oder schemel ganz ohnmächtig niedergesunken und folgend ohne weiters examiniren an sein orth geführt worden ist. Eine Zeit hernach ist er in der Gefenkenus nach verrichter hl. Beicht und Communion verstorben und anjezo im unschuldigen Kindlfreithof begraben. Requiescat? Si poenitens fuit¹⁴⁵.)*

Das Jahr 1678 hatte eine Fülle von Vernehmungen gegen Komplizen des Zauberer-Jackl oder gegen andere Hexenpersonen gebracht. Ab 1679 begann die Zauberer- und Hexenverfolgung sehr stark zurückzugehen, doch hörte sie noch lange nicht auf.

Ursula Mayrin, deren Verhörprotokolle uns leider nicht erhalten sind, gestand trotz schwerster Foltern nichts¹⁴⁶). Daher wurde sie auf ewig des Landes verwiesen, obwohl sie den Tod oder wenigstens *perpetuos carceres* verdient hätte, wie es in den Hofratsakten heißt. Man hoffe, sie werde sich bessern und bekehren. Falls sie noch einmal im Lande angetroffen werde, sei sie hinzurichten¹⁴⁷). Ursula ist ausgewiesen worden, weil sie Ausländerin war. Als sie noch einmal ohne Lizenz ins Erzstift Salzburg zurückkehrte, wurde sie ertappt. Der Hofrat verwirklichte aber die angedrohte Hinrichtung nicht, sondern ließ Ursula zum zweitenmal aus dem Lande weisen¹⁴⁸).

Aus der Vernehmung der Malefikantin Magdalene Meltheurin (Parnpichlerin) möchte ich nur eine Stelle erwähnen, die eine wichtige Rolle spielte. Die Malefikantin hatte so viele Komplizen aus freien Stücken angegeben, daß die hfstl. Kommission nicht um die Frage herumkam, ob sie mit den denunzierten Personen etwa verfeindet wäre¹⁴⁹). Magdalena leugnete das, aber man war sich dessen nicht sicher und fragte die Malefikantin, ob sie sich hierauf zu schwören und zu sterben getraue. Magdalena antwortete entschieden: Ja, das wolle sie tun!¹⁵⁰)

Unter den Verhörprotokollen des Zauberer-Jackl-Prozesses ist der Faszikel des Hans Staingastinger oder Gaistaller der umfangreichste¹⁵¹). Der Prozeß gegen diesen Malefikanten hat nur wenig mit dem Zauberer-Jackl zu tun. Hauptthema der Vernehmungen waren Staingastingers Heilmethoden als „Wunderarzt“. Der Prozeß gegen Stain-

144) MHStA HeA 11 281.

145) Ruepp war bereits vorher im Gefängnis schwer erkrankt.

146) SLA HP 1679/1/365.

147) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 430; Ursula war von fünf bereits hingerichteten Malefikanten schwer graviert worden.

148) SLA HP 1680/2/620.

149) Wäre dies der Fall gewesen, so hätte die Denunziation keinen Wert gehabt.

150) MHStA HeA 11 334.

151) MHStA HeA 11 384 ff.

gastinger zog sich lange hin. Am 10. Juli 1680 sandte das Hofgericht in Salzburg an das Halleiner Stadtgericht den Verhaftungsbefehl¹⁵²), da Hans von Magdalena Irrlacherin *in puncto adulterii* graviert wurde¹⁵³). Die Anklage, die gegen Hans erhoben wurde, lautete auf *sortilegium* und *adulterium*¹⁵⁴), also nicht auf Hexerei.

Am 7. September 1680 begann das erste Verhör, wobei im wesentlichen nur Heilmethoden und Unzuchtshandlungen zur Sprache kamen. Am 11. September berichtete Kommissar Lt. Franz dem Hofrat, daß Hans in seinen Aussagen sehr stark variiert und viele Unwahrheiten gesagt habe. Weil er auch in *puncto veneficii* sehr verdächtig und graviert erscheine, vor allem wegen der Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl — Jackl soll sich öfter bei ihm aufgehalten haben —, solle er gefoltert werden. Vor der Folter sollte der Malefikanter besichtigt, die Kleider sollten geändert und die Haare entfernt werden¹⁵⁵). Noch am gleichen Tag wurde Hans in der Folterkammer einvernommen¹⁵⁶). Obwohl er schilderte, daß er dreimal mit dem Teufel zusammengetroffen sei, gestand er nicht, sich ihm auch verschrieben zu haben. Erst die Konfrontation mit der Schmäzlin, die ihn dessen beschuldigte, brachten ihn nach längerem Zögern zum Geständnis des Teufelspaktes. Den Zauberer-Jackl wollte Hans jedoch nicht gekannt haben, worauf Lt. Franz den Malefikanten scheren und visitieren ließ.

Am 13. September 1680 fand das dritte Verhör, wieder *in loco torturae*, statt¹⁵⁷). Hans hatte sehr viele Zeichen am Körper, die er alle ihrer Entstehung nach erklärte. Da Hans jedoch jede „Markung“ durch den Zauberer-Jackl oder den Teufel leugnete, ließ Lt. Franz wieder einmal den Beweis mit Hilfe der Nadelprobe führen, die für Hans schlecht ausfiel, da er trotz Hineinstechens mit einem „Sperl“ keine Empfindung zeigte. Er wurde daraufhin gewaschen, bekam neue Kleider und eine geweihte Suppe, worauf ihm Lt. Franz noch einmal den Befehl gab, alle Zeichen der Reihe nach zu erklären. Dieses geschickte Manöver des Kommissars entlarvte Hans als Lügner, denn der Malefikanter hatte bei drei bis fünf Narben variiert. Da er nun wieder in Abrede stellte, sich dem Teufel verschrieben zu haben, wurde er drei Vaterunser lang mit dem leeren Aufzug gepeinigt. Hans überstand jedoch die Folter ohne Geständnis. Als Hans am 18. September wieder die Folterkammer betreten mußte, gab er den Widerstand auf¹⁵⁸). Er bat um Verzeihung, daß er unrecht ausgesagt habe, und war zu einem umfassenden Geständnis bereit, das fast alle Hexenkapitalverbrechen enthielt. Lediglich die Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl und den Besuch des Teufels in der Keuche leugnete er.

In den übrigen Vernehmungen, die sich über die ganze zweite Hälfte

152) MHStA HeA 11 349.

153) SLA HP 1680/2/496.

154) MHStA HeA 11 351.

155) SLA HP 1680/2/635.

156) MHStA HeA 11 369.

157) MHStA HeA 11 370.

158) MHStA HeA 11 372 ff.

des Jahres 1680 hinzogen, stand seine Wundertätigkeit als „Arzt“ im Vordergrund. Sehr viele Inquisitionsschreiben wurden nach allen Richtungen hin ausgesandt. Hier interessiert vielleicht ein Schreiben, das nach Glanegg geschickt wurde und folgenden Tatbestand aufklären sollte: Hans hatte am 19. September zugegeben, einen verlorenen Rock wieder zuwege gebracht zu haben, der bei einer Barbara Stiglmillnerin im Gericht Glanegg hängen sollte¹⁵⁹). Am 17. Oktober lief die Antwort im Hofrat ein, die Hansens Aussage tatsächlich bestätigte. *Tam ex hac, quam aliis confessionibus et verificationibus* wurde Hans der Zaubereiprozeß gemacht¹⁶⁰).

Alle übrigen Kunststücke und Heilmethoden Staingastingers aufzuzählen, wäre zu umfangreich und auch nicht ganz zum Thema gehörig, da fast alle unter das Kapitel Aberglaube fallen. Für uns sind sie insofern von Bedeutung, als sie anschaulich zeigen, in welchen Vorstellungen die Menschen in der damaligen Zeit noch lebten und was zu ihrem innersten Glaubensgut gehörte.

Elias Finck, ein zwölfjähriger Bub, hatte seine Mutter — Magdalena Hueberin — der Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl beschuldigt. Da jedoch die Malefikantin nichts gestand, fragte die hfstl. Kommission Elias, ob es wahr sei, daß Jackl bei seiner Mutter gelegen sei und sie geschnitten habe. Elias bejahte dies und beteuerte, er vertraue sich das seiner Mutter auch ins Gesicht zu sagen. Die Folge war natürlich eine Konfrontation, bei der sich folgende Episode ereignete: *Nachdeme Constitutus vermercket, daß ihm die Mueter vor augen gestellt werde, ist derselbe ganz roth worden, auch daraufhin als die Mueter vorgeben, daß sie den Jäggl nit kenne, weniger bei ihm gelegen sei, hat Finck alles widerumb revocirt und beständig auf dem verharret, daß er die Unwahrheit wegen der Mueter in ain so anderem vorgeben gehabt.* Als Belohnung kassierte Elias in Abwesenheit der Mutter zehn Streiche, worauf er versprach, nie mehr zu lügen. Lt. Franz fragte Elias, warum er die Unwahrheit gesagt habe. Elias antwortete, weil er die Ruten, welche ihm sehr weh getan, so gefürchtet habe. Mutter und Sohn kamen mit blauem Auge davon¹⁶¹).

Die uns erhaltenen Verhörprotokolle finden mit dem Akt des Malefikanten Hans Reithueber ihren Abschluß. Dies hat die Meinung entstehen lassen, daß der Zauberer-Jackl-Prozeß im Jahre 1681 beendet wurde. Aus den Hofratsprotokollen ersehen wir aber, daß auch in den folgenden Jahren Prozesse gegen Komplizen des Zauberer-Jackl stattgefunden haben. Die Verhörprotokolle Hans Reithuebers¹⁶²) gewähren uns aber einen letzten Einblick in den Gang der Vernehmungen, da alle weiteren verlorengegangen sind.

Nachdem zuerts Hansens Lebensgefährtin Barbara Schwarzin zu einem Geständnis gezwungen worden war, in dem sie Hans schwer beschuldigte, hatte er kaum mehr eine Chance, mit dem Leben davonzukommen. Es standen zu viele Schuldbeweise gegen sein hartnäckiges

159) SLA HP 1680/2/661.

160) SLA HP 1680/2/735.

161) MHStA HeA 11 416 ff.

162) MHStA HeA 11 447 ff.

Leugnen. So wurden in seinem Hab und Gut Pulver, Knochen (von kleinen Kindern) und Wurzeln gefunden. Außerdem belastete ihn, daß er sich das Breve vom Hals gerissen hatte, das ihm zum Schutz gegen den Teufel umgehängt worden war. Hans wurde geschoren und visitiert, wobei Dr. Zillner vor allem ein Schnitt am rechten Daumen und am kleinen Finger sehr verdächtig schienen. Darüber befragt, gab Hans zur Antwort: *Man thue ihm wie man wolle, so wisse er es doch nicht*. Als ihm durch den Amtmann mit einem Sperl unbemerkt ein Stich in die Narbe gegeben wurde, zeigte Hans keine Regung. Der Amtmann konnte gar nicht richtig hineinstechen, weil die Narbe so hart war, *als ob sie gefrohren were*. Bei der folgenden Konfrontation mit Barbara Schwarzin wurde er schwer graviert, stellte aber tapfer alle Beschuldigungen in Abrede. Nach einem Monat Verhandlungspause wurde Hans auf die Leiter gesetzt und wirklich torquiert, gestand aber nichts. Wieder verging ein Monat, ehe Hans zum zweitenmal die Folterkammer betreten mußte. Es wurde ihm eine geweihte Suppe eingegeben, und auf nochmaliges Widersprechen wurde Hans auf den Stuhl gesetzt. Als ihm die Hand gewaschen wurde, erbot er sich, die Wahrheit zu bekennen. Er gestand die Bekanntschaft mit dem Zauberer-Jackl und alle weiteren Hexenverbrechen.

Wir besitzen nur Reinschriften der Verhörprotokolle, die uns den Verlauf der Examina und Constituta zeigen. Neben der vom Kommissar formulierten Frage steht die Antwort des Malefikanten. So wird der Eindruck erweckt, daß der Malefikant sofort die entsprechende Aussage zu machen wußte. Die Vernehmungen haben aber sicher nicht aus einem einfachen Frage- und Antwortspiel bestanden wie in den Verhörprotokollen, sondern die Kommissare werden, um den Malefikanten zum erwünschten Geständnis zu führen, Detailfragen gestellt haben, die nicht in den Verhörprotokollen aufgezeichnet sind. Z. B. wurde in der Vernehmung des Malefikanten N. Hansl die Frage wegen der Teufelstaufe so gestellt: *Wie und wasgestalten ihn der Deißl gedaufft, was er ihm für einen Spiznamen geben und wer sein Gött gewesen seye?*¹⁶³) Hansl antwortete: *Der Deißl habe ihm ein kaltes Wasser über dem Kopf abgegossen, kratzt habe er ihn nit*¹⁶⁴). Aus diesen Worten läßt sich entnehmen, daß Hansl gefragt worden war, ob ihn der Teufel bei der Taufe gekratzt habe. Fast alle vorherigen Malefikanten haben diese Handlung des Teufels durch ein Geständnis bestätigt. In den Interrogatorien kommt diese Detailfrage nicht vor. Dieses Beispiel zeigt auch, daß sehr stark mit Suggestivfragen gearbeitet wurde. Die Interrogatoria weisen schon in der Form, in der sie uns vorliegen, suggestivartigen Charakter auf. Die Geständnisse wiederholen vielfach den Wortlaut der Fragen oder schmücken diese durch kleine Details aus, die entweder ebenfalls auf Suggestivfragen zurückzuführen sind oder dem Wissen des Malefikanten über das Hexenwesen, wie es im Volk besprochen wurde,

163) MHStA HeA 10c 84.

164) MHStA HeA 10c 65.

entsprachen. Selbstverständlich spielte auch die Phantasie eine große Rolle.

Die Verhörprotokolle geben uns so wohl nur einen oberflächlichen Überblick über den Gang der Vernehmungen. Das wirkliche Geschehen kann man sich aber leicht vorstellen. Die Malefikanten, vor allem die jungen, dürften vor der Kommission und der Rute eine derartige Angst gehabt haben, daß sie willenlos gestanden, was ihnen vorgesagt wurde. Sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß Kinder ihre Eltern und Geschwister bei Konfrontationen der schwersten und unwahrscheinlichsten Verbrechen beschuldigten. So sagte z. B. Stephan Eder bei der Vernehmung in Salzburg, als er über seine in Mittersill gemachten Aussagen befragt wurde: *Weil ihn der Gerichtsschreiber aldort so streng gehalten und um die mehristen sachen, ob er dis oder jehnes gethan, selbst gefragt, darauf er aus forcht ja gesagt*¹⁶⁵). In diesem Satz ist sicher die ganze Wahrheit über die aussichtslose Lage eines Malefikanten beim Verhör ausgedrückt. So war es nicht nur in Mittersill, sondern in noch viel ärgerem Maß in Salzburg.

2. Die Vernehmung der Malefikanten in den Land- und Pfliegerichten

Die Vernehmungen auf dem Lande leitete jeweils ein Landrichter oder Pfleger in Anwesenheit zweier Beisitzer und eines Protokollschreibers. Ein Generalbefehl vom 22. August 1657 gab den Land- und Pfliegerichtern allgemeine Anweisungen, was zu tun sei, wenn eine verdächtige Person verhaftet wurde: *Unser Befehl ist, daß ihr in den Verbrechen, welche ihrer Eigenschaft nach mit der Abstrafung an ein hfstl. Hofgericht gehören, den Delinquenten ordentlich, ob er das Delikt geständig oder nicht, zur Rede stellet, dessen Aussage fleißig ad prothocollum neben euren Bericht alhero einsendet*¹⁶⁶). Erzbischof Max Gandolph konkretisierte diesen Generalbefehl in seiner „Neuen Peinlichen Ordnung“ vom 1. September 1677¹⁶⁷): Eine verdächtige, verhaftete Person sei *guetig, doch ernstlich ausser dem Orth der streng- und peinlichen Frag zu constituiren*. Ferner wird verordnet, daß über alle Aussagen der Delinquenten eidliche Inquisitionen einzuholen sind. Abschließend wird befohlen, *alles obbemeldte dem Gerichts-Prothocoll einzuverleiben, nebenst dem gewöhnlichen Berichtschreiben den Extract aller obberuehrten Substantialien an Unser Hof-Gericht zu uebersenden, und den Verhaftten under dessen bis auff fernere Ordre in guter Verwahr zu halten*.

Übertragen auf den Zauberer-Jackl-Prozeß sah das ungefähr so aus: Der Verhaftete war in einem ersten Verhör über sein Tun und Lassen zu konstituieren, weiters, ob und wie lange er mit dem „beschraiten“ Zauberer-Jackl bekannt sei, was dieser mit ihm gemacht und was er etwa von Jackl erlernt habe. Das Verhör habe in Güte zu verlaufen, die depositiones seien mit allem Fleiß ad protocollum

165) MHStA HeA 11 287.

166) SLA Generalia Bd. 11, 512 f.

167) SLA Generalia 55/2/Nr. 87, Geheimes Archiv.

zu nehmen, pro re nata sei darüber zu inquiren und sodann alles wieder an den Hofrat zu berichten¹⁶⁸).

Ein Beispiel dafür bietet Christoph Glenegger, der am 30. März 1678 zum erstenmal in Taxenbach vom Pfleger Johann Franz Kobaldt von Dampach vernommen wurde¹⁶⁹). Als Themen wurden nur Jackl-Bekanntschaft, „Markung und Eintragung“ und Teufelsverschwörung behandelt. Zaubern und hexen könne er aber noch nicht, sagte Christoph aus, Jackl habe jedoch versprochen, ihn diese Kunst zu lehren. Am 13. April berichtete der Pfleger das Ergebnis des Examens dem Hofrat. Er legte den Protokollen einen Bericht bei, in dem er u. a. erwähnte, daß Glenegger am ganzen Körper nach Merkmalen abgesucht wurde und weder Rock noch Wams, Strümpfe oder Schuhe, dafür aber eine zerrissene Hose hatte, die auf das genaueste visitiert worden sei¹⁷⁰).

Am 18. April 1678 berichtete Dr. Zillner über die Verhaftung und Vernehmung Christoph Gleneggers laut des Berichtes aus Taxenbach im Hofrat und meinte, daß man sich mit Christophs Aussage nicht begnügen könne; daher sei ein ferneres Constitutum notwendig, wozu er, Dr. Zillner, die Interrogatoria formieren und überschicken wolle¹⁷¹). Der Hofrat billigte den Vorschlag. Daher wurde der Pfleger in Taxenbach angewiesen, Christoph noch einmal in Güte, aber ernstlich, zu konstituieren. Dabei seien folgende Fragen zu beantworten: 1. Wie lange er den Jackl schon kenne? 2. Ob er dem Teufel selbst mit Blut den Leib und die Seele versprochen? 3. Ob er Hostien mit Messern traktiert habe? 4. Ob er Hexentänze besucht habe? 5. Ob er aktive oder passive Sodomie mit dem Teufel geübt habe? 6. Ob er Leute und Vieh verhext habe? 7. Ob er Schauerwetter erzeugt habe, wann, wo und wie? 8. Christoph muß am ganzen Körper geschoren werden, um neue Zeichen finden zu können. 9. Christoph muß neue Kleider bekommen. 10. Wenn er mit der Sprache nicht heraus wolle, solle er mit in *Weichbrunn gepaisten Rueten* geschlagen werden. 11. Wenn notwendig, soll eidliche Inquisition eingeholt und alle Ergebnisse sollen dem Hofrat berichtet werden¹⁷²).

Am 29. April führte Pfleger Kobaldt die Vernehmung gegen Glenegger auf der Grundlage dieser Anweisungen durch und applizierte bei diesem Verhör dreimal die Rute¹⁷³). Am 5. Mai meldete er das Ergebnis der Vernehmung dem Hofrat¹⁷⁴), wo dies am 20. Mai 1678 zur Sprache kam. Der Bericht des Pflegers wurde dem Kommissar zugestellt¹⁷⁵). Am 13. Juli 1678 stellte der Hofrat auf Antrag des Kommissars den Überführungsbefehl aus¹⁷⁶).

Ähnlich genau sind wir über die Zusammenarbeit der Land- und

168) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 3 ff.

169) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 66 ff.

170) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 68.

171) SLA HP 1678/1/292.

172) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 69.

173) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 71 ff.

174) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 75.

175) SLA HP 1678/1/380.

176) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 89.

Pfleggerichte mit dem Hofrat in puncto Vernehmung von Komplizen des Zauberer-Jackl im Falle des Malefikanten Simon Hoffmayr unterrichtet. Am 15. März 1678 rekapitulierte Dr. Zillner im Hofrat auf Grund eines eingelaufenen Berichts aus Goldegg die Verhaftung Puecheggers und Hoffmayrs und gab das Gutachten ab, daß nach Goldegg ausführliche Anweisungen ergehen sollten, wie der Pfleger mit den Buben verfahren solle, vor allem betreffs Abscheren der Haare, Applizierung der Ruten, Gebrauch des Weihwassers, u. a. über gewisse Spezialumstände und die Interrogatoria. Der Hofrat war einverstanden¹⁷⁷). Daher wurden folgende Anweisungen nach Goldegg geschickt: Hoffmayr soll gefragt werden, ob ihn der Teufel oder der Zauberer-Jackl ins Buch eingeschrieben haben, ob und wie oft er den Hexentänzen beigewohnt und was er dort alles verübt habe, ob er nicht etwa die hl. Hostie im linken Schuh oder auf andere Weise dahin gebracht und mit Messer hineingestochen habe, so daß Blut geronnen sei, s. v. ob er gar darauf „gehofirt“ habe, was auf den Hexentänzen geredet worden sei in bezug auf Gott, die liebe Frau und alle Heiligen, und auf welche Weise diese verspottet wurden, ferner, ob er nach dem Tanz und nach Auslöschen der Lichter item jetzt in der Keuche mit dem Teufel *active et passive* zugehalten und dabei kalt oder warm empfunden habe, und schließlich, ob er nicht gesehen habe, was Jackl mit dem Vieh getan habe, ob nur Jackl das Vieh angegangen habe oder auch Hoffmayr diese Bestialität oder Untat verübt habe? Falls Hoffmayr in Güte zu keinem Geständnis zu bringen sei, solle er gestrichen und seine Aussagen sollen sogleich berichtet werden.

Außerdem wurde der Pfleger in Goldegg aufmerksam gemacht, daß während des Examens der „leidige“ Satan dergleichen Leuten stark zusetze und zum Nichtbekennen „anfrische“ unter dem Schein, er wolle ihnen schon wiederum „aushelfen“. Daher sei zur „Abtreibung“ dessen mit dem „Weichbrunn“ nicht allein um und um, sondern auch zum öfteren Mal jedem Buben ins Maul zu spritzen¹⁷⁸).

Wir können also folgendes festhalten: Für die erste Vernehmung eines Malefikanten hielt sich der Richter an die „Neue Peinliche Ordnung“. Alle weiteren Verhöre beruhten auf der Grundlage genauester Befehle des Hofrats. Die Malefikanten erhielten auch in den Land- und Pfleggerichten ein Breve um den Hals, sie wurden geschoren und visitiert, bekamen neue Kleider, wurden gegebenenfalls konfrontiert und mit Ruten geschlagen. Die Land- und Pfleggerichte hatten die Aufgabe, Aussagen der Malefikanten zu inquiren. Die Ergebnisse mußten dem Hofrat gemeldet werden.

Zu einem aufsehenerregenden Fall kam es dabei in St. Johann und Gastein. Christian Fleis hatte bei der Vernehmung in St. Johann zahlreiche Personen, darunter viele Gasteiner, als Hexentanzteilnehmer angegeben¹⁷⁹). Der Landrichter von St. Johann übermittelte diese Nachricht am 9. April dem Verwalter des Gerichtes Gastein. Da Fleis die Personen so genau beschrieben hatte, konnten vier Weiber

177) SLA HP 1678/1/227.

178) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 222 ff.

179) MHStA HeA 10a 510.

gefangengenommen werden. Bei der ersten Vernehmung wiesen sie die Beschuldigung Christians entschieden zurück. Trotzdem wurden sie in Haft behalten, der Landrichter in St. Johann aber gebeten, Fleis noch einmal einzuvernehmen und dessen neue Aussage baldigst zu schicken, damit die Weiber im Falle der Unschuld wieder freigelassen werden könnten¹⁸⁰).

Fleis wurde am 15. April wieder vernommen. Er beteuerte, seine Beschuldigungen seien wahr, er kenne die Weiber alle und irre sich nicht. Darauf beharrte er auch, als ihm der Landrichter die Konfrontation in Gastein androhte und ihn fragte, ob er nicht etwa geträumt habe oder betrunken gewesen sei. Dem entgegnete der Malefikan, die Frauen leugneten, weil es ihnen Jackl befohlen habe¹⁸¹). Diese Aussagen wurden sofort nach Gastein geschickt. Bei dem neuerlich angestellten Verhör stellten die vier Weiber am 18. April jede Schuld entschieden in Abrede¹⁸²). Daher wurde Fleis auf ein Schreiben des Gasteiner Verwalters vom 20. April in St. Johann noch einmal wegen der vier Weiber vernommen. Fleis beschuldigte diese wieder. Als ihm aber der Landrichter ernstlich zusprach, bekannte der Malefikan, die Unwahrheit gesagt zu haben¹⁸³). Dadurch waren die Frauen gerettet. Für die langen Tage in den Keuchen, für die Angst, die sie ausgestanden hatten, bekamen sie jedoch keinen Ersatz. Man sieht aus diesem Beispiel, wie schwer die Denunziation einer Hexenperson wog: Vier unschuldige und unbescholtene Frauen zusammen hatten mit ihren einhelligen Aussagen weniger Gewicht als die Gravierung einer einzigen Hexenperson. Als Fleis in St. Johann aber behauptete, daß auch Geistliche dem Hexentanz beigewohnt hätten, schloß der Landrichter die beiden Assessores von der Verhandlung aus, während er sich beim Malefikanten wegen der Geistlichen eingehender erkundigte¹⁸⁴).

Zu erwähnen wären noch die Vernehmungen, die der Richter in Zell am See mit den vier Malefikanten Hofer, Riser, Stubacher und Landtmann durchzuführen hatte¹⁸⁵). Die Verhöre wurden ebenfalls genau nach den Anweisungen des Hofrats vorgenommen, doch entwickelte der Richter in Zell eine kriminalistische Methode, die wir bei den Kommissaren in Salzburg nicht finden. Sie legten keinen Wert darauf, ob die Aussagen eines Malefikanten mit den Geständnissen eines anderen, von dem er denunziert wurde, zusammenstimmten. Dagegen achtete der Richter in Zell auf jeden Widerspruch, der in den Aussagen auftrat, und hielt den Malefikanten die Divergenzen klar vor Augen.

180) MHStA HeA 10b 64 f.

181) MHStA HeA 10b 72.

182) MHStA HeA 10b 75.

183) MHStA HeA 10b 115.

184) MHStA HeA 10a 511.

185) Riser, Stubacher und Landtmann wurden nur vom Richter in Zell prozessiert, also nicht nach Salzburg übergeführt. Hofer war nach Salzburg transportiert worden.

Die Anwendung der Folter im Zauberer-Jackl-Prozeß

1. Die Bedeutung der Folter im Inquisitionsprozeß

„Die Anwendung der Folter ist das sicherste Zeichen dafür, daß die Obrigkeit von sich aus mit Hilfe der Erklärungen und Aussagen des Beschuldigten den tatsächlichen Sachverhalt erforschen will¹⁾.“ Sie ist demnach ein Mittel, den Gequälten zum Geständnis zu bewegen²⁾ oder, wie Christian Thomasius sich ausdrückt, der das Wesen der Folter klar erkannte, sie „bedeutet nichts anderes als eine gewaltsame, mit ihrer Hilfe betriebene Erforschung der Wahrheit³⁾“. Damit wird vom alten germanischen Rechtsgang mit seinen Beweismitteln abgegangen und etwas Neues, der Inquisitionsprozeß, entwickelt⁴⁾. „Die Folter hat sich seit dem 13. Jahrhundert eingebürgert. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts dürfte sich eine bestimmte Stufenfolge einzelner Foltergrade mit bestimmten Instrumenten entwickelt haben. Mit der Anwendung der Folter ist in das Strafverfahrensrecht eine ans Bestialische grenzende Grausamkeit eingedrungen⁵⁾.“

Diesen Worten dürfte nicht viel hinzuzusetzen sein. Jedenfalls aber ist „dieses gefährliche und trügerische Beweismittel⁶⁾“ als rechtmäßiges Verfahren zur Wahrheitsfindung ins Strafverfahren eingedrungen.

2. Welche Gedankenwelt liegt dem Mittel der Folter zugrunde?

Hier muß vor allem auf Hans Fehr verwiesen werden, der die Folter besonders vom historischen Standpunkt aus beleuchtet und in die Zeit eingeordnet hat⁷⁾. Man glaubte, daß der Dämon den Menschen verstockt mache und den Verbrecher hindere, die Wahrheit zu sagen, damit das Recht nicht seinen Lauf nehmen könne. Daher bedürfe es des Mittels der Tortur, die Wahrheit im Rechtsgang zu ergründen. Dieser Gedanke ist bereits im Hexenhammer enthalten: Wer sich dem Teufel ergeben hat, den verteidigt er auch auf der Folter nach Kräften. Er verhärtet ihn gegen die Leiden und sucht so ein Geständnis zu verhindern. Nur wenn ihn der Teufel verläßt, gesteht der Gefolterte leicht. Die Folter galt als ein Dämonen vertreibendes Mittel. Wurde sie richtig angewandt und unterstützte Gott die Prozedur, mußte sie zum Ziel führen, nämlich dem Geständnis des Angeklagten. Bei dieser Auffassung vom Eingreifen Gottes in den Rechtsgang ist es begreiflich, daß die Folterung in enge Beziehung zu kirchlichen Handlungen trat. So sollten dem Gefolterten allerlei heilige Dinge — etwa geweihtes Wachs oder Heiligenreliquien —

1) E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 86.

2) H. Fehr, Gottesurteil und Folter, in: Festgabe Stammler, Berlin 1920, S. 240.

3) Ch. Thomasius, Dissertatio inauguralis juridica de tortura ex foris Christianorum proscribenda, hrsg. von R. Lieberwirth, Weimar 1960, S. 125.

4) E. Schmidt, a. a. O.

5) Ebd. S. 90.

6) Ch. Thomasius, a. a. O., S. 123.

7) H. Fehr, Gottesurteil und Folter, S. 238 ff.

angebunden werden. Peinlich mußte vermieden werden, daß der Verbrecher sich zauberischer Mittel bediente, um den Erfolg der Tortur zu verhindern. Solche Mittel konnten in den Kleidern oder Körperhaaren verborgen sein. Standhaftes Ertragen der entsetzlichen Qualen oder das Nichtvergießen von Tränen galten im Hexenhammer als Zeichen teuflischer Hilfe. Außerdem besuche der Teufel die Hexer im Gefängnis und zwingt sie zum Schweigen. Der Angeklagte könne so kein freiwilliges Geständnis ablegen, da er durch den Teufel gebunden sei. Diese Bindung werde erst durch die Folter gelöst, wobei außerdem Gott den Menschen unterstützen müsse. Erst in der Qual finde der Gefolterte die Kraft, mit Hilfe Gottes die Wahrheit zu bekennen. Demnach ist in dieser uns heute so fremden Vorstellungswelt die Folter unter der Mithilfe Gottes ein von Dämonen befreiendes Mittel, der Rechtsgang wird zu einem Kampf mit dem Teufel. Man muß sich also immer wieder vergegenwärtigen, daß der Richter bei der Tortur mit dem Teufel zu kämpfen glaubte, viel stärker und grimmiger als mit dem Angeklagten.

Unter diesem Gesichtspunkt kann man nach der Meinung Fehrs nicht von vornherein einen Richter, der die Folter anwendete, verurteilen. Das muß besonders betont werden, weil es zum Verständnis des Zauberer-Jackl-Prozesses und der dabei getroffenen Maßnahmen unbedingt notwendig ist. Die Ausführungen Fehrs lassen sich gerade durch diesen Prozeß genau verifizieren.

3. Die rechtliche Anwendung der Tortur oder Folter

Nach Thomasius, der 1705 gegen die Anwendung der Folter schrieb⁸⁾, sich dabei aber detailliert über ihre rechtliche Anwendung äußerte, konnten freie Menschen nur in Strafsachen bei schweren Verbrechen gefoltert werden, bei denen die Todesstrafe oder mindestens eine Leibesstrafe angedroht wurde. Bei der Entscheidung für peinliche Befragung mußte der Richter auf bestimmte Voraussetzungen achten. Die wichtigste war, daß die Indizien so wahrscheinlich sein mußten, daß nichts als das Geständnis des Angeklagten zu fehlen scheine. Thomasius sagt, daß es kaum möglich sei, hier bestimmte Regeln vorzuschreiben, es sei sicherer, die Entscheidung dem Ermessen des klugen Richters zu überlassen. Ein Indiz allein, so schwerwiegend es auch sein möge, reicht für die Verhängung der Folter nicht aus, es müssen immer mehrere vorhanden sein. Falls nur ein Zeuge den Angeklagten belaste, darf die Folter nur angewendet werden, wenn dessen Schändlichkeit aus seinem Vorleben genügend bekannt ist. Außerdem müsse bei der Verhängung der Folter eine bestimmte Reihenfolge eingehalten und mit dem am meisten Verdächtigten begonnen werden, bei dem der Richter die Wahrheit am leichtesten zu finden glaube. Die Gesetze empfehlen, beim Vorliegen gleich schwerer Indizien bei dem zu beginnen, der furchtsamer oder von geringerem Alter sei. Daher sollen Kinder eher als die Eltern und Frauen eher als Männer gefoltert werden. Wenn der Angeklagte nach der ersten Folterung nicht

8) Dissertatio inauguralis, a. a. O.

gesteht, darf ihn der Richter nicht freigegeben, falls neue Indizien hinzugekommen sind. Ferner muß ein *Corpus delicti* vorhanden sein, bevor zur Folter geschritten werden kann. Bei heimlichen Verbrechen, besonders dem Verbrechen der Zauberei, werden auch starke Vermutungen zugelassen. Thomasius warnt aber die Richter — allerdings fast 30 Jahre nach den Salzburger Ereignissen — mit eindringlichen Worten davor, in solchen Fällen die Folter anzuwenden.

Thomasius erklärt auch, wer von der Folter ausgenommen war, vor allem Jugendliche und Altersschwache. Dabei werden nicht nur diejenigen als Unmündige bezeichnet, die böser Absichten unfähig sind, sondern generell alle, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Das Gesetz läßt aber zu, daß Jugendliche durch die Androhung der Folter erschreckt und mit Riemen oder Ruten geschlagen werden. Natürlich wird auch die schwangere Frau, solange sie die Leibesfrucht trägt, wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit ausgenommen. Sie darf auch nicht mit der Androhung der peinlichen Frage erschreckt werden, ebensowenig diejenigen, die wegen ihrer Gebrechlichkeit nicht gefoltert werden dürfen. Thomasius hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob bei der Nennung eines Teilnehmers am Verbrechen durch den Angeschuldigten bei jenem die Folter angewendet werden könne. Thomasius rät dringend davon ab, weil es für die Angeschuldigten ein Trost sei, Leidensgenossen zu haben, und viele unbedenklich diejenigen, die sie mit Haß verfolgten, als Mitäter angegeben hätten, um Rache zu nehmen.

Die Bemerkungen des Thomasius legen den Gebrauch der Folter nach dem *Jus civile*, dem in Deutschland rezipierten römischen Recht, klar. Dies hatte auch für die Richter im Zauberer-Jackl-Prozeß allgemeine Gültigkeit. Der Erzbischof hat nämlich am 27. Juli 1677 ausdrücklich den *modus processus* durch die Anordnung festgelegt, daß in Zukunft in allen Sachen dem *Juri communi, civili et canonico, item recessibus Imperii* gefolgt werden und dem gemäß die „Verabschaidungen“ ergehen sollten, es wäre denn, daß Spezialverordnungen, Generalbefehle oder *consuetudo et observantia immemorialis* vorhanden seien⁹⁾.

Daher muß untersucht werden, welche Verordnungen bezüglich der Folter in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. enthalten sind und welche Spezialverordnungen zu dieser Frage in Salzburg vorhanden waren.

Die CCC (*Constitutio Criminalis Carolina*) warnt in Artikel 6 vor der Anwendung der Folter auf bloßen Verdacht hin. Der Richter müsse sich vorher genau erkundigen, ob die angezeigte Missetat wirklich verübt worden sei. Artikel 20 warnt noch einmal vor der peinlichen Befragung vor der bewiesenen Tat und insbesondere davor, in der Folter gestandene Untaten ohne weitere Beweise zu glauben oder jemand deswegen zu verurteilen. Artikel 23 verlangt, daß die Folter nach einer begründeten Anzeige erst dann erfolgen dürfe, wenn sie durch zwei Zeugen bewiesen worden sei. Hingegen stellt Artikel 31

9) SLA HP 1677/2/72.

fest, daß eine peinliche Befragung auch gerechtfertigt sei, wenn der Angeber ohne Zwang Mitschuldige genannt habe.

Zur peinlichen Frage im Fall von Zauberei nimmt Artikel 44 Stellung: *Item so jemand sich erbeut, anderen Menschen Zauberei zu lernen oder jemand's zu bezaubern bedrohet und dem bedrohten dergleichen beschiebt, auch sonderlich Gemeinschaft mit Zaubern oder Zauberin hat oder mit solchen verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten und Weisen umgeht, die Zauberei auf sich tragen, und die selbig Person auch sonst berüchtigt, das gibt eine redliche Anzeigung der Zauberei und genugsam Ursach zu peinlicher Frage.*

In Artikel 46 wird bestimmt, was vor der Folter beachtet werden muß, nämlich eine nochmalige gütliche Befragung und die Androhung der Folter. Artikel 57 behandelt den Fall, daß der Gefangene die vorher bekannte Missetat wieder leugnet. Kann er dafür keine glaubwürdigen Ursachen angeben, soll er wieder ins Gefängnis geführt und weiter mit peinlichen Fragen gegen ihn vorgegangen werden. Artikel 58 bestimmt, daß die Folter nach dem Ermessen eines vernünftigen Richters je nach den Umständen schärfer oder gelinder gehandhabt werde. Geständnisse während der Folter sollen nicht angenommen oder aufgeschrieben werden, das soll erst nach ihr geschehen. Artikel 59 verbietet bei Körperschäden deren Verletzung bei der Folter. Artikel 60 schützt den Richter vor den Ansprüchen eines nicht geständigen Gefolterten, der freigelassen werden muß. Auch dieser muß für die Verpflegungskosten aufkommen.

Die „Peinliche Ordnung Maximiliani Gandolphi“ vom 1. September 1677, die sich vor allem auf die CCC stützt und bei allen nicht-enhaltenen Punkten immer wieder auf die Carolina verweist, sagt bezüglich der Folter nicht viel aus. Artikel 2 wiederholt eigentlich nur Artikel 6 der CCC und sagt ebenfalls, daß eine verhaftete verdächtige Person vorerst gütig, doch ernstlich außerhalb des Ortes der strengen und peinlichen Frage zu verhören sei¹⁰⁾.

Über die Verdachtsmomente, die eine peinliche Befragung zulassen, äußert sich Max Gandolph in seiner Peinlichen Ordnung gar nicht, sondern stellt lediglich im Artikel 9 fest: *Wann einer mit der peinlichen Frag angegriffen werden muß, soll zuforderst sein Leib besichtigt, und bei dem ersten Bericht dessen Bewandtnus, auch ob und was vor ein Schaden er habe, umbständiglich und berichtlich überschrieben werden.*

Von den Spezialverordnungen bzw. Generalbefehlen, die die Erzbischöfe Salzburgs erlassen hatten, habe ich nur eine Stelle gefunden, die die Folter betrifft, vom 22. September 1646: *Es ist von sich selbst bekant, auch der Vernunft gemäß, daß in Gebrauchung der peinlichen Frage mit denen Malefizpersonen nit eine durchgehende gleiche maß gehalten werden könne, sondern nach Unterschied der Verbrechen, auch Gelegenheit der Personen, verfahren und procedirt werden müsse. Daher und damit man in dieser gefährlichen Sache desto sicherer gehen möge, verordnen wir hiemit und wollen, daß ihr fürterhin in den Fällen, welche die Tortur nach sich ziehen, jedesmal*

10) SLA Generalia 55/2/Nr. 87, Geheimes Archiv.

der verhafteten Person Eigenschaft, Constitution, item ob dieselbe verstockt, frech, weltleuffig, einfältig, andere Qualitäten, derentwegen die Tortur zu lindern oder zu schärfen ordentlich überschreibt¹¹⁾).

All die hier zitierten Verordnungen haben zusammengeholfen, die Anwendung der Folter im Zauberer-Jackl-Prozeß zu bestimmen.

4. Folterungen im Zauberer-Jackl-Prozeß

Die Folter wurde im Zauberer-Jackl-Prozeß im Vergleich zur großen Anzahl der Malefikanten verhältnismäßig selten angewendet. Der Grund dafür ist in erster Linie, daß sehr viele Angeklagte noch in einem jugendlichen bzw. kindlichen Alter und schnell und einfach zu einem Geständnis zu bewegen waren. Gestanden die minderjährigen Malefikanten (unter vierzehn Jahren) jedoch nicht in Güte, so wurde gegen sie mit der rechtlich erlaubten Methode des Schlagens oder Streichens mit „geweihten“ Ruten vorgegangen. Diese mildeste Tortur zählte eigentlich nicht zu den Foltermethoden im engeren Sinne und wurde meist in der Verhörstube und nicht in loco torturae vollzogen. Den Rutenstreichen ist immer die Maßnahme der Leibesvisitation des Malefikanten vorausgegangen, wobei die Körperhaare entfernt wurden. Der Sinn war neben der Auffindung des Stigmas der, wie ihn Fehr schilderte: Der Malefikan darf sich bei der Vernehmung und bei eventueller Folterung keiner Zauber- oder Hexenmittel bedienen, um den Erfolg der Vernehmung zu beeinträchtigen.

Wie das Rutenstreichen vor sich ging, erklärt uns ein Hofgerichtsbefehl vom 15. März 1678 an den Pfleger zu Goldegg: Wenn Puechegger mit der Sprache nicht heraus wolle, soll er auf eine Bank gebunden und sodann durch den Gerichtsdienner mit Ruten, die in *Weichbrunn* eingeweicht und sonst mit *Palmbbaum* oder dergleichen geweihten Sachen vermenget sein sollen, wohllempfindlich gestrichen und zur Bekenntung der Wahrheit angehalten werden¹²⁾.

In den Verhörprotokollen wurde auch manchmal angegeben, wie viele Streiche ein Malefikan bekommen hatte. Bei Minderjährigen waren durchwegs nur wenige Streiche notwendig. Aber die Rute wurde nicht nur gegen Jugendliche angewendet, sondern jeder Malefikan, der im Zauberer-Jackl-Prozeß nicht „gütlich“ zu einem Geständnis zu bewegen war, bekam die Rute zu spüren, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Den absoluten Rekord hält Ursula Reinbergerin, 32 Jahre alt, mit ca. 500 Streichen¹³⁾.

Die Rutenstreiche zeigten meist schon, ob der Malefikan willens war bzw. die Kraft hatte, größere Schmerzen zu ertragen. Vor allem Minderjährige konnten die Schmerzen nicht aushalten und gaben den Kommissaren jede gewünschte Antwort. Waren sie zwischendurch redefaul oder verstockt, so half sich die Kommission damit, daß sie die Streichung einmal oder mehrere Male wiederholen ließ bzw.

11) SLA Generalia, Bd. 11, S. 270.

12) SLA HoA IV, Gen. 3 1/2 222 ff; deutlich tritt hier die Idee der Mitwirkung Gottes bei der Vernehmung und der Kampf gegen den Teufel zutage.

13) MHStA HeA 10c 154; die Zahl mag etwas übertrieben sein.

weitere Folterungen androhte. Doch im Zauberer-Jackl-Prozeß kam kein Fall vor, daß ein Malefikanter unter vierzehn Jahren zur eigentlichen Torquierung in die Folterkammer geführt wurde.

Malefikanten, die das vierzehnte Lebensjahr erreicht hatten, entgingen kaum der Folter, wenn sie nach erst- oder mehrmaligem Streichen nicht gestanden. Der erste Malefikanter, der im Zauberer-Jackl-Prozeß in die Folterkammer geführt wurde, war der dem Aussehen nach vierzehn- oder fünfzehnjährige Matthias Thoman Hasendorfer (am 24. Dezember 1677). Kommissar Dr. Zillner begründete diese Maßnahme damit, daß Thoman in seinem ersten Verhör am 3. Dezember sehr stark variiert habe und außerdem seither von kl. Hanerl und kl. Thomerl stark graviert worden sei¹⁴). Thoman bekam nach wenigen Fragen die Wirkung der Daumenschraube zu spüren und gestand sofort.

Der erste erwachsene Malefikanter, der im Zauberer-Jackl-Prozeß vernommen wurde, war der ca. 30- bis 50jährige Thoman Kogler. Kommissar Dr. Zillner vermutete in diesem Delinquenten einen willensstarken Mann und beantragte bereits vor der ersten Vernehmung Koglers am 31. Jänner 1678 die Anwendung der Folter in Form der Anhängung eines Gewichtsteines im Beisein des Freimanns, weil Kogler vermutlich in Güte nichts bekennen werde. Der Hofrat billigte dieses Ersuchen¹⁵). Dr. Zillner hatte sich aber in Kogler getäuscht. Rutenstrieche brachten diesen körperlich starken und reifen Mann bereits zum Reden, so daß eine Folterung des Malefikanten nicht notwendig wurde.

Anders war es bei dem 20jährigen Peter Finck. Nachdem zwei Verhöre einschließlich Rutenstreichen den Malefikanten zu keinem Geständnis bewogen, holte sich Dr. Zillner am 28. Februar 1678 vom Hofrat die Erlaubnis zur Folter, da Peter von vielen Personen, u. a. auch von bereits zwei hingerichteten Malefikanten¹⁶), schwer graviert wurde, jedoch in Güte nichts gestehe. Der Hofrat gab dem Ersuchen des Kommissars statt¹⁷). Die Folterung fand am 1. März in loco torturae statt¹⁸). Vorerst wandte jedoch Kommissar Dr. Zillner das Mittel der Folterandrohung an, das aber bei Finck ohne Wirkung blieb. Dadurch war die Folter unausbleiblich. Peter wurde wohl empfindlich zum Seil gebunden, doch dieser erste Foltergrad konnte den Willen des Malefikanten nicht brechen. Zweiter Grad war die Beinschraube, welche Peter eine halbe Stunde lang ertragen mußte. Er überstand auch diese Qualen, ohne ein Geständnis abzulegen.

Dr. Zillner berichtete über die Hartnäckigkeit Peter Fincks am 3. März 1678 im Hofrat und schlug vor, mit Finck und Blabeigl alias Hans Huefnagl, der ebenfalls die erste Tortur überstanden hatte, so lange zuzuwarten, bis diejenigen, von denen sie graviert werden,

14) MHStA HeA 10a 55.

15) SLA HP 1678/1/88.

16) Bestätigte ein Malefikanter seine Gravierung durch den Tod, so wog diese besonders schwer.

17) SLA HP 1678/1/167.

18) MHStA HeA 10a 196 ff.

hingerichtet seien und so ihre Aussage durch den Tod bestätigt hätten. Dann solle mit weiterer Tortur gegen die beiden Malefikanten vorgegangen werden. Da der Hofrat einverstanden war¹⁹⁾, mußte Peter bis zum 16. April warten. An diesem Tag wurde er jedoch nur in Güte, also *extra locum torturae*, vernommen. Natürlich war Peter auf diese Art zu keinem Geständnis bereit. Da Hans Huefnagl nach seinem Zusammenbruch Peter Finck stark graviert hatte, wie Dr. Zillner im Hofrat berichtete, beantragte der Kommissar neuerdings die Anwendung der Folter gegen Peter Finck. Vorher soll aber mit einem „Pader“ gesprochen werden, ob gegen Peter Finck in Anbetracht seines erkrummtten Fußes die Leiter zu gebrauchen sei²⁰⁾. Finck mußte also am 10. Mai 1678 wieder in die Folterkammer²¹⁾. Das ärztliche Attest genehmigte die Spannung auf der Leiter. Peter bekam vorher noch eine Suppe aus Johannisseggen, hl. Tauf-, St.-Stephan- und hochheiligem Dreikönigswasser mit Johanniskraut anstatt des Schnittlauchs eingegeben, er wurde auch am ganzen Leib mit Weihwasser gewaschen. Zur Tortur mit der Leiter kam es nicht mehr, da er schon vorher zum Geständnis bereit war.

Einen stärkeren Widerstand leistete der erst siebzehnjährige Hans Huefnagl. Nach zwei erfolglosen Verhören mußte Hans am 21. März 1678 das erstemal in die Folterkammer, weil er von so vielen Malefikanten graviert worden war²²⁾. Der erste Foltergrad war die Bindung ans Seil mit einem angehängten Gewichtstein von 42 Pfund. Eine halbe Stunde wurde der Malefikant auf diese Art gemartert, ohne ein Geständnis zu erzielen. Während dieser Folterung wurde Hans mit Malefikanten konfrontiert, welche ihn belasteten und auf ihn einredeten, sich doch nicht so martern zu lassen. Es durften also, wenn eine Hexenperson gemartert wurde und nicht gestand, „Mittelpersonen“, wie Fehr sagt, mit Erlaubnis des Richters Ermahnungen an sie richten. Diese Mittler sollten ihr sagen, *das sy dem bösen gaist zulieb nit also zerbrechen, sonder die warheit an den Tag kommen lass*²³⁾.

Da Hans Huefnagl aber mit aller Standhaftigkeit weiterhin leugnete, versuchte es Dr. Zillner mit dem Mittel der verschärften Folter. Er ordnete an, den Gewichtstein auf 110 Pfund zu erhöhen. Als Hans aber keinerlei Anstalten zu einem Geständnis machte, ließ Kommissar Dr. Zillner diese Folter nicht durchführen, obwohl es rechtlich zulässig war, sie beim Leugnen des Malefikanten fortzusetzen. Das *continuare* der Prozedur war erlaubt, das *iterare* (Wiederholen) dagegen nur dann, wenn neue Indizien zutage traten. Bei mehrmaliger Folter nacheinander beruhigte man sich mit der Fiktion, es liege eine einzige Tortur vor, die nur jeweils suspendiert worden sei²⁴⁾.

Am 22. März 1678 holte sich Dr. Zillner im Hofrat die Erlaubnis

19) SLA HP 1678/1/183.

20) SLA HP 1678/1/355.

21) MHStA HeA 10a 198 ff.

22) MHStA HeA 10a 356 ff.

23) H. Fehr, Gottesurteil und Folter, a. a. O., S. 244.

24) Ebd. S. 241.

zur nochmaligen Folterung Huefnagls²⁵⁾, da die Malefikanten, die Hans gravierten, ihre Beschuldigungen durch den Tod bestätigt hatten. Am 18. April mußte Hans zum zweitenmal in die Schreckenskammer. Der Kommissar hatte den Grund für das bisherige Leugnen des Malefikanten darin gesehen, daß der Teufel seine Macht im Spiele hatte. Daher beantragte Dr Zillner bereits am 6. April im Hofrat, man möge beim Widersprechen Huefnagls nicht auf das Eingeben einiger geweihter Mittel vergessen²⁶⁾. Hans wurde am 18. April auf den Sattel der Leiter gesetzt und mit sämtlichen Malefikanten, die gegen Hans etwas vorbringen konnten, konfrontiert. Die Folter mußte aber wegen fortgeschrittener Stunde unterbleiben. Dr. Zillner erinnerte am 4. Mai 1678 den Hofrat an Hans Huefnagl, indem er über den Stand der bisherigen Vernehmungen sprach: Hans werde in puncto veneficii von vielen graviert, habe aber bisher weder in Güte noch durch einen „Schilling“, auch nicht nach Aufziehen mit einem Gewichtstein von 42 Pfund gestanden. Daher sei er der Meinung, daß Hans zuerst nach mehrmaligem Abscheren der Haare und empfangenen geweihten Suppen mit Pilgrueber, der ihn gleichfalls neben zehn anderen Malefikanten *in hoc delicti de novo* angibt, konfrontiert werde. Wenn er dabei mit der Sprache noch nicht heraus wolle, solle gegen Hans mit schwerer Folter, und zwar *mittels seines leibs werffung auf die laither* vorgegangen werden. Der Hofrat war einverstanden²⁷⁾.

Hans mußte am 5. Mai 1678 zum letztenmal in die Folterkammer²⁸⁾. Er wurde an die Leiter gespannt, gestand jedoch nichts. Man band ihn los und wusch seinen Leib mit Weihwasser, weil der Freimann erklärte, Hans habe sich mit Urin gewaschen, damit er nicht gestehen könne. Wieder wurde der Malefikant an die Leiter gespannt und zum Schrecken die Fackel angezündet, womit Hans endlich zum Reden gebracht wurde. Am 6. Mai 1678 konnte Dr. Zillner dem Hofrat über das Geständnis Hans Huefnagls berichten²⁹⁾.

Die erste Frau, die die Folterkammer betreten mußte, war Catharina Schazin. Auf gütigem Wege war sie aber zu keinem Geständnis zu bewegen. Daher fragte Kommissar Lt. Franz am 3. Juni 1678 im Hofrat an, was er gegen Catharina unternehmen solle, zumal sie trotz Gravierung einer hingerichteten Person nichts bekennen wolle. Der Hofrat erließ folgende Resolution: Die Malefikantin soll mit Ruten gezüchtigt und je nach Gestalt der Dinge mit dem Daumstock gepeinigt werden³⁰⁾. Die Folter brauchte aber nicht vorgenommen werden, da Catharina bereits nach Betreten der Schreckenskammer zusammenbrach. Ihr folgte die 18jährige Magdalena Langmayrin, die in der Folterkammer die geweihte Suppe erhielt, außerdem den Daumstock mit Erfolg überstand, aber bei der wohllempfindlichen Bindung kapitulierte³¹⁾.

25) SLA HP 1678/1/242.

26) SLA HP 1678/1/274.

27) SLA HP 1678/1/346.

28) MHStA HeA 10a 360 ff.

29) SLA HP 1678/1/355.

30) SLA HP 1678/1/422.

31) MHStA HeA 10b 305.

Im ersten Foltergrad kapitulierten Hans Sudlinger (Beinschraube), Barbara Hochleitnerin (Bindung zum Seil) und Maria Wilbergerin (Leiter). Nach zwei Foltergraden gab Margarethe Reinbergerin (Leerer Aufzug und Brennen unter den Achseln, am Daumen und am Zeigefinger) auf. Barbara Schiferin erlitt im Gefängnis der Tod, nachdem sie die Leiter und das Brennen mit Fackeln überstanden hatte³²).

Erwähnenswert sind vor allem die Folterungen der Familie Debellack. Am 27. Oktober 1678 berichtete Kommissar von Baumgarten im Hofrat, daß das Ehepaar Debellack bisher noch zu keinem Geständnis gebracht werden konnte, obwohl es von der Tochter in der Konfrontation schwer graviert wurde. Auf die Anfrage des Kommissars, ob man gegen beide Personen mit der Schärfe vorgehen solle, antwortete der Hofrat: In Anbetracht der verdächtigen Zeichen und auf Grund des auf seiner Aussage verharrenden Kindes wider seine Eltern soll mit der Folter vorgegangen werden, und zwar mit der Spannung auf die Leiter, weil sie als ohnehin starke und grobe Leute eine geringere Folter nicht achten würden³³). Andree Debellack konnte die Leiter durchstehen, seine Gattin nicht. Als auch Andrees zweite Tochter gegen den Vater aussagte, also neues Beweismaterial gegen ihn vorlag, wurde er ein zweites Mal mit der Leiter, mit Eicheln und Brennen mit Fackeln gefoltert.

Am 24. November 1678 mußte Kommissar von Baumgarten dem Hofrat berichten, daß Andree Debellack alle Torturen durchgemacht habe, aber zu keinem Geständnis zu bringen war. Daher meinte er, man solle bis zum Tod seiner Frau und seiner Tochter warten, die Andree schwer beschuldigt hätten, weil er dadurch noch mehr belastet würde. Dann könne man noch einmal gegen den Malefikanten mit der Folter vorgehen. Sollte er aber wieder nicht gestehen, sei eine weitere Resolution zu fassen³⁴). Am 5. Dezember 1678 wurde der Beschluß der Folterung noch einmal gefaßt, obwohl die Tochter Elisabeth die Beschuldigungen gegen ihren Vater vor der Hinrichtung zurückgezogen hatte³⁵).

Der Fall Debellack wurde eingehend mit dem Erzbischof besprochen, der anordnete, daß Andree, wenn er bei der nächsten Folterung nicht bekennen würde, gegen geschworene Urfehde durch den Gerichtsdienner des Landes verwiesen werden sollte³⁶). Unter Urfehde sei zu verstehen, daß weder Andree noch andere sich an der Obrigkeit rächen könnten. Andree sei des Erzstifts auf ewig unter Androhung des Köpfens zu verweisen, auch wenn er weiter nichts verbrechen sollte. Debellack konnte aber wegen Krankheit längere Zeit nicht vernommen werden, wobei der Arzt Dr. Lospichler von weiteren Maßnahmen gegen den Malefikanten abriet, wie Kommissar Baumgarten im Hofrat am 15. Dezember 1678 berichtete³⁷). Am 15. März

32) Siehe oben S. 142 ff. (Vernehmung der Malefikanten).

33) SLA HP 1678/2/847 f.

34) SLA HP 1678/2/926 f.

35) SLA HP 1678/2/941.

36) SLA HP 1678/2/946.

37) SLA HP 1678/2/978.

1679 wurde Andree wieder in halbwegs gesundem Zustand in die Folterkammer geführt, aber nur zum Schrecken gebunden, gestand aber nichts; daher wurde er des Landes verwiesen.

Auch Barbara Sibenhoferin überstand zwei schwere Folterungen (Leiter und Eicheln nebst Brennen mit Fackeln unter den Achseln), bezahlte aber ihre Standhaftigkeit mit dem Tode, sie starb im Gefängnis. Der letzte Malefikanter, der schwer gefoltert wurde, war Hans Reithueber, der sich aber nach der Leiter und nachdem ihm die Hand geribbelt und gewaschen worden war, zu einem Geständnis bequeme. Dies sind im wesentlichen alle Malefikanten des Zauberer-Jackl-Prozesses, bei denen sich schwerere Folterungen aus den Verhörprotokollen nachweisen lassen.

Aus den Hofratsprotokollen erfahren wir aber auch manchmal von Folterungen einzelner Malefikanten, deren Verhörprotokolle zur Gänze verlorengegangen sind. So heißt es z. B. am 7. Jänner 1679, daß ein gewisser Peter Mölschl zum Seil gebunden wurde, aber noch nichts gestanden habe. Da aber viele Zeichen gefunden wurden und Mölschl bei der Nadelprobe nichts verspürte, solle er aufgezogen werden³⁸). Peter überstand auch diese Folterart, worauf der Hofrat weitere Folterungen anordnete³⁹). Am 31. Jänner 1679 heißt es aber, daß Peter noch immer nicht gestanden habe, auch zur Zeit nicht verhört werden könne, da er von seinen Verletzungen nicht geheilt sei⁴⁰). Peter Mölschl wurde nach seiner Genesung wieder gefoltert — wir kennen die Art nicht —, hat dabei aber nichts gestanden⁴¹). Kommissar Zillner berichtete darüber am 17. März 1679 dem Hofrat und stellte anheim, was mit Mölschl geschehen solle. Der Hofrat war sich ebenfalls unschlüssig und wälzte die Entscheidung auf den Erzbischof ab, der Peter auf freien Fuß setzen ließ⁴²), nachdem Peters Frau Eva Mölschlin aus Weispach im Gericht Lofer am 15. März um die Entlassung ihres Mannes gebeten hatte, da etliche Kinder krank seien, auch in Anbetracht der österlichen Zeit⁴³). Daß Ursula Mayrin etliche Male gefoltert wurde, jedoch mangels eines Geständnisses ausgewiesen werden mußte⁴⁴), wurde bereits erwähnt.

Aus den verschiedenen Folterungen im Zauberer-Jackl-Prozess können wir ersehen, daß es keine systematische Abfolge der Foltergrade gab, daß also ein Malefikanter nicht unbedingt mit der mildesten Tortur angegangen wurde, sondern sich der erste Foltergrad meist nach der körperlichen Konstitution etc. richtete, wie es der Generalbefehl von 1646 vorschrieb. Eine Abstufung der Foltergrade läßt sich am ehesten aus den Folterungen der Barbara Kollerin eruieren: Daumstock

38) SLA HP 1679/1/14.

39) SLA HP 1679/1/20.

40) SLA HP 1679/1/100; wir sehen daraus, daß sich der Hofrat streng an das Recht hielt, welches den Richtern vorschrieb, besonders darauf zu achten, daß der Gefolterte sein Leben nicht auf der Folter einbüßte.

41) SLA HP 1679/1/218.

42) SLA HP 1679/1/218 und 221.

43) SLA HP 1679/1/203.

44) SLA HP 1679/1/365.

(Daumenschraube)⁴⁵⁾, wohllempfindliche Bindung zum Seil, leerer Aufzug⁴⁶⁾, Spannung an die Leiter⁴⁷⁾, Brennen mit Fackeln unter den Achseln, am Daumen und Zeigefinger und mit Eichel.

Die Folterungen fanden in loco torturae statt, im heutigen Rathaus. Der Raum muß schrecklich gewesen sein, denn viele Malefikanten gaben den Kampf bereits unter dem Eindruck dieses schauerhaften Ortes auf. Der Raum war außerdem bis November 1678 ungeheizt, denn Dr. Zillner erinnerte am 8. November 1678 im Hofrat, daß man bei nunmehr beginnender Winterszeit mit der Examinierung der Malefizpersonen an der „Röckstatt“ schwerlich werde verfahren können, indem dort kein Ofen vorhanden sei und daher die allzu große Kälte sowohl den Herrn Commissariis und Protokollisten als auch den Malefizpersonen selbst, wenn sie nämlich darin ausgezogen, mit Ruten gestrichen oder sonst torquiert werden sollten, sehr beschwerlich fallen würde⁴⁸⁾. Max Gandolph, dem darüber referiert wurde, billigte die Aufstellung eines Ofens⁴⁹⁾. Aus dem Antrag Dr. Zillners erfahren wir auch, daß die Malefikanten bei der Torquierung nackt waren.

Die Torturen dauerten im Höchstfall eine halbe Stunde pro Foltergrad. Längere Folterungen kamen im Zauberer-Jackl-Prozeß nicht vor. Die Richter hielten sich auch an das Gesetz bezüglich der Anzahl der durchgeführten Folterungen pro Malefikanten. Mehr als drei Folterungen wurden mit keinem Delinquenten vorgenommen, es war aber möglich, daß der Gepeinigete zwei Folterarten hintereinander erdulden mußte.

Die verhältnismäßig langen Zwischenpausen zwischen den einzelnen Torquierungen eines Malefikanten erklären sich nicht zuletzt daraus, daß sich die Kommissare und der Hofrat an das Recht hielten und zur nächsten Folterung erst dann schritten, wenn sich gegen den Malefikanten neues Verdachtsmaterial ergeben hatte. Außerdem dürften die Verletzungen eines Malefikanten eine wesentliche Rolle dabei gespielt haben, daß oft Wochen zwischen den einzelnen Folterungen vergangen sind. Obwohl die Richter in Salzburg Rücksicht auf die Verletzungen eines Malefikanten nahmen, kam es vor, daß Gepeinigete, vermutlich auf Grund der zu strengen Folter und der schlechten Verpflegung, in den Keuchen starben.

Die Kommissare mußten sich, wollten sie einen Malefikanten foltern, immer vorher die Erlaubnis des Hofrats holen. Der Kommissar gab die Gründe für die Anwendung der Tortur an, der Hofrat fällte die Entscheidung. Damit war eine Willkürherrschaft der Kommissare ausgeschlossen. Ausgenommen von der Folter waren im Zauberer-Jackl-Prozeß, ganz dem herrschenden Recht gemäß, Jugendliche unter vierzehn Jahren und schwangere Frauen wie z. B. Anna Händlin.

Die Ideen, die der Folter zugrunde lagen, lassen sich im Zauberer-

45) Statt der Daumenschraube konnten auch Beinschrauben verwendet werden.

46) Zur Verschärfung konnten Gewichte bis zu 110 Pfund angehängt werden.

47) Über das Aussehen der Leiter siehe Catenichl 1669—71, Nr. 149.

48) SLA HP 1678/2/874.

49) SLA HP 1678/2/884.

Jackl-Prozeß oft genug verifizieren. Der Kampf mit dem Teufel, die Folter als Dämonen vertreibendes Mittel und die Beihilfe Gottes sind bei jeder Folterung zu beobachten. Es sei nur an die geweihte Foltersuppe, an das Waschen des Malefikanten mit Weihwasser, an das Abscheren der Haare, an das Ausspritzen der Folterkammer mit Weihwasser, wenn die Anwesenheit des Teufels festgestellt wurde, an das Ausspritzen des Mundes eines Malefikanten mit Weihwasser, damit er leichter gestehen konnte, u. ä. erinnert.

Während die Rutenstrieche meist der Gerichtsdienere austeilte, war bei richtigen Folterungen der Henker tätig, der mit dem Freimann an der Richtstätte identisch war. Wir dürfen annehmen, daß der Freimann die Folterung besonders stark durchführte, je länger ein Malefikant leugnete. Denn wie schon Thomasius sagt, lag es bei den meisten Folterarten in der Hand des Folterknechts, die Folderschmerzen zu verschärfen oder zu mildern. Der Richter konnte kaum unterscheiden, ob der Angeklagte hart oder nur mäßig gefoltert wurde⁵⁰). Da es bei der Folterung nicht zuletzt um das Prestige des Freimanns ging, können wir uns vorstellen, daß von einem Mitleid des Henkers kaum geredet werden kann.

Wie es bei den Folterungen zugegangen ist, erfahren wir nur selten aus den Verhörprotokollen, denn diese geben meistens nur die Tatsache der Folterung und deren Art an. Entweder gaben die Gepeinigten kaum einen Schmerzenslaut von sich, so daß der Protokollist nur erwähnen konnte, der Gefolterte habe keine Regung gezeigt, keine Träne vergossen, was eine unnatürliche Sache sei, oder die Malefikanten riefen während der Folter die Trinität und alle Heiligen um Beistand an.

Die Kommissare, die ja vorher nie einen Hexenprozeß geführt hatten, wollten vor allem am Beginn des Zauberer-Jackl-Prozesses oft von den Malefikanten wissen, wie ihnen die Foldersuppe oder das Waschen mit Weihwasser bekommen sei. So antwortete Peter Finck, es sei ihm nach der Foldersuppe gewesen, als müsse er alles bekennen, wie denn auch alles, was er gesagt habe, wahr sei. Nach dem Waschen mit „Weichbrunn“ sei ihm ganz ängstlich geworden, als ob lauter Ameisen im Leib wären, was besonders gruselig war, er sei dadurch aber auch frisch geworden⁵¹). Es ist verständlich, daß die Kommissare bei den späteren Folterungen von Malefikanten auf diese Maßnahmen nicht mehr verzichteten, zumal auch Hans Huefnagl erklärte, daß ihn die Suppe und das Waschen dem Gestehen näher gebracht hätten⁵²). Die Aussagen bestätigten, daß geweihte Sachen den Teufel vertrieben und dem Malefikanten das Gestehen erleichterten.

In den Land- und Pfliegerichten wurde die Folter, ausgenommen im Prozeß gegen Barbara Kollerin, nie verwendet, denn die Aburteilung und eigentliche Prozessierung von Malefikanten, die sich im Laster der Hexerei vergangen hatten, lag in den Händen des Hofrats und seiner deputierten Kommissare. Diese nahmen zwar mit aller

50) *Cb. Thomasius*, *Dissertatio inauguralis*, S. 169.

51) MHStA HeA 10a 203.

52) MHStA HeA 10a 360 ff.

damals üblichen Grausamkeit den Kampf mit dem Teufel auf, aber es muß dabei ausdrücklich betont werden: der Hofrat und die Kommissare hielten sich bei den Vernehmungen und bei der Anwendung der Folter genau an das herrschende Recht, bei dem sich in damaliger Zeit eigentümliche Vorstellungen über das *Crimen veneficii* entwickelt hatten. Wir dürfen also auch in der Anwendung der Folter keinen Sadismus der Richter sehen, sondern wir müssen die Anwendung der Tortur aus den Gesetzen und Ideen der damaligen Zeit heraus verstehen.

Das Constitutum ad bancum iuris (in banco iuris)¹⁾

Das Constitutum ad bancum iuris war im Salzburger Strafrechtsverfahren ein Verhör, das nicht mehr in der Folterkammer, sondern vor Gericht durchgeführt wurde. Im Zauberer-Jackl-Prozeß war der *bancus iuris* mit den zwei Hexenkommissaren besetzt, welche die Verhandlungen gegen den jeweiligen Malefikanten geleitet hatten. Selbstverständlich durften dabei auch die beiden Assessores nicht fehlen, die aber nicht in Erscheinung traten, sondern nur pro forma anwesend sein mußten.

Das Constitutum ad bancum iuris bildete normalerweise den Abschluß der gesamten Verhandlungen gegen einen Malefikanten. Die Hexenkommissare traten ad bancum iuris zusammen, um dem Malefikanten sein gesamtes Geständnis, das er in den vorgenommenen Examina teils „guetlich“, teils „peinlich“ abgelegt hatte, vorzuhalten. Es sollte dabei geprüft werden, ob der Malefikant weiter zu seinen Aussagen stand.

Zum Revozieren des gesamten Geständnisses, das der Malefikant in den meisten Constituta unter Druck oder mit Hilfe von Gewaltanwendung abgelegt hatte, wäre an und für sich beim Constitutum ad bancum iuris die beste Gelegenheit gewesen, denn es war eine „heilige Pflicht“, daß es frei von jeder Druck- oder Gewaltanwendung stattfinden mußte. Dem Malefikanten sollte lediglich sein gesamtes Geständnis Wort für Wort langsam vorgelesen werden. Der Sinn war der, daß der Beweis erbracht werden sollte, der Malefikant habe seine gestandenen Verbrechen wirklich begangen. Wenn er diese Verbrechen in einem Verhör, das in aller Güte und ohne jede Druckausübung stattfand, bestätigte, konnte an der Wahrheit der begangenen Delikte kein Zweifel mehr bestehen. So war das Denken der Rechtsgelehrten in damaliger Zeit. Auch der Öffentlichkeit wurde bei Verlesung der Urgicht und des Urteils am Malefiztag mit allem Nachdruck vor Augen gestellt, daß der Malefikant die Urgicht ad bancum iuris bestätigt hatte. Dadurch mußten etwaige Zweifler und Vorkämpfer gegen den Hexenglauben immer wieder kapitulieren, hatte doch der Malefikant seine Delikte in aller Güte ad bancum iuris bestätigt.

1) *Bancus etiam obtinuit in Italia pro foro aut tribunali iudicium* (Du Cange, Glossarium, Bd. 1, S. 545). *Bancus iuris* ist also die Richtertribüne oder Richterbank.

Das Constitutum ad bancum iuris war also von großer Wichtigkeit, denn stand der Malefikant fest zu seinen Aussagen, so war der Prozeß mit ihm abgeschlossen, und der Hexenkommissar konnte zur „relatio criminalis“ im Hofrat schreiten. Das Constitutum ad bancum iuris bildete aber auch die letzte Möglichkeit für den Malefikanten, sein Leben zu retten, denn er konnte nur mehr hier seine Aussagen widerrufen. Später hatte er diese Gelegenheit nur mehr am Tag des Stillrechts, aber zu diesem Zeitpunkt war es bereits viel zu spät, denn der Urteilsbeschluß des Hofrats war schon Tage zuvor ergangen. Beim Constitutum ad bancum iuris war das Urteil offiziell noch nicht beschlossen worden. Freilich bestand die Möglichkeit, sein Leben im Constitutum ad bancum iuris zu retten, für den Malefikanten nur theoretisch, denn viele Beispiele zeigen uns, wie sinnlos ein Revozieren des Geständnisses ad bancum iuris war. Hatte ein Malefikant in den vorhergehenden Vernehmungen gestanden, widerrief aber seine Aussagen in banco iuris, so standen die Kommissare vor der Frage und Entscheidung, wo die Wahrheit liege. Da es sich aber um einen Malefikanten handelte, der sich in crimine veneficii vergangen hatte, konnte die Entscheidung der Richter nur negativ ausfallen. Hexenpersonen waren als hinterlistige, gemeine, falsche und lügenhafte Menschen verschrien, die versuchten, die Kommission mit Hilfe des Teufels irrezuführen. Es fand sich denn auch in Salzburg kein Hexenkommissar, der jemals an die Unschuld eines geständigen Malefikanten glaubte. Was war die Folge: Widerrief ein Malefikant ad bancum iuris, so hatte er nur weitere Verhandlungen, Mißhandlungen, Qualen usw. zu erwarten und auszustehen. Viele Malefikanten haben den Versuch gemacht, ihre letzte Chance auszunützen und ad bancum iuris zu widerrufen, doch es gab keinen Malefikanten im Zauberer-Jackl-Prozeß, der damit Erfolg gehabt hätte. Ein Delinquent, der trotzdem den Versuch machte, auf diese Weise „durchzukommen“, wurde weiterverfolgt, bis er wieder geständig war, alles begangen zu haben.

Der markanteste Fall war Barbara Hochleitnerin. Barbara, mit deren Vernehmung am 8. August 1678 begonnen wurde²⁾, hatte erst bei ihrem vierten Verhör am 20. August ein Geständnis abgelegt. Sofort schritt die Kommission zum Constitutum ad bancum iuris, das am 25. August stattfand³⁾. Dabei widerrief Barbara alles und fügte hinzu, der Gerichtsdiener in Gastein sei nichts nutz und habe ihre Tochter gegen sie aufgehetzt. Die hfstl. Kommission reagierte damit, daß sie Barbara noch einmal zum Streichen binden ließ. Trotzdem blieb Barbara fest, bis die Kommission mit dem Zusatz, daß die Malefikantin keine Träne vergossen habe, die Vernehmung verschob. Als Barbara am 9. September noch immer nicht ihre bereits gestandenen Verbrechen bestätigt hatte, wurde sie in die Folterkammer geführt⁴⁾ und ernstlich ermahnt, in sich zu gehen, widrigenfalls man mit der Schärfe gegen sie vorgehen werde. Nachdem der Malefikantin ihre Geständnisse Wort für Wort vorgelesen worden

2) MHStA HeA 10c 21 ff.

3) MHStA HeA 10c 26.

4) Ebd.

waren, bestätigte sie ihre gestandenen Verbrechen aufs neue. Der Teufel, so gab sie als Entschuldigung vor, habe sie zum Leugnen angestiftet, sie habe dem Gerichtsdienner in Gastein unrecht getan. Die Kommission war sich noch nicht sicher und prüfte am 10. September, ob Barbara tatsächlich zur Reue zurückgekehrt sei oder noch immer vom Teufel zum Leugnen aufgefordert werde. Barbara stand fest zu ihren Aussagen, setzte aber anscheinend alle Hoffnungen auf einen Beichtvater, den sie verlangte.

Am 15. September 1678 kam es zu einer Überraschung, als Barbara zum zweitenmal ad bancum iuris vernommen wurde⁵⁾. Sie widerrief wiederum alle bisher gemachten Aussagen, bat aber, es möge ihren zwei Kindern die hinterlassenen Gewänder und anderes ausgefolgt werden. Diese Bemerkung läßt erkennen, daß Barbara ihren Tod voraussah, obwohl sie mit allen Mitteln versuchte, ihrem Schicksal zu entgehen. Das Leugnen hat ihr zum zweitenmal die Folterkammer gebracht, wobei Barbara vom Freimann gebunden und mit dem Seil bedroht wurde. Die Kraft der Malefikantin war nicht stark genug; innerhalb kurzer Zeit war sie neuerlich zum Geständnis bereit und hatte damit ihr Spiel verloren. Der hier zitierte Fall ist typisch und zeigt, wie die Kommission ein Revozieren beim Constitutum ad bancum iuris ahndete.

Wenn wir uns die Protokolle einiger interessanter Constituta ad bancum iuris betrachten, so ergeben sich weitere wichtige Folgerungen: Der Malefikant konnte ad bancum iuris sein Geständnis entweder durch neue Aussagen erweitern oder einige Aussagen zurückziehen. Letzteres wurde von der Kommission nur dann gestattet, wenn der Malefikant nicht zuviel widerrief, damit das übrigbleibende Geständnis noch zu einer Hinrichtung ausreichte. Ein Beispiel⁶⁾: Am 18. Juli 1678 berichtete Lt. Franz vor dem Hofrat, daß Thoman Weidinger und Catharina Schazin in banco iuris vieles revoziert hätten, die Schazin sogar die „größten Dinge“. Daraufhin erließ der Hofrat den Befehl, daß diejenigen, welche revozieren wollen, wiederum gütig durch die dazu deputierten Kommissare vernommen werden sollen. Ein Beispiel auch für eine Bereicherung des Geständnisses⁷⁾: Christoph Händl *affirmat suas depositiones (ad bancum iuris) in omnibus, cum hoc accidenti, quod etiam suum proprium filium Georgium sodomitice exceperit*. Meist aber war es so, daß die Malefikanten ad bancum iuris ihren Geständnissen nichts mehr hinzuzufügen hatten. In einem solchen Fall lautete die Erklärung des Kommissars z. B.: Faistman Jakob hat nicht das geringste bei seiner ihm vorgelesenen Deposition zu erinnern gewußt, und es sei alles wahr⁸⁾.

Beim Constitutum ad bancum iuris des Dionysus Feldner wurden Änderungen bzw. Ergänzungen zum Geständnis am Rand des Protokolls eingetragen⁹⁾, die Kommissare kamen aber bald von diesem

5) MHStA HeA 11 182.

6) SLA HP 1678/2/580.

7) MHStA HeA 10a 307.

8) MHStA HeA 10a 418.

9) MHStA HeA 10a 13.

Usus ab. Änderungen und Ergänzungen zu den Aussagen wurden nicht mehr an den Rand geschrieben, sondern der Kommissar ließ vom Protokollisten ein eigenes Blatt anlegen, welches etwaige Streichungen oder zusätzliche Aussagen zum Geständnis in banco iuris aufnehmen sollte. Dadurch wurden die Protokolle wesentlich übersichtlicher. Der Kommissar konnte sofort sehen, welche Aussagen der Malefikanter ad bancum iuris widerrufen, welche er bestätigt und welche er ergänzt hatte.

Während Kommissar Zillner dem Malefikanter das Geständnis aus den Verhörprotokollen Wort für Wort vorlesen ließ und Änderungen vom Protokollisten auf einem Zusatzblatt eingetragen wurden, machte sich Kommissar Dr. Marold die Mühe, die Geständnisse des Malefikanter für das Constitutum ad bancum iuris selbst abzuschreiben. Er las also dem Delinquenten die gestandenen Verbrechen nicht aus den Verhörprotokollen vor, sondern aus dem extra zum Constitutum ad bancum iuris angefertigten Exzerpt. Zog der Malefikanter einige Aussagen zurück, so wurden sie aus dem Exzerpt bzw. der Abschrift gestrichen. Machte der Delinquent Erklärungen zu seinem Geständnis, wurden diese auf dem Zusatzblatt eingetragen¹⁰).

Dr. Marold hat die Geständnisse aus den Verhörprotokollen nicht aus besonderem Fleiß abgeschrieben, sondern eine Arbeit, der er sich später hätte nicht entziehen können, im voraus geleistet. Die Geständnisse, die ein Malefikanter beim Constitutum ad bancum iuris machte, waren ja allein für das Urteil und für die Strafe maßgebend. Daher mußten sich die Kommissare nach dem Constitutum ad bancum iuris die Mühe nehmen, die in diesem Verhör bestätigten Aussagen des Malefikanter eigenhändig für den Relationsbericht im Hofrat aufzuzeichnen. Dr. Marold ließ beim Constitutum ad bancum iuris die letzten Änderungen in der Abschrift vornehmen, schrieb anschließend seinen Urteilsvorschlag darunter, trug dem Hofrat bei der Erstattung der Relatio criminalis dieselbe Abschrift vor und unterstrich anschließend in der Abschrift die Worte und Sätze, die der Schreiber der Urgicht für die öffentliche Verlesung auszulassen hatte¹¹).

Das Constitutum ad bancum iuris bildete einerseits einen Abschluß der Vernehmungen eines Malefikanter, leitete jedoch andererseits die Hinrichtung des Malefikanter ein, denn nach dem Constitutum ad bancum iuris trat der Kommissar vor den Hofrat, um dort über die Verbrechen des Delinquenten die Relatio criminalis zu erstatten.

10) z. B. MHStA HeA 11 181.

11) Siehe z. B. MHStA HeA 11 252.

Die Urteilsschöpfung

1. Die *Relatio criminalis*

a) Die Bedeutung des Begriffes

Der Begriff „*relatio*“ kann in der Rechtsliteratur verschiedene Bedeutungen haben. Hier ist lediglich interessant, was der Begriff „*relatio*“ in den Quellen unseres Themas ausdrücken will. Dies wird sofort klar, wenn wir uns seine Verwendung ansehen. So heißt es z. B. am 29. Juli 1678 in den Hofratsprotokollen: Dr. Zillner legt über die *Delicta* des Matthias Grebler und dessen „*Concubin*“ Margarethe Frechin ausführliche „*relationes*“ ab¹⁾. „*Relationes*“ ablegen bedeutet an der hier angeführten Stelle nichts anderes als Bericht erstatten. Der Ausdruck „*relatio*“ wird also in demselben Sinne verwendet, wie ihn u. a. Heumann-Seckel erklärt: *per relationem ad maiorem iudicem referre*²⁾. Dr. Zillner, der als Hexenkommissar die beiden oben erwähnten Malefikanten prozessiert hatte, berichtete *per relationem* der obersten Gerichtsinstanz, dem Hofgericht (Hofrat), über die *Delicta*, die beide Delinquenten in den Verhören gestanden hatten. Die *Relatio criminalis* ist demnach die Berichterstattung des Kommissars an das Hofgericht, Kriminalverbrechen betreffend, in unserem Fall also *in puncto veneficii*.

Waren die Verhöre mit einem oder mehreren Malefikanten abgeschlossen und auch das *Constitutum ad bancum iuris* bereits vorgenommen worden, also der Prozeß so weit gediehen, daß nur mehr das Urteil ausstand, dann war für den Kommissar die Zeit gekommen, vor dem Hofrat die *Relationes* über die *Delicta* der auf das Urteil harrenden Malefikanten abzulegen. Grundsätzlich ist dazu zu sagen, daß nur derjenige Kommissar über die *Delicta* eines Malefikanten berichten konnte, der das Verhör und die Vernehmungen des Delinquenten geleitet hatte. Dies ist auch vollkommen logisch, denn er hatte den besten Einblick in die Geständnisse und den Ablauf der Vernehmungen. Diese Feststellung ist für die Frage nach dem Zweck der *Relatio* wichtig.

Dr. Zillner legte z. B. über die „*Delicta*“ des Matthias Grebler und dessen „*Concubin*“ Margarethe Frechin ausführliche *Relationes* ab. Er war der Meinung, Grebler soll mit drei Zangenzwicken und mittels Anhängung eines Pulversacks lebendig verbrannt und die Frechin erdrosselt werden³⁾. Die *relatio criminalis* leitete also die Urteilsschöpfung ein. Nachdem der Kommissar *per relationem* über die *Delicta* eines Malefikanten referiert hatte, unterbreitete er dem Hofrat einen Urteilsvorschlag.

Der Kommissar legte die *Relationes* schriftlich und mündlich ab. Dies ist so zu verstehen: Der Kommissar brachte die Verbrechen, die

1) SLA HP 1678/2/600.

2) Heumann/Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, Graz 1958¹⁰, S. 499.

3) SLA HP 1678/2/600.

der Malefikanter *ad bancum iuris* gestanden hatte, zu Papier, schrieb seinen Urteilsvorschlag darunter und referierte darüber dem Hofrat. Diese schriftliche Fixierung ermöglicht uns, Einblick zu gewinnen, was der Kommissar dem Hofrat berichtete. Leider sind uns nur verhältnismäßig wenige schriftliche *Relationes criminales* erhalten: fünf Exemplare von Kommissar Dr. Zillner und etliche von Dr. Marold⁴). Für uns sind jedoch nur die von Dr. Zillner interessant, weil wir daraus einen Einblick in das Rechtsdenken der damaligen Zeit gewinnen, während Dr. Marold über eine Aufzählung der vom Malefikanter gestandenen Delikte und einen kurzen Urteilsvorschlag nicht hinauskam.

b) Der Inhalt der *Relationes criminales*

Die *Relatio criminalis* wird durch eine Invokationsformel eingeleitet. Diese besteht entweder aus den Initialen I. N. D. N. J. XRI (in nomine Domini nostri Jesu Christi)⁵), oder diese Initialen werden durch eine monogramatische Invokation in Form dreier Kreuzzeichen († † †) ersetzt. Zu Beginn der Berichterstattung gab der Kommissar dem Hofrat zu verstehen, über welchen Malefikanter er nun *per relationem* berichten werde. Diese Beschreibung des Malefikanter konnte ausführlich sein oder auch nur skizzenhaften Charakter haben. Nachdem der Kommissar dem Hofrat den Malefikanter vorgestellt hatte, berichtete er über die vom Delinquenten gestandenen Verbrechen und zählte die Delikte der Reihe nach auf.

Abschließend machte der Kommissar seinen unmaßgeblichen Urteilsvorschlag. Am Beginn des Zauberer-Jackl-Prozesses machten sich die Kommissare noch die Mühe, den Urteilsvorschlag durch Zitate aus der gültigen Rechtsliteratur zu untermauern. Für uns sind diese Ausführungen des Kommissars von größter Bedeutung, denn wir erfahren dabei, welche Rechtsliteratur und welche Gedanken in damaliger Zeit in Salzburg vorherrschend waren.

Die früheste „*relatio criminalis*“, die uns in schriftlicher Form erhalten ist, erstattete Dr. Zillner über die Untaten des Malefikanter Thoman Kogler. Dieser Delinquent fand bei der ersten Massenhinrichtung am 15. Februar 1678 den Tod. Daher dürfte Dr. Zillner in seinen Ausführungen etwas weiter ausgegriffen haben und meinte⁶):

De iure divino puniuntur et veneficii capitaliter, prout videre est lib. 4 Reg. c. 17 vers. 4 et sequ.⁷), Exod. c. 22 vers. 18⁸).

De iure Civili vero diversi mode, interdum gladio, interdum igne, vel extraordinarie, prout notatur in § item lex Cornelia 5 Inst. de

4) Dr. Marold verwendete die Protokolle *ad bancum iuris* für die *Relatio*. Siehe oben S. 201 ff.

5) MHStA HeA 10a 66.

6) MHStA HeA 10a 69 ff.

7) Liber 4 Regum: In diesen Versen (4—23) wird gelehrt, daß Götzendienst, Zauberei, Wahrsagerei, Ungehorsam gegen Gott und die Propheten Abfall von der Religion bedeuten und Strafe nach sich ziehen.

8) Exodus: *Maleficos non patieris vivere*.

publ. iud.⁹⁾ 1. 3 in medio Cod. de Malef.¹⁰⁾ et Math. Berlich p. 4 Conclus. 5 n. 17 et sequentes¹¹⁾).

Hodie vero in Imperio Romano Germanico Novissimis Constitutionibus a Carlo V. aliud est introductum et sancitum, quod magi et venefici, qui hominibus nocuerunt, fruges incantaverunt aliudne damnum intulerunt, sive damnum magnum sit sive non, igne concrementur. Textus in Constit. Crim. Car. V. art. 109¹²⁾. Quod etiam procedit, si magi et venefici pactum cum diabolo expressum vel tacitum inierunt, apostasiam fecerunt, Deum abiurarunt, se diabolo mancipaverunt et cum impuro spiritu sodomiam exercuerunt, tunc enim etiam si nemini nocuerint, nihilominus tamen igni tradendos et concremendos esse¹³⁾, ait Herm. Vult. in § item lex Cornelia 5 Instit. de pub. Jud.¹⁴⁾, Berlich cit. loco n. 38 et dd. communiter¹⁵⁾).

Nachdem der Kommissar die Hofräte mit der allgemein gültigen Rechtslage in puncto veneficii vertraut gemacht hatte, kam er noch einmal auf die Verbrechen, speziell auf die schweren Vergehen Thoman Koglers zurück, um seinen nun folgenden Urteilsvorschlag mit folgendem Plädoyer zu begründen¹⁶⁾: *Wan nun aber obgedachter Th. Kogler nicht allein Gott dem allmächtigen seinem erschaffer abgesagt, und hingegen dem leydigen Teußl die treu geschworen, sich mit disem so wol auf den Hexentänzen, als in der gefänkenus, wie nicht weniger mit Vich sodomitice vermischt, die hochheiligste Hostie aufs schimpflichste tractirt, und über das noch dem bösen feind siben unschuldige bueben, aus welchen von zweyen, als Michael und Anderl tamquam corpore delicti constiren thut, zuegeführt, sondern dem lieben getreydt an undterschiedlichen orthen, bevorab umb die gegend St. Wolfgang und Monsee, allermassen die eingeholte erfarung des mehreren weiset, durch machung der wetter, grossen schaden zuegefügt hat, also folget meines erachtens von selbst, was auf dergleichen böswicht, als*

9) CIC, Institutionum liber quartus, titulus XVIII de publicis iudiciis § 5: „Item lex Cornelia.“

10) CIC, Codicis liber nonus titulus XVIII de maleficis et mathematicis et ceteris similibus littera 3 in medio.

11) *M. Berlich*, Conclusionum Practicabilium pars quarta conclusio V de poenis magorum et ariolorum Nr. 17 et sequentes: Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Nummern 30—34. Matthias Berlich, * 1586 in Schkölen (Kreis Weißenbach). † 1688 in Leipzig, war u. a. ein Schüler von Hermann Vulteijus in Marburg, siedelte sich später in Leipzig an und erlangte durch seine Conclusiones Practicabiles (fünf Bände) 1615/19 als Jurist großen Ruhm und Anerkennung.

12) So hat Matthias Berlich den articulus 109 in Constitutionibus Criminalibus Caroli V. interpretiert. Kommissar Zillner hat Berlichs Interpretation wortgetreu aus dessen Werk „Conclusiones Practicabiles“ übernommen. Diese Feststellung läßt deutlich erkennen, auf welches Strafrecht sich die Juristen in Salzburg in der zweiten Hälfte des 17. Jh. stützten.

13) Auch diese Stelle ist direkt aus Berlichs Conclusiones Practicabiles pars 4 conclusio V de poenis magorum et ariolorum Nr. 38 übernommen.

14) Hermanni Vulteii in Institutiones Juris Civilis a Justiniano compositas Commentarius, liber quartus titulus XVIII de publicis iudiciis, § 5 Nr. 8 versiculum „valde placet“.

15) *M. Berlich*, Conclusiones Practicabiles, pars 4, conclusio V Nr. 38.

16) MHStA HeA 10a 69 f.

einen ohnedas schon betagten gesellen, für eine straff gehörig seye: mechte daher der selbe in ansehung der so schwehr mit undt erlauffenden umbständ, *ex duplici capite* zum feuer iedoch mit anhenkung eines Pulversaks an die brust, lebendig verurtheilt, da er sich aber zu Gott wieder bekennen, und rechte beständige rew, und buss verspüren lassen solte, sodan bey der Gerichtsstatt die gnad verruffen und er malefikant allein getrosslet und nachgehends dessen Körper auf den Scheiterhafften geworffen werden¹⁷⁾.

Die Relatio criminalis zeigt den Aufbau dieser Berichterstattung deutlich. Die wenigen späteren schriftlichen Relationes, die uns noch erhalten sind, haben nicht mehr diesen Umfang. Es fehlt die Urteilsbegründung gemäß dem Status des damals gültigen Strafrechts. Diese war überflüssig geworden, da es sich immer um dasselbe Delikt — *veneficium* — handelte. Der Kommissar ging also nach der Beschreibung des Malefikanten und der Aufzählung der gesamten begangenen Verbrechen sofort auf seinen unmaßgeblichen Urteilsvorschlag über, den er meist auch begründete, wodurch wir einiges über das Rechtsdenken der Zeit erfahren.

Für die ca. zwanzigjährige Agnes Fresnerin beantragte Dr. Zillner folgendes Urteil, nachdem er vorher über deren gestandene Verbrechen per relationem referiert hatte¹⁸⁾: *Es erhellet aus oberzehelter facti specie, das Agnes Fresnerin mit dem Teußl einen austrüklichen pact eingegangen, sich deme verschriben und fleischlich vermischet, hingegen Gott verleugnet, denen zusammenkünfften, und nächtlichen Tänzten der Hexen beygewohnt, durch machung der wetter und reiff so wol zu Seekürchen und Monsee als St. Wolfgang und Ischl an lieben getreyd schaden gethan, auch das Vieh dem Clausen Mayr verzaubert und über dieses noch zwey buben verführt habe. Sovil die beede passus penultimo anbetrifft, constirt de corpore delicti, und im übrigen ist die eigene beandtnus quoad illa delicta, quo post se nulum relinquunt vestigium, für sich selber gnug, und in rechten versehen, quod sola confessio sagae in similibus ad condemnationem sufficiat, Berlich p. 4 conclus. 4 n. 62¹⁹⁾; und ob nun zwar die malefikantin in crafft der peinlichen halsgerichtsordnung art. 109 die feuerstraff *ex duplici capite* verdient hette, in deme sie durch die Zauberey den leuthen schaden und nachtl zuegefügt, auch dem bösen feind sich ergeben, und andere unthatten begangen hat, videatur Matth. Stephani et Zieritz art. 109²⁰⁾, so wil ich mich in ansehung deren minorenitat dahin vergleichen, das sie öffentlich ertrosslet und sodan ins feuer geworffen und zur Asche verbrent werden mechte.*

17) Wir sehen, daß Kommissar Zillner immer erwähnte, wenn sich eine Tat durch eine eidliche Inquisition verifizieren ließ.

18) MHStA HeA 10a 442 f.

19) M. Berlich, pars quarta Conclusionum Practicabilium, conclusio IV. de processu in causis veneficiorum Nr. 62.

20) Matthias Stephani (1576—1646) wurde als Criminalist vor allem durch sein Werk, Caroli V. constitutiones publicorum iudiciorum cum iure communi collatae, 1626, bekannt. Bernhard Zieritz schrieb „Notae et observationes in constitutionem criminalem“, Frankfurt 1622.

Sehr interessant sind auch die Ausführungen Dr. Zillners in der *Relatio criminalis* für Ursula Händlin²¹⁾:

Es heisset wol und verificirt sich auch hierinfals ienes sprichworth: Qualis erat mater, filia talis erit! Die mutter Anna Händlin ist eine Hexe und die Tochter nicht besser. Die erstere ist zur zeit schwangeren leibs und die entbindung auf grund der eigenen und der geschwornen Hebamme angaben erst nach Ostern zu erwarten und daher mit der Execution bis zu gebührender zeit einzuhalten; die andere (Ursula) aber ist nunmehr zeitig dem Scharfrichter unter die Händ zu kommen. Und ob sie zwar vorgeben, das sie nur 16 oder 17 Jahr alt wäre, so zeigt doch die visominie weit mehr; dem sei aber wie ihm wolle, so habe man doch aus den abgelesenen facti specie und besonders aus dem Protokoll sattsam abzunehmen, daß die Maleficanin ein verstockt und arglüstiges mensch, auch durchgehends in reden, Ränken und Gebehrden ihrer mutter ganz ähnlich sei; und weil sie dann mit dem teufel einen bund gemacht und mit selbigem sowol auf Hexentänzen, nicht weniger auch mit ihrem Vatter und Bruder leichtfertig zugehalten, Gott verlaugnet, ärgerlich gelestert und die hl. Hostie auf das abscheulichste tractirt, starke schauerwetter gemacht, Vieh erkrumt und zum teil gar getöt habe, allermassen von diesen letzern zwey passibus zur gnüge constiren thut, also machet sich meines erachtens keine andere consequenz, dan das sie Ursula vom leben zum tod hinzurichten sey, per ea, quid dixi in meis Relationibus procedentibus. Und obzwar sie schon die Feuerstraf mit Anhängung eines Pulversackes verdient hätte, so will ich mich jedoch wol dahin auch conformiren, das, wann sie in ihrer Reue und Leid beständig bleibe, sodann bei der Richtstatt Gnade ausgerufen werden und sie gleich den vorigen Malefikanten ertrosselt und der Körper aber auf dem Scheiterhaufen verbrant werden solle.

Ganz neue Argumente tauchen dagegen in der *Relatio criminalis* für Maria Clein auf²²⁾; Dr. Zillner las folgenden Urteilsvorschlag ab: *Clein dem ansehen nach bei 40 Jahren, mit gutem verstand begabt und wie man erst vernommen diesem Hexenwesen schon 17 Jahre ergeben, und daher umsoweniger eines Mitleids würdig, bevorab, weil sie nicht allein Gott und alle Heiligen verleugnet, dem teufel angelobt, mit selbigem sich vermischt, die hochheilige Hostie auf das ärgerlichste gelästert, sondern auch noch die Baurin Sabindl in Gschwandt erkrummt, das Vieh durch Zauberei zu schaden und viel wetter gemacht habe, allermassen dan von diesen drei absonderlichen puncten gericht und eydlich sattsam constiren thet; also hielte ich an meinem geringfügigen orth dafür, daß diese Hexe forderist das man auch jenen umstand, das sie dem Teufel ihr voriges kind im Mutterleib schon aufgeopfert und selbiges hernach, als es frisch und gesund auf die welt gekommen war, durch den Satan taufen ließ und mittels des miteinander gepflogenen fleischlichen Werks verruchter weise unter ihr erlegen lassen, in consideration ziehen will, iuxta Carolina*

21) MHStA HeA 10a 448 ff.

22) MHStA HeA 10b 230.

art. 109, Carpzov: p. 1. q. 49 n. 20 et sequ.²³⁾ Weizenegg: Dissert. 6. c. vet. n. 195²⁴⁾ die feuerstraff gar wol und zwar ex multiplici capite verdient habe; zumalen aber ihre hochfürstlichen Gnaden ratione salvando animo, quo subinde ob lentitudinem ignis periclitari posset, gnädigste reflexion zu machen pflegen, also kann ich meinerseits der Malefikantin wol gönnen, daß, wenn sie beständige Reue und Leid bezeigt, ihr die Feuerstraff bei der Richtstatt nachgesehen und sie ertrosselt werden soll.

Einen Höhepunkt stellt die Relatio criminalis dar, die Dr. Zillner anlässlich der Urteilsschöpfung über Matthias Grebler schrieb und am 29. Juli 1678 dem Hofrat vortrug. Sie ist sicherlich die umfangreichste im Zauberer-Jackl-Prozeß, denn Grebler war anscheinend einer der Hauptverbrecher der Zauberer-Jackl-Bande. Uns interessieren daraus nicht so sehr die über 40 Hauptverbrechen des Malefikanten, sondern die Urteilsbegründung, welche uns wiederum einen Einblick in das damalige Rechtsdenken und in die Strafrechtsquellen gibt.

Dr. Zillner wählte folgende Worte für seinen Urteilsvorschlag²⁵⁾:

Da diser böswicht vil leben hette, hette er vil verworkt, dan erstlich ist er ein Räuber und Mörder, allermassen die von Zillerthall, Abtenau, Ytter und Golling einkommene bericht und eydliche inquisitionen de corporibus delictorum des mehrern bezeugen thun, auf welche verbrechen nun zum theil das rad, zum theil das schwert mit einflechtung des toten Körpers in das rad von rechtswegen gehörig ist; ita: Carpzov p. 4. constit. 35 defin. 3²⁶⁾.

Andertens hat gedachter Zigeuner Hiesel (so wurde Grebler genannt) schwangere Menscher aufgeschnitten und sich der Knäblein rechten Handl zum stelen und rauben bedient.

Drittens hat er die jungen kinder bei den Fenstern herausgenommen, entzogen, lebendig gesotten und zur Hexerei gebraucht.

Viertens die Stöck geraumt.

Fünftens dem Teußl sich ergeben, hingegen aber Gott und alle Heiligen verleugnet.

23) B. Carpzov, Practica Nova, pars I: quaestio XLIX de poena pactionis cum Daemone Nr. 20 et sequentes. Ab Nr. 22 setzt sich Carpzov mit der Feuerstrafe auseinander und beschäftigt sich mit der Literatur und den Quellen zu diesem Thema eingehend. Benedikt Carpzov, * 1595 in Wittenberg, † 1666 in Leipzig, erlangte auf dem Gebiet des Strafrechts vor allem durch sein Werk „Practica Nova imperialis Saxonica rerum criminalium“, erschienen 1638, große Anerkennung. Bis ins 18. Jh. haben seine strafrechtlichen Lehren höchstes Ansehen genossen. Die Unnachsichtigkeit im Strafrecht war eine Zeiterscheinung, für die Carpzov nicht verantwortlich gemacht werden kann. Er hat der Rechtspraxis seiner Zeit keineswegs von sich aus einen Zug großer Strenge aufgeprägt, sondern sich nur der Gedankenrichtung eingefügt, die er vorfand und die zu ändern er schwerlich in der Lage gewesen wäre.

24) Der Name Weizenegg war sehr schwer aufzufinden. Nach langem Suchen stieß ich auf das Werk des Martin Lipenius, der eine Bibliographie über juristische Literatur mit folgendem Titel geschrieben hat: „Bibliotheca Realis Juridica“. Im 2. Band dieses Werkes heißt es auf Seite 13: Ferdinand Weizenegger, Diss(ertatio) de maleficio, extat in eius Tract. de servitutibus, Nürnberg 1642.

25) MHStA HeA 10b 493 ff.

26) B. Carpzov, Jurisprudentia Forensis Romano — Saxonica Constitutionum, pars 4, Constitutio XXXV, Definitio III.

Sechstens die hochwürdigste Hostie auf das schimpflichste tractirt.
Siebentens die Hexentänze besucht.

Achtens sich vom Teufl dort anders taufen lassen und diesem seine vier unehelichen Kinder aufgeopfert.

Neuntens cum impuro spiritu et bestiis sodomiam begangen und schließlich Leute, Vieh und Frucht am Feld durch Zauberei zu schanden gemacht.

Gleich wie nun aber in iure richtig, quod maius delictum tollat minus et poena maior absorbeat minorem, gl. in l. qui de crimine 9 verb: plurima Cod. de Accusat²⁷). Bartol. in l. numquam plura n. 4 ff. de privatis delictis²⁸) Jul. Clarus lib 9 sentent. § ult. q. 84²⁹). Also dünkt mir auch an meinem geringfügigen Ort, daß man in diesem Falle solcher Rechtslehre nachzugeben habe. Nam pluribus in diversis delictis existentibus quorum singula morte puniuntur, Reo maioris et atrocioris criminis supplicium solummodo imponi debet, neglectis reliquorum delictorum poenis ita Carpzov in pract. Crim. p. 3. q. 132n. 17³⁰).

Und weil dann die Hex- und Zauberei, mit welcher der Maleficanth behaftet ist, ein weit ärgerlicheres Laster als die übrigen ist, die Feuerstrafe auch, so hierauf in der peinlichen Halsgerichtsordnung art. 109 statuiert wird, die schärfste ist, also folgt unwidersprechlich, daß diese allen anderen vorzuziehen und gegen ihn — Hiesl — zu exequiren sei. Idem Carpzov d. loco n. 26 et sequ.³¹)

27) CIC Codicis liber nonus titulus II de accusationibus et inscriptionibus, in littera qui de crimine 9, glossa zu dem verb: plurima: „Ut si in iniuriam domini servum eius occidi, nam teneor iniuriarum et homicidii. Vel si quis commiserit adulterium cum sorore, tenetur adulterii et incestus. Quid si aliquem fui aggressus, et in agressione homicidium perpetravi? Respon(dere) licet facta diversa sint: tamen quantum ad initium pro uno facto habetur.“ (Hier wurde die glossa ordinaria des Accursius verwendet.)

28) Bartolus super secunda parte digesti novi, de privatis delictis, in littera numquam plura Nr. 4 ff. Bartolus de Saxoferrato (1324—57) war ein berühmter Rechtsgelehrter und wurde vor allem bekannt durch seine Kommentarwerke zu den Justinianischen Rechtsbüchern, die ähnliche Autorität gewannen wie die Accursische Glosse.

29) Diesen soeben zitierten Satz mit den Stellenangaben aus den verschiedenen Strafrechtswerken hat Dr. Zillner wortgetreu aus Carpzovs Practica Nova pars III quaestio 132 Nr. 22 abgeschrieben, so daß wir sicher daraus schließen können, daß neben Berlichs Strafnormen vor allem die Normen Benedikt Carpzovs große Geltung hatten.

Dr. Zillner meinte damit die Stelle: Julius Clarus, Opera omnia, liber 5 sententiarum, quaestio LXXXIII Nr. 4. Es kann sich nur um diese Stelle aus liber 5 und nicht 9 handeln, wie Dr. Zillner schrieb, denn wie bereits erwähnt, stammt das Zitat aus Carpzovs Practica Nova, wo es ebenfalls liber 5 heißt.

Julius Clarus (1525—1575) stammte aus Alessandria (Lombardei), er wurde auf dem Gebiet des Strafrechts vor allem durch seine „Receptae Sententiae“ bekannt.

30) Die hier zitierten lateinischen Worte hat Dr. Zillner wiederum wörtlich Carpzovs Practica Nova rerum Criminalium pars III quaestio 132 Nr. 17 entnommen.

31) B. Carpzov, Practica Nova, pars III quaestio CXXXII de cumulatione poenarum Nr. 26 et sequentes.

Damit man aber gleichwohl der übrigen schweren Verbrechen, also Aufschneidung schwangerer Menschen, erschrecklichen Räubereien und der Mordtat in der Abtenau, Sieden lebendiger Kinder nicht vergesse, ist nicht allein in praxi observirlich, sondern auch in sich selbst recht und billig, das anderen zur Abscheu und zum Exempl die Straf des Feuers mit vorbergehenden glühenden Zangenzwicken vermert oder exasperirt werde. Ita productus Author n. 37, 50, 51, 54, 58³²). Glossa in 1. numquam plura verbo ob aliud in fin.³³) et ibi Angel. ff. de privatis delictis³⁴). Baldus in l. quicunque 4 n. 5 Cod. de Ser. fugit³⁵). Nicol. Reusner lib 2 decis. 20 n. 7³⁶). Covar. lib. 1 var. resol. c. 10 n. 8 versic. quartum si eiusdem³⁷) ubi unanimiter tradunt, quod ob enormitatem criminum concurrentium augmentum quoddam supplicio addi, et poena atrocioris delicti aggravari debeat.

Und ob schon dieser Malefikan in erwegung seiner grausamen Laster die er begangen, auch wol verdient hätte, das er nach Ausweis des Carpcovii Lehre loco cit. n. 54, 58, 60 et 61³⁸) zur Richtstatt geschleift würde, so kann ich ihm doch die Nachlassung solcher Pein und Marter, da es gnädig beliebt, meinesteils wol gönnen, im übrigen aber anders nicht schliessen, das man den selben 3 mal und zwar gleich anfangs bei der Schranken nach Brechung des Stabes, folgendes außer des Tores und 3. bei der Richtstatt mit glühenden Zangenzwicken und mit anhängung eines sackes Pulver lebendig verbrennen lasse.

Diese fünf Relationes criminales, die ich hier genau behandelt habe, sind die einzigen Exemplare dieser Art, die von Dr. Zillner geschrie-

32) Ebd., pars III quaestio 132.

33) Digestorum liber XLVII de privatis delictis titulus I in littera numquam plura, glossa ad verbum „ob aliud“ in finem.

34) Die Eruiierung der Bedeutung dieser Abkürzung Angel. war nicht eindeutig möglich. Erstens kann „Angel.“ sowohl Angelus heißen als auch Angelellus. Wenn wir nun in den Gelehrtenlexika nachsehen, so finden wir unter Angelus einen gewissen Angelus de Ubaldis (1328—1407), in Perugia geboren, der ein jüngerer Bruder des berühmten Baldus de Ubaldis war und Commentarii ad varias partes des Corpus Juris schrieb. Aber auch ein gewisser Andreas Angelellus, der super secundam partem Digesti novi schrieb, ist aus dem engeren Kreis nicht auszuschließen, denn die von Dr. Zillner gemeinte Stelle de privatis delictis ist ex secunda parte Digesti Novi. Wahrscheinlich hat sich Dr. Zillner eher auf Angelus de Ubaldis berufen, denn auch Martin Lipenius kürzt ihn mit Angel. ab.

35) Baldus de Ubaldis, Commentaria in sextum Cod. lib. de servi fugitivis, littera quicunque 4 Nr. 5. Baldus de Ubaldis (1327—1400) war ein Schüler von Bartolus de Saxoferrato und erlangte durch seine Kommentarwerke zu den Justinianischen Gesetzbüchern ebenso große Berühmtheit und Anerkennung wie sein Lehrer.

36) Nikolaus Reusner (1545—1602) stammte aus Löwenberg, war Rechtsgelehrter und Polyhistor und schrieb u. a. eine Unzahl juridischer Werke. Die oben angeführte Stelle dürfte aus „Sententiarum s. decisionum iuris singularium libri III“ Frankfurt 1599 et 1600 sein.

37) Didacus Covarruvias, Opera omnia, liber II variarum resolutionum caput 10 Nr. 8. Dr. Zillner gab zwar liber I an, ebenso Carpcov in der Practica Nova, pars III quaestio 132, Nr. 58; entweder ist bei Carpcov ein Druckfehler, den Dr. Zillner daraus abschrieb, oder Carpcov und Dr. Zillner verwendeten eine andere Ausgabe der Werke Covarruvias.

38) B. Carpcov, Practica Nova, pars III quaestio 132.

ben wurden. Aus denen des Kommissars Marold möchte ich nur eine auswählen, und zwar Maria Hörlin betreffend³⁹⁾. Diese Relatio fällt zeitlich in das Jahr 1679, bringt zwar nichts wesentlich Neues, doch enthält sie eine wichtige Literaturangabe, die jeder kennen mußte, der sich mit dem Hexenwesen beschäftigte: Martin Anton Delrio, *Disquisitiones Magicae*, libri 6, erschienen 1599. Delrios *Disquisitiones* wurden im 17. Jh. zur allgemeinen Autorität.

Obwohl wir nur wenige Beispiele von *Relationes criminales* haben, gewinnen wir doch einen sehr guten Einblick in das Rechtsdenken der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Übertragen auf die heutigen Verhältnisse kann man die damaligen Zustände nur mit den Worten grausam und primitiv aburteilen. Doch davor muß sich der Historiker hüten. Die Kriminalistik war im 17. Jahrhundert noch nicht weiter. Die führenden Strafrechtsgelehrten in ganz Europa, wie Benedikt Carpzov, Matthias Berlich u. a., deren Werke in Salzburg besondere Geltung gehabt haben, waren vom Hexenglauben besessen und formten ihre Rechtsnormen nach altem Herkommen. Auf welches andere Kriminalrecht sollte sich also ein Hexenkommissar oder eine Rechtskörperschaft (Hofrat) berufen oder stützen? Die Unnachsichtigkeit im Strafrecht war eine Zeiterscheinung. Auch ein Mann wie Carpzov, der wegen seiner Grausamkeit berüchtigt war, hat der Rechtspraxis seiner Zeit keineswegs von sich aus einen Zug großer Strenge aufgeprägt, sondern sich nur der Gedankenrichtung eingefügt, die er vorfand und die zu ändern er schwerlich in der Lage gewesen wäre.

2. Das Urteil

Wir haben aus dem Kapitel über die *Relatio criminalis* erfahren, daß die Hexerei als eines der schwersten Verbrechen mit der schwersten Strafe, dem Feuertod, gesühnt werden mußte. So schrieb es das Gesetz vor. Voraussetzung dazu war in jedem Fall, daß der Malefikanter ein Geständnis in puncto veneficii abgelegt hatte. Das Geständnis allein war laut Gesetz ein ausreichender Beweis für die Schuld des Malefikanten. Ohne Geständnis konnte wiederum kein Malefikanter — und wenn er von noch so vielen Delinquenten graviert wurde — hingerichtet werden.

Den ersten Urteilsvorschlag machte derjenige Kommissar, der einen Malefikanten prozessiert, *ad bancum iuris* konstituiert und über dessen horrenda delicta im Hofrat die *Relatio criminalis* abgelegt hatte, so z. B. *Sacrilegus hic veneficus, annos impubertatis vix egressus, capitali poena afficiatur*⁴⁰⁾. Als weitere Beispiele seien angeführt: *Compendium horum scelerum et maleficiorum praeclusis faucibus feralibus flammis absumatur*⁴¹⁾. Oder: *Incorrigibilitas ea imani scelere in carceribus reiterato, malitia perfecta ex criminibus peractis patet: sceleratus itaque hic puer, tanquam Apostasiae, transfugii, hominii,*

39) MHStA HeA 11 273 f.

40) MHStA HeA 11 318.

41) MHStA HeA 11 321.

voti, Sacrilegii, Sodomiae cum homine, bestiis, et impuro spiritu, un denique dogmatisationis reus, iuxta praemissum ultimum ex gratia capite plectatus, et cadaver feralibus flammis absummat⁴²⁾.

Malitiam huius duodennis pueri scelera perpetrata arguunt, incorrigibilitatem demonstrat immane scelus etiam in carcere commissum: intercedente itaque Celsissimi gratia mediante nova machina (Fallbeil) capite privetur, et cadaver ex post facto flammis absorbeat⁴³⁾. Ob impubertatem eadem, qua priores, afficiatur poena⁴⁴⁾.

Aus diesen und aus den bereits im Kapitel „Relatio“ zitierten Beispielen ersehen wir, daß die Strafe bzw. das Urteil gemildert oder verschärft werden konnte, je nach den Motiven, die dafür vorgebracht werden konnten, so u. a. das Alter, die Schlechtigkeit eines Malefikanten, die Art und Menge der Verbrechen, die Reumütigkeit des Delinquenten etc.

Der Urteilsvorschlag des Kommissars war *unförgreiflich*, also unverbindlich. Es war nur ein Urteilsvorschlag, der den Hofräten zur Deliberation vorgelegt wurde. In den meisten Fällen hatte jedoch der Hofrat gegen den Vorschlag nichts einzuwenden. Es wäre ja auch für jedes Hofratsmitglied viel zu gefährlich gewesen, gegen die vom Kommissar vorgeschlagenen und rechtlich fundierten Urteilsanträge zu stimmen, indem ein Mitglied z. B. für den Freispruch eines geständigen Zauberers eintrat. Der Hofrat beließ es „bei des Herrn Referenten Meinung“. Doch damit war das Urteil noch nicht rechtskräftig. Das Todesurteil bedurfte noch der Unterschrift des Erzbischofs. So existierte vom 30. September 1665 folgender Befehl: „Ihro hfstl. Gnaden wünschen, daß bei Relationen durch das Hofgericht, so oft ihm diese erstattet werden, auch die dazu gehörigen Protokolle mitgebracht und exhibiert werden sollen⁴⁵⁾.“ Ein weiterer Befehl vom 23. Mai 1668 brachte dazu eine Zusatzbestimmung: „Ihre hfstl. Gnaden wünschen, daß über die bei ihre hfstl. Gnaden abgelegten relationes und gnädigst gefaßten resolutiones den folgenden Tag ein ordentliches Protokoll, dem ad marginem die gefaßten Resolutionen beigefügt sein sollen, verfaßt werde; die Resolutiones hätten nur Gültigkeit, wenn sie vom Erzbischof eigenhändig unterschrieben seien. Vorher dürfen sie nicht vollzogen werden⁴⁶⁾.“ Auch vom Beginn der Regierungszeit Max Gandolphs haben wir einen Befehl, der zeigt, daß die Hofräte über alles dem Erzbischof zu referieren hatten: Alle Protokolle des Hofgerichts sollen dem Erzbischof wöchentlich referiert, vorgetragen und abgelesen werden⁴⁷⁾.

War das Urteil durch den Erzbischof ratifiziert worden, so berichtete dies der Hofkanzler dem Hofrat. Der Urteilsbeschluß war nunmehr rechtskräftig und wurde zur Vollstreckung des Urteils dem

42) MHStA HeA 11 198.

43) MHStA HeA 11 153.

44) MHStA HeA 11 162.

45) SLA Catenichl 1663—65 Nr. 132.

46) SLA Generalia Bd. 11/1038 f.

47) SLA Generalia Bd. 11/1074.

Stadtgericht kommuniziert. So heißt es in der „Neuen Malefizordnung für die Stadt Salzburg“:

Am 12. Juli 1664 wurde vom hfstl. Hofrathe folgendes Dekret an das Stadt-Gericht erlassen: *Welcher gestalten es füröhin in der hfstl. Hauptstatt Salzburg mit dem Malefiz-Recht und volziehung der Urthel . . . gehalten werden solle.*

Erstlichen, Wan von ainem hochfstl. Salzburgl. Hoffgericht etc. wegen Bestraff und iustificierung eines Maleficanten oder ublthätters einem auch hochftsl. Stattgericht alhier befelch und resolution zuekommet, sollen drey tag vor dem anstellendten Malefizrechtstag sich Richter und Bürgermaister alda sambt zwelf Rathsverwohnten (halben thail des Khleinen und anderen halben thails des grösseren Rath) als Gerichtsschöpffen oder beysitzern, nachdeme deren ieder Gott dem Allmechtigen als gerechten Richter umb verleichung seiner gnadt, das er in diser vorstehender Justizsach erkennen und sprechen möge, was recht ist, anvor gebetten und angerueffen haben wirdet, auf alhiesigem Rathaus zu gewöhnlicher Zeit, als morgens Siben Uhr versambeln und zue angeordnetem Malefiz- und Stillrecht siczen, und dabey anfänglich die Urgichten und das iehnige, was etwa des Maleficanten gebrauchter Advocat, . . . dem gefangene zue guetem verfasst oder angebracht hat, deutlich und Gerichtlichen ablesen lassen. Sodan, und wan solche ablesung beschehen, solle Statrichter ordentliche umbfrag daryber halten, und der StattGerichtsschreiber die ergehende Vota und stimmen allerseits fleissig verzeichnen, folgens gemelter Statrichter das per maiora geschlossen Urthel in disem gehaimb oder stillen Malefizgericht ordenlich aussprechen und gedachter Stattgerichtsschreiber solches mit fleis aufzeichnen und zue Papier oder ad prothocollum bringen. Wann nun drittens das Urthl solcher gestalten geschöpft und verfasst worden, . . .⁴⁸⁾

Ein Beispiel eines am Tag des Stillrechts geschöpften und verfaßten Urteils, das faktisch nur eine Bestätigung des bereits vom Hofgericht gefällten Strafausmaßes — inbegriffen die Resolution des Erzbischofs — sein konnte und vom Stadtgerichtsschreiber am Tag der Hinrichtung auf der Gerichtsschranne öffentlich verlesen wurde, bevor er den Stab brach, lautete z. B.: *Auf gegenwerttigen Lorenzen Prezner am Khürchberg Neuhauser Ghts. gebürtig aniezo öffentlich verlesenes Urgicht und mitls wenig empfangener Ruethen straiich gethane Aussag, so er yber sich selbstn auch hernach in banco iuris allerdings ratificiert, ist durch die Urtlsprecher und ain ganz ersamb geding mit ainhölliger stimb zu recht erkhennt und gesprochen worden, daß dem Freyman zurueffen und zu bevelchen seye, das er den benannten Malefizischen Thätter zu seinen handten und Pandten nemmen, denselben wolverwahrt an die gewöhnliche Richtstatt führen und vermög der gemainen Kayserl. Rechten, und des Heyl. Röm. Reichs Halsgerichtsordnung wegen seiner so Abscheu- und erschröcklichen Verbrechen, an der Saul durch den strickh ertrosslen, den todten Körper auf dem zuegerichten Scheiterhauffen zu staub und Aschen*

48) Abgedruckt MSLK 36, 1896, S. 182 ff. Original in Generalia Bd. 11/855 ff.

verbrennen und under das Hochgericht vergraben solle, yedermeniglich zu einem abscheulichen Exempl und beyspill sich dergleichen yblthatten zu hietten⁴⁹⁾.

Die Defensionalien

1. *War im Inquisitionsprozeß eine Verteidigung des Inquisiten möglich?*

Friedrich Rulf schreibt: „Der Inquisitionsprozeß, der dem Richter alle im Prozeß notwendigen Tätigkeiten überträgt und ihn mit der Fülle der Macht ausstattet, dem Beschuldigten aber verbietet, sich eines Verteidigers zu bedienen und ihn nahezu schutzlos stellt, er ist ein getreues Abbild im Kleinen des absoluten Staates¹⁾.“ Er hat damit klar zum Ausdruck gebracht, wie schwach die Stellung des Inquisiten im Strafverfahren des Inquisitionsprozesses war. Einerseits spricht Rulf von einem Verbot einer Verteidigung, bemerkt aber andererseits, daß der Beschuldigte nicht ganz, sondern nur nahezu schutzlos war. Wie dieser anscheinende Widerspruch zu verstehen ist, zeigen uns am besten die Ausführungen Eberhard Schmidts: „Im 14. und 15. Jh. entwickelt sich der Inquisitionsprozeß zu einem nur von richterlichem Ermessen — und das bedeutete oft genug krasse richterliche Willkür — beherrschten Verfahren, bar aller den Richter in seinen Handlungen und Entschliefungen bindenden Normen, bar aller Sicherungen des Beschuldigten, von dessen Verteidigungsmöglichkeiten wir gar nichts hören.“ Weiters: „Im Zeitalter des ‚gemeinen Rechts‘ kam es zu einer Verteidigung des Inquisiten im Inquisitionsprozeß erst, wenn die Tätigkeit des Untersuchungsrichters abgeschlossen war. Nunmehr konnte der Defensor nach Akteneinsicht eine Verteidigungsschrift einreichen, die den Akten beigefügt und dem Spruchdikasterium mit diesen übersickt wurde. Das Spruchdikasterium machte dann nach Maßgabe der Akten seinen Urteilsvorschlag entweder in Gestalt eines Interlokuts, in dem entweder die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen oder die Folterung angeordnet wurde, oder in Gestalt eines Endurteils²⁾.“

Schmidt stellt also fest, daß es in der Epoche des „gemeinen Rechts“, in die auch der Zauberer-Jackl-Prozeß einzugliedern ist, doch zu Ansätzen einer Defension gekommen war. Auf Grund der partikularen Zersplitterung des Reiches und der territorialen Gesetzgebung können wir natürlich auch in Salzburg Sondererscheinungen in der Rechtspraxis bzw. in den Defensionsmöglichkeiten feststellen. Im wesentlichen sind Eberhard Schmidts Forschungsergebnisse in puncto Defension des Inquisiten auch für Salzburg maßgebend.

49) MHStA HeA 11 326.

1) F. Rulf, Der österr. Strafprozeß, 4. Aufl., Wien/Leipzig 1913, S. 9.

2) E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Rechtspflege, 2. Aufl., Göttingen 1951, S. 97 und 188.

2. Welche Rechtsakte und Rechtsmittel konnte der Advokat zum Schutze seines Klienten tätigen und einsetzen?

Die Verteidigung hat im heutigen Strafprozeßrecht — grob gesprochen — folgende Aufgaben und Möglichkeiten: Schutz des Angeklagten während des Strafverfahrens, Recht der Appellation bzw. Berufung gegen das Urteil und Möglichkeit eines Gnadengesuches. Gestattete der Inquisitionsprozeß des 17. Jahrhunderts dem Defensor die gleichen Möglichkeiten?

Der Inquisit war während der Verhöre schutzlos und vollkommen auf sich allein gestellt. Sein Schicksal war zur Gänze der Gunst des Richters überantwortet. Diese Tatsache gilt auch für den Zauberer-Jackl-Prozeß, der ein Beispiel bietet, wie ein Inquisitionsprozeß gegen Zauberer und Hexen durchgeführt wurde. Das Schweigen der Protokolle über jeden Rechtsakt seitens eines Verteidigers während der Verhöre findet seine völlige Erklärung, wenn wir uns in Erinnerung rufen, wie die Besetzung eines Inquisitionstribunals aussah.

Im Zauberer-Jackl-Prozeß waren jeweils während der Constituta zwei Commissarii (Untersuchungsrichter) neben zwei Assessoren und einem Protokollisten anwesend. Von einem Verteidiger, der etwa während der Verhandlung zugunsten des Inquisiten in Erscheinung getreten oder zur Vernehmung zugelassen worden wäre, ist in den Akten nicht die geringste Spur zu finden³⁾. Die Form des Inquisitionsprozesses hätte auch einen etwa anwesenden Defensor des Inquisiten überflüssig erscheinen lassen. Der Untersuchungsrichter war nämlich während der Verhandlung streng an die von ihm vorher ausgearbeitete und schriftlich fixierten Interrogatoria gebunden, von deren Schema er nur in den seltensten Fällen abwich. Ein Einspruch gegen die Inquisitionalartikel war schon deshalb nicht möglich, weil diese vor der Verhandlung von dem Spruchdikasterium — in unserem Fall ist darunter der Hofrat zu verstehen — genehmigt wurden⁴⁾.

Zur Frage der Berufung schreibt Schmidt: „Da mit Erzielung des Geständnisses die Wahrheit bedingungslos ermittelt schien, eine Verurteilung aber ohne Geständnis kaum in Frage kam, so glaubte man mit einer auf Geständnis erfolgenden Verurteilung sei alles Menschenmögliche geschehen, was der Dienst an der Gerechtigkeit in Strafsachen erfordern könnte. Daher die Abneigung gegen die Zulassung eines Rechtsmittels in den ‚inquisitorie‘ erledigten Strafsachen. Eine Appellation etwa erschien als eine durchaus überflüssige Neuaufrolung einer sachlich erledigten Angelegenheit. Tatsächlich wurde denn auch die Appellation im Bereiche des Inquisitionsprozesses für unzulässig erklärt⁵⁾.“

Schließlich gelang es den Landesherren seit dem Ende des 16. Jahr-

3) Diese Aufgabe fiel im Inquisitionsprozeß dem Richter zu, dem alle im Prozeß notwendigen Tätigkeiten übertragen waren. Er war also Staatsanwalt und Strafverteidiger in einer Person.

4) Siehe oben S. 83 ff.

5) E. Schmidt, Einführung, S. 195. Dagegen war die Appellation im Akkusationsverfahren erlaubt.

hundreds, mit Hilfe ihrer romanistisch geschulten Juristen das Gnadenrecht wieder ausschließlich in ihre Hand zu bringen⁶). Im folgenden Jahrhundert ist die Gnadenbefugnis ausschließlich Recht des Landesfürsten⁷). Die Begnadigung kann dem Urteil nachfolgen, sie kann aber auch bereits im Urteil zum Ausdruck kommen. Soweit das letztere der Fall ist, die Gnade also vom Richter geübt wird, spricht man von einem „Richten nach Gnade“ oder „mit Gnade“ und stellt sie dem „Richten nach Recht“ gegenüber. Soweit die Gnade dem Urteil nachfolgte, blieb sie regelmäßig der dem Gericht übergeordneten Obrigkeit, dem Gerichts- oder Landesherrn, in Städten dem Rat vorbehalten⁸).

Der Gnadenerweis kann einen völligen oder einen partiellen Verzicht, d. h. eine Strafmilderung, bedeuten⁹). In bezug auf die Todesstrafe erfuhr der Gnadenerweis allerdings eine Einschränkung, vor allem durch das *ius divinum* bei Benedikt Carpzov. Carpzov operiert nämlich mit dem *ius divinum* bei der Erörterung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes, das er bei der Todesstrafe nicht anerkennt¹⁰). Er setzt von vornherein die Gottwohlgefälligkeit der Kapitalstrafe voraus; die Obrigkeiten, die eine Todesstrafe statuieren, seien von Gott eingesetzt, und damit sei auch die Todesstrafe göttlicher Natur. Diese Einschränkung bzw. Ungültigkeit des landesherrlichen Gnadenrechtes gilt nach Carpzov nicht nur beim Verbrechen des *homicidium* (*Practica Nova*, quaestio 111 Nr. 59 und quaestio 150 Nr. 33), sondern auch für sämtliche *delicta lege Divina severe prohibita*. In quaestio 150, Nr. 29, heißt es: *Quia enim horum criminum reos ius divinum morte punire iubet, ne quidem summus Princeps aut Magistratus quivis superior hoc casu mortis supplicium absque causa sufficiente remittere potest.*

Das *ius divinum* galt in der Epoche des „gemeinen Rechts“, dank der religiösen Rechts- und Staatsauffassung dieser Zeit, als verbindliche Quelle des Rechts. „Mit göttlichen Weisungen darf sich kein irdischer Richter in Widerspruch setzen. Leider ist auch die Erscheinung der Hexenprozesse von dieser Seite her beeinflusst worden. Die Rechtsgelehrten zollen der *lex divina* ihre Anerkennung dadurch, daß sie ihre Lehrmeinungen nicht nur auf Gesetze und Gerichtsgebrauch sowie auf anderwärtig erarbeitete wissenschaftliche Grundsätze, sondern vor allem auch auf die Bibel gründen¹¹).“ Rechtlich gesehen war also in der Epoche des „gemeinen Rechts“ bei oben genannten Delikten an die Aufhebung der Todesstrafe durch eine Gnadenerweisung seitens des Landesherrn nicht zu denken. Beim Verbrechen der Hexerei war ein Begnadigungsakt zu weiterem Leben faktisch ausgeschlossen, denn das *crimen veneficii* zählte zu den schwersten Verbrechen. Der Gnadenakt konnte demnach lediglich ein partieller sein.

6) W. Grewe, Gnade und Recht, Hamburg 1936, S. 95.

7) F. Geerds, Gnade, Recht und Kriminalpolitik, in *Recht und Staat*, 1960, S. 8.

8) W. Grewe, a. a. O., S. 93.

9) F. Geerds, a. a. O., S. 12.

10) K. Klee, Die Strafrechtstheorie der Carolina und des Carpzov, *Z. für vergleichende Rechtswissenschaft* 15, 1902, S. 259.

11) E. Schmidt, Einführung, S. 139.

3. Das Gnadenrecht in Salzburg während des Zauberer-Jackel-Prozesses

Am 28. Juni 1675 berichtete Kommissar Khoboldt dem Hofrat, daß Barbara Kollerin alle ihre Aussagen ad bancum iuris bestätigt habe^{11a}). Außerdem habe man ihr zur Verfassung ihrer Defensionalien einen dreitägigen Termin angesetzt und dazu einen beliebigen Advokaten oder Prokurator vorgestellt. Da die Kollerin vorgegeben hat, daß sie keinen Advokaten kenne, habe man ihr ex officio Dr. Schönhärl als Advokaten beigegeben. Der Hofrat war damit einverstanden und beschloß, *der Einlangung der Defensionalien zuzuwarten*^{11b}).

Dieses Beispiel zeigt uns nur zu genau, wie richtig Eberhard Schmidts Ausführungen sind: Erst nach Abschluß der Verhöre wurde der Malefikantin ein Advokat zur Verfassung der Defensionalien beigegeben, der diese nach der Fertigstellung einzureichen hatte. Der Hofrat wartete mit der Urteilsberatung, bis die Defensionalien eingelangt waren.

Erst am 1. Juli 1675 fand im Hofrat die Urteilsschöpfung statt¹²). Wir dürfen annehmen, obwohl wir keinen Quellenbeleg haben, daß in der Zwischenzeit die Defensionalien eingereicht worden waren. Vermutlich haben diese auf das Urteil keinen Einfluß ausgeübt, obwohl wir darin ein „Richten nach Gnade“ feststellen können. Kommissar Khoboldt verhängte nicht die nach dem Recht gebräuchlichste Strafe, nämlich den Feuertod, sondern ließ seinerseits Gnade walten, indem er Barbara Kollerin nur zur Erdrosselung mit vorherigem dreimaligem Zangenreißen verurteilte. Khoboldt gab die Gründe für diesen Gnadenakt selbst an: Durch das Feuer könnte die Seele der Malefikantin *periclitiren*, und außerdem pflege man an diesem Ort, als einem geistlichen Hof, mildere Bestrafung zu schöpfen¹³).

Nachdem der Hofrat den Urteilsvorschlag Khoboldts bestätigt hatte, mußte darüber dem Erzbischof berichtet werden. Der Erzbischof wünschte dabei auch über die Defensionalien unterrichtet zu werden. Am 9. Jänner 1665 hatte der Hofrat folgenden Befehl erhalten: *Hfstl. Gnaden wünschen, daß in Zukunft über alle Supplicationes, so auf eine oder andere Stelle ad referendum decretirt werden, nicht nur allein bei ehester Gelegenheit die gebührende mündliche Relation erstattet werde, sondern durch jede Stelle eine ordentliche Specifikation, was solche alldahin decretirte memorial summariter beinhalten und was darüber für ein Gutachten geschöpft worden sei, zur geheimen Kanzlei verschlossener Maßen eingeschickt werden*¹⁴).

„Das Bestätigungsrecht des Landesherrn entwickelte sich im 16. Jh. neben dem Begnadigungsrecht. Es geht dahin, daß der Landesherr

11a) Mit dem Verhör ad bancum iuris waren die Verhandlungen abgeschlossen.

11b) SLA HP 1675/1/511.

12) SLA HP 1675/2/51.

13) SLA HP 1675/2/51.

14) SLA Generalia Bd. 11/871 ff.

gerichtliche Urteile entweder sanktioniert oder durch Milderung oder Schärfung seinen landesherrlichen Intentionen anpaßt. Welche Urteile er zu solchem Zwecke an sich zieht, ist seinem Ermessen überlassen. Feste Regeln gibt es dafür nicht¹⁵⁾.“ Diese Feststellungen finden wir bestätigt, wenn wir uns ansehen, was Max Gandolph zum Urteilspruch betreffs Barbara Kollerin zu sagen hatte. Herr von Baumgarten berichtete darüber am 17. Juli 1675 im Hofrat: Der Erzbischof habe zwar das Urteil im allgemeinen bestätigt, aber dahin abgeändert und gemildert, daß der armen Sünderin vor ihrer Hinrichtung nicht drei Zangenzwicke gegeben werden sollten, sondern nur vor der Erdrosselung einer am Scheiterhaufen¹⁶⁾.

Genau denselben Aktenlauf nahmen die Defensionalien, die für den Malefikanten Dionysus Feldner vom Armenverteidiger verfaßt worden waren¹⁷⁾. Von einer Gnadenerweisung zum Urteil Feldners seitens des Erzbischofs hören wir nichts. Max Gandolph konnte auch die Strafe nicht mehr mildern, denn das Enthaupten eines Malefikanten war nach damaliger Anschauung bereits die mildeste Art der Justifizierung.

Am besten unterrichtet sind wir über die Defensionalien derjenigen Hexenpersonen, die der ersten Massenhinrichtung am 15. Februar 1678 zum Opfer fielen. Lt. Franz Rieder¹⁸⁾ hatte für die sechs Malefikanten zwei Defensionalgesuche an den Erzbischof gerichtet. Es sind dies die zwei einzigen Exemplare, die uns erhalten sind. Zumal uns auch die Hofratsprotokolle über das Schicksal dieser sechs Malefikanten (Hasendorfer, N. Michl, kl. Hanerl, kl. Thomerl, Hans Nidermayr und Thoman Kogler) verhältnismäßig gut informieren, läßt sich an diesem Beispiel der gesamte Fragenkomplex betreffs Defensionalien sehr gut studieren.

Am 26. Jänner 1678 erinnerte Dr. Zillner im Hofrat, daß die vier Buben (Hasendorfer, Michl, Thomerl und Hanerl) nunmehr bereits ad bancum iuris gestellt worden seien¹⁹⁾. Daher, so gab Dr. Zillner sein unmaßgebliches Gutachten ab, soll diesen Malefikanten zur Einreichung ihrer Defensionalien ein dreitägiger Termin ohne Verzug eingeräumt werden²⁰⁾. Lt. Franz Rieder hatte daraufhin als Armenverteidiger in den letzten Jännertagen des Jahres 1678 für die vier Malefikanten ein Defensionalbittgesuch an den Erzbischof ausgefertigt und Anfang Februar ein zweites Gesuch im Namen der Malefikanten Hans Nidermayr und Thoman Kogler an Max Gandolph gerichtet. Am 4. Februar 1678 wurden sie *ex decreto Celsissimi Principis* dem Hofrat ad referendum zugeleitet²¹⁾. Am 7. Februar ließ der Hofrat die Bittschriften den Hexenkommissaren übergeben, die

15) E. Schmidt, Einführung, S. 170.

16) SLA HP 1675/2/55.

17) SLA HP 1677/2/113, 159.

18) Lt. Franz Rieder wurde am 10. März 1676 als hfstl. Hofgerichtsadvokat und Prokurator vereidigt (Catenichl 1675—77, Nr. 94).

19) Dies war am 25. Jänner 1678 geschehen.

20) SLA HP 1678/1/73.

21) MHStA HeA 10a 243.

die Prozesse gegen die sechs Malefikanten geleitet hatten²²), vor allem Dr. Zillner. Als Dr. Zillner am 8. und 9. Februar 1678 die Urteile nach abgelegten Relationes criminales für die sechs Delinquenten beantragte, bezeugen die Hofratsprotokolle, daß der Kommissar dabei auch über die eingereichten Defensionalien Bericht erstattet hatte²³). Doch die Defensionalien dürften das Urteil keinesfalls beeinflußt haben. Die ersten fünf Malefikanten wurden zum Tod durch Erdrosselung verurteilt, womit Max Gandolph einverstanden war²⁴). Das Urteil für Thoman Kogler lautete dagegen folgendermaßen: „Falls sich dieser Malefikant weiterhin unbußfertig erweisen sollte, soll er, anderen zum Exempel, mit Anhängung eines Pulversacks verbrannt werden; im anderen Fall soll er jedoch aus besonderen hochfürstlichen Gnaden zuerst stranguliert und dann der Körper verbrannt werden²⁵).“ Dieser Zusatz betreffs besonderer Gnaden durch den Erzbischof kann nur verstanden werden, wenn wir annehmen, daß sich Dr. Zillner bereits vor der Urteilsschöpfung eingehend mit dem Erzbischof über die Art der Exekution beraten hatte. Dafür sind auch Anhaltspunkte vorhanden²⁶).

Der normale und übliche Aktenlauf der Defensionalbittgesuche, der im Laufe des Zauberer-Jackl-Prozesses doch einige Änderungen erfahren hatte, war also folgender: Hatte die Hexenkommission einen Malefikanten ad bancum iuris vernommen und darüber dem Hofrat berichtet, beauftragte der Hofrat über das Stadtgericht einen beliebigen Advokaten mit der Verfassung der Defensionalien. Dazu wurde dem Defensor ein dreitägiger Termin eingeräumt. Die Defensionalien waren an den Erzbischof adressiert, mußten jedoch beim Stadtgericht eingebracht werden, das die Bittschriften vermutlich *ex decreto Celsissimi Principis* unverzüglich an den Hofrat weiterleitete²⁷). Dieser stellte sie dem Kommissar zu, der das Urteil zu beantragen hatte. Der Kommissar berichtete vor der Urteilsschöpfung über die eingereichten Bittschriften. Hatte der Hofrat daraufhin das Urteil geschöpft, wurde dem Erzbischof Relation erstattet, wobei diesem auch die an ihn gerichteten Defensionalbittgesuche vorgetragen wurden. Der Erzbischof konnte auf Grund seines Bestätigungsrechts letztlich im Urteil Änderungen bzw. Milderungen anbringen oder einen für eine Hinrichtung zu jungen Malefikanten begnadigen. Dies war der übliche Aktenlauf auch bei der zweiten Massenhinrichtung am 12. März 1678.

Doch als am 30. April 1678 der Scharfrichter seines Amtes waltete, hatte sich Tage zuvor Neues in puncto Defensionalien ergeben. Am 18. April 1678 beantragte Dr. Zillner die Konstituierung von vierzehn Malefikanten ad bancum iuris²⁸), die noch am selben Tag stattfand.

22) SLA HP 1678/1/110. MHSStA HeA 10a 243, 245.

23) SLA HP 1678/1/110, 121.

24) SLA HP 1678/1/122.

25) SLA HP 1678/1/119.

26) SLA HP 1678/1/121.

27) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 333.

28) SLA HP 1678/1/291.

Am 20. April sprach Dr. Zillner in seinen *Relationes criminalis* über sechs Malefikanten das Todesurteil aus, das der Hofrat bestätigte²⁹⁾. Die restlichen sechs Malefikanten wurden am 26. April zum Tod verurteilt³⁰⁾. Es warteten also zwölf Malefikanten auf die Exekution, die am 30. April stattfand. Einen Tag vor der Justifizierung legten die beiden beauftragten Armenverteidiger bzw. Hofgerichtsadvokaten Dr. Schönhärl und Lt. Rieder *im Namen der nunmehr ad bancum iuris constituirten und auf abgelegte Relation albereits ad mortem condemnirten 12 Personen* im Hofrat die Defensionalien vor³¹⁾.

Daß ein Defensionalgesuch, das einen Tag vor der Hinrichtung eingereicht wurde, wenig Aussicht auf Erfolg haben konnte, ist einleuchtend. Das Urteil war schon beschlossen und bestätigt, das Stadtgericht hatte bereits Tage zuvor genaue Anweisungen für die Vorbereitungen der Hinrichtung erhalten, der Tag des Still- oder Malefizrechts war vorbei, die Urteile waren also nicht mehr abzuändern. Ein zu einem solchen Zeitpunkt eingereichtes Gesuch konnte nur mehr eine Formsache sein und den eigentlichen Zweck, nämlich Milderung des Urteils und der Strafe, nicht mehr erfüllen. Auch bei der vierten Massenhinrichtung von Komplizen des Zauberer-Jackl am 26. Mai 1678 waren die Defensionalien zwei Tage vor der Exekution dem Hofrat *ad referendum* übergeben worden³²⁾, nachdem bereits am 20. Mai die Todesurteile beschlossen worden waren³³⁾ und der Erzbischof am 23. Mai seine Unterschrift darunter gesetzt hatte³⁴⁾.

Eine neue Variante in puncto Defensionalien läßt sich aus den Hofratsprotokollen des Juli 1678 rekonstruieren. Während bisher die Defensionalien entweder direkt in der vom Kommissar abgelegten *Relatio criminalis* oder erst unmittelbar vor der Hinrichtung dem Hofrat vorgetragen wurden, zeigt sich diesmal, daß die Defensionalien, losgelöst von der *Relatio*, für sich allein im Hofrat zur Sprache kommen konnten. Ein Beispiel dafür: Am 18. Juli 1678 las Kommissar Lt. Franz im Hofrat die von Lt. Rieder eingebrachten Defensionalien vor³⁵⁾, während derselbe Kommissar erst am 20. und 21. Juli 1678 die *Relationes criminales* für die Malefikanten erstattete³⁶⁾.

Die ursprüngliche Form der Einreichung von Defensionalgesuchen vor der Urteilsschöpfung wurde immer mehr durch den Usus der Eingabe der Bittschriften vor der Vollstreckung der Todesstrafe zurückgedrängt. Der Inhalt der Defensionalien, der aller Wahrscheinlichkeit nach auch früher wenig Rolle gespielt hatte, wurde nun ganz übergangen. Während man ursprünglich mit dem Urteil noch auf die Eingabe der Defensionalien gewartet hatte, beachtete man sie nun nicht mehr. Das Urteil wurde vollkommen unabhängig von den Defensionalien beschlossen. Es klingt fast lächerlich, wenn Dr. Zillner am

29) SLA HP 1678/1/298.

30) SLA HP 1678/1/315.

31) SLA HP 1678/1/334.

32) SLA HP 1678/1/391.

33) SLA HP 1678/1/379.

34) SLA HP 1678/1/382.

35) SLA HP 1678/2/580.

36) SLA HP 1678/2/582 und 583.

29. Juli 1678 über Matthias Grebler das Urteil aussprach bzw. beantragte — *und obschon diser maleflicant in erwegung seiner grausamen Laster, die er begangen, auch wol verdient hette, das er nach ausweis des Carpzovii Lehre loco citato n. 54, 58, 60, 61 zur Richtstatt geschleipfet würde, so khan ich ihme doch die nachlassung solcher pein und marter, da es gnädig beliebt, meines theils wol gönnen*³⁷⁾ — und Lt. Rieder am 1. August 1678 als dem Malefikanten zugeordneter Advokat loco defensionalium um ein gnädiges Urteil bat³⁸⁾, obwohl das Urteil bereits seit drei Tagen feststand. Das Defensionalgesuch wurde ohne Kommentar des Hofrats kurzerhand *ad acta commissionis* gelegt, ohne daß darauf später noch mit einem Wort eingegangen worden wäre.

Die Nachrichten über eingereichte Defensionalien werden mit Fortdauer des Zauberer-Jackl-Prozesses immer spärlicher. Sie geben aber dafür ein Zeugnis ab, daß die Defensionalien durchwegs knapp vor der Exekution dem Hofrat *ad referendum* übermittelt wurden³⁹⁾. Der Hofrat legte die Bittgesuche ohne Zögern *ad acta*⁴⁰⁾, was ausdrücken sollte, daß die Defensionalien als erledigt galten, denn die Urteile waren schon Tage zuvor geschöpft worden. Die Defensionalien waren demnach zumindest im Strafverfahren in puncto veneficii zu einer wertlosen Formsache herabgesunken.

4. Der Inhalt der Defensionalien

Aus den beiden einzig erhaltenen Defensionalbittschriften von Lt. Franz Rieder⁴¹⁾ können wir ersehen, wie die Defensionalien aufgebaut waren und welche Milderungsgründe der Advokat in den Vordergrund rückte. Lt. Franz Rieder, der neben Dr. Schönhärl fast alle Defensionalien für die Malefikanten im Zauberer-Jackl-Prozeß geschrieben hat, bezeichnet sich selbst im Bittgesuch als der den Malefikanten gewöhnlichermaßen vom Hofgericht vorgeschlagene *Patrocinant und Advocat*. Die Hofratsprotokolle vermerken zwar an etlichen Stellen, daß sich der Malefikant einen beliebigen Advokaten aussuchen konnte⁴²⁾, doch darf dies nicht falsch verstanden werden. Die Auswahl des Advokaten war sicherlich frei, aber nur insofern, als es ein Advokat *ex officio* war, also ein Armenverteidiger⁴³⁾. Ein Generalbefehl vom 28. September 1673 verordnete nämlich, daß alle prozeßlichen Handlungen, die ihrer Natur nach an hiesiges löbl. Hofgericht in erster Instanz gehören oder demselben entweder *per formam supplicationis, recursus, appellationis, revisionis et restitutionis* erwachsen, nicht durch die Prokuratoren oder Stuhlschreiber, sondern

37) Dr. Zillner spielte damit auf das Bestätigungsrecht des Erzbischofs und des Hofrats an.

38) SLA HP 1678/2/602.

39) Siehe HP 1768/2/734 f. und 738; 1679/1/148 und 159; 1681/1/414 und 415.

40) Z. B. HP 1679/1/159.

41) MHStA HeA 10a 242 ff.

42) SLA HP 1675/1/511 oder 1678/2/555.

43) SLA HP 1678/2/555 oder HoA IV Gen. 3 1/2 333.

allein durch die geschworenen und immatrikulierten Hofgerichtsadvokaten eingeführt werden⁴⁴).

Das Gesuch, welches der Advokat im Namen des Malefikanten an den Erzbischof richtete, wurde entweder als Defensionalbitte, Defensionalbittschrift, Defensionalien oder Memorabilia bezeichnet. Aus den erhaltenen Defensionalbittschriften erfahren wir, daß der Advokat vor der Fixierung des Inhalts des Gesuches in direkten Kontakt zu den Malefikanten trat. Ausdrücklich erwähnt Lt. Rieder, daß er die vier Zaubererbuben, *umb dero dienstliche behelff privatim einzuhollen*, oftmals vorgenommen habe *und aus Ihrer, mir (Rieder) gethanen berichtlichen Erkhandtniss* soviel verstehen mußte etc. Der Advokat konnte also mit den Malefikanten sprechen.

Lt. Franz Rieder versuchte durch folgende Argumente die Gesinnung des Erzbischofs zu beeinflussen: Erstens strich der Advokat die Jugend der Malefikanten heraus, die *Miseratio aetatis et minorennitatis, cum in atrocissimis et gravissimis (delictis) etiam Minori paratur*.

Zweitens betonte Lt. Rieder immer wieder die *rustica simplicitas*, die Einfalt dieser Bauern- und Bettelbuben, die verlassene trostlose *waysel* waren, grob auferzogen wurden und auf Grund ihrer schwachen und einfältigen Jugend *vitio naturae* von vornherein mehr zum Bösen als zum Guten neigten.

Drittens versuchte Lt. Rieder, die Schuld an den schweren Verbrechen von seinen Mandanten abzuwälzen, denn auf Grund der Jugend und Einfalt der Malefikanten wäre es dem Erz-Mago, dem Zauberer-Jackl, um so leichter gelungen, diese unwissenden, unschuldigen und unverständigen *Lämbel cum diabolicis machinationibus et dolo pessimo*, obwohl sich der eine oder andere Delinquent weigerte, in dieses schändliche Leben einzuführen. Daher falle die Schuld in erster Linie auf den Zauberer-Jackl, der so *malitios, subdole et nequitosissime* die Jugend zu diesem hochsträflichen Leben angehalten hatte.

Diese drei Hauptargumente bildeten das Gerüst der Defensionalien. Lt. Franz Rieder versuchte nicht im entferntesten, die Existenz der Zauberei und Hexerei in irgendeiner Form anzuzweifeln. Im Gegenteil, er stellte dem Erzbischof noch einmal vor Augen, in welcher sträflicher Weise sich die Malefikanten vergangen hatten, doch wären dabei die oben angegebenen mildernden Argumente zu beherzigen.

Außerdem erließ Lt. Rieder im Namen der Malefikanten einen Appell an das „Gnadenherz“ des Erzbischofs. Dieses wird in höchsten Tönen gewürdigt. Attribute wie *hochberühmbt, allergnädigst, miltgüettigst* gehörten sicherlich zum Stammvokabular der Defensionalien⁴⁵). Lt. Rieder hielt dem Erzbischof auch vor, daß die Male-

44) SLA Catenichl 1678—79 Nr. 45.

45) W. Grewe, Gnade und Recht, Hamburg 1936, S. 93 f.: In den Fürbitten werden zumeist nicht spezielle Milderungsgründe angeführt, sondern es wird eine Rührung und milde Stimmung des Richters erstrebt, indem hervorgehoben wird, wie die Gnade den ziere, dem die Gewalt gegeben sei, und indem auf die Allbarmherzigkeit Gottes verwiesen wird.

fikanten nunmehr ihre Fehler und Missetaten erkennen und nach Vermögen ihrer Kindheit auch herzlich bereuen. „Euer hfstl. Gnaden würden sich wundern“, so schrieb der Defensor, „wenn Sie sehen könnten, welchen *Profect* die Malefikanten in so kurzer Zeit durch die geistliche Instruktion geschöpft hätten.“

Die Defensionalien lassen auch erkennen, daß der Advokat nicht für jeden einzelnen Malefikanten ein separates Schreiben an den Erzbischof richtete, sondern nur eine Bittschrift für mehrere Delinquenten zusammen. Dies war möglich, weil die Defensionalien in keiner Weise auf die Geständnisse der Malefikanten eingingen, sondern sehr allgemein gehalten waren. Der Advokat bat im Namen seiner Mandanten *pro mitiganda poena*⁴⁶⁾ oder um ein gnädiges Urteil⁴⁷⁾, bei sehr jungen Malefikanten auch um *Verschonung*.

Das Honorar, das ein Advokat für die Verfassung von Defensionalien erhielt, bestimmte der Hofrat. Als Dr. Johann Franz Schönhärl am 12. Mai 1678 um eine Belohnung von fünf Gulden dreißig Kreuzer für die Verfassung der Defensionalien betreffs sechs Malefikanten ansuchte⁴⁸⁾, bewilligte der Hofrat drei Reichstaler⁴⁹⁾.

Die Urgicht

1. Der Begriff Urgicht

Urgicht war im Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit die gebräuchliche Bezeichnung für Geständnis. Daraus wurde die Aufzeichnung der gesamten, von einem Malefikanten gestandenen Delikte in gekürzter und konzentrierter Form. Inhaltliche Grundlage der Urgicht war das Verhörprotokoll des *Constitutums ad bancum iuris*, bei dem der Malefikant seine Aussagen und Verbrechen letztmalig bestätigt hatte.

Für jeden Malefikanten, der dem Scharfrichter übergeben wurde, mußte eine Urgicht ausgefertigt werden. Wir dürfen annehmen, daß der Hexenkommissar, der den Malefikanten vernommen hatte, die Urgicht aufsetzte und dieses Konzept einem Schreiber, vermutlich dem Stadtgerichtsschreiber, zur Reinschreibung übergab. Diese Vermutung leitet sich aus folgendem Tatbestand ab: Kommissar Dr. Marold fügte meistens dem von ihm selbst verfaßten Verhörprotokoll des *Constitutums ad bancum iuris* folgende Bemerkung hinzu: *In der Urgicht, alwo die underzeichnete passus ausgelassen werdten müssen, subiungantur formalia: Andere unmenschliche Untaten . . . 1)*

46) SLA HP 1678/2/738.

47) SLA HP 1678/2/602 u. a.

48) SLA HP 1678/1/368.

49) SLA HP 1678/2/744.

1) Z. B. MHStA HeA 11 215.

2. Die Bedeutung der Urgicht im Inquisitionsprozeß

In der Neuen Malefizordnung für die Stadt Salzburg aus dem Jahre 1664 wird zur Urgicht folgendes bestimmt²⁾: Drei Tage vor dem Malefizrechtstag sollen sich Richter, Bürgermeister und „zwelf Rathsverwohnte“ auf dem Rathaus versammeln und zu angeordnetem Malefiz- oder Stillrecht sitzen und dabei am Anfang die Urgichten u. a. verlesen lassen. Nach der Ablesung der Urgichten und Defensionalien soll abgestimmt und vom Stadtrichter das per maiora beschlossene Urteil ausgesprochen werden. Wenn nun das Urteil auf solche Weise geschöpft worden sei³⁾, soll der Gefangene in die Amtmann- oder Schergenstube geführt werden, ihm dort seine getanen Aussagen und Bekenntnisse deutlich vorgelesen werden. Der Malefikant sei darauf zu fragen, ob er bei der Urgicht verharre oder nicht. Widerrief ein Malefikant dabei die Urgicht, wurde dies dem Hofrat gemeldet, der sofort die nötigen Maßnahmen traf, damit der Delinquent seine Urgicht wieder bestätigte, denn der Malefizrechtstag war jeweils zwei Tage später angesetzt.

An diesem Tage, also am Tage der Hinrichtung, spielte die Urgicht eine entscheidende Rolle. Sie wurde vom Stadtgerichtsschreiber⁴⁾ in Anwesenheit des Malefikanten und einer großen Menschenmenge auf der Gerichtsschranne öffentlich verlesen, wobei der Malefikant keine Gelegenheit mehr hatte, die Urgicht zu widerrufen. Dies war der eigentliche Zweck der Urgicht. Das Volk sollte mit den Vergehen des Malefikanten vertraut gemacht werden, die Urgicht sollte einerseits eine abschreckende Wirkung vor solch schweren Verbrechen auf das Volk ausüben, andererseits aber die beschlossene Hinrichtung vor dem Volk rechtfertigen. Die Urgicht wanderte nach der Verlesung an das Stadtgericht zurück und wurde vom Stadtsyndicus dem Hofrat zur endgültigen Aufbewahrung übergeben⁵⁾.

3. Der Inhalt der Urgicht

Die Urgicht bestand aus der Aufzählung der Verbrechen, die ein Malefikant letztmalig beim Constitutum ad bancum iuris bestätigt hatte. Ein Beispiel⁶⁾:

Lorenz Prezner bey 20 iahren alt, am Kürchberg Neuhauser Gerichts gebürtig und unehelich erzeugt, so anfangs im Pfliggericht Altenthan gefenklich eingekheert, nachgehents aber zu beschleinigung des Criminalprocess in alhiesige fronfest befelchtermassen gelifert worden, hat yber wenig empfangene ruethenstraich sovil bekhent, nachgehents auch in banco iuris confirmiert, daß vor ungefehr einem iahr ihne hinterm Azstein der Zauberer Jackhl mit ainem Messerl am Rechten, dan der zugegen geweste teufel, so sich selbstn zuerkhennen und für ainen gueten Man ausgeben, am linggen

2) SLA Generalia Bd. 11/855 ff.

3) Das war natürlich eine reine Formsache (siehe oben das Kapitel Urteil).

4) Aus einer Notiz in den HP 1678/1/111 erfahren wir, daß der Stadtgerichtsschreiber als Bannrichter fungierte und vermutlich deshalb die Urgicht verlas.

5) Z. B. HP 1677/2/210.

6) MHSStA HeA 11 309 ff.

Elbogen geschnitten, beede umb seinen namen gefragt, und in ain rothes büchel eingeschriben, yber das der böse feindt auch gesagt, iezt bistu mein, deme er mit ja geantwortet, und zu bekehröffnung dessen mit aufhebung der rechten handt auf seyn aydt und ins teufls nahmen schwöhren miessen, für ains,

zum anderten er auf befelch des Teufels Gott, unser liebe Frau und alle Heillige verlaugnet, auch

zum Dritten der Heilligen bildnusen und die Creuz oder Marterseulen dreymal angespiben, mit erden, Stain, Ross-, khue- und seinem aignen khot angeworffen, unsern Herrn ain Hexer, Hundtstaschen, Stock-, Großaugenden- und Halbnaren, unser liebe frau aber ain khrot, Stocknarin, huer, und was er nur erdenkhen khönnen, gehaisen habe.

Zum Vierten ist Maleficanst gestendig, das er 14 tag vor seiner gefencklichen einkherung in albiesiger Thumbkhürchen das hochwürdigste Altars Sacrament unwürdigste empfangen⁷⁾, widerumben aus dem Maul genommen, in sackh geschoben, und dem Zauberer Jackhl, welcher in dessen hinder dem Thumb seiner gewarttet, zugetragen, darein sie beede mit ainem messer gestochen, das bluet abwärts gerunnen, auch auf ain so anderer seithen mit ainem nagl angespiesset, und umbgetrath, welches wie ain fingerlanger Mentsch worden, und gesagt, auwe, mein Gott herts auf zu stechen, yber dis sie ihne, unsern Herrn, mit ihren hendnägeln ans hirn, nasen, brust, hendten und gegen dem gemächt⁸⁾ zwickht, ain khrot, höppin, halbnarren und Stockbnarren gehaisen, auch darauf gehofiert, folgens er, Delinquent, die also verunehrte heyl. hosti in seinen buesen nemmen, und mit sich fiehren miessen, dan der Jackhl ihm die häfftl zugemacht habe.

Zum Fünfften seye er wochentlich dreymal als Erchtag, Pffingstag und Samstag in gsöllschafft des Jackhls, teufls und aines anderen vagierenden Paurnknechts auf die Hexentanz gefahren, zu dem endte er die gebrauchte gabl mit ainer schwarzen salben, welche der Jaggl hergeben, angeschmirbt, und gesagt, hui teufl, darauf sie davon gerutscht, gestalten

zum Sechsten bey bemelten Zusammenkhonfften als der teufl sie, und von ihnen selbiger mit abgethanen huet und gemachter reverenz empfangen worden, er ihne teufel am ganzen leib hinten und vorn khüssen: dessen ins maul hineingelassene unflätereyen schlinden: deme auch noch darzue mit der Zungen den hindtern seubern: und mit der heyl. hosti neben ainem anderen unbekhtanten auswischen miessen, yber das er in solche mit ainem eisenen nagl gestochen, das bluet heraus gerunnen, darauf mit fuessen gesprungen, tanzt, gespiben, ghofiert, und abermalen obverstandene gottsteterungen ausgestossen, nachgehents dise in die erdten gedretten und ligen lassen.

Zum Sibenten⁹⁾ er Prezner nach der malzeit und vollendtem tanz, warzue ain geiger und khropfete Leyerin aufgemacht, mit seinen tänzerinen, deren aine ain rechtes Mensch dan die andere aine teuflin gewesen, die Unzucht verüebet, und von der Menschin warm, von der teuflin aber khalt empfunden, quo in actu auf ihne auch der teufel gelegen, und im hindtern gebraucht habe.

Zum Achten da man bey ihrer abfahung von tanz die gloggen in ainer khürchen leiten gehört, sie abfallen miessen, nach vollendung solchen geleiths aber die gablais widerumben fortsetzen mögen.

Zum Neunten ihne der teufel auf denen Hexentänzen anderst getaufft,

7) Gemeint ist ohne Beichte.

8) Gemächt = Genitalien.

9) Hier steht am Rande „omittatur“. Dieser Punkt sollte also bei der Verlesung ausgelassen werden.

am hirn khrazt, und ain warmbs wasser über den Khopf abgossen, mit vermelden, dise tauff sey guet, die alte aber nit recht, und Zenz genent, ain anderer teuffl sein Stieffgött gewesen, von deme er weiter nichts empfangen habe.

Zum Zehenden er dem teufel auch andere zuzefiehren versprochen.

Zum Eilfften⁹⁾ bekhent Maleflicant mit drey khüen, so ihme der teufel gehalten, gegen dem Hällein auf ainem Zaun stehender die bestialitet, desgleichen auch mit einer gais ainmal verüebet zehaben.

Zum Zwölfften der teufel zu ihme Prezner zu Hendorff, als er daselbst in verhaftt gelegen drey- und allhier einmahl khommen, und befolchen, solle nur dapfer läugnenn, und ihme die Zeit nit lang sein lassen, auch alzeit in hindern sodomitisch gebraucht wovon er khalt empfinden habe¹⁰⁾.

Zum Dreyzehenden und schliesslichen es erst verschine heyl. Liechtmessen ain iahr gewesen, das er das erstemahl zum Jaggl khommen, und der Zauberey ergeben seye.

Die übrig: abscheuliche, und unmenschliche Unthatten welcher dise Maleflicant begangen, werden um örgernus willen nicht publicirt sondern verschwigen behalten.

Die Urgicht war ganz für die Verlesung vor dem Volk zugeschnitten. Dieses wurde mit dem Namen des Malefikanten, mit dessen Alter und seiner Herkunft, eventuell auch mit besonderen Eigenschaften¹¹⁾ bekannt gemacht. Dann wurde der Menschenmenge mitgeteilt, wann, wo und warum der Delinquent verhaftet wurde, wie die Vernehmungen verlaufen waren (gütig oder peinlich) und daß der Malefikant seine Geständnisse ad bancum iuris bestätigt habe. Wir können also aus der Urgicht in großen Zügen das Wichtigste über die Person, Verhaftung, den Verlauf der Verhöre und die Geständnisse des Malefikanten erfahren. Dem Volk wurden jedoch verschiedene Aussagen des Verurteilten, vor allem sittliche Verbrechen betreffend, verschwiegen. Die Kommissare strichen in der Urgicht vor allem die Schlechtigkeit des Malefikanten besonders heraus. So wurden sämtliche Schimpf- und Spottworte, die der Delinquent gegen Gott und alle Heiligen ausgestoßen hatte, wörtlich in die Urgicht übernommen, auch die Schändung der hl. Hostie besonders drastisch geschildert. Wo es möglich war, fügte der Kommissar Bemerkungen hinzu, die die Bosheit des Verurteilten besonders charakterisieren sollten. So schrieb z. B. Dr. Zillner über Matthias Thoman Hasendorfer¹²⁾: Der Malefikant hatte gestanden, der Teufel habe ihn im Gefängnis besucht und aufgefordert, wieder zu zaubern, was Thoman aber mit der Bemerkung abgelehnt habe, er könne nicht mehr. *Es sei also leicht daraus abzunehmen, so meinte Dr. Zillner, daß es diesem Bösewicht am Willen, wenn er seiner mächtig wäre, ganz nicht ermangeln täte.*

10) Auch bei diesem Punkt durfte der letzte Satz von „auch alzeit“ ab nicht öffentlich verlesen werden.

11) Z. B. bei kl. Hanerl: *arglistig und vogtbaren Verstandes* (MHStA HeA 11 107).

12) MHStA HeA 11 92.

Vom Urteil bis zur Hinrichtung

Was geschah nach der Urteilsschöpfung im Hofrat? Zur Beantwortung dieser Frage stütze ich mich vor allem auf die Neue Malefizordnung für die Stadt Salzburg aus dem Jahre 1664¹⁾ und auf einige Befehle, die der Hofrat im Laufe des Zauberer-Jackl-Prozesses wegen der Hinrichtung der Malefikanten an das Stadtgericht sandte²⁾.

Wür³⁾ haben uns über der in Zaubereysachen allhier befenknusten Bettlhuben, als 6 Personen⁴⁾, sowol in der gütte, als mittelst eines wolempfindlichen schillings, auch respective anschraufung des daumstoks gethane und hernach in banco iuris confirmirte bekindnussen gehorsame relation erstatten lassen; und zumahlen nun berührte buben wegen ihrer so abschew- und erschrocklichen verbrechen nach ausweisung keyser Carls des fünfften Peinlicher Halsgerichtsordnung art. 109 und der Criminalistenlehre, die lebensstraff und zwar der gestalt verworkt haben, das nemlich gedachter Kogler, als gegen welchen die execution auf die letzte vorzuckeren ist, mit dem feuer vom leben zum Tod hingerichtet, ihme iedoch zu beförderung dessen ein sack mit Pulver angehenkt; die ubrige fünff maleficanten aber nach der reye, wie sie daroben gesetzt sind, an zu solchem ende fertig stehenden, absonderlichen, hülzenen Säulen ertrosselt, sodan deren Körper ins feuer geworffen und zu Staub und aschen, welcher undter das hochgericht zu begraben, verbrent werden sollen. als ist mit ihren hochfürstl. Gnaden unsers gdsten. fürsten und Herren, gdstem. Vorwissen unser befehl hiemit, das ihr nechstkünfftigen Sambstag, als den 12. dies das Malefiz- oder wie man es zu nennen pfeget, das Stillrecht mit zueziehung wenigist 7 oder 8 Schöpffen zeitlich besetzt⁵⁾, euch dabey der verworkten straff aus mitkommenden bekindnussen vergleicht und einen schlus machet, sodan hierauf und nach vollendung solchen Stillrechts denen maleficanten den Tod ankündigen⁶⁾, auch iedem aus ihnen zwey bescheidene und verständige

1) SLA Generalia, Bd. 11/855 ff.

2) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 200 ff., 280 ff., 333 ff., 355 ff., 357 ff., 369 ff., 410 ff., 425 ff., 439 ff., 441.

3) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 200 ff.

4) Es handelt sich um die sechs Malefikanten, die der ersten Massenhinrichtung am 15. Februar 1678 zum Opfer fielen; die Reihung der Namen bestimmte die Reihenfolge bei der Exekution.

5) Laut Malefizordnung von 1664 mußte der Tag des Stillrechts drei Tage vor den Malefizrechtstag fallen. Das stille Malefizgericht eröffnete um 7 Uhr früh die Sitzung, bestand aus Richter, Bürgermeister und wenigstens sieben bis acht Schöffen (die Malefizordnung sah dafür zwölf Schöffen vor). Jeder Schöffe mußte vorher einen Schwur leisten, daß er in diesem vorliegenden Justizfall mit Gottes Hilfe Recht sprechen werde. Dann wurden die Urgichten und Defensionalien verlesen, worauf vom Stadtrichter Umfrage bezüglich des Urteils gehalten wurde, der Stadtgerichtsschreiber die Vota und Stimmen genau aufzeichnete und der Stadtrichter das per maiora geschlossene Urteil aussprach, welches der Stadtgerichtsschreiber zu Papier brachte.

6) Der Verurteilte wurde vorher in die Schergenstube geführt und gefragt, ob er bei seinen Aussagen, die ihm noch einmal langsam vorgelesen wurden, verharre oder nicht. Blieb der Malefikant dabei, so wurde ihm auf den folgenden dritten Tag das öffentliche Malefizrecht angekündigt, was nichts anderes als die Todesankündigung war. Im Falle der Malefikant jedoch seine Aussagen widerrief, sollte die Todesankündigung unterbleiben und der Sachverhalt sofort dem Hofgericht gemeldet werden.

geistliche aus einem selbst beliebigen orden, welche sie zu wahrer reu und buss auch christ-cath. ende disponiren, ohne verzug verordnen, dan den 13.huius die selbe mit dem hochwürdigisten Altars-Sacrament gebräuchiger massen versehen, am Erhtag aber, als den 15. dies, besagte Delinquenten für das öffentliche Gericht oder Gerichts-Schranken⁷⁾ und zwar ieden absonderlich auf einen wagen führen⁸⁾, ihnen daselbst die Urgichten oder bekente Verbrechen wie auch das Urthl darauf öffentlich verlesen⁹⁾, hernach den Staab hierüber brechen, folgends durch den Scharpfrichter bemeltes Urthl gegen mehr gedachte orth auf obverstandene weise exequiren lassen¹⁰⁾, vor allem aber ihme Scharpfrichter, damit er in sachen behandt verfare und allen fleis zu einem geschwinden Tod anwende, ernstlich auferladen; im fall iedoch der Thoman Kogler sich bekeren und eine rechte beständige reu und leyd seiner begangenen schwehren müssethatten bezeigen würde, sodan gleich vor der execution verruffen lassen sollet, daß ihm Kogler aus sonderen gnaden die feuerstraff nachgesehen und gegen den selben allein die ertrosslung und verbrennung des Körpers gleich den übrigen 5 buben vorzunehmen seye¹¹⁾; wie nun ein so anderes vollzogen, wollen wir eures berichts neben reproducirung der beylagen des nechsten gewerthig sein; an deme . . . Sbg. 9. Feber 1678.

Die Malefizordnung von 1664 und die Hinrichtungsbefehle, die der Hofrat an das Stadtgericht schickte, geben uns also genaue Auskunft, was allgemein nach der Urteilschöpfung zu geschehen hatte. Wir müssen aber noch nach den Besonderheiten während des Zauberer-Jackl-Prozesses fragen.

Am 3. September 1677 unterbreitete Kommissar Dr. Zillner dem Hofrat einen Urteilsvorschlag bezüglich des Malefikanten Dionysus Feldner. Obwohl der Malefikant in Anbetracht seines zwölfjährigen Alters mit der sonst vielfältig verwirkten Feuerstrafe wohl nicht hingerichtet werden könne, so ist derselbe doch als *pubertati proximus* zu bezeichnen, bei welchem auch, wie aus vielen Umständen seiner getanen Aussagen zu ersehen ist, die *malitia aetatem supplire*; daher sei er wegen seiner vielen erschrecklichen Missetaten von der Lebensstrafe nicht zu eximieren. Der Kommissar stellte jedoch dem Hofrat frei, ob dem Malefikanten das Haupt abgeschlagen und folgends dessen Körper verbrannt werden sollte, oder aber, wie es an anderen Orten zuweilen zu geschehen pflegt, der Delinquent in ein warmes

7) Vorher ist durch den Richter die Schranne zu „verpannen“ und der Friede gewöhnlichermaßen auszurufen.

8) Der Malefikant soll auf der Schranne an einem bequemen bzw. ausgesuchten Ort stehen; die Wagen stellten die Abdecker zur Verfügung.

9) Die Verlesung erfolgte von einem mit einem roten Tuch überzogenen Erker aus, worauf der Richter den Stab brach.

10) An der Richtstätte wurde der Friede ausgerufen, worauf die Exekution erfolgte, und zwar ungehindert etwaiger Einwendungen des Verurteilten oder Widerrufung des Geständnisses, außer der Verurteilte brächte vor, er könne erweisen, daß die durch ihn bekannte Übeltat entweder gar nicht geschehen sei oder ein anderer diese begangen habe. Gleichzeitig müsse der Verurteilte anzeigen, so bestimmte es die Malefizordnung, wie solches öffentlich und augenscheinlich, also per *evidentiam facti*, bewiesen werden könne. In quo casu ist der Verurteilte in die Keuche zurückzuführen und dem Hofgericht zu übergeben.

11) Nach der Vollstreckung des Urteils sprach der „Panrichter“ die Worte: *Hasu gericht, was Urthl und Recht geben hat, lasse ich es dabei verbleiben.*

Bad zu setzen sei und sich mittels Eröffnung der Adern totbluten solle. Der Hofrat bestimmte daraufhin, daß der Malefikant durch zwei Geistliche sechs bis acht Tage lang zu wahrer Reue und Buße, auch zum christ-katholischen Glauben zu disponieren, hierauf jedoch andern zum Exempel öffentlich zu enthaupten und zu verbrennen sei¹²⁾.

Am 11. September 1677 war ein Consilium Extraordinarium zusammengesetzt und hatte wegen der Hinrichtung Feldners beraten, dabei auch den Beschluß des Hofrats bestätigt. Am 13. September berichtete der Stadtsyndicus dem Hofrat, daß Feldner von den ihm zugeordneten Kapuzinerpatern wieder auf den rechten Weg und zu wahrer Reue und Buße disponiert worden sei¹³⁾. Damit stand seiner Hinrichtung nichts mehr im Wege. Der Malefikant sollte mit dem Schwert gerichtet werden. Doch bereits die erste Exekution eines Zauberer-Jackl-Anhänger artete in eine echte Schlächtereier aus.

Die Schwerthinrichtung war das Meisterstück jedes Scharfrichters oder Freimanns. Der Malefikant kniete bei der Exekution mit aufrechtem Oberkörper und vermutlich mit verbundenen Augen. Der Freimann konnte keinen senkrechten Schlag führen, sondern zog einen waagrechten Streich. Dabei mußte er besonders darauf achten, daß der Kopf nach dem ersten Streich in den Sand flog.

Am 20. September 1677 berichtete der Stadtsyndicus dem Hofrat über den Verlauf der Exekution Dionysus Feldners¹⁴⁾. In dem Bericht hieß es, daß der Freimann Moritz Ehegartner einen niederen Streich geführt habe und der Kopf des Malefikanten erst auf dem Boden nach einem zweiten Streich gänzlich vom Körper getrennt worden sei. Der Hofrat beschloß daraufhin, dem Stadtsyndicus zu befehlen, er möge dem Freimann nicht nur wegen seiner Unerfahrenheit und des dieses Mal begangenen Fehlers mit allem Ernst einen Verweis erteilen, sondern ihn auch mit vier Tagen Keuchenhaft bei geringer „Atzung“ bestrafen. Weiters habe er den Freimann zu erinnern, daß er sich bei seinem erst neulich anvertrauten Freimannsdienst *fürderhin habilitierter machen* müsse¹⁵⁾.

Während der Verlesung der Urgicht für Simon Hargasser¹⁶⁾, die auf der Gerichtsschranne vor sich ging, war unter dem zahlreich anwesenden Volk wegen eines hingefallenen Pferdes ein Tumult entstanden. Dieses Faktum veranlaßte den Erzbischof zu dem Befehl, die Gerichtsschranne mit Ketten und Schranken absperren zu lassen, so daß kein Pferd mehr dahin gelangen konnte¹⁷⁾. Der Stadtsyndicus, der diese Aktion zu leiten hatte, berichtete am 14. Dezember 1677 dem Hofrat, daß die Stadtbaumeisterei es übernommen habe, die Gerichtsschranne an allen Seiten mit neu verfertigten Ketten abzusperren und es bei künftigen Exekutionen nur daran liege, daß das frühzeitige Reiten und Fahren unterbunden werde. Deswegen, so

12) SLA HP 1677/2/159.

13) SLA HP 1677/2/185.

14) SLA HP 1677/2/210.

15) SLA HP 1677/2/210.

16) Hargasser wurde nicht wegen Zauberei hingerichtet.

17) SLA HP 1677/2/306.

meinte der Stadtsyndicus, seien zwei Wachen aufzustellen. Die eine Wache soll in der Judengasse nächst dem *alten Strasser und Gugl-Prenhaus*, die andere bei der *Waag gegen die Paurnfeyndtische Behausung* postiert werden. Dazu kämen noch die von der gemeinen Stadt dazu verordneten Tagwerker, denen die Schlüssel und die Eröffnung der Schranne oblägen¹⁸⁾.

Der Hofrat leitete diesen Vorschlag dem Erzbischof weiter, dessen Stellungnahme uns nicht erhalten ist. Wir erfahren aber aus einer Meldung des Stadtsyndicus vom 1. Februar 1678 an den Hofrat, daß bis zu diesem Zeitpunkt noch nichts geschehen war. Der Stadtsyndicus wies besorgt darauf hin, daß es demnächst zur Exekution von einigen Zauberern kommen werde, auch zur Verhütung allerlei Ungelegenheiten und zur Abwendung des Hinzureitens Ketten verfertigt worden seien, jedoch noch immer keine Wachen bewilligt worden wären. Daher fragte der Stadtsyndicus beim Hofrat an, ob nicht für diese Exekution wenigstens zwei Wachen bereitgestellt werden könnten. Der Hofrat leitete das Gesuch gegen Remittierung dem hftsl. Kriegsrat weiter, damit dieser zwei Wachen zur Verfügung stelle¹⁹⁾.

Die Hinrichtung der ersten sechs Malefikanten im Jahre 1678 bereitete dem Hofrat einiges Kopfzerbrechen. Am 4. Februar 1678 stellte Kommissar Dr. Zillner dem Hofrat zur Deliberation, weil den allhier Verhafteten laut ihrer Aussage von Jackl an verschiedenen Orten des Leibes etwas Geweihtes eingeheilt worden sei und es sich dabei nur um eine hl. Hostie handeln könne, ob man den Malefikanten nicht vor der Exekution diese Dinge herauschneiden lassen solle, und wer diese Operation durchführen könne. Der Hofrat entschied, die Sache solle dieses Mal zu weiterer Deliberation, damit die Kommissare mit Theologen beratschlagen könnten, in *suspensio* gelassen werden²⁰⁾.

Am 7. Februar beschäftigte Dr. Zillner den Hofrat erneut mit diesem heiklen Thema, denn der Kommissar meinte, daß der Streich mit dem Schwert in Anbetracht dessen, daß die Buben noch immer die Hostie eingeheilt hätten, nicht gelingen werde. Daher sollten, so schlug Dr. Zillner vor, die Herren Medici um ihr Parere gefragt werden, wie lang etwa in einem Menschen eine Hostie unverwest bleiben würde, um eventuell ein anderes *medium mortis* zu ergreifen²¹⁾. Hofrat und Erzbischof waren einverstanden²²⁾.

Mit einem anderen Problem bei dieser Hinrichtung wandte sich der Stadtsyndicus am 7. Februar 1678 mit der Frage an den Hofrat, wem die Anwesenheit bei der Exekution, die Ankündigung des strengen Malefiztages und die Brechung des Stabes zu befehlen sei, da der Stadtgerichtsschreiber der Meinung sei, daß diese Verrichtung seinem Dienst nicht „abhängig“ sei und daß sein *Antecessor specialiter* dazu *bevelcht* gewesen sein dürfte. Dr. Zillner erinnerte dazu im Hofrat,

18) SLA HP 1677/2/458.

19) SLA HP 1678/1/93.

20) SLA HP 1678/1/103.

21) SLA HP 1678/1/111.

22) SLA HP 1678/1/118; die Entscheidung der Ärzte ist mir nicht bekannt.

daß der Stadtgerichtsschreiber von diesen Aufgaben nicht zu exemieren und auch als Bannrichter das Jurament zu leisten schuldig sei²³). Daher blieb dem Stadtgerichtsschreiber Dr. I. U. Josef Kofler nichts übrig, als sich laut Dekretum in die Kanzlei zu begeben und den Bannrichtereid zu leisten²⁴).

Am 8. und 9. Februar 1678 schlug Dr. Zillner im Hofrat die Urteile für die sechs Malefikanten, Erdrosselung und nachfolgende Verbrennung, vor. Der Kommissar fügte jedoch hinzu: Wenn man seitens des Hofrats ein anderes *genus mortis* ergreifen wolle, etwa mit Eröffnung der Adern, weil ihrer hftl. Gnaden gnädigste Intention *in casum poenae mortis* dahin gehe, so wolle er sich der Mehrheit der Herrn Hofräte gerne anschließen. Doch der Hofrat lehnte den Tod durch Eröffnung der Adern ab, weil er zu langsam vor sich gehe und dabei *periculum animae* bei den Malefikanten entstehen könne. Das Erdrosseln wurde für das sicherste Mittel erachtet²⁵). Der Erzbischof hatte gegen die Resolution des Hofrats nichts einzuwenden²⁶).

Alle sechs Malefikanten wurden also zum Tod durch Erdrosselung verurteilt. Lediglich Thoman Kogler sollte bei Reuelosigkeit lebendig mit Anhängung eines Pulversacks verbrannt werden. Am 15. Februar 1678 fand die Hinrichtung statt. Am 16. Februar sandte der Stadtsyndicus dem Hofrat einen Bericht über den Verlauf der Exekution, der am 18. Februar antwortete: „Wir haben euren Bericht vom 16. Februar empfangen und vernommen, daß die Exekution gegen die sechs Zaubererpersonen durch den Scharfrichter und dessen Leute sehr langsam und gefährlich vollbracht worden sei. Wir befehlen daher, daß ihr den Scharfrichter vor euch zitiert und gleich mündlich seine Verantwortung, warum er, ungeachtet unserer so ernstlichen Erinnerung, dergleichen hochsträfliche Nachlässigkeit begangen und nicht die ‚Knöbl‘ zum Um- und Zudrehen bei der Erdrosselung, wie man es sonst zu tun pflegt, gebraucht habe, ebenso was zwischen dem Zauberer-Jackl und ihm für eine Freund- oder Schwagerschaft bestehe, entgegennehmt²⁷).“

Nachdem dem Freimann Moritz Ehegartner bereits die Schwert Hinrichtung bei Feldner mißglückt war, erwies er sich auch bei der Erdrosselung der sechs Malefikanten nicht gerade als geschickter und behender Scharfrichter. Erdrosseln war eine Hinrichtungsart, bei der der Malefikant an eine vom Freimann aufgestellte Säule gebunden und ihm ein Strick um den Hals gelegt wurde, wobei der Strick mit einem Knebel so eng gedreht wurde, daß der Malefikant erstickte.

Als die zweite Massenhinrichtung am 12. März 1678 nahte, kam es wiederum zu einigen nennenswerten Ereignissen. Am 3. März meldete der Hofkanzler dem Hofrat, daß der Erzbischof befohlen habe, in Zukunft zu den Malefikanten, nachdem ihnen der Tod angekündigt worden sei, keine Leute mehr zuzulassen. Die Malefikanten

23) SLA HP 1678/1/111.

24) SLA Catenichl 1678—79 Nr. 1.

25) SLA HP 1678/1/119, 121.

26) SLA HP 1678/1/122.

27) SLA HoA IV Gen. 3 1/2 207.

ten, die von den Geistlichen auf den guten Weg gebracht worden seien, sollten nicht mehr abgelenkt werden²⁸⁾.

Am 8. März wurde im Hofrat das Urteil über zehn Malefikanten gefällt. Dr. Zillner schlug als Hinrichtungsart wieder die Erdrosselung mit anschließender Verbrennung vor, machte diese aber bei einigen Malefikanten von deren Reumütigkeit abhängig. Davon waren vor allem Gertraud Faistmanin, Maria Niderreiterin und Ursula Händlin betroffen, die bei Unbußfertigkeit lebendig verbrannt werden sollten. Für Christoph Händl sprach Dr. Zillner auch im Falle der Reumütigkeit ein schweres Urteil aus: *Indistincte sive resipiscat sive non*, solle er seiner grausamen Delikte halber drei glühende Zangenzwicke erhalten und mit einem angehängten Pulversack lebendig verbrannt werden. Der Hofrat war mit den Urteilsvorschlägen des Kommissars einverstanden und beschloß, dem Erzbischof darüber zu referieren²⁹⁾. Ob Max Gandolph im Fall Christoph Händls Gnade walten ließ, ist ungeklärt.

Einen Tag vor der Hinrichtung berichtete der Hofkanzler dem Hofrat, daß gestern einer der hinzurichtenden Malefikanten seine guten Vorsätze aufgegeben habe, sich jedoch heute wiederum auf gutem Weg befinde und sehr wohl zum Tod disponiert sei, wie der Stadtsyndicus mündlich berichtet habe³⁰⁾. Es dürfte sich in diesem Fall um Maria Niderreiterin gehandelt haben, die am Tag des Stillrechts alle Aussagen zurückgezogen hatte. Der Hofrat beschloß daraufhin, der Hexenkommission zu befehlen, sich unverzüglich ins Rathaus zu begeben, um vor allem mit den Geistlichen wegen der Disposition zum Tode zu konferieren und nach Gestalt der Dinge das Examen gegen den einen oder anderen Malefikanten wieder aufzunehmen³¹⁾.

Die Exekution gegen die zehn Malefikanten konnte jedoch programmgemäß durchgeführt werden, wie der Stadtsyndicus dem Hofrat am 17. März mitteilte³²⁾. Gleichzeitig erinnerte er den Hofrat an den Widerruf und gab die Schuld vor allem dem Umstand, daß den Malefikanten früher als sonst Geistliche zugeteilt wurden, welche die Delinquenten irrig und zweifelnd gemacht hätten. Daher scheine es seiner Meinung nach gefährlich zu sein, den Malefikanten schon vor der Todesankündigung Geistliche beizugeben³³⁾.

Der Hofrat fällt keine Entscheidung, sondern überließ diese dem Gutdünken der Hexenkommissare. Diese dürften sich jedoch an den Erzbischof gewandt haben, denn bei der dritten Massenhinrichtung Ende April 1678 bestimmte Max Gandolph, daß den Malefikanten erst vier Tage vor der Exekution Geistliche *ad informandum et disponendum* zugeordnet werden sollten³⁴⁾.

28) SLA HP 1678/1/178.

29) SLA HP 1678/1/198.

30) SLA HP 1678/1/216.

31) Ebd.

32) SLA HP 1678/1/232.

33) Bisher waren den Malefikanten bald nach dem Constitutum *ad bancum iuris* Geistliche beigegeben worden (1678/1/73).

34) SLA HP 1678/1/313.

Auch bei der Hinrichtung im April 1678 ließ der Erzbischof Gnade walten. Am 26. April berichtete der Hofkanzler im Hofrat, daß der Fürst das Urteil gegen Anna Händlin und Margarethe Oberhauserin geändert habe. Beide sollten nicht lebendig verbrannt werden, wie es Dr. Zillner vorgeschlagen habe, sondern gleich den anderen vorher erdrosselt werden, falls sie Reue bezeugten³⁵).

Für die vierte Massenhinrichtung im Mai 1678 waren insofern verschiedene besondere Maßnahmen notwendig, weil der Erzbischof nicht in Salzburg weilte und ihm nicht direkt über die Urteile der dreizehn Malefikanten referiert werden konnte. Daher schrieb Dr. Zillner am 20. Mai 1678 an Baron Ludwig Franz von Rehlingen folgenden Brief:

„Es ist in der heutigen Ratssitzung wegen 13 Zaubererpersonen, wie die Beilagen zeigen, referiert und auch ein und das andere Gutachten placidiert worden; und weil vorkommt, daß ihr Gnaden, unser gnädigster Fürst und Herr, etwa gnädigst gern sehen möchten, daß die Exekution vor seiner Wiederankunft allhier, die dem Vernehmen nach am nächsten Mittwoch abends erfolgen soll, geschehen würde, also beliebe dem Herrn Baron, höchstgedacht Ihrer hftl. Gnaden die Sache gehorsamst zu hinterbringen und dero gnädigste Resolution hierüber uns bei diesem eigenen Boten sobald als möglich, wie es Ihrer hftl. Gnaden gefällig sei, zu benachrichtigen; im übrigen sind die Relationes zur Gewinnung der Zeit und da man etwa wegen ein oder anderem Umstand nachschlagen wollte, in Originali hiermit überschickt und das Votum bei jeder [Relatio] zu diesem Ende [Gewinnung der Zeit] separiert verfaßt und beigelegt worden, damit man bei der Kanzlei allda um den gemachten Schluß nichts wissen und auf Zurückkommen mit der Abschreibung der Urgichten ohne Anstand verfahren möge³⁶.“

Schon am 23. Mai 1678 langte die Antwort des Erzbischofs ein, denn der Hofkanzler berichtete, daß dieser die am 30. Mai ausgefallenen Hofratsconclusa durchgehends placidiert habe, u. a. auch die Hinrichtung der dreizehn Zaubererpersonen. Der Erzbischof habe auch wegen der unter dem 20. Mai *in puncto veneficii* hinzurichtenden dreizehn Personen der *Justizia ihren Lauff lassen und gedencken wollen*. Man werde dieselbe beobachtet und die Urteile nach Verdienst geschöpft haben. Die Hinrichtung solle also nicht verschoben werden. Dabei habe ihre Gnaden aber gnädigst resolviert, daß der Maria Klein, im Falle sie *vere poenitens* befunden werde und so bis zur Richtstatt verharre, dort die Gnade angekündigt werde, daß sie vorher erdrosselt und dann ihr toter Körper verbrannt werden solle³⁷).

Am 26. Mai 1678 wurden dreizehn Zaubererpersonen hingerichtet. Jeder Malefikant sollte laut Befehl auf einem eigenen Wagen zur Gerichtsschranne und Richtstätte gefahren werden. Da der Scharfrichter dieses Mal jedoch nur sieben Wagen auftreiben konnte, mußte die Hinrichtung der dreizehn Malefikanten in zwei Etappen durch-

35) SLA HP 1678/1/313.

36) SLA HoA IV, Gen. 3 1/2 277.

37) SLA HP 1678/1/382.

geführt werden. Die ersten sieben Personen wurden, nachdem über sie der Stab gebrochen worden war, sofort zur Richtstätte gefahren und dort stranguliert. Die toten Körper wurden bedeckt und verwahrt, bis die übrigen sechs Verurteilten dasselbe Schicksal ereilt hatte. Daraufhin wurden alle Delinquenten verbrannt und ihre Asche unter dem Hochgericht vergraben³⁸).

Leider zeigte sich der Freimann bei der Exekution wieder einmal von seiner schlechtesten Seite. Am 3. Juni 1673 berichtete der Stadtsyndicus dem Hofrat über den Verlauf der Exekution: Was des Freimanns Officium bei der Exekution der 13 Zauberer belange, so sei selbiges bei dem ersten Malefikanten sehr übel verrichtet worden, indem der vermeintlich justifizierte arme Sünder nach der „Einsazung“ noch den Mund aufgetan und „den ganzen Leib stark an- und über sich gezogen“ habe. Bei den anderen zwölf Malefikanten habe man, nachdem der Bannrichter den Freimann und dessen Gehilfen wegen solch gefährlicher Hinrichtung öffentlich verwiesen hatte, die Gefahr etwas weniger verspürt³⁹).

Inzwischen waren auch die vier Zaubererbuben (Hofer, Riser, Stubacher und Landtmann), die in Zell prozessiert worden waren, für die Hinrichtung reif. Die Frage war nur, ob die Malefikanten in Zell oder in Salzburg hingerichtet werden sollten. Deshalb richtete Lt. Franz am 17. Juni 1678 an den Hofrat die Anfrage, ob die vier Buben zur Einsparung der Unkosten und anderen zur Abschreckung in Zell justifiziert werden sollten⁴⁰). Der Hofrat überließ die Entscheidung dem Erzbischof, der Zell als Hinrichtungsort festlegte⁴¹). Die Hinrichtung fand erst im September 1678 statt. Am 15. September gab Lt. Franz dem Richter in Zell genaue Anweisungen für die Exekution⁴²). Diese fand, mit kleinen Abweichungen, wie in Salzburg statt. So wurde den Malefikanten nur ein Geistlicher beigegeben, in Salzburg erhielten die Malefikanten zwei Seelsorger. Außerdem wurde der Stab vom Richter selbst oder von seinem zugeordneten Gerichtsschreiber gebrochen. Die Exekution vollzog der Freimann aus Salzburg, Simon Mandl. Am 23. September 1678 langte im Hofrat die Nachricht aus Zell ein, daß dort für die Hinrichtung alles vorbereitet sei, der Pfarrer jedoch zwei Franziskaner aus Salzburg verlange⁴³). In Zell wurden aber nur drei Malefikanten hingerichtet, weil Sebastian Hofer beim Constitutum ad bancum iuris alle seine Aussagen widerrufen hatte, worauf er nach Salzburg gebracht und hier kurze Zeit später dem Scharfrichter übergeben wurde⁴⁴).

Die Intentionen des Erzbischofs schienen überhaupt dahin zu gehen, Hinrichtungen von Malefikanten in Land- und Pfleggerichte zu

38) SLA HoA IV, Gen. 3 1/2 282.

39) SLA HP 1678/1/421.

40) SLA HP 1678/1/454.

41) SLA HP 1678/1/461.

42) SLA Gen 3 1/2, HoA IV 355 f.

43) SLA HP 1678/2/753.

44) SLA HoA IV, Gen. 3 1/2 347.

verlegen. Natürlich sollten alle diese Maßnahmen exemplarisch wirken, das Volk sollte durch diese Exekutionen in Schrecken versetzt werden, um sich desto mehr vor dem Verbrechen der Zauberei zu hüten.

Am 22. Juli 1678 fragte Lt. Franz beim Hofrat an, ob seine hfstl. Gnaden es bei der Exekution der nunmehr verurteilten sechzehn Zaubererpersonen bewenden lasse. Gleichzeitig gab der Kommissar sein Parere ab, daß die Malefikanten nicht in Werfen, sondern mit ihren Mitdelinquenten in Salzburg justifiziert werden sollten, weil im anderen Fall Ungelegenheiten zu befürchten wären. Der Hofrat unterstützte die Meinung des Kommissars und beschloß, dem Erzbischof zu referieren, daß die jetzt allhier inliegenden Malefikanten für dieses Mal in Salzburg — zur Verhütung von Inconvenientien — exequiert werden sollten⁴⁵).

Am 22. Juli 1678 sandte Lt. Franz im Namen des Hofrats einen Befehl an das Stadtgericht, der Anweisungen für die Hinrichtung der sechzehn verurteilten Malefikanten enthielt. Darin hieß es u. a.: „Mit Vorwissen unseres Herrn ist unser Befehl, daß ihr nächsten Mittwoch den 27. dieses Monats das erste, den folgenden Samstag, also den 30. Juli, das andere Malefiz- oder Stillrecht besetzt, folgend den Malefikanten, wie es die von uns deputierten Kommissare befehlen werden, an den benannten zwei Tagen den Tod ankündigt. Dann sollt ihr diejenigen acht Personen, die am besten in geistlichen und Glaubenssachen instruiert seien, am 29. Juli, also in acht Tagen, den anderen halben Teil aber am 1. August vor das öffentliche Gericht führen⁴⁶.“ Die sechzehn Malefikanten wurden demnach an zwei verschiedenen Tagen hingerichtet, vermutlich deshalb, weil die Hinrichtung von sechzehn Delinquenten an einem einzigen Tag schwerlich bewerkstelligt werden konnte. Sämtliche Verurteilten starben durch Erdrosselung.

In der ersten Hälfte des Monats August 1678 wurden zwei weitere Malefikanten hingerichtet: Matthias Grebler und Margarethe Frechin. Für Grebler beantragte Dr. Zillner folgende Hinrichtungsart: Der Malefikant solle mit drei Zangenzwicken (bei der Schranne, vor dem Tor und an der Richtstatt) gepeinigt und anschließend bei lebendigem Leib mit angehängtem Pulversack verbrannt werden. Die Frechin soll durch Erdrosselung sterben. Der Hofrat war einverstanden⁴⁷).

Grebler ist wirklich lebendig den Flammen übergeben worden⁴⁸). Er ist damit der einzige Malefikant, von dem wir sicher sagen können, daß er lebendig verbrannt wurde. Bei vielen seiner Vorgänger war zwar die Feuerstrafe im Falle der Unbußfertigkeit vorgesehen gewesen, aber wir dürfen annehmen, daß bis dahin noch kein Verurteilter den Verbrennungstod erleiden mußte. Wäre nämlich ein Malefikant bis zur Richtstätte unbußfertig geblieben und wäre dadurch der Feuerstrafe verfallen, hätte der Stadtsyndicus diesen Sach-

45) SLA HP 1678/2/595 f.

46) SLA HoA IV, Gen. 3 1/2 334.

47) SLA HP 1678/2/600.

48) SLA HP 1678/2/656.

verhalt sicherlich dem Hofrat berichtet. Vielleicht wurde aber bereits Christoph Händl lebendig mit angehängtem Pulversack verbrannt, da wir wissen, daß der Hofrat diese Todesart für Händl vorgesehen hatte, ohne Rücksicht auf seine Bußfertigkeit. Ob der Erzbischof dieses Urteil milderte, wissen wir nicht.

Die übrigen Malefikanten waren bis einschließlich August 1678 alle, mit Ausnahme Feldners, durch Erdrosselung gestorben. Die Schwerthinrichtung war gänzlich abgeschafft worden. Welche Motive den Erzbischof dann dazu bewogen, einen Ersatz für die Schwertexekution durch das Fallbeil zu schaffen, können wir nicht sagen. Die erste Nachricht von der Herstellung eines Fallbeils haben wir vom 19. August 1678: Der Hofkanzler erinnerte im Hofrat, daß auf Grund eines hfstl. gnädigen Befehls ein Modell eines neu aufzurichtenden Fallbeils gemacht wurde, das nun dem Erzbischof vorgewiesen werden sollte⁴⁹). Am 25. August 1678 verordnete Max Gandolph, daß das Fallbeil zur Probe vorzubereiten sei⁵⁰).

Bei der Massenhinrichtung am 3. September 1678 wurde das Fallbeil bereits eingesetzt. Einige junge Malefikanten wurden an diesem Tag guillotiniert. Neben dem Fallbeil blieb die Erdrosselung weiterhin die vorherrschende Hinrichtungsart. Das Fallbeil wurde lediglich als mildeste Hinrichtungsart bei Malefikanten unter vierzehn Jahren verwendet.

Vor der Massenhinrichtung von Zauberer-Jackl-Anhängern am 22. September 1678 hatte der Erzbischof neuerlich zwei Befehle erlassen. Am 16. September bestimmte er, daß bei der Ankündigung des Todes nur die dazu bestimmten und notwendigen Personen anwesend sein dürften⁵¹), und am 19. September verordnete Max Gandolph, daß zum „Übersiebnen“ lediglich die dafür notwendigen Personen Einlaß finden sollten⁵²).

Die Urteile der sechs Malefikanten, die am 20. Oktober 1678 hingerichtet wurden, zeigen uns, welche Hinrichtungsarten in Salzburg gegen Zaubererpersonen zur Anwendung kamen: Catharina Pichlerin soll wegen ihres Alters (vierzehn Jahre) mit dem Fallbeil getötet, die nächsten vier Malefikanten aber erdrosselt werden. Die achtzigjährige Margarethe Reinbergerin soll jedoch als eine schon viele Jahre diesem Laster ergebene Hexe, die auch ihre Kinder dem Teufel zugeführt hatte, anstatt der sonst verdienten Feuerstrafe in Anbetracht ihrer besonders bezeugten Reue mit dem Strang hingerichtet, an der Richtstatt aber einmal vor der Erdrosselung mit einer glühenden Zange am Herz gezwickt werden. Der Hofrat hatte dieses Urteil beschlossen⁵³), doch der Erzbischof machte von seinem Gnadenrecht Gebrauch und verordnete, daß der Zangenzwick bei andauernder Reue der Malefikantin erlassen werden solle⁵⁴).

49) SLA HP 1678/2/657.

50) SLA HP 1678/2/669.

51) SLA HoA IV, Gen. 3 1/2 357.

52) SLA HP 1678/2/735.

53) SLA HP 1678/2/802.

54) SLA HP 1678/2/813.

Zu den erschütterndsten Schriftstücken des Zauberer-Jackl-Prozesses zählt ein Brief, den der Kapuzinerpater Gerardus am 30. November 1678 nach der Hinrichtung der Malefikantin Elisabeth Debellackin an deren Vater Andree Debellack geschrieben hat:

Hochgeehrter Herr Vater!

Weil ich die gelegenheit nit gehabt, mit demselben mündlich zu reden, also hab ich nit umbgehen khünnen, durch dise wenige Zeilen, mein vilgeehrten Herrn Vattern zu enntdekken, das die Elisabetha, welche angestern sambt ihrer Muetter auf der Richtstatt durch die Handt des Scharffrichters ihr Leben geendet, noch vor ihren tod omni meliori modo alles revociert, was sie wider ihren lieben Vatter und Mutter vor dem hstl. gnäd. Herrn Commissariis aus forcht hat ausgeben, sagent, daß solches alles falsch und nit war gewesen. Auf welches sie auch gestorben. Weil ich dan, wegen gewisser Umständt, an diser Widerruffung, das es aufrecht und warhafft sei, nit zweifle, habe ich solches meinen vilgeehrten Herrn Vattern als auch wollverordneten Commissario mit disem hinderbringen wollen.

30. November 1678

F. Gerardus Capuciner⁵⁵⁾

Aber trotz dieses Schreibens, das auch dem Hexenkommissar zugesandt wurde, nahmen die Hinrichtungen ihren Fortgang!

Am 7. Jänner 1679 machte Dr. Zillner einen interessanten Urteils-vorschlag: Dem Delinquenten Clement Perger sollten, weil ihm die von Rechts wegen verdiente Schleifung zur Richtstatt und Schneidung der Riemen aus dem Leib aus Gnaden nachgelassen wurden, drei Zwicke gegeben werden; der erste am rechten Arm nach der Brechung des Stabes, der zweite an der rechten Brust unterhalb des Nonntaler Tores, der dritte bei der Richtstatt an der linken Brust. Sollte sich der Malefikant poenitent erweisen, solle er mit Anhängung eines Pulversacks verbrannt und seine Asche unter dem Hochgericht vergraben werden (im anderen Fall ohne Pulversack)⁵⁶⁾. Am 18. Jänner 1679 berichtete der Stadtsyndicus, daß u. a. die Exekution am 11. Jänner mit dem Feuer behende abgelaufen sei. Clement Perger habe sich gar wohl „angelassen“ und sei bis auf den „letzten Abdruck“ beständig verblieben⁵⁷⁾.

Zum Abschluß möchte ich noch zwei merkwürdige Urteile zitieren. Für den 25jährigen Klain-Elmayer schlug Kommissar Mayr am 17. November 1679 folgendes Urteil vor: Der Malefikant hätte zwar den Strang gleich anderen verdient; weil er aber dem Teufel niemanden zugeführt und keine Wetter gemacht habe, außerdem ziemliche Reue zeigte, auch sonst sehr *todlhaft und einfältig* sei, solle er der angeführten „beweglichen“ Motive halber aus Gnaden mit dem Fallbeil hingerichtet und der tote Körper verbrannt werden⁵⁸⁾. Es war bisher nie vorgekommen, daß ein 25jähriger Malefikant und Zauberer mit dem Fallbeil, also der mildesten Hinrichtungsart, justifiziert wurde. Ähnlich waren die Verhältnisse beim Malefikanten Hans Stain-

55) MHStA HeA 10c 339a.

56) SLA HP 1679/1/13.

57) SLA HP 1679/1/49.

58) SLA HP 1679/2/788.

gastinger: Am 14. Jänner 1681 meinte Lt. Franz im Hofrat, Hans solle als ein *formalis veneficus* seiner abscheulichen Missetaten halber lebendig verbrannt, im Falle der Reumütigkeit jedoch vorher mit dem Schwert enthauptet werden⁵⁹). Eine Begnadigung vom Feuertod zur Exekution mit dem Schwert hatte es bei erwachsenen Delinquenten während des Zauberer-Jackl-Prozesses vorher nicht gegeben.

Die Richt- oder Köpfstatt war im Jahre 1681 völlig baufällig⁶⁰); am 17. März 1681 gab der Hofrat den Befehl, daß das baufällige Kreuz nicht mehr auf der Richtstatt, sondern 200 bis 300 Schritte davor auf dem Weg zur Köpfstatt aufgestellt werden solle⁶¹).

Das Fallbeil, das sich während des Zauberer-Jackl-Prozesses gut bewährt hatte, wurde zur Erleichterung der Exekutionen in Moosham in den Lungau befördert, wo es auf der Richtstätte in Tamsweg ebenfalls gute Dienste leistete und dort verblieb⁶²).

Den Scharfrichterdienst hatten während des Zauberer-Jackl-Prozesses folgende vier Freimänner inne: Simon Mandl hatte im August 1675 Barbara Kollerin hingerichtet, er wurde am 28. September 1676 durch den Abdecker zu Lauffen, Moritz Ehegartner, abgelöst⁶³). Doch auch Ehegartner konnte sich nicht lange seiner Stellung erfreuen. Nachdem ihm bereits die Hinrichtung Dionysus Feldners mißglückt war⁶⁴), konnte der Hofrat nicht mehr untätig bleiben, als der Stadtsyndicus am 28. Februar 1678 die Verantwortung des Freimanns wegen der langsam und gefährlich vollzogenen Hinrichtung der sechs Malefikanten und wegen Ehegartners Schwagerschaft zum Zauberer-Jackl überschickte. Gleichzeitig reichten Simon Mandl und Jacob Zäch um die Verleihung der Freimannsstelle in Salzburg Gesuche ein⁶⁵). Nachdem das Gesuch Zächs, des Freimanns in Hall, abgewiesen worden war, weil der Hofrat gegen ihn Bedenken hatte⁶⁶), blieb nur noch Simon Mandl übrig. Tatsächlich erhielt Simon Mandl am 6. Juni 1678 neuerdings den Posten eines Freimanns in Salzburg zugesprochen, nachdem der Erzbischof Ehegartner wegen dessen schlechter Dienstverrichtung abgesetzt hatte⁶⁷). Am 9. Mai 1679 starb jedoch Simon Mandl an der „hüzigen“ Krankheit⁶⁸).

Am 29. Mai 1679 reichte die Tochter Mandls namens Sibilla um die Verleihung des Freimannsdiensts ein, weil sie sich mit Hans Michael Leimer, der sein Meisterstück mit dem Schwert bereits verrichtet habe, verehelichen wolle. Der Hofrat beschloß zu warten, bis beglaubigte Atteste einlaufen würden⁶⁹). Am 30. Mai 1679 bewarb sich Leimer im Hofrat und legte wegen seines bereits verrichteten Meister-

59) SLA HP 1681/1/42.

60) SLA HP 1681/1/202.

61) SLA HP 1681/1/214.

62) SLA HP 1688/2/890.

63) SLA HP 1676/2/190.

64) SLA HP 1677/2/210.

65) SLA HP 1678/1/165.

66) SLA HP 1678/1/274.

67) SLA HP 1678/1/424.

68) SLA HP 1679/1/333.

69) SLA HP 1679/1/356.

stücks eine vom Gerichtsamtmann der Grafen Königsegg beglaubigte Attestatio vor. Er erbot sich, Sibilla Mandlin zu heiraten und den anderen kleinen Kindern der Familie Mandl bei der Erziehung möglichst an die Hand zu gehen. Der Hofrat beschloß, ihrer hfstl. Gnaden zu referieren, daß Leimer der Dienst verliehen werden möge, jedoch auf Probe und auf Wohlverhalten⁷⁰). Am 19. Juni 1679 bat Leimer um die wirkliche Verleihung des Postens eines Freimanns, da er seinen Probendienst in St. Johann erfolgreich hinter sich gebracht habe. Der Hofrat war einverstanden und bedeutete dem Taxator, Leimer in die gewöhnliche Pflicht zu nehmen⁷¹). Hans Michael Leimer übte den Freimannsdienst in Salzburg lange aus. Noch im Jahre 1690 begegnet man ihm in den Quellen als Scharfrichter im Erzstift.

Der Freimann hatte während des Zauberer-Jackl-Prozesses alle Hände voll zu tun, um den zahlreichen Hinrichtungen von Zauberern und Hexen nachzukommen. Ein Scharfrichter dürfte im Erzstift in kurzer Zeit kaum jemals so viel verdient haben wie im Verlauf des Zauberer-Jackl-Prozesses⁷²).

Anmerkung der Redaktion: Dr. Heinz Nagl hat seiner Dissertation, die hier mit einigen Kürzungen abgedruckt wurde, noch einen dritten Teil, Das Motiv des Zauberer-Jackl-Prozesses (S. 364—420), angefügt. Aus Raumgründen war es leider nicht mehr möglich, auch diesen Teil zu veröffentlichen. In ihm setzt sich der Autor vor allem mit Fritz Byloff auseinander, der besonders wirtschaftliche Gründe, nämlich die Ausrottung der Bettler und Landstreicher, für das Ausmaß der Katastrophe verantwortlich machte. Aus den beiden umfangreichen hier veröffentlichten Teilen läßt sich diese Ansicht Byloffs, der das Aktenmaterial nur oberflächlich kannte, leicht zurückweisen. Der feste Glaube der Salzburger Behörden, einen unbedingt notwendigen Kampf gegen Zauberer und Hexen zu führen und so vor allem das Verderben der Jugend zu verhindern, kann nach der Vorlage und Durchsicht des Gesamtmaterials durch Dr. Nagl nicht mehr bezweifelt werden. Daß fast nur Bettler betroffen waren, liegt in der Person des Zauberer-Jackl begründet. Von einem planmäßigen Vorgehen gegen alle Landstreicher und vor allem von einer bewußten Irreführung der Öffentlichkeit kann, wie Nagl mit Recht ausführlich betont und begründet, keine Rede sein. Die Richter — und mit ihnen wohl der größte Teil der Salzburger Bevölkerung einschließlich der bedauernswerten zu Unrecht Verfolgten — waren vielmehr Opfer eines in dieser Zeit allgemeinen Vorurteils, über das sie sich nicht hinwegsetzen konnten. Es sei noch ausdrücklich darauf verwiesen, daß dieser dritte Teil mit weiteren Nachweisen in der im Salzburger Landesarchiv vorhandenen maschinschriftlichen Dissertation eingesehen werden kann.

70) SLA HP 1679/1/365.

71) SLA HP 1679/1/413.

72) Über die Rekompense, die der Freimann für seine Verrichtung erhielt, siehe SLA Generalia Bd. 11/1140 ff. und HP 1678/2/754.